

INHALTSVERZEICHNIS

Teil A:	Artenschutz-Fachbeitrag	1
1	Anlass und Aufgabenstellung.....	1
2	Rechtliche Grundlagen und Begriffe	1
2.1	Besonders geschützte Arten.....	1
2.2	Streng geschützte Arten und europäische Vogelarten	2
2.3	Verbote	2
2.4	Ausnahmen	4
2.5	Befreiungen	5
3	Methodik	6
3.1	Grundsätze	6
3.2	Prüfungstiefe.....	6
3.3	Beurteilung des Erhaltungszustandes	7
4	Vorprüfung	9
4.1	Auswahl der relevanten Arten / Relevanzprüfung	9
4.1.1	Pflanzen.....	9
4.1.2	Fledermäuse.....	10
4.1.3	Avifauna.....	11
5	Wirkfaktoren / Wirkungen des Vorhabens.....	24
6	Projektbezogene Vermeidungsmaßnahmen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen).....	26
6.1	Vermeidungsmaßnahmen	26
6.2	Zusammenfassende Darstellung der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen	27
6.3	Weitere Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen	27
7	Zusammenfassung der Prüfung der Verbotstatbestände	28
8	Ausnahmeprüfung	29
9	Literatur	30
Teil B:	Formblätter	41

1	Fledermäuse	42
1.1	Braunes / Graues Langohr	42
1.2	BreitflügelFledermaus	45
1.3	Großer Abendsegler	48
1.4	Große / Kleine Bartfledermaus	51
1.5	Rauhhaufledermaus	54
1.6	Wasserfledermaus	57
1.7	Zwergfledermaus	60
2	Avifauna	64
2.1	Brutvögel	64
2.1.1	Baumpieper.....	64
2.1.2	Bekassine	66
2.1.3	Blaukehlchen	69
2.1.4	Bluthänfling	72
2.1.5	Braunkehlchen	75
2.1.6	Feldlerche	78
2.1.7	Feldschwirl	81
2.1.8	Gartenrotschwanz	83
2.1.9	Grauschnäpper	85
2.1.10	Haussperling	88
2.1.11	Kiebitz	90
2.1.12	Mäusebussard.....	94
2.1.13	Neuntöter	97
2.1.14	Rauchschwalbe.....	99
2.1.15	Rohrweihe	102
2.1.16	Rotschenkel	106
2.1.17	Schilfrohrsänger	109
2.1.18	Schleiereule	113
2.1.19	Steinschmätzer	115
2.1.20	Turmfalke	118
2.1.21	Wachtel	120
2.1.22	Waldohreule.....	124
2.1.23	Wiesenpieper	127

2.2	Überwinterungsgäste, Durchzügler und Nahrungsäste	131
2.2.1	Goldregenpfeifer	131
2.2.2	Graugans	134
2.2.3	Habicht.....	137
2.2.4	Heringsmöwe	139
2.2.5	Kornweihe	142
2.2.6	Mäusebussard	145
2.2.7	Raufußbussard	147
2.2.8	Rohrweihe.....	149
2.2.9	Sperber	153
2.2.10	Sturmmöwe.....	155
2.2.11	Turmfalke.....	158
2.2.12	Wanderfalke.....	160
2.2.13	Wiesenweihe.....	163
2.3	Artgruppenbezogene Betrachtung	167
2.3.1	Brutvögel der Wälder, Gärten und Felgehölze.....	167
2.3.2	Brutvögel der offenen bis halboffenen Feldflur	169
2.3.3	Brutvögel der Gewässer und Röhrichte.....	172
2.3.4	Brutvögel der Siedlungsbereiche.....	174
2.3.5	Nahrungsgäste und Durchzügler.....	176

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Herleiten des Erhaltungszustandes.....	8
---	---

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Herleiten des Bestandstrends.....	8
Tabelle 2: Übersicht der im Untersuchungsraum festgestellten Fledermausarten im Rahmen der Standardkartierung.	10
Tabelle 3: Übersicht über die im Jahr 2011 (GERHARDT 2011a) im UG (500 m-Radius) nachgewiesenen Brutvogelarten (Brutverdacht, Brutnachweis und Brutzeitfeststellung). Die grau markierten Arten sind die planungsrelevanten Arten, die einzelartbezogen geprüft werden.	12
Tabelle 4: Übersicht über die im Jahr 2010 (PGG 2010) nachgewiesenen Brutvogelarten (Brutverdacht, Brutnachweis, Brutvogel). Die mit einem Sternchen* markierten Arten sind diejenigen, die im 500 m-Radius um die geplanten Anlagen beobachtet wurden. Die grau markierten Arten sind die planungsrelevanten Arten, die zusätzlich einzelartbezogen geprüft werden.	13
Tabelle 5: Übersicht über die im Jahr 2015 (WIESE-LIEBERT 2015) nachgewiesenen Brutvogelarten (Brutverdacht, Brutnachweis und Brutzeitfeststellung). Die mit einem Sternchen markierten Arten sind diejenigen, die im 500 m-Radius um die geplanten Anlagen beobachtet wurden. Die grau markierten Arten sind die planungsrelevanten Arten, die zusätzliche einzelartbezogen geprüft werden.	16
Tabelle 6: Übersicht über die im UG (1.000 m-Radius) erfassten Nahrungsgäste und Durchzügler während der Rastvogelkartierungen 2010/2011 (GERHARDT 2011a). Die grau markierten Arten sind die planungsrelevanten Arten, die einzelartbezogen geprüft werden.	18
Tabelle 7: Übersicht über die ökologischen Gilden.....	22
Tabelle 8: Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen.....	27

TEIL A: ARTENSCHUTZ-FACHBEITRAG**1 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG**

Die Norderland Naturstrom GmbH plant die Errichtung eines Windparks (WP) mit 10 Windenergieanlagen (WEA) auf der Potenzialfläche „Ochtersum“, die im Rahmen der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Samtgemeinde Holtriem als Sonderbaufläche für Windenergieanlagen ausgewiesen ist.

Der geplante Windpark „Ochtersum“ umfasst eine Fläche von etwa 140 ha und liegt zwischen den Gemeinden Uтары und Holtgast. Insgesamt ist die Errichtung von 10 WEA des Typs E-115 (Enercon) geplant. Der Rotordurchmesser beträgt bei diesem Anagentyp ca. 115 m. Acht der geplanten WEA weisen bei einer Nabenhöhe von ungefähr 135 m, eine Gesamthöhe von etwa 193 m auf. Zwei WEA im Osten sind mit einer Gesamthöhe von ungefähr 150 m geplant. Die Nabenhöhe beträgt bei diesen Anlagen etwa 92 m.

Die übergeordnete Erschließung erfolgt über die Esenser Straße (L6) die südlich des WP verläuft, sowie dem Hemsteder Weg.

Mit dem geplanten Bau der Windenergieanlagen sind Eingriffe in den Naturhaushalt und auf das Landschaftsbild verbunden. Hiervon betroffen sind möglicherweise Arten, die zu den besonders bzw. streng geschützten Arten gemäß § 7 BNatSchG gehören und für die besondere Schutzvorschriften gelten (§§ 44 und 45 BNatSchG). Diese sind als striktes Recht abwägungsfest zu betrachten, so dass die Behandlung artenschutzrechtlicher Belange im Rahmen des Genehmigungsverfahrens und des Landschaftspflegerischen Begleitplans erforderlich ist, um abschätzen zu können, ob Zulassungsrisiken hinsichtlich des Eintretens von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen gegeben sind.

Diese Prüfung findet im vorliegenden Artenschutzfachbeitrag statt.

2 RECHTLICHE GRUNDLAGEN UND BEGRIFFE

Nachfolgend werden die wesentlichen rechtlichen Grundlagen des Artenschutzes entsprechend dem gültigen Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) dargestellt.

2.1 BESONDERS GESCHÜTZTE ARTEN

Die „besonders geschützten Arten“ sind in § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG definiert. Es handelt sich dabei um:

- a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier-

und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3.3.1997, S.1, L 100 vom 17.4.1997, S. 72, L 298 vom 1.11.1997, S. 70, L 113 vom 27.4.2006, S. 26), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 318/2008 (ABl. L 95 vom 8.4.2008, S. 3) geändert worden ist, aufgeführt sind (EG-Artenschutzverordnung, A + B),

b) nicht unter Buchstabe a fallende

aa) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) aufgeführt sind,

bb) „europäische Vogelarten“ (Arten nach Art. 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie),

c) Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 BNatSchG aufgeführt sind (Bundesartenschutzverordnung, Anlage 1, Spalte 2).

2.2 STRENG GESCHÜTZTE ARTEN UND EUROPÄISCHE VOGELARTEN

Die „streng geschützten Arten“ sind in § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG definiert. Es handelt sich um die besonders geschützten Arten, die in

a) Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (EG-Artenschutzverordnung, A),

b) Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie),

c) einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG (d. h. Bundesartenschutzverordnung, Anlage 1, Spalte 3) aufgeführt sind.

2.3 VERBOTE

Die in § 44 Abs. 2 aufgeführten Vermarktungsverbote spielen hier keine Rolle. Die hier maßgeblichen generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 (Zugriffsverbote) sind folgendermaßen gefasst:

Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Diese Verbote werden um den für Eingriffsvorhaben und damit auch für das hier geplante Projekt relevanten Absatz 5 des § 44 ergänzt.

Sind bei zulässigen Eingriffen (nach § 15 BNatSchG) Tierarten des Anhangs IVa der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL), europäische Vogelarten oder solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 betroffen, liegt ein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5, Satz 2). Nach § 44 Abs. 5 Satz 3 können, soweit erforderlich, auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden, um die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang zu gewährleisten.

Nach § 44 Abs. 5 Satz 4 gelten Satz 2 und 3 auch für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten.

Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsgebote bei Handlung zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens nicht vor (§ 44 Abs. 5 Satz 5).

Entsprechend obigem Satz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft nur für die in **Anhang IV der FFH-RL aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie für die Europäischen Vogelarten**. Nationale Arten, die in einer noch zu erlassenden Rechtsverordnung des Bundes nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 als Arten, für die Deutschland besondere Verantwortung trägt enthalten, sein werden, gibt es derzeit noch nicht.

Eine artenschutzrechtliche Prüfung der anderen besonders geschützten Arten, nämlich Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder B der EG-Artenschutzverordnung (Verordnung (EG) Nr. 338/97) oder nach Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) geschützt sind (vgl. § 7 Abs.2 Nr. 13 BNatSchG), entfällt bei Eingriffsvorhaben (§ 44 (5) BNatSchG in Verb. mit § 15 BNatSchG).

Bezüglich der **Tierarten** nach Anhang IV a) FFH-RL sowie der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 VRL ergeben sich somit aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

- **Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG):** Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

- **Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG):** Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Bezüglich der **Pflanzenarten** nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 19 BNatSchG zulässige Eingriffe folgendes Verbot:

- **Schädigungsverbot:** Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standorts im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

2.4 AUSNAHMEN

Die nach Landesrecht zuständigen Behörden können von den Verboten des § 44 im Einzelfall Ausnahmen zulassen (§ 45 Abs. 7).

Eine Ausnahme darf jedoch nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL)¹ weitergehende Anforderungen enthält.

Als für Vorhaben zur Errichtung von Windenergieanlagen einschlägige Ausnahmenvoraussetzungen muss nachgewiesen werden, dass:

- zumutbare Alternativen [die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen] nicht gegeben sind,
- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, vorliegen oder im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des

¹ Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL): „... unter der Bedingung, dass die Population der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen, ...“

Schutzes der Zivilbevölkerung oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt,

- sich der Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Arten nicht verschlechtert und
- bezüglich der Arten des Anhangs IV FFH-RL der günstige Erhaltungszustand der Populationen der Art gewahrt bleibt.

2.5 BEFREIUNGEN

Für die im öffentlichen Interesse liegenden Ausnahmefälle entfällt die Notwendigkeit, die Voraussetzungen für die Erteilung einer Befreiung gemäß § 67 BNatSchG prüfen zu müssen. Lediglich für den Fall, in dem die Durchführung der Vorschriften nach § 44 zu einer unzumutbaren Belastung führen würde, verbleibt es auf Antrag bei der Befreiungsmöglichkeit. Die Befreiung kann darüber hinaus mit Nebenbestimmungen versehen werden.

3 METHODIK

3.1 GRUNDSÄTZE

In § 44 Abs. 5 BNatSchG wird der Anwendungsbereich der Verbotstatbestände für nach § 15 BNatSchG zugelassene Eingriffe im Wesentlichen auf europäische Vogelarten und Arten des Anhangs IV FFH-RL begrenzt. Des Weiteren hat die Prüfung der Verbotstatbestände für Arten, die in ihrem Bestand gefährdet sind und für die die Bundesrepublik gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG im hohen Maße verantwortlich ist, zu erfolgen.

3.2 PRÜFUNGSTIEFE

Die Arten des Anhangs IV sind grundsätzlich einer vertieften artenschutzrechtlichen Beurteilung zu unterziehen, soweit sie im vom Vorhaben betroffenen Bereich vorkommen und eine Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist.

Aufgrund der starken Bestandsrückgänge sind alle in Deutschland vorkommenden Fledermausarten im Anhang IV aufgeführt und sind dementsprechend einer vertieften artenschutzrechtlichen Beurteilung zu unterziehen.

Bei den europäischen Vogelarten werden in der Regel die Arten des Anhangs I der VS-RL, die Arten nach Art. 4 Abs. 2 der VS-RL und Arten der Roten Liste Niedersachsens und Deutschlands mit Status 1, 2, 3 und R, ausgewählte Arten des Status V sowie Koloniebrüter mit mehr als fünf Paaren einer einzelartbezogenen Prüfung unterzogen.

Arten der Vorwarnliste werden in Abhängigkeit von der Einstufung ihres landesweiten Bestandstrends (gem. KRÜGER & OLTMANN 2007) einzelartbezogen betrachtet. Hierzu müssen die folgenden Kriterien erfüllt werden:

- langfristiger Bestandstrend: Abnahme um mehr als 50% und
- kurzfristiger Bestandstrend: Abnahme um mehr als 20% oder schlechter.

Darüber hinaus werden diejenigen Vogelarten betrachtet, die diese Kriterien zwar nicht erfüllen, aber gemäß § 54 Abs.2 BNatSchG streng geschützt sind.

Da die in § 54 Abs. 2 BNatSchG genannte Liste der Verantwortungsarten sowie eine neue Bundesartenschutzverordnung noch nicht vorliegt, wird die alte Verordnung herangezogen.

Ob eine Art tatsächlich einer einzelartbezogenen Prüfung unterzogen wird, wird neben den oben angesprochenen Schutzstati, Gefährdungskategorien und Bestandstrends durch den je Art festgestellten Brutstatus und der Stetigkeit / Häufigkeit im Gebiet bestimmt. Eine einzelartbezogene Prüfung erfolgt somit ausschließlich für jene Arten,

- die im Untersuchungsgebiet mit Brutnachweis oder -verdacht nachgewiesen wurden

- die im Untersuchungsgebiet mit einem sehr hohen Anteil ihres lokalen Vorkommens rasten bzw. für die das Untersuchungsgebiet mindestens eine landesweite Bedeutung aufweist (LBV-SH 2013) oder
- die das Untersuchungsgebiet regelmäßig gequert oder bejagt haben oder im näheren Umfeld brüten und zugleich als besonders kollisionsgefährdet gelten.

Die übrigen europäischen Vogelarten sind ökologischen Gruppen (oder auch „Gilden“) zuzuordnen, die in Bezug zu den Wirkfaktoren des Vorhabens gleichartige Betroffenheiten vermuten lassen. Für diese häufigen, ubiquitären Vogelarten (wie z.B. Amsel, Singdrossel, Rotkehlchen) kann davon ausgegangen werden, dass die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände i.d.R. nicht erfüllt sind. So wird insbesondere bei den ubiquitären Vogelarten, die keine besonderen Habitatanforderungen stellen, davon ausgegangen, dass die im Rahmen der Eingriffsregelung erforderlichen Kompensationsmaßnahmen zur Bewahrung des Status-quo von Natur und Landschaft ausreichend sind, um die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang zu erhalten. Der räumliche Zusammenhang ist für diese Arten so weit zu fassen, dass bis zur vollen Wirksamkeit der Kompensationsmaßnahmen möglicherweise auftretende, vorübergehende Verluste an Brutrevieren nicht zu einer Einschränkung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang führen.

3.3 BEURTEILUNG DES ERHALTUNGSZUSTANDES

Im Zusammenhang mit der Beurteilung des Verbotstatbestandes nach § 44 (1) Satz 2 BNatSchG ist es erforderlich, eine Aussage darüber zu treffen, ob sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Da nicht für alle artenschutzrechtlich relevanten Arten Vollzugshinweise (NLWKN) vorliegen (insbesondere der Brutvogelarten), in denen Angaben zum Erhaltungszustand enthalten sind, wurde der Erhaltungszustand der Arten unter Berücksichtigung des Gefährdungsstatus und des Bestandstrends entsprechend nachfolgender Matrix bewertet und in die Formblätter (s. Anlage) übernommen. Für die Fledermäuse wurden die Angaben dem „Nationalen Bericht 2007“ (BFN 2007) entnommen.

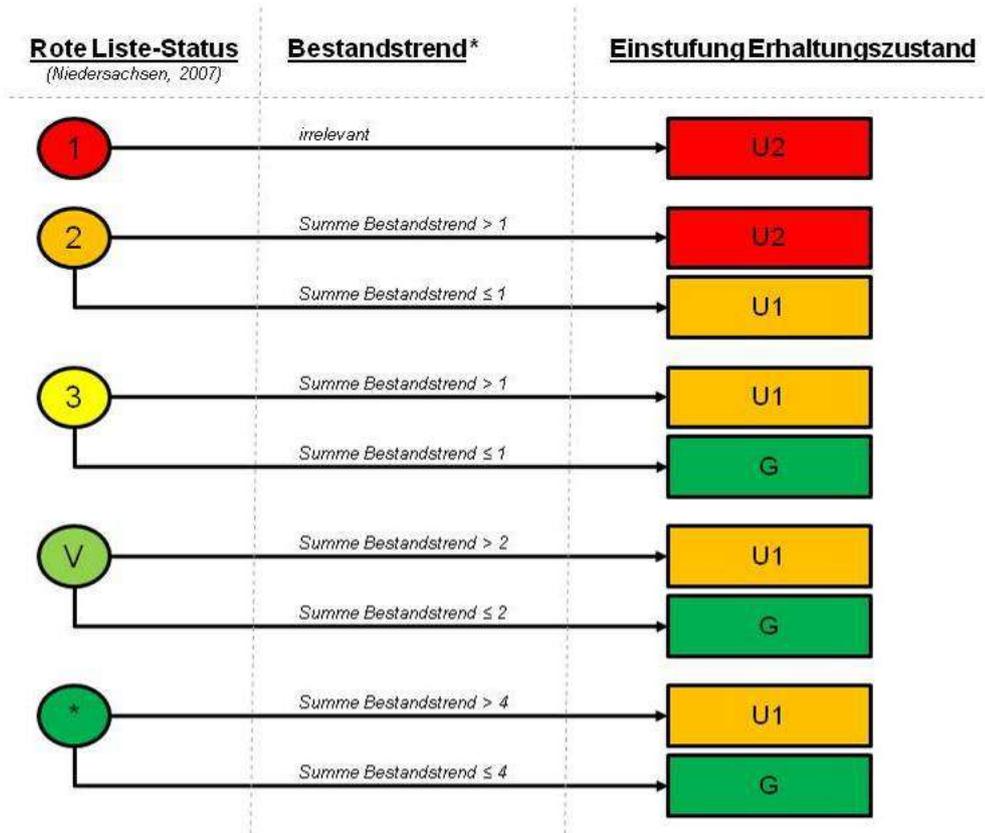


Abbildung 1: Herleiten des Erhaltungszustandes.

Tabelle 1: Herleiten des Bestandstrends.

Symbol	Bezeichnung	Wert
langfristiger Trend		
<	Langfristiger Rückgang	2
=	Langfristig stabil	1
>	Langfristige Zunahme	0
kurzfristiger Trend		
↓↓↓	Sehr starke Bestandsabnahme seit 1980 (> 50 %)	3
↓↓	Starke Bestandsabnahme seit 1980 (> 20 %)	2
=	Stabiler bzw. leicht schwankender Bestand (Veränderung < 20 %)	1
↑	Zunehmender Bestand seit 1980 (> 20 %)	0

4 VORPRÜFUNG

4.1 AUSWAHL DER RELEVANTEN ARTEN / RELEVANZPRÜFUNG

Die Beurteilung der artenschutzrechtlichen Belange findet auf Grundlage der durchgeführten vorhabensbedingten Kartierungen von Brutvögeln 2010 (PGG 2010), 2011 (GERHARDT 2011a) und 2015 (WIESE-LIEBERT 2015), Rastvögeln 2011/2012 (GERHARDT 2011a), Fledermäusen 2013 (BACH & BACH 2013), Biotoptypen 2011 (GERHARDT 2011b) sowie Weihen und Kranichen (NLWKN 2010a, BAUM & BAUM 2014) statt.

Für die artenschutzrechtliche Betrachtung sind das Vorkommen von europarechtlich geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und von europäischen Vogelarten relevant (vgl. Kap. 3). Die Prüfung der Verbotstatbestände erfolgt grundsätzlich artspezifisch. In Abhängigkeit des Gefährdungs- und Schutzstatus kann insbesondere bei Ubiquisten eine Prüfung auch auf Ebene der ökologischen Gilden erfolgen.

Aufgrund der Vorhabenswirkungen sind Vorkommen betrachtungsrelevanter Arten im Wesentlichen aus der Gruppe der Vögel und Fledermäuse denkbar. Bei weiteren Anhang IV-Arten anderer Artengruppen (z.B. Muscheln, Fische, Insekten, Amphibien, Reptilien, Klein- und Mittelsäuger) kann das Eintreten von Verbotstatbeständen bereits im Vorfeld ausgeschlossen werden, da unter Berücksichtigung der Vorhabenswirkungen keine artenschutzrechtlich relevanten Verbotstatbestände zu erwarten sind. Daher wurden andere Faunagruppen außer Vögel und Fledermäuse weder untersucht noch werden diese in die weitere Prüfung einbezogen.

4.1.1 PFLANZEN

Im Rahmen der Biotoptypenerfassung (GERHARDT 2011b) sind im Untersuchungsgebiet keine gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG / § 24 NAGBNatSchG festgestellt worden. Für geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG / § 22 NAGBNatSchG) wie z. B. Ödland und sonstige naturnahe Flächen wird eine Mindestfläche von 1 ha zugrunde gelegt; Halbruderale Gras- und Staudenfluren wurden jedoch nur kleinflächig bzw. wegbegleitend festgestellt; ein Schutzstatus kann diesen Flächen nicht zugeordnet werden. Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL wurden zum Zeitpunkt der Erfassung nicht festgestellt.

Aus Vorsorgeaspekten kann eine ökologische Baubegleitung im Vorfeld der Baumaßnahmen bzw. in einer phänologisch günstigen Phase vor Durchführung der Arbeiten an den Gräben (Verrohrungen, Verfüllungen) grundsätzlich sicherstellen, dass keine gefährdeten oder geschützten Pflanzenarten der Grabenbiotope betroffen sind. Sollte sich jedoch

herausstellen, dass entsprechende Arten betroffen sind, sind diese dem Lebensraum zu entnehmen und an geeigneter Stelle in unmittelbarer Umgebung wieder auszubringen. Hinweise auf gefährdete und geschützte Pflanzenarten liegen nach der Biotoptypenkartierung jedoch nicht vor.

4.1.2 FLEDERMÄUSE

Gemäß Bundesartenschutzverordnung stehen alle heimischen Säugetierarten und damit auch Fledermäuse unter besonderem Artenschutz. Darüber sind alle Fledermausarten gemäß FFH-RL Anhang IV streng geschützt (vgl. § 7 (2) Nr. 14 BNatSchG). Dementsprechend fallen alle im Untersuchungsgebiet festgestellten Fledermausarten unter besonderen sowie unter strengen Artenschutz.

Die Kartierung (BACH 2013) erfolgte im Jahr 2013 mittels 20 Begehungen im Zeitraum von Mitte April bis Anfang Oktober in Anlehnung an die Empfehlungen von RAHMEL et al. (2004) sowie des „NLT-Papiers“ (NLT 2011). Insgesamt wurden 5 Arten und 2 Artengruppen im Rahmen der Detektor- und Horchkistenerfassung festgestellt (vgl. Tab. 2).

Tabelle 2: Übersicht der im Untersuchungsraum festgestellten Fledermausarten im Rahmen der Standardkartierung.

Art (dt.)	Art (wissenschaftl.)	RL-N	RL D	Kontakte Detektor	Kontakte Horchkisten (HK)
Braunes / Graues Langohr	<i>Plecotus auritus / austriacus</i>	V/R	V/2	5	-
Breitflügel-fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	2	G	362	2.023
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	3	V	110	879
Große / Kleine Bartfledermaus*	<i>Myotis brandti/M. mystacinus</i>	D/3	V/V	6	-
Rauhhaut-fledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	R	+	144	437
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	V	+	10	-
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	+	+	1	2

*Eine Unterscheidung der Rufe der Großen Bartfledermaus und der Kleinen Bartfledermaus ist mit der Detektormethode nicht möglich.

RL D = Rote Liste Deutschland (MEINING et al. 2009)

RL N = Rote Liste Niedersachsen (NLWKN in Vorb.)

1 = vom Aussterben bedroht

2 = stark gefährdet

3 = gefährdet

+ = ungefährdet

V = Vorwarnliste

G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes

D = Datenlage defizitär

4.1.3 AVIFAUNA

4.1.3.1 BRUTVÖGEL

Das Untersuchungsgebiet (UG) für die Brutvögel (ca. 307 ha) umfasst einen Radius von 500 Metern um die geplanten WEA.

Die vorhabensbezogene Kartierung aus dem Jahr 2011 (GERHARDT 2011a) berücksichtigt hauptsächlich bestandsgefährdete und gesetzlich geschützte Brutvogelarten, für die geeignete Lebensräume selten und ein Ausweichen der Art i.d.R. ausgeschlossen ist. Im Zuge dieser Kartierung wurden 16 Brutvogelarten (Brutverdacht und Brutnachweis) im untersuchten Raum nachgewiesen, die von dem geplanten Vorhaben betroffen sein könnten (Tab. 3). Von diesen Arten werden 11 aufgrund der in Kapitel 3 genannten Kriterien einzelartbezogen geprüft. Die übrigen erfassten europäischen Vogelarten sind ökologischen Gruppen (oder auch „Gilden“) zuzuordnen, und werden im Kapitel 4.1.3.3 behandelt.

Im Rahmen einer Kartierung der planungsgruppe grün gmbh (PGG 2010) wurden 67 Brutvogelarten im Umfeld des Untersuchungsgebietes nachgewiesen (Tab. 4). Die Arten Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*), Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*) und Waldohreule (*Asoi otus*) wurden im Rahmen der genannten Kartierung festgestellt und werden aus Vorsorgegründen berücksichtigt. Die Kriterien für eine einzelartbezogene Prüfung erfüllen alle drei genannten Arten.

Zudem wurde im Jahr 2015 eine auf sechs Termine reduzierte Brutvogelkartierung durch das Planungsbüro Wiese-Liebert durchgeführt (WIESE-LIEBERT 2015). Im Rahmen der genannten Kartierung wurden 46 Arten beobachtet (Tab. 5). Die Ergebnisse der Erfassung überschneiden sich zum größten Teil mit den schon zuvor bekannten Arten. Teilweise wurden aber auch neue Arten beobachtet. Für die Bewertung der artenschutzrechtlichen Belange werden diese 46 Arten ergänzend zu den bereits aus den vergangenen Kartierungen bekannten Arten herangezogen.

Zur Berücksichtigung der im Untersuchungsgebiet Ochtersum/Utarp festgestellten Weihen, wurde im Frühjahr und Sommer 2014 eine Kartierung von BAUM & BAUM (2014) durchgeführt. Da bei der Vorerkundung am 09.04.2014 zwei adulte Kraniche (*Grus grus*) beobachtet wurden, wurde die Untersuchung auf diese Art ausgedehnt. Im Rahmen der Untersuchung konnten die zuvor erfassten Arten Korn- (*Circus cyaneus*) und Wiesenweihe (*Circus pygargus*) nicht erneut beobachtet werden (PGG 2010, GERHARDT 2011a). Dabei ist zu beachten, dass Kornweihen lediglich im Rahmen der Rastvogelkartierungen dokumentiert wurden (PGG 2010, GERHARDT 2011a).

Für die Wiesenweihe (*Circus pygargus*) liegen Beobachtungen vor. Im Rahmen der Brutvogelkartierungen wurde am 05.06.2010 ein durchfliegendes Männchen (PGG 2010) und

im Jahr 2011, an mehreren Terminen, ein junges Männchen beobachtet. Brutplätze der Art sind im näheren Umfeld nicht bekannt (GERHARDT 2011a).

Die Rohrweihe (*Circus aeruginosus*) wurde in allen genannten Kartierungen beobachtet (PGG 2010, GERHARDT 2011a, BAUM & BAUM 2014). BAUM & BAUM (2014) vermuten, dass die genannte Art im Jahr 2014 außerhalb des untersuchten Bereiches gebrütet hat und die Brut aus ungeklärten Ursachen aufgegeben hat.

Zusätzliche wurde im Jahr 2015 ein Weihen-Monitoring durch das Planungsbüro Wiese-Liebert durchgeführt (Wiese-Liebert 2015). Im Rahmen der Kartierung wurde ein Brutplatz der Rohrweihe in einer Entfernung von etwa 928 zur geplanten WEA 02 nachgewiesen.

Mögliche Auswirkungen des Vorhabens auf die Rohrweihe werden einzelartbezogen geprüft. Aus Gründen der Vorsorge werden die Arten Korn- und Wiesenweihe ebenfalls einer einzelartbezogenen Prüfung unterzogen. Da für beide Arten kein Brutplatz im Umfeld des Vorhabens bekannt ist, werden die genannten Arten als Nahrungsgäste behandelt und im entsprechenden Kapitel abgearbeitet.

Kraniche wurden einmalig im Rahmen der Vorbegehungen beobachtet (BAUM & BAUM 2014). Da für diese Art lediglich eine Brutzeitfeststellung vorliegt, wird auf eine einzelartbezogene Prüfung verzichtet. Die Gutachter weisen ausdrücklich darauf hin, dass die nächste bekannte Brut etwa 10 km südlich des Vorhabens zu verorten ist und aus diesem Grund kaum von regelmäßigen Nahrungsflügen im Bereich der Windparkfläche auszugehen ist.

Gemäß der vorliegenden Daten des NLWKN (2010a) liegen die nächstgelegenen, regelmäßig genutzten Nahrungsflächen der Wiesenweihe in einer Entfernung von mehr als 4.000 m zur Vorhabensfläche. Brutplätze der Art sind weder im Umkreis von 1.000 m noch von 3.000 m bekannt.

Tabelle 3: Übersicht über die im Jahr 2011 (GERHARDT 2011a) im UG (500 m-Radius) nachgewiesenen Brutvogelarten (Brutverdacht, Brutnachweis und Brutzeitfeststellung). Die grau markierten Arten sind die planungsrelevanten Arten, die einzelartbezogen geprüft werden.

Deutscher Name	Wissenschaftl. Name.	Status	Rote Liste Status 2007			BArt SchV	EU- VRL
			Nds.	W-M	BRD		
Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	Bzf	2	2	1	§§	
Blaukehlchen	<i>Luscinia svecica</i>	Bv	+	+	V	§§	I
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	Bv	V	V	V	§	
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	Bn	+	+	+	§	
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	Bv, Bzf	3	3	3	§	
Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	Bv	3	3	V	§	
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	Bv	+	+	+	§	
Garten-	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Bzf	3	3	+	§	

rotschwanz							
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	Bv, Bzf	+	+	+	§	
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	Bv	V	V	V	§	
Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>	Bn	+	+	+	§	
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	Bn, Bv, Bzf	3	3	2	§§	
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	Bn	+	+	+	§§	
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	Bzf	3	3	+	§	I
Nilgans	<i>Alopochen aegyptiaca</i>	Bzf	k. A.	k. A.	k. A.		
Rohrammer	<i>Emberiza schoeniclus</i>	Bzf	+	+	+	§	
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	Bzf	3	3	+	§§	I
Rotschenkel	<i>Tringa totanus</i>	Bzf	2	2	V	§§	
Schilfrohrsänger	<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	Bv, Bzf	+	+	V	§§	
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>	Bv, Bzf	+	+	V	§	
Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>	Bzf	1	1	1	§	
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	Bn, Bzf	+	+	+	§	
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	Bv, Bzf	3	3	+	§	
Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	Bv, Bzf	3	3	V	§	
Wiesenweihe	<i>Circus pygargus</i>	Bzf	2	2	2	§§	I

Status: Bv = Brutverdacht, Bn = Brutnachweis, Bzf= Brutzeitfeststellung

RL Nds. 2007, RL TL W 2007 = Gefährdungseinstufungen in der Roten Liste der Brutvögel von Niedersachsen, 7. Fassung (KRÜGER & OLTMANS 2007) für Gesamt-Niedersachsen, Region Tiefland West; 0 = Bestand erloschen, 1 = Vom Erlöschen bedroht, 2 = Stark gefährdet, 3 = Gefährdet, V = Vorwarnliste, + = Keine Gefährdung; k. A. = Nicht bewertet.

RL D 2007 = Gefährdungseinstufungen nach der Roten Liste der Brutvögel Deutschlands, 4. Fassung (SÜDBECK et al. 2007); 0 = Ausgestorben oder verschollen, 1 = Vom Aussterben bedroht, 2 = Stark gefährdet, 3 = Gefährdet, R = Extrem selten, V = Vorwarnliste, + = nicht gefährdet; k. A. = Nicht bewertet.

BArtSchV = Schutzstatus nach der Bundesartenschutzverordnung; §§ = streng geschützte Art, § = besonders geschützte Art

EU-VRL = Schutzstatus nach der Europäischen Vogelschutzrichtlinie; I = In Anhang I geführte Art

Tabelle 4: Übersicht über die im Jahr 2010 (PGG 2010) nachgewiesenen Brutvogelarten (Brutverdacht, Brutnachweis, Brutvogel). Die mit einem Sternchen* markierten Arten sind diejenigen, die im 500 m-Radius um die geplanten Anlagen beobachtet wurden. Die grau markierten Arten sind die planungsrelevanten Arten, die zusätzlich einzelartbezogen geprüft werden.

Deutscher Name	Wissensch. Name	Status	Rote Liste Status 2007			BArt SchV	EU-VRL
			Nds	W-M	BRD		
Blaukehlchen*	<i>Luscinia svecica</i>	Bv, Bn	+	+	V	§§	I
Amsel	<i>Turdus merula</i>	B	+	+	+	§	
Austernfischer	<i>Haematopus ostralegus</i>	B	+	+	+	§	

Bachstelze	Motacilla alba	B	+	+	+	§	
Blässhuhn	Fulica atra	B	+	+	+	§	
Blaumeise	Parus caeruleus	B	+	+	+	§	
Bluthänfling	Carduelis cannabina	B	+	+	+	§	
Braun- kehlchen*	Saxicola rubetra	Bv	2	2	3	§	
Buchfink	Fringilla coelebs	B	+	+	+	§	
Buntspecht	Dendrocopos major	B	+	+	+	§	
Dohle	Coloeus monedula	B	+	+	+	§	
Dorngras- mücke	Sylvia communis	B	+	+	+	§	
Eichelhäher	Garrulus glandarius	B	+	+	+	§	
Elster	Pica pica	B	+	+	+	§	
Feldlerche*	Alauda arvensis	Bv	3	3	3	§	
Feldschwirl*	Locustella naevia	Bv	3	3	V	§	
Feldsperling	Passer montanus	B	+	+	+	§	
Fitis	Phylloscopus trochilus	B	+	+	+	§	
Garten- baumläufer	Certhia brachydactyla	B	+	+	+	§	
Garten- grasmücke	Sylvia borin	B	+	+	+	§	
Garten- rotschwanz	Phoenicurus phoenicurus	B	+	+	+	§	
Gelbspötter	Hippolais icterina	B	+	+	+	§	
Goldammer	Emberiza citrinella	B	+	+	+	§	
Graugans	Anser anser	B	+	+	+	§	
Grau- schnäpper	Muscicapa striata	B	+	+	+	§	
Grünfink	Carduelis chloris	B	+	+	+	§	
Hausrot- schwanz	Phoenicurus ochruros	B	+	+	+	§	
Haussperling	Passer domesticus	B	+	+	+	§	
Hecken- braunelle	Prunella modularis	B	+	+	+	§	
Höcker- schwan*	Cygnus olor	Bn	+	+	+	§	
Jagdfasan	Phasianus colchicus	B	+	+	+	§	
Kiebitz*	Vanellus vanellus	Bv, Bn	3	3	2	§§	
Klapper- grasmücke	Sylvia curruca	B	+	+	+	§	
Kleiber	Sitta europaea	B	+	+	+	§	
Kohlmeise	Parus major	B	+	+	+	§	
Kornweihe	Circus cyaneus	Bzf	2	2	2	§§	I
Kuckuck	Cuculus canorus	B	+	+	+	§	
Mäuse- bussard*	Buteo buteo	Bn	+	+	+	§§	
Mehlschwalbe	Delichon urbicum	B	+	+	+	§	
Mönchs- grasmücke	Sylvia atricapilla	B	+	+	+	§	
Nilgans	Alopochen aegyptiaca	B	+	+	+		

Rabenkrähe	Corvus corone	B	+	+	+	§	
Rauchschwalbe*	Hirundo rustica	Bv	3	3	V	§	
Reiherente	Aythya fuligula	B	+	+	+	§	
Ringeltaube	Columba palumbus	B	+	+	+	§	
Rohrhammer	Emberiza schoeniclus	B	+	+	+	§	
Rohrweihe	Circus aeruginosus	Bzf	3	3	3	§§	I
Rotkehlchen	Erithacus rubecula	B	+	+	+	§	
Schilfrohrsänger*	Acrocephalus schoenobaenus	Bv	+	+	V	§§	
Schleiereule	Tyto alba	B	+	+	+	§§	
Schnatterente	Anas strepera	B	+	+	+	§	
Schwanzmeise	Aegithalos caudatus	B	+	+	+	§	
Schwarzkehlchen	Saxicola rubicola	B	+	+	+	§	
Singdrossel	Turdus philomelos	B	+	+	+	§	
Star	Sturnus vulgaris	B	+	+	+	§	
Stieglitz	Carduelis carduelis	B	+	+	+	§	
Stockente	Anas platyrhynchos	B	+	+	+	§	
Sumpfmeise	Parus palustris	B	+	+	+	§	
Sumpfrohrsänger	Acrocephalus palustris	B	+	+	+	§	
Tannenmeise	Parus ater	B	+	+	+	§	
Teichhuhn	Gallinula chloropus	B	+	+	+	§§	
Türkentaube	Streptopelia decaocto	B	+	+	+	§	
Wachtel*	Coturnix coturnix	Bv	3	3	+	§	
Waldohreule*	Asio otus	Bn	3	3	+	§§	
Wiesenpieper*	Anthus pratensis	Bv, Bn	3	3	V	§	
Wiesenschafstelze	Motacilla flava	B	+	+	+	§	
Wiesenweihe	Circus pygargus	Bzf	2	2	2	§§	I
Zaunkönig	Troglodytes troglodytes	B	+	+	+	§	
Zilpzalp	Phylloscopus collybita	B	+	+	+	§	

Status: Bv = Brutverdacht, Bn = Brutnachweis, B = Brutvogel, Bzf = Brutzeitfeststellung

RL Nds. 2007, RL TL W 2007 = Gefährdungseinstufungen in der Roten Liste der Brutvögel von Niedersachsen, 7. Fassung (KRÜGER & OLTMANS 2007) für Gesamt-Niedersachsen, Region Tiefland West; 0 = Bestand erloschen, 1 = Vom Erlöschen bedroht, 2 = Stark gefährdet, 3 = Gefährdet, V = Vorwarnliste, + = Keine Gefährdung; k. A. = Nicht bewertet.

RL D 2007 = Gefährdungseinstufungen nach der Roten Liste der Brutvögel Deutschlands, 4. Fassung (SÜDBECK et al. 2007); 0 = Ausgestorben oder verschollen, 1 = Vom Aussterben bedroht, 2 = Stark gefährdet, 3 = Gefährdet, R = Extrem selten, V = Vorwarnliste, + = nicht gefährdet; k. A. = Nicht bewertet.

BArtSchV = Schutzstatus nach der Bundesartenschutzverordnung; §§ = streng geschützte Art, § = besonders geschützte Art

EU-VRL = Schutzstatus nach der Europäischen Vogelschutzrichtlinie; I = In Anhang I geführte Art

Tabelle 5: Übersicht über die im Jahr 2015 (WIESE-LIEBERT 2015) nachgewiesenen Brutvogelarten (Brutverdacht, Brutnachweis und Brutzeitfeststellung). Die mit einem Sternchen markierten Arten sind diejenigen, die im 500 m-Radius um die geplanten Anlagen beobachtet wurden. Die grau markierten Arten sind die planungsrelevanten Arten, die zusätzliche einzelartbezogen geprüft werden.

Deutscher Name	Wissenschaftl. Name.	Status	Rote Liste Satus 2007			BArt SchV	EU- VRL
			Nds	W-M	BRD		
Austernfischer*	<i>Haematopus ostralegus</i>	Bn, Bv	+	+	+	§	
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	Bzf	+	+	+	§	
Baumpieper*	<i>Anthus trivialis</i>	Bv, Bzf	V	V	V	§	
Blässhuhn*	<i>Fulica atra</i>	Bv	+	+	+	§	
Blaukehlchen*	<i>Luscinia svecica</i>	Bn, Bv, Bzf	+	+	V	§§	Anh. I
Bluthänfling*	<i>Carduelis cannabina</i>	Bv, Bzf	V	V	V	§	
Brandgans	<i>Tadorna tadorna</i>	Bv	+	+	+	§	
Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	Bv	2	2	2	§	
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	Bv	+	+	+	§	
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	Bn, Bv, Bzf	+	+	+	§	
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	Bn	3	2	+	§§	Anh. I
Feldlerche*	<i>Alauda arvensis</i>	Bv, Bzf	3	3	3	§	
Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	Bv, Bzf	3	3	V	§	
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	Bv	+	+	+	§	
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	Bv, Bzf	+	+	+	§	
Grauschnäpper*	<i>Muscicapa striata</i>	Bv	V	V	+	§	
Großer Brachvogel*	<i>Numenius arquata</i>	Bzf	2	2	1	§§	
Hausrotschwanz*	<i>Phoenicurus ochruros</i>	Bv	+	+	+	§	
Höckerschwan*	<i>Cygnus olor</i>	Bv, Bzf	+	+	+	§	
Hohltaube*	<i>Columba oenas</i>	Bv	+	+	+	§	
Jagdhasan	<i>Phasianus colchicus</i>	Bzf	◆	◆	◆	§	
Kiebitz*	<i>Vanellus vanellus</i>	Bn, Bv, Bzf	3	3	2	§§	
Krickente	<i>Anas crecca</i>	Bzf	3	3	3	§	
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	Bzf	3	3	V	§	
Mäusebussard*	<i>Buteo buteo</i>	Bn, Bv	+	+	+	§§	
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	Bzf	3	3	*	§	Anh. I
Nilgans*	<i>Alopochen aegyptiaca</i>	Bv	◆	◆	◆		
Rauchschwalbe*	<i>Hirundo rustica</i>	Bn, Bv	3	3	3	§	
Reiherente*	<i>Aythya fuligula</i>	Bv, Bzf	+	+	+	§	
Rohrhammer*	<i>Emberiza schoeniclus</i>	Bn, Bv, Bzf	+	+	+	§	
Rohrweihe*	<i>Circus aeruginosus</i>	Bn, Bzf	3	3	3	§§	Anh. I
Schilfrohrsänger*	<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	Bv, Bzf	3	V	2	§§	
Schleiereule*	<i>Tyto alba</i>	Bv	+	+	+	§§	
Schnatterente	<i>Anas strepera</i>	Bzf	+	+	V	§	
Schwarzkehlchen*	<i>Saxicola rubicola</i>	Bn, Bv, Bzf	+	+	3	§	
Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>	Bzf	1	1	1	§	
Stockente*	<i>Anas platyrhynchos</i>	Bv, Bzf	+	+	+	§	

Sumpfrohrsänger*	<i>Acrocephalus palustris</i>	Bv, Bzf	+	+	+	§	
Teichrohrsänger*	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Bv, Bzf	V	V	V	§	
Türkentaube*	<i>Streptopelia decaocto</i>	Bv	+	+	V	§	
Turmfalke*	<i>Falco tinnunculus</i>	Bn	V	V	+	§§	
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	Bzf	3	3	3	§	
Waldohreule*	<i>Asio otus</i>	Bn	3	3	+	§§	
Wiesenpieper*	<i>Anthus pratensis</i>	Bv, Bzf	3	3	V	§	
Wiesenschafstelze*	<i>Motacilla flava</i>	Bv	+	+	V	§	
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	Bv	+	+	+	§	

Status: Bv = Brutverdacht, Bn = Brutnachweis, Bzf= Brutzeitfeststellung

RL Nds. 2007, RL TL W 2007 = Gefährdungseinstufungen in der Roten Liste der Brutvögel von Niedersachsen, 7. Fassung (KRÜGER & OLTMANS 2007) für Gesamt-Niedersachsen, Region Tiefland West; 0 = Bestand erloschen, 1 = Vom Erlöschen bedroht, 2 = Stark gefährdet, 3 = Gefährdet, V = Vorwarnliste, + = Keine Gefährdung; k. A. = Nicht bewertet.

RL D 2007 = Gefährdungseinstufungen nach der Roten Liste der Brutvögel Deutschlands, 4. Fassung (SÜDBECK et al. 2007); 0 = Ausgestorben oder verschollen, 1 = Vom Aussterben bedroht, 2 = Stark gefährdet, 3 = Gefährdet, R = Extrem selten, V = Vorwarnliste, + = nicht gefährdet; k. A. = Nicht bewertet.

BArtSchV = Schutzstatus nach der Bundesartenschutzverordnung; §§ = streng geschützte Art, § = besonders geschützte Art

EU-VRL = Schutzstatus nach der Europäischen Vogelschutzrichtlinie; I = In Anhang I geführte Art

4.1.3.2 NAHRUNGSGÄSTE UND DURCHZÜGLER

Das Untersuchungsgebiet für die Rastvogelerfassung (ca. 731 ha) liegt im Umkreis von 1.000 m um die Windparkpotenzialfläche. Eine Beeinträchtigung von Rastvögeln durch Windenergieanlagen sind über einen Umkreis von 1.000 m hinaus nicht bekannt (z.B. HÖTKER et al. 2004, REICHENBACH et al. 2004).

Die vorhabensbezogene Kartierung aus dem Jahr 2010/11 (GERHARDT 2011a) erfolgte in Anlehnung an die Vorgaben des NLT-Papiers (NLT 2011) an insgesamt 39 Terminen; im Zeitraum vom 09.07.2010 bis zum 21.04.2011.

Im Zuge dieser Kartierung wurden 62 Arten im untersuchten Raum nachgewiesen (Tab. 6). Von diesen Arten werden 4 aufgrund der in Kapitel 3 genannten Kriterien einzelartbezogen geprüft. Aus Gründen der Vorsorge werden zusätzlich alle erfassten Greifvögel geprüft.

Zusätzlich zu den im Rahmen der Rastvogelkartierungen nachgewiesenen Arten werden dieser Gruppe die Nahrungsgäste der Brutvogelkartierungen zugeordnet. Die übrigen erfassten europäischen Vogelarten sind ökologischen Gruppen (oder auch „Gilden“) zuzuordnen, und werden im Kapitel 4.1.3.3 behandelt.

Tabelle 6: Übersicht über die im UG (1.000 m-Radius) erfassten Nahrungsgäste und Durchzügler während der Rastvogelkartierungen 2010/2011 (GERHARDT 2011a). Die grau markierten Arten sind die planungsrelevanten Arten, die einzelartbezogen geprüft werden.

Deutscher Name	Wissenschaftl. Name.	Rote Liste Status 2007			Rote Liste wandernder Vogelarten	Bart SchV	EU-VRL
		Nds	W-M	BRD			
Austernfischer	<i>Haematopus ostralegus</i>	+	+	+	+	§	
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	+	+	+	+	§	
Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	2	2	1	V	§§	
Birkenzeisig	<i>Carduelis flammea</i>	+	+	+	+	§	
Blässgans	<i>Anser albifrons</i>	k. A.	k. A.	k. A.	+	§	
Blässhuhn	<i>Fulica atra</i>	+	+	+	+	§	
Brandgans	<i>Tadorna tadorna</i>	+	+	+	1	§	
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	+	+	+	+	§	
Dohle	<i>Coloeus mondeula</i>	+	+	+	+	§	
Elster	<i>Pica pica</i>	+	+	+	+	§	
Erlenzeisig	<i>Carduelis spinus</i>	+	+	+	+	§	
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	3	+	§	
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	V	+	§	
Gänsesäger	<i>Mergus merganser</i>	k. A.	k. A.	2	+	§	
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	3	3	+	+	§	
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	+	+	+	+	§	
Goldregenpfeifer	<i>Pluvialis apricaria</i>	1	0	1	+	§§	I
Graugans	<i>Anser anser</i>	+	+	+	+	§	
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	+	+	+	+	§	
Großer Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>	2	2	1	+	§§	
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	+	+	+	+	§§	
Heringsmöwe	<i>Larus fuscus</i>	+	+	+	+	§	
Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>	+	+	+	+	§	
Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	+	+	+	+	§	
Kanadagans	<i>Branta canadensis</i>	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	§	
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	3	3	2	V	§§	
Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>	+	+	+	+	§	

Kornweihe	<i>Circus cyaneus</i>	2	2	2	2	§§	I
Krickente	<i>Anas crecca</i>	3	3	3	+	§	
Lachmöwe	<i>Larus ridibundus</i>	+	+	+	+	§	
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	+	+	+	+	§	
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	+	+	+	+	§§	
Mehlschwalbe	<i>Delchicon urbicum</i>	V	V	V	+	§	
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	+	+	+	+	§	
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	3	3	+	+	§	I
Nilgans	<i>Alopochen aegyptiaca</i>	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.		
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	+	+	+	+	§	
Raubwürger	<i>Lanius excubitor</i>	1	1	2	2	§§	
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	3	3	V	+	§	
Raufußbussard	<i>Buteo lagopus</i>	k. A.	k. A.	k. A.	2	§§	
Regenbrachvogel	<i>Numenius phaeopus</i>	k. A.	k. A.	k. A.	+	§	
Reiherente	<i>Aythya fuligula</i>	+	+	+	+	§	
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	+	+	+	+	§	
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	3	3	+	+	§§	I
Saatgans	<i>Anser fabalis</i>	k. A.	k. A.	k. A.	+	§	
Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	V	V	+	V	§	
Silbermöwe	<i>Larus argentatus</i>	+	+	+	+	§	
Silberreiher	<i>Casmerodius albus</i>	k. A.	k. A.	k. A.	+	§§	I
Singschwan	<i>Cygnus cygnus</i>	k. A.	k. A.	R	+		I
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	V	V	+	+	§	
Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>	1	1	1	V	§	
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	+	+	+	+	§	
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	+	+	+	+	§§	
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	+	+	+	+	§	
Sturmmöwe	<i>Larus canus</i>	+	+	+	+	§	
Teichhuhn	<i>Gallinula chloropus</i>	V	V	V	+	§§	
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	+	+	+	+	§	
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	V	V	+	+	§§	
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	+	+	+	+	§	
Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>	2	2	+	V	§§	I

Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	3	3	V	+	§	
--------------	-------------------------	---	---	---	---	---	--

RL Nds 2007, RL TL W 2007 = Gefährdungseinstufungen in der Roten Liste der Brutvögel von Niedersachsen, 7. Fassung (KRÜGER & OLTMANS 2007) für Gesamt-Niedersachsen, Region Tiefland West; 0 = Bestand erloschen, 1 = Vom Erlöschen bedroht, 2 = Stark gefährdet, 3 = Gefährdet, V = Vorwarnliste, + = Keine Gefährdung; k. A. = Nicht bewertet.

RL D 2007 = Gefährdungseinstufungen nach der Roten Liste der Brutvögel Deutschlands, 4. Fassung (SÜDBECK et al. 2007); 0 = Ausgestorben oder verschollen, 1 = Vom Aussterben bedroht, 2 = Stark gefährdet, 3 = Gefährdet, R = Extrem selten, V = Vorwarnliste, + = nicht gefährdet; k. A. = Nicht bewertet.

RL der wandernden Vogelarten Deutschlands, 1. Fassg. (HÜPPOP et al. 2013); 0 = Erlöschen, 1 = Vom Erlöschen bedroht, 2 = Stark gefährdet, 3 = Gefährdet, V = Vorwarnliste, + = Ungefährdet, k. A. = Nicht bewertet.

BArtSchV = Schutzstatus nach der Bundesartenschutzverordnung; §§ = streng geschützte Art, § = besonders geschützte Art

EU-VRL = Schutzstatus nach der Europäischen Vogelschutzrichtlinie; I = In Anhang I geführte Art

Durch den geplanten Windpark sind im Rahmen von Flächeninanspruchnahme und visueller und akustischer Störung Auswirkungen auf Rastvögel nicht grundsätzlich auszuschließen. Die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG umfassen dabei nicht den Schutz von Nahrungsstätten und –habitaten (BVerWg (Fn. 73), Rdnr. 99; LOUIS 2009). Ausnahmsweise kann sich der Schutz der Fortpflanzungsstätte auch auf die Nahrungsstätte erstrecken, wenn der Fortpflanzungserfolg unmittelbar von der Existenz der Nahrungsstätte abhängig ist. Eine Verschlechterung der Ernährungssituation allein genügt nicht für die Erfüllung eines Verbotstatbestandes, es muss eine konkrete Gefahr für den Fortpflanzungserfolg gegeben sein (LOUIS 2009). Nach Angaben der Arbeitshilfe „Beachtung des Artenschutzes bei der Planfeststellung“ in Schleswig-Holstein (LBV-SH 2013) „können einzelne Nahrungsflächen als Bestandteile der Ruhestätten zu betrachten sein, wenn sie von essenzieller Bedeutung für die Funktion des Rastgebietes sind (z.B. aufgrund einer speziellen Landschaftsausstattung oder ihrer Seltenheit im Raum)“.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG muss eine Störung erheblich sein, um den Tatbestand der Störung zu erfüllen. Das ist der Fall, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population durch die Störungen verschlechtert. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die Überlebenschancen, der Bruterfolg oder die Reproduktionsfähigkeit vermindert werden (LOUIS 2009) bzw. wenn sich als Folge der Störung die Größe oder der Fortpflanzungserfolg der lokalen Population signifikant und nachhaltig verändert (NLStbV 2011).

Aufgrund

- der Ansprüche der vorkommenden Arten der Nahrungsgäste und Durchzügler an Nahrungsflächen,
- der naturräumlich vergleichbaren Ausstattung des beeinträchtigten Raumes im Hinblick auf die umliegenden, nicht beeinträchtigten Bereiche der kultivierten Moorflächen und Niederungsbereiche (Vorhandensein von Ausweichflächen in

direkter Nähe zum Vorhaben, kein Vorkommen relativ spezieller bzw. seltener Habitattypen im Bereich der Beeinträchtigung) sowie

- des nicht stationären Charakters des Rastgeschehens

ist auszuschließen, dass das geplante Vorhaben zu einer Beschädigung oder Zerstörung bzw. einer erheblichen Störung essenzieller Nahrungsflächen der überwiegenden Nahrungsgäste und Durchzügler führen kann. Eine Ausnahme bilden die Arten, die im Vorhabensgebiet mit einem sehr hohen Anteil der lokalen Population auftreten und daher eine erhebliche Störung oder Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht pauschal ausgeschlossen werden kann. Die Bewertung der erfassten Vogelbestände erfolgte gemäß KRÜGER et al. (2013).

Nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden kann weiterhin für bestimmte Gastvögel und Durchzügler der Verbotstatbestand der Tötung nach § 44 Abs. 1 Nr.1. Insofern müssen all jene Vogelarten artbezogen in Bezug auf ein standortspezifisch und signifikant erhöhtes Tötungsrisiko abgeprüft werden, die als kollisionsgefährdet gelten und mehrfach im Vorhabensgebiet gesichtet wurden oder die in der näheren Umgebung brüten und der Brutbestand bei einer Kollision gefährdet wäre.

Im Rahmen der Kartierungen wurden verschiedene Greife als Nahrungsgast oder auch Rastvogel erfasst. Aus Gründen der Vorsorge werden folgende Arten einer einzelartbezogenen Prüfung unterzogen: Kornweihe (*Circus cyaneus*), Mäusebussard (*Buteo buteo*), Raufußbussard (*Buteo lagopus*), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Sperber (*Accipiter nisus*), Turmfalke (*Falco tinnunculus*), Wanderfalke (*Falco peregrinus*) und Wiesenweihe (*Circus pygargus*).

Insgesamt ist ersichtlich, dass es sich bei dem Untersuchungsgebiet im Hinblick auf Rastvögel (Möwen, Wat- und Entenvogeltrupps) um ein Gebiet mit bedeutenden Rastvogelbeständen handelt. Im Rahmen der Rastvogelkartierung 2010/11 (GERHARDT 2011a) erreichten im 1.000 m-Radius um die geplanten Anlagen Goldregenpfeifer einmal eine lokale Bedeutung, Graugänse zweimal regionale und einmal nationale Bedeutung, Heringsmöwen einmal lokale Bedeutung und Sturmmöwen einmal lokale, siebenmal regionale und einmal eine landesweite Bewertung gemäß KRÜGER et al. (2013).

Aufgrund der Nachweise planungsrelevanter Rastvogeltrupps sind erhebliche Vertreibungswirkungen auf Rastvögel nicht ohne Weiteres auszuschließen. Ein Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG im Hinblick auf weitere Nahrungsgäste und Durchzügler ist auszuschließen. Die genannten Arten werden daher im Folgenden nicht weiter artbezogen betrachtet sondern auf Gilden-Ebene im Anhang abgearbeitet.

4.1.3.3 ÖKOLOGISCHE GILDEN

In ökologischen Gilden (Tab. 7) werden diejenigen Arten behandelt, die entweder als ubiquitäre und nicht gefährdete Arten halbquantitativ erfasst wurden oder die mit dem Status Brutverdacht, -nachweis, Brutzeitfeststellung, Nahrungsgast oder Durchzügler erfasst wurden, die in Kapitel 3 genannten Kriterien für eine einzelartbezogene Prüfung jedoch nicht vorliegen. Die entsprechenden Arten können zu folgenden ökologischen Gilden zusammengefasst werden.

Tabelle 7: Übersicht über die ökologischen Gilden.

Brutvögel der Wälder, Gärten und Feldgehölze	
Amsel	Grünfink
Blaumeise	Heckenbraunelle
Bluthänfling	Klappergrasmücke
Buchfink	Kleiber
Buntspecht	Kohlmeise
Dorngrasmücke	Mönchsgrasmücke
Eichelhäher	Ringeltaube
Elster	Rotkehlchen
Fitis	Schwanzmeise
Gartenbaumläufer	Singdrossel
Gartengrasmücke	Star
Gartenrotschwanz	Stieglitz
Gelbspötter	Sumpfmeise
Goldammer	Tannenmeise
Grauschnäpper	

Brutvögel der offenen bis halboffenen Feldflur	
Bluthänfling	Rabenkrähe
Dorngrasmücke	Rohrammer
Feldsperling	Schwarzkehlchen
Jagdfasan	Sumpfrohrsänger
Kuckuck	Wiesenschaftselze

Brutvögel der Gewässer und Röhrichte	
Austernfischer	Reiherente
Blässhuhn	Rohrammer
Graugans	Schnatterente
Höckerschwan	Stockente
Nilgans	Teichhuhn
Brutvögel der Siedlungsbereiche	
Bachstelze	Mehlschwalbe
Dohle	Schleiereule
Hausrotschwanz	Türkentaube
Haussperling	

Nahrungsgäste und Durchzügler	
Austernfischer	Mauersegler
Bachstelze	Mehlschwalbe
Bekassine	Misteldrossel
Birkenzeisig	Neuntöter
Blässgans	Nilgans
Blässhuhn	Rabenkrähe
Brandgans	Raubwürger
Buchfink	Rauchschwalbe
Dohle	Regenbrachvogel
Elster	Reiherente
Erlenzeisig	Ringeltaube
Feldlerche	Saatgans
Feldsperling	Saatkrähe
Gänsesäger	Silbermöwe
Gartenrotschwanz	Silberreiher
Goldammer	Singschwan
Graureiher	Star
Großer Brachvogel	Steinschmätzer
Höckerschwan	Stieglitz
Hohltaube	Stockente
Kanadagans	Teichhuhn
Kiebitz	Türkentaube
Kormoran	Wacholderdrossel
Krickente	Wiesenpieper
Lachmöwe	

5 WIRKFAKTOREN / WIRKUNGEN DES VORHABENS

Die Norderland Naturstrom GmbH plant die Errichtung eines Windparks (WP) mit 10 Windenergieanlagen (WEA) auf der Potenzialfläche „Ochtersum“, die im Rahmen der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Samtgemeinde Holtriem als Sonderbaufläche für Windenergieanlagen ausgewiesen ist.

Der geplante Windpark „Ochtersum“ umfasst eine Fläche von etwa 140 ha und liegt zwischen den Gemeinden Uтары und Holtgast. Insgesamt ist die Errichtung von 10 WEA des Typs E-115 (Enercon) geplant. Der Rotordurchmesser beträgt bei diesem Anagentyp ca. 115 m. Acht der geplanten WEA weisen bei einer Nabenhöhe von ungefähr 135 m, eine Gesamthöhe von etwa 193 m auf.

Zwei WEA im Osten sind mit einer Gesamthöhe von ungefähr 150 m geplant. Die Nabenhöhe beträgt bei diesen Anlagen etwa 92 m.

Die übergeordnete Erschließung erfolgt über die Esenser Straße (L6) die südlich des WP verläuft, sowie dem Hemsteder Weg.

Parallel zu den Kranaufstellflächen der einzelnen WEA werden Vormontageflächen auf etwa 12.000 m² notwendig. Diese temporären Flächen werden nach dem Turmaufbau nicht mehr benötigt und können deshalb zurückgebaut werden. Insgesamt werden für den Wegebau etwa 16.000 m² und für die Kranstellflächen ca. 14.500 m² benötigt. Zusätzlich nehmen die Fundamente insgesamt ungefähr 4.000 m² ein. Für die Erschließung der geplanten WEA sind die Durchführung neuer Verrohrungen bzw. die Verbreiterung vorhandener Verrohrungen aufgrund von Grabenquerungen sowie Grabenverlegungen erforderlich.

Die Flächeninanspruchnahme findet überwiegend auf Intensivgrünland statt.

Im Zuge des Wegebaus sind keine größeren Gehölzeinschläge notwendig. Im Bereich des Schwenkradius (Ausscheren des hinteren herausragenden Rotorblattes) ist es häufig notwendig, dass straßenbegleitende Gehölze auf den Stock gesetzt werden müssen.

Nachdem Ergebnis der Biotoptypenkartierung sind für die vorliegende Planung keine diesbezüglichen Gehölzentfernungen oder –rückschnitte erforderlich.

Für die artenschutzrechtliche Beurteilung werden folgende Wirkfaktoren zugrunde gelegt:

Baubedingt	Lärm u. Bewegungen von Menschen und Baufahrzeugen im Baustellenbereich sowie den Erschließungswegen
	Temporäre Nutzung von Grundflächen
	Temporäre Bodenentnahme

Anlagebedingt	Flächeninanspruchnahme durch neu zu errichtende Wege und Kranstellflächen sowie Fundamente der Türme
	Grabenverfüllung und –verrohrung durch den Bau von Zuwegungen
	Schaffung vertikaler Strukturen durch die Türme
Betriebsbedingt	Störungen durch sich drehende Rotoren
	Kollisionsgefahr
	Schattenwurf
	Lärmimmissionen
	Licht (Nachtkennzeichnung)

6 PROJEKTBEZOGENE VERMEIDUNGSMAßNAHMEN, VORGEZOGENE AUSGLEICHSMÄßNAHMEN (CEF-MAßNAHMEN)

6.1 VERMEIDUNGSMAßNAHMEN

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Hinblick auf Verletzung und Tötung von Vögeln im Zuge der Bautätigkeit sind von vornherein grundsätzlich auszuschließen, wenn die Erschließung und der Bau der WEA sowie die Beseitigungen von Gehölzen außerhalb der Brutzeit stattfindet (Vermeidungsmaßnahme: „Bauzeitenregelung“).

Brutplätze von Vögeln sind durch die Baumaßnahmen nur gefährdet, wenn sich die Vermeidungsmaßnahme „Bauzeitenregelung“ nicht oder nur teilweise realisieren lässt. Sollte dies der Fall sein, ist über eine Begehung der Bauflächen vor Baubeginn sicherzustellen, dass keine Brutplätze durch die Baumaßnahmen zerstört werden und es dadurch zur Tötung von Individuen kommt (Vermeidungsmaßnahme: „Kontrolle von Habitaten vor Baubeginn“). Sollten Gehölzeinschläge in der Brutzeit notwendig sein, sind die Bäume bzw. Gehölze ebenfalls auf Brutstätten zu überprüfen. Grundsätzlich sind Gehölzeinschläge auf ein Minimum zu reduzieren. Ein Entfernen von Bäumen und Sträuchern ist nur in der Zeit vom 01.10. bis 28.02. vorzunehmen (§ 39 BNatSchG). Nachdem Ergebnis der Biotoptypenkartierung sind für die vorliegende Planung keine diesbezüglichen Gehölzentfernungen oder –rückschnitte erforderlich.

Eine weitere Möglichkeit, artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Hinblick auf das Tötungsverbot zu vermeiden, ist die gezielte Vergrämung von Vögeln mittels Flatterbändern in Baufeldern (Vermeidungsmaßnahme: „Vergrämung vor Brut- und Baubeginn“). Diese Maßnahme wäre jedoch im konkreten Planungsfall erst als letzte Option zu empfehlen, da die bereits genannten Regelungen sehr viel verträglicher zum Ausschluss von Verbotstatbeständen führen.

Zur Vermeidung des Kollisionsrisikos von Abendsegler (*Nyctalus noctula*) und Flughautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*) werden vorsorglich Abschaltzeiten empfohlen. Gemäß BACH & BACH (2013) betrifft dies den gesamten Windpark in der Zeit vom Spätsommer und Herbst. Zusätzlich wird eine akustische Dauererfassung nach Errichtung der Anlagen befürwortet. Bach & Bach (2013) schlagen ein zweijähriges Monitoring zur genauen zeitlichen Begrenzung des Abschaltzeiten für vor.

Auf Grundlage der im Rahmen eines Gondel-Monitorings erfassten Fledermausaktivitäten im Rotorbereich kann das Kollisionsrisiko differenziert beurteilt werden und die zuvor festgelegten Abschaltzeiten auf Grundlage der hinzugewonnenen Erkenntnisse modifiziert werden. Die abschließenden Regelungen zu notwendigen Abschaltzeiten sowie dem eventuell anschließenden Monitoring sind mit der zuständigen Genehmigungsbehörde abzustimmen.

6.2 ZUSAMMENFASSENDER DARSTELLUNG DER ARTENSCHUTZRECHTLICHEN VERMEIDUNGSMAßNAHMEN

Tabelle 8: Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen.

Vermeidungsmaßnahmen Artenschutz	Zielarten(gruppe)
Bauzeitenregelung: Erschließungsbau, Entnahme von Gehölzen, Baumfällungen, Grabenverfüllungen außerhalb der Brutzeit.	Brutvögel
Kontrolle von Habitaten vor Baubeginn: Begehung der Bauflächen, um sicherzustellen, dass sich keine Gelege dort befinden. Anderenfalls Baufortsetzung an anderer Stelle.	Brutvögel
Vergrämung vor Brut- und Baubeginn: Vergrämung auf den Bauflächen vor Baubeginn, bspw. mit Flatterbändern, um ein Ansiedeln von Vögeln zu vermeiden. Diese Maßnahme sollte erst als letzte Option der genannten Vermeidungsmaßnahmen greifen.	Brutvögel
Abschaltzeiten, die ggf. über ein Gondel-Monitoring angepasst werden können: Art und Umfang der Abschaltzeiten sowie des Monitorings sind mit der zuständigen Genehmigungsbehörde abzustimmen.	Fledermäuse

6.3 WEITERE MINIMIERUNGS- UND KOMPENSATIONSMÄßNAHMEN

Neben diesen Vermeidungsmaßnahmen gibt es weitere Maßnahmen, die im Sinne der Eingriffsregelung (nach § 14 BNatSchG) notwendig sind, um die Eingriffe in Brutvogellebensräume durch Flächeninanspruchnahme und Störungen zu verhindern, aber unter Artenschutzaspekten nicht erforderlich sind. Dazu gehören die Habitatverbesserungsmaßnahmen für Feldlerche (*Alauda arvensis*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*), Wachtel (*Coturnix coturnix*) und Graugans (*Anser anser*).

Eine Wirksamkeit der Maßnahmen vor Beginn der Beeinträchtigung ist nicht zwingend notwendig.

7 ZUSAMMENFASSUNG DER PRÜFUNG DER VERBOTSTATBESTÄNDE

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen kann das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG vollständig vermieden werden. Eine Darlegung der Voraussetzungen für eine Ausnahme ist somit nicht erforderlich.

8 AUSNAHMEPRÜFUNG

Eine Ausnahmeprüfung ist nicht erforderlich.

9 LITERATUR

- DÜRR, T. (2015): Vogelverluste an Windenergieanlagen in Deutschland. Daten aus der zentralen Fundkartei der Staatlichen Vogelschutzwarte im Landesumweltamt Brandenburg (Stand: 01.06.2015).
- MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE UND KLIMASCHUTZ DES LANDES NIEDERSACHSEN MU (2015): Leitfaden Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen. Entwurf vom 12.02.2015.
- LANGGEMACH, T. & T. DÜRR (2014): Informationen über Einflüsse der Windenergienutzung auf Vögel. Entwurf, Stand 19.11.2014. Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz. Staatliche Vogelschutzwarte, Nennhausen.
- LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG LUBW (2015): Hinweise zur Bewertung und Vermeidung von Beeinträchtigungen von Vogelarten bei Bauleitplanung und Genehmigung für Windenergieanlagen.
- WIESE-LIEBERT, P. (2015): Brutvogelerfassung im Bereich der geplanten Windenergieanlagen nördlich von Utarp und Ostochtersum. Unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag der Norderland Naturstrom GmbH.
- MINISTERIUM FÜR UMWELT, GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ MUGV (2012): Anlage 1: Tierökologische Abstandskriterien für die Errichtung von Windenergieanlagen in Brandenburg (Stand 15.10.2012).
- LÄNDER-ARBEITSGEMEINSCHAFT DER VOGELSCHUTZWARTEN LAG-VSW (2008): Abstandsregelungen für Windenergieanlagen zu avifaunistisch bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen besonders störeffindlicher oder durch Windenergieanlagen besonders gefährdeter Vogelarten.
- ACHA, A. (1998): Negative impact of wind generators on Eurasian Griffon *Gyps fulvus* in Tarifa, Spain. Vulture News 38: 10-18.
- BACH, L. & P. BACH (2013): Fachbeitrag Fledermäuse zum potenziellen Windparkstandort Ochtersum. Gutachten im Auftrag der Norderland Naturstrom GmbH.
- BACH, L. (2002): Auswirkungen von Windkraftanlagen auf das Verhalten und die Raumnutzung von Fledermäusen im Windpark Midlum. – unveröff. Endbericht eines 5-jährigen Monitors i.A. Institut für angewandte Biologie Freiburg/NE e.V.: 35 S. + Karten.
- BACH, L., HANDKE, K. & F. SINNING (1999): Einfluss von Windkraftanlagen auf die Verteilung von Brut- und Rastvögeln in Nordwest-Deutschland – erste Auswertung verschiedener Untersuchungen. Bremer Beiträge für Naturkunde und Naturschutz 4: 107 – 122.

- BAUER, H.-G., BEZZEL, E., FIEDLER W. (2005a): Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Nonpasseriformes – Nichtsperlingsvögel. 2. Vollständig überarbeitete Auflage. AULA-Verlag, Wiesbaden.
- BAUER, H.-G., BEZZEL, E., FIEDLER W. (2005b): Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Passeriformes – Sperlingsvögel. 2. Vollständig überarbeitete Auflage. AULA-Verlag, Wiesbaden.
- BAUER, H.-G.; BERTHOLD, P. (1997): Die Brutvögel Mitteleuropas. Bestand und Gefährdung. AULA-Verlag, Wiesbaden.
- BAUM R. (2014): schriftliche Mitteilung vom 24. Juni 2014.
- BAUM, R. & BAUM, S. (2011): Beobachtungen in einem ostfriesischen Windpark: Wiesenweihen in der Falle. - In: Der Falke. Journal für Vogelbeobachtung, 6 (2011), S. 230-233.
- BAUM, R. & S. BAUM (2014): Untersuchung zu Weihen und Kranichen im Rahmen der 10. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Holtriem im Frühjahr/Sommer 2014. Gutachten im Auftrag der Norderland Naturstrom GmbH.
- BEAMAN, M.; MADGE, S. (2007): Handbuch der Vogelbestimmung. Europa und Westpaläarktis. Ulmer, Stuttgart.
- BERGEN, F. (2001): Untersuchungen zum Einfluss der Errichtung und des Betriebes von Windenergieanlagen auf Vögel im Binnenland. Diss. Univ. Bochum.
- BIOCONSULT SH GMBH & CO.KG & ARSU GMBH (2010): Zum Einfluss von Windenergieanlagen auf den Vogelzug auf der Insel Fehmarn. Gutachterliche Stellungnahme auf Basis der Literatur und eigener Untersuchungen in Frühjahr und Herbst 2009. Im Auftrag der Fehmarn Netz GmbH & Co. OHG.
- BÖTTGER, M., CLEMENS, T., GROTE, G., HARTMANN, E. & G. VAUK (1990): Biologisch-ökologische Begleituntersuchungen zum Bau und Betrieb von Windkraftanlagen (Endbericht). NNA-Berichte 3 Sonderheft: S. 124.
- BRINKMANN, R., BIEDERMANN, M., BONTADINA, F., DIETZ, M., HINTEMANN, G., KARST, I., SCHMIDT, C. & SCHORCHT, W. (2012): Planung und Gestaltung von Querungshilfen für Fledermäuse. Ein Leitfaden für Straßenbauvorhaben im Freistaat Sachsen – Entwurf., Sächsisches Ministerium für Wirtschaft und Arbeit, Dresden, S. 134.
- BRINKMANN, R., BIEDERMANN, M., BONTADINA, F., DIETZ, M., HINTEMANN, G. KARST, I., SCHMIDT, C. & W., SCHORCHT (2008): Planung und Gestaltung von Querungshilfen für Fledermäuse. – Ein Leitfaden für Straßenbauvorhaben im Freistaat Sachsen. Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit, 134 S.
- BRINKMANN, R., O. BEHR, F. KORNER, NIEVERGELT, J. MAGES, I. NIERMANN und M. RICH (2011): Zusammenfassung der praxisrelevanten Ergebnisse und offenen Fragen. - In: BRINKMANN, R., O. BEHR, I. NIERMANN und M. REICH (Hrsg.): Entwicklung und Methoden zur Untersuchung und Reduktion des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen. – Umwelt und Raum Bd. 4, 177-288. Cuvillier Verlag, Göttingen.

- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ BFN (Hrsg.) (2011): Fledermausschutz in Europa II. Beschlüsse der 5. und 6. EUROBATS-Vertragsstaatenkonferenz und Bericht zum Fledermausschutz in Deutschland 2003-2009. BfN-Skripten 296, 418 S.
- BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG BMVBS (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr.
- BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG BMVBS (2011): Arbeitshilfe Fledermäuse und Straßenverkehr. Entwurf, Stand Mai 2011, Bonn.
- DEGN, H.J. (1983): Field activity of a colony of serotine bats (*Eptesicus serotinus*). – In: *Nyctalus* 1 (6): S. 521-530.
- DIERSCHKE, V. & D. BERNOTAT (2012): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen – unter besonderer Berücksichtigung der deutschen Brutvogelarten. Stand 01.12.2012.
- DIETZ C., O. V. HELVERSEN & I. WOLZ (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas – Biologie, Kennzeichen, Gefährdung. Kosmos Verlag, Stuttgart.
- DÜRR, T. (2014a): Fledermausverluste an Windenergieanlagen in Deutschland. Daten aus der zentralen Fundkartei der Staatlichen Vogelschutzwarte im Landesumweltamt Brandenburg (Stand: 27.10.2014).
- DÜRR, T. (2014b): Vogelverluste an Windenergieanlagen in Deutschland. Daten aus der zentralen Fundkartei der Staatlichen Vogelschutzwarte im Landesumweltamt Brandenburg (Stand: 28.10.2014).
- FABIAN, K. & J. SCHIMKAT (2012): Waldorheulen *Asio otus* in der Großstadt – Die Besiedlung des Stadtgebiets von Dresden. - In: *Vogelwelt* 133: S. 77 – 88.
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. IHW-Verlag Eching.
- GARNIEL, A., DAUNICHT, W.D., MIERWALD, U. & U. OJOWSKI (2007): Vögel und Verkehrslärm. Quantifizierung und Bewältigung entscheidungserheblicher Auswirkungen von Verkehrslärm auf die Avifauna. Schlussbericht November 2007. –FuE- Vorhaben 02.237/2003/LR des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung. S. 273.
- GATTER, W. (1975): Massenwanderung der Libellen *Sympetrum vulgatum* und *Sympetrum flaveolum* am Randecker Maar, Schwäbische Alb. –In: *ATALANTA* Zeitschrift der „Deutschen Forschungszentrale für Schmetterlingswanderungen“ 6/4: S. 193 – 200.
- GERHARDT, U. (2011a): Brut- und Gastvögel im Potenzialbereich nördlich von Uтары/Ochtersum. Gemeinde Holtriem, Landkreis Wittmund. Unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag der Norderland Naturstrom GmbH.
- GERHARDT, U. (2011b): Biotoptypenkartierung im Potenzialbereich nördlich von Uтары/Ochtersum. Gemeinde Holtriem, Landkreis Wittmund. Unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag der Norderland Naturstrom GmbH.

- GERJETS, D. (1999): Annäherung wiesenbrütender Vögel an Windkraftanlagen – Ergebnisse einer Brutvogeluntersuchung im Nahbereich des Windparks Drochtersen. Bremer Beiträge für Naturkunde und Naturschutz 4: 49 - 52.
- GLUTZ VON BLOTZHEIM, U. N. (2001): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Vogelzug-Verlag im Humanitas Buchversand, AULA-Verlag, Wiesbaden.
- GRAJETZKY, B., M. HOFFMANN & G. NEHLS (2010): BMU- Projekt Greifvögel und Windkraft. Teilprojekt Rotmilan. Telemetrische Untersuchungen. Abschlussstagung des Projektes „Greifvögel und Windkraftanlagen: Problemanalyse und Lösungsvorschläge“ am 08.10.2010.
- HANDKE, K. (2000): Vögel und Windkraft im Nordwesten Deutschlands. In: LÖBF-Mitteilungen 2, S. 47-55
- HANDKE, K. (2009): Fachbeitrag zur Waldohreule als eien Grundlage für die Bearbeitung des Artenschutzrechts im Rahmen der zu ebantragenden Planfeststellung der Ausbauplanung der Straßenbahnlinie 1 in Bremen-Huchting.
- HANDKE, K., ADENA, J., HANDKE, J. & M. SPRÖTGE (2004a): Räumliche Verteilung ausgewählter Brut- und rastvogelarten in bezug auf vorhandene Windenergieanlagen in einem Bereich der küstennhaen Krummhörn. - In: Bremer Beiträge für Naturkunde und Naturschutz 7 (Themenheft „Vögel und Fledermäuse im Konflikt mit der Windenergie - Erkenntnisse zur Empfindlichkeit“): S. 11 - 46.
- HANDKE, K., ADENA, J., HANDKE, J. & M. SPRÖTGE (2004b): Einfluss von Windenergieanlagen auf die Verteilung ausgewählter Brut- und Rastvogelarten in einem Bereich der Krummhörn (Jennelt/ Ostfriesland). - In: Bremer Beiträge für Naturkunde und Naturschutz 7 (Themenheft „Vögel und Fledermäuse im Konflikt mit der Windenergie - Erkenntnisse zur Empfindlichkeit“): S. 47 - 60.
- HANDKE, K., ADENA, J., HANDKE, J. & M. SPRÖTGE (2004c): Untersuchungen zum Vorkommen von Kiebitz (*Vanellus vanellus*) und Großem Brachvogel (*Numenius arquata*) vor und nach Errichtung. - In: Bremer Beiträge für Naturkunde und Naturschutz 7 (Themenheft „Vögel und Fledermäuse im Konflikt mit der Windenergie - Erkenntnisse zur Empfindlichkeit“): S. 61 - 68.
- HANDKE, K., ADENA, J., HANDKE, J. & M. SPRÖTGE (2004d): Untersuchungen an ausgewählten brutvogelarten nach Errichtung eines Windparks im Bereich der Stader Geest (Landkreis Rotenburg/Wümme und Stade). - In: Bremer Beiträge für Naturkunde und Naturschutz 7 (Themenheft „Vögel und Fledermäuse im Konflikt mit der Windenergie - Erkenntnisse zur Empfindlichkeit“): S. 69 - 76.
- HECKENROTH, H.& V. LASKE (1997): Atlas der Brutvögel Niedersachsens 1981-1995. Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen (37). Niedersächsisches Landesamt für Ökologie, Hannover.
- HEINICKE, T. (2008, Bearb.): Wildlebende Gänse und Schwäne in Sachsen. Vorkommen, Verhalten, Management. Broschüre, herausgegeben vom Sächsischen Landesamt für Umwelt und Geologie (LfUG): S. 48.

- HÖTKER, H., K.M. THOMSEN & H. KÖSTER (2004): Auswirkungen regenerativer Energiegewinnung auf die biologische Vielfalt am Beispiel der Vögel und der Fledermäuse. - Gutachten i.A. des NABU und BfN: 73 S.
- HUNTLEY, B., GREEN, R. H., COLLINGHAM, Y. C. & S. G. WILLIS (2007): A climatic atlas of european breeding birds. Durham University, The RSPB and Lynx Edicions, Barcelona.
- HÜPPOP, O., BAUER, H.-G., HAUPT, H., RYSLAVY, T., SÜDBECK, P. & J. WAHL (2013): Rote Liste wandernder Vogelarten Deutschlands. 1. Fassung, 31 Dezember 2012 .- In: Berichte zum Vogelschutz 49/50: S. 23-83.
- IHDE, S. & E., VAUK-HENTZELT (Hrsg.) (1999): Vogelschutz und Windenergie. Selbstverlag des Bundesverbandes Windenergie e. V., Osnabrück, 155 S.
- ILLNER, H. (2011): Schutzprogramm für Wiesenweihen und Rohrweihen in Mittelwestfalen – Jahresbericht 2010 - , S. 24
- ILLNER, H. (2012): Schutzprogramm für Wiesenweihen und Rohrweihen in Mittelwestfalen – Jahresbericht 2011 - , S. 36
- KETZENBERG, C., EXO, K.-M- REICHENBACH, M. & M. CASTOR (2002): Einfluss von Windenergieanlagen auf Brutvögel des Offenlandes. Natur und Landschaft: 144 – 153.
- KRAPP, F. (Hrsg.) (2011): Die Fledermäuse Europas. Ein umfassendes Handbuch zur Biologie, Verbreitung und Bestimmung. AULA- Verlag, Wiebelsheim.
- KRUCKENBERG, H. & J. H. JEANE (1999): Zum Einfluß eines Windparks auf ein Gänserastgebiet. –In: Natur und Landschaft 10: S. 420 – 427.
- KRÜGER, T & B. OLTMANN (2007): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel, 7. Fassung, Stand 2007.- Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen., 27 Jg., Nr. 3: S. 131 –175.
- KRÜGER, T., J. LUDWIG, P. SÜDBECK; J. BLEW & B. OLTMANN (2013): Quantitative Kriterien zur Bewertung von Gastvogellebensräumen in Niedersachsen. 3. Fassung, Stand 2013.- Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 33(2): S. 70 - 87.
- KRÜGER, T., LUDWIG, J., PFÜTZKE, S. & H. ZANG (2014): Atlas der Brutvögel in Niedersachsen und Bremen 2005-2008. Naturschutz Landschaftspf. Niedersachsen. Heft 48: S. 1 - 552+DvD, Hannover.
- LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNG UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG LUBW (2014): Hinweise zur Untersuchung von Fledermausarten bei Bauleitplanung und Genehmigung für Windenergieanlagen. Karlsruhe, S. 39.
- LANDESBETRIEB STRAßENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG HOLSTEIN LBV-SH (Hrsg.) (2013): Beachtung des Artenschutzes bei der Planfeststellung. In Zusammenarbeit mit dem Kieler Institut für Landschaftsökologie und dem Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein.

- LANGGEMACH, T. & T. DÜRR (2013): Informationen über Einflüsse der Windenergienutzung auf Vögel. Entwurf, Stand 09.10.2013. Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz. Staatliche Vogelschutzwarte, Nennhausen.
- LANGSTON, R. H. W. & J. D. PULLAN (2003): Wind farms and birds: an analysis of the effects of windfarms on birds, and guidance on environmental assessment criteria and site selection issues. Report T-PVS/Inf (2003) 12, by BirdLife International to the Council of Europe, Bern Convention on the Conservation of European Wildlife and Natural Habitats. RSPB/BirdLife in the UK
- LOUIS, H.W. (2009): Spannungsfeld Natur- und Artenschutzrecht in der Planungspraxis von Infrastrukturvorhaben. INROS LACKNER Fachform – Vortragsreihe 2009 „Genehmigungsmanagement/Infrastrukturplanung am 05.11.2009.
- MEBS, T. & D. SCHMIDT (2006): Die Greifvögel Europas, Nordafrikas und Vorderasiens. Biologie, Kennzeichen und Bestände. Kosmos Verlag, S. 495.
- MEBS, T. & W. SCHERZINGER (2000): Die Eulen Europas. Biologie, Kennzeichen, Bestände. Kosmos-Verlag, Stuttgart: 396 S.
- MEINING, H., BOYE, P. & R. HUTTERER (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. – In: Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): S. 115 – 153.
- MESCHEDE, A. & K.-G. HELLER (2000): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Wäldern. – In: Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 66, Bonn (Bundesamt für Naturschutz).
- MESSENGER, A. & M. ROOME (2007): The breeding population of the Hobby in Derbyshire. – In: British Birds Vol. 100: S. 594 – 608.
- MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (MKULNV) & LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV) (2013): Leitfaden - Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen.
- MÖCKEL, R. & T. WIESNER (2007): Zur Wirkung von Windkraftanlagen auf Brut- und Gastvögel in der Niederlausitz (Land Brandenburg). Zeitschrift für Ornithologie und Avifaunistik in Brandenburg und Berlin (Otis), Band 15 – Sonderheft.
- MÜLLER, A. & H. ILLNER (2001): Beeinflussen Windenergieanlagen die Verteilung rufender Wachtelkönige und Wachteln? Vortrag auf der Fachtagung „Windenergie und Vögel – Ausmaß und Bewältigung eines Konfliktes“ am 29./30.11.2001 in Berlin.
- NIEDERSÄCHSISCHE LANDESBEHÖRDE FÜR STRAßENBAU UND VERKEHR NLSTBV (2011): Anwendung der RLBP (Ausgabe 2009) bei Straßenbauprojekten in Niedersachsen. Hinweise zur Vereinheitlichung der Arbeitsschritte zum landschaftspflegerischen Begleitplan und zum Artenschutzbeitrag – Stand: März 2011.

- NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ
NLWKN (in Vorb.): Rote Liste der Fledermäuse.
- NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ
NLWKN (2010a): Umweltkarte "Avifaunistische wertvolle Bereiche", Wiesenweihe
Stand 2010.
- NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ
NLWKN (2010b): Vollzugshinweise zum Schutz von Säugetieren in Niedersachsen.
Baunes Langohr (*Plecotus auritus*).
- NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ
NLWKN (2010c): Vollzugshinweise zum Schutz von Säugetieren in Niedersachsen.
Graues Langohr (*Plecotus austriacus*).
- NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ
NLWKN (2010d): Vollzugshinweise zum Schutz von Säugetieren in Niedersachsen.
Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*).
- NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ
NLWKN (2010e): Vollzugshinweise zum Schutz von Säugetierarten in
Niedersachsen. Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*).
- NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ
NLWKN (2010f): Vollzugshinweise zum Schutz von Säugetieren in Niedersachsen.
Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*) und Kleine Bartfledermaus (*Myotis
mystacinus*).
- NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ
NLWKN (2010g): Vollzugshinweise zum Schutz von Säugetieren in Niedersachsen.
Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*).
- NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ
NLWKN (2010h): Vollzugshinweise zum Schutz von Säugetieren in Niedersachsen.
Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*).
- NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ
NLWKN (2010i): Vollzugshinweise zum Schutz von Säugetieren in Niedersachsen.
Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*).
- NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ
NLWKN (2011a): Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in
Niedersachsen. Weißsterniges Blaukehlchen (*Luscinia svecica cyanecula*).
- NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ
NLWKN (2011b): Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in
Niedersachsen. Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*).
- NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ
NLWKN (2011c): Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in
Niedersachsen. Feldlerche (*Alauda arvensis*).

- NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ
NLWKN (2011d): Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in
Niedersachsen. Kiebitz (*Vanellus vanellus*).
- NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ
NLWKN (2011e): Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in
Niedersachsen. Neuntöter (*Lanius collurio*).
- NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ
NLWKN (2011f): Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in
Niedersachsen. Rohrweihe (*Circus aeruginosus*).
- NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ
NLWKN (2011g): Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in
Niedersachsen. Rotschenkel (*Tringa totanus*).
- NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ
NLWKN (2011h): Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in
Niedersachsen. Wachtel (*Coturnix coturnix*).
- NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ
NLWKN (2011i): Vollzugshinweise zum Schutz von Gastvogelarten in
Niedersachsen. Nordische Gänse und Schwäne.
- NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ
NLWKN (2011j): Vollzugshinweise zum Schutz von Gastvogelarten in
Niedersachsen. Möwen und Seeschwalben.
- NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ
NLWKN (2011k): Vollzugshinweise zum Schutz von Brut- und Gastvogelarten in
Niedersachsen. Kornweihe (*Circus cyaneus*).
- NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ
NLWKN (2011l): Vollzugshinweise zum Schutz von Gastvogelarten in
Niedersachsen. Kranich (*Grus grus*).
- NIEDERSÄCHSISCHER LANDKREISTAG NLT (2011): Arbeitshilfe Naturschutz und Windenergie.
Hinweise zur Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie
zur Durchführung der Umweltprüfung und Umweltverträglichkeitsprüfung bei
Standortplanung und Zulassung von Windenergieanlagen (Stand: Januar 2011): S.
35.
- NIEDERSÄCHSISCHER LANDKREISTAG NLT (2014): Arbeitshilfe Naturschutz und Windenergie.
Hinweise zur Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei
Standortplanung und Zulassung von Windenergieanlagen (Stand: Oktober 2014): S.
37.
- NWP (2002): Avifaunistisches Gutachten zur 41. Flächennutzungsplanänderung der Stadt
Norden. Unveröffentlicht.

- ORLOFF, S. & A., FLANNERY (1992): Wind Turbine Effects on Avian Activity, Habitat Use, and Mortality in Altamont Pass and Solano County Wind Resource Areas 1989-1991.
- ORLOFF, S. & A., FLANNERY (1996): A Continued Examination of Avian Mortality in the Altamont Pass Wind Resource Area.
- PEARCE-HIGGINS, J. W., STEPHEN, L., LANGSTON, R. H. W. & J. A. BRIGHT (2008): Assessing the cumulative impacts of wind farms on peatland birds: a case study of golden plover *Pluvialis apricaria* in Scotland. The Royal Society for the Protection of Birds (RSPB), Edinburgh and Sandy, Bedfordshire, UK, S. 13.
- PEDERSEN, M.B. & E. POULSEN (1991): Zum Einfluss eines Windparks auf die Verteilung weidender Blässgänse im Rheiderland (Landkreis Leer, Niedersachsen). Natur und Landschaft 74: 420 – 427.
- PERCIVAL, S.M. (2000): Birds and wind turbines in Britain. British Wildlife 12 (1): 8 – 15.
- PETERSEN, B., G. ELLWANGER, R. BLESS, P. BOYE, E. SCHRÖDER & A. SSYMANK (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69, Band 2. Bonn-Bad Godesberg.
- PLANUNGSGRUPPE GRÜN GMBH PGG (2010): Brutvogelkartierung Epshausen. Unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag der Interessengemeinschaft Windpark Hartsgaster Tief GbR.
- RADERMACHER, H. R. & G. JÜRALL (1991): Nordfledermaus (*Eptesicus nilssonii*) Beute des Baumfalken (*Falco subbuteo*). –In: EGRETA Vogelkundliche Berichte aus Österreich 34/2/1991: S. 107 – 108.
- RAHMEL, U., BACH, L., DOBOURG-SAVAGE, M.-J., GOODWIN, J. & C. HARBUSCH (2004): Windenergieanlagen und Fledermäuse – Hinweise zur Erfassungsmethodik. – Bremer Beiträge für Naturkunde und Naturschutz, Band 7: S. 265 – 271.
- REICHENBACH, M (2003): Auswirkungen von Windenergieanlagen auf Vögel – Ausmaß und planerische Bewältigung. Dissertation an der Technischen Universität Berlin. Landschaftsentwicklung und Umweltforschung Nr. 123, Schriftenreihe der Fakultät Architektur Umwelt Gesellschaft.
- REICHENBACH, M (2004a): Ergebnisse zur Empfindlichkeit Bestandsgefährdeter Singvogelarten gegenüber Windenergieanlagen – Blaukehlchen (*Luscinia svecica*), Schilfrohrsänger (*Acrocephalus schoenobaenus*), Grauammer (*Miliaria calandra*), Schwarzkehlchen (*Saxicola torquata*), und Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*). - In: Bremer Beiträge für Naturkunde und Naturschutz 7 (Themenheft „Vögel und Fledermäuse im Konflikt mit der Windenergie - Erkenntnisse zur Empfindlichkeit“): S. 137 - 150.
- REICHENBACH, M (2004b): Langzeituntersuchungen zu Auswirkungen von Windenergieanlagen auf Vögel des Offenlandes – erste Zwischenergebnisse nach drei Jahren. - In: Bremer Beiträge für Naturkunde und Naturschutz 7 (Themenheft

- „Vögel und Fledermäuse im Konflikt mit der Windenergie - Erkenntnisse zur Empfindlichkeit“): S. 107 - 135.
- REICHENBACH, M., & H. STEINBORN (2004): Langzeituntersuchungen zum Konfliktthema „Windkraft und Vögel“. 3. Zwischenbericht., ARSU GmbH, www.arsu.de, Oldenburg.
- REICHENBACH, M., & U. SCHADEK (2003): Langzeituntersuchungen zum Konfliktthema „Windkraft und Vögel“. 2. Zwischenbericht. - Im Auftrag des Bundesverbandes Windenergie. www.arsu.de/downloads.
- REICHENBACH, M., K. HANDKE & F. SINNING (2004): Der Stand des Wissens zur Empfindlichkeit von Vogelarten gegenüber Störungswirkungen von Windenergieanlagen. – In: Bremer Beiträge für Naturkunde und Naturschutz 7 (Themenheft „Vögel und Fledermäuse im Konflikt mit der Windenergie - Erkenntnisse zur Empfindlichkeit“): S. 229 - 243.
- RODRIGUES, L., BACH, L. DUBOURG-SAVAGE, M.-J., GOODWIN, J. & C. HARBUSCH (2008): Leitfaden für die Berücksichtigung von Fledermäusen bei Windenergieprojekten. EUROBATS Publication Series No.3 (deutsche Fassung). UNEP/EUROBATS Sekretariat, Bonn, Deutschland, 57 S.
- SCHREIBER, M. (2000): Windkraftanlagen als Störquelle für Gatsvögel. –In: WINKELBRANDT, A., BLESS, R., HERBERT, M., KRÖGER, K., MERCK, T., NETZ-GERTEN, B., SCHILLER, J., SCHUBERT, S., & B. SCHWEPPE-KRAFT (2000): Empfehlung des Bundesamtes für Naturschutz zu naturverträglichen Windkraftanlagen. Landwirtschaftsverlag Münster.
- SEAMANN, D. (1992): Biologisch-ökologische Begleituntersuchung im und am Windfeld Hirtstein in der Gemarkung Satzung unter besonderer Berücksichtigung der Vögel. Unveröffentlichtes Gutachten i.A. des Staatlichen Umwelfachamtes Chemnitz, S. 41.
- SINNING, F. (2002): Belange der Avifauna in Windparkplanungen - Theorie und Praxis anhand von Beispielen. Tagungsband zur Fachtagung „Windenergie und Vögel – Ausmaß und Bewältigung eines Konfliktes“, 29-30.11.01, Berlin. www.tu-berlin.de/~lbp/schwarzesbrett/tagungsband.htm
- SINNING, F. (2004): Bestandsentwicklung von Kiebitz (*Vanellus vanellus*), Rebhuhn (*Perdix perdix*) und Wachtel (*Coturnix coturnix*) im Windpark Lahn (Niedersachsen, Landkreis Emsland) – Ergebnisse einer sechsjährigen Untersuchung. - In: Bremer Beiträge für Naturkunde und Naturschutz 7 (Themenheft „Vögel und Fledermäuse im Konflikt mit der Windenergie - Erkenntnisse zur Empfindlichkeit“): 97 - 106.
- SINNING, F., SPRÖTGE M. & U. DE BRUYN (2004): Veränderung der Brut- und Rastvogelfauna nach Errichtung des Windparks Abens-Nord. -In: Bremer Beiträge für Naturkunde und Naturschutz 7 (Themenheft „Vögel und Fledermäuse im Konflikt mit der Windenergie - Erkenntnisse zur Empfindlichkeit“): S. 77 - 96.
- SKIBA, R. (2003): Europäische Fledermäuse. – Neue Brehm Bücherei Bd. 648: 212 S.

- STEINBORN, H., M. REICHENBACH & H. TIMMERMANN (2011): Windkraft – Vögel – Lebensräume, Ergebnisse einer siebenjährigen Studie zum Einfluss von Windkraftanlagen und Habitatparametern auf Wiesenvögel, Books on Demand, Norderstedt.
- STRASSER, C. (2006): Totfundmonitoring und Untersuchungen des artspezifischen Verhaltens von Greifvögeln in einem bestehenden Windpark in Sachsen-Anhalt. Diplomarbeit Univ. Trier: 87 S.
- STÜBING, S. & H. W. BOHLE (2001): Untersuchungen zum Einfluss von Windenergieanlagen auf Brutvögel im Vogelsberg (Mittelhessen). – Vogelkundliche Berichte Niedersachsachsen 33: S. 111-118.
- SÜDBECK, P., H.-G. BAUER, P. BERTHOLD, M. BOSCHERT, P. BOYE, & W. KNIEF (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 4., Fassung, 30. November 2007. – In: Berichte zum Vogelschutz 44: 23 - 81.
- SÜDBECK, P.; ANDRETTZKE, H.; FISCHER, S.; GEDEON, K.; SCHIKORE, T.; SCHRÖDER, K.; SUDFELDT, C. (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands.
- THEUNERT, R. (2008): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten – Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung – (Stand 1. November 2008, Korrigierte Fassung 01.01.2010), Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze. – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 28, Nr. 3 (3/08): 69-141.
- THOMAS R. (1999): An assessment of the Impact of Wind Turbines on Birds at Ten Windfarm Sites in the UK.
- WALTER, G. & H., BRUX (1999): Erste Ergebnisse eines dreijährigen Brut- und Gastvogelmonitorings (1994-1997) im Einzugsbereich von zwei Windparks im Landkreis Cuxhaven. Bremer Beiträge für Naturkunde und Naturschutz Bd. 4: 81-106.
- WINKELMANN, J.E. (1992): De invloed van de Sep-proef-windcentrale te Oosterbierum (Fr.) (Fr.) op vogels, 4. Verstoring. RIN-Rapport 92 (5).

TEIL B: FORMBLÄTTER

Anlage

Formblätter zur Ermittlung der Schädigungen und Störungen

1 FLEDERMÄUSE

1.1 BRAUNES / GRAUES LANGOHR

Braunes /Graues Langohr (<i>Plecotus auritus/austriacus</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste- Status m. Angabe	Einstufung Erhaltungszustand
<input type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. V/2	<input type="checkbox"/> G günstig / hervorragend
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	<input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. V/R	<input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend
		<input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
<u>Lebensraumsprüche</u>		
<p>Das Braune Langohr ist eine typische Waldart, wobei eine breite Palette an Waldtypen von Nadelwäldern und -forsten bis hin zu Buchenbeständen besiedelt wird. Die Jagdgebiete liegen im Wald aber auch an isolierten Bäumen in Parks und Gärten (DIETZ et al. 2007).</p> <p>Sommerquartiere und Wochenstuben werden in Baumhöhlen, Vogelnistkästen, Fledermauskästen, Gebäudespalten sowie auch in Höhlen bezogen (SKIBA 2003).</p> <p>Gebäudewochenstuben bleiben oft über ein ganzes Sommerhalbjahr bewohnt, wohingegen Baum- und Kastenquartiere regelmäßig, alle 1 bis 5 Tage im Umkreis von wenigen 100 m gewechselt werden (DIETZ et al. 2007).</p> <p>Als Winterquartier nutzt die Art unterirdische Hohlräume wie stillgelegte Stollen, Höhlen, Keller und alte Bunker. Braune Langohren jagen typischer Weise in reich strukturierten Laub- und Mischwäldern (bodennahe Schichten) sowie in gehölzreichen und reich strukturierten Landschaften wie Parkanlagen und Streuobstwiesen. Die breiten Flügel machen die Art zu einem sehr wendigen Jäger der auch in dichtem Unterbewuchs und Baumkronen auf Nahrungssuche geht (NLWKN 2010b).</p> <p>Das Graue Langohr gilt in Mitteleuropa als typische Dorffledermaus welche ihre Jagdgebiete in warmen Tallagen, Siedlungen, Gärten und extensiv bewirtschafteten Agrarlandschaften hat. Größere Waldgebiete werden von der Art gemieden (DIETZ et al. 2007).</p> <p>Als Wochenstuben dienen dem Grauen Langohr vornehmlich Gebäude (Dachböden, Hohlräume hinter Verkleidungen usw.). Fledermauskästen werden nur schlecht angenommen (NLWKN 2010c).</p> <p>Sommerquartiere werden regelmäßig gewechselt (DIETZ et al. 2007).</p> <p>Als Winterquartiere dienen der Art unterirdische Hohlräume wie alte Stollen, Höhlen, Keller und Bunker (NLWKN 2010c).</p>		
<u>Raumnutzung</u>		
<p>Das Braune Langohr bildet typischerweise kleine Kolonien die aus etwa 20 Weibchen bestehen. Die Populationsdichte variiert zwischen 0,4 Individuen/ha in mitteleuropäischen Laubwäldern und einem Individuum/ha in quartierreichen Kastengebieten in mitteleuropäischen Wäldern. Die Jagdgebiete liegen meist im näheren Umfeld der Wochenstuben können aber auch bis zu 2,2 km im Sommer und 3,3 km im Herbst vom Quartier entfernt sein. Den größten Teil ihrer Zeit verbringen die Tiere jedoch im Umkreis von etwa 500 m um das Quartier. Die Jagdhabitats umfassen i.d.R. eine Fläche von 4 ha, in seltenen Fällen auch bis zu 11 ha (DIETZ et al. 2007).</p> <p>Die Jagdgebiete des Grauen Langohrs befinden sich bis zu 5,5 km vom Quartier entfernt und können sich über eine Fläche von bis zu 75 ha erstrecken. Innerhalb dieser großräumigen Gebiete erfolgt die Jagd jedoch kleinräumig und die Teilflächen werden häufig gewechselt (DIETZ et al. 2007).</p> <p>Die Wochenstubenquartiere des Grauen Langohr umfassen etwa 10 – 30 Tiere. Als temporären Ruheplatz nutzt die Art auch Höhlenbäume (NLWKN 2010c).</p>		
<u>Empfindlichkeit gegenüber Störwirkungen und WEA</u>		
<p>Das Braune Langohr ist insbesondere durch den Verlust geeigneter Lebensräume wie Wochenstuben im Rahmen des Ausbaus und der Sanierung von Gebäuden sowie der Entnahme von Höhlenbäumen und dem Verlust von Winter- und Paarungsquartieren aufgrund des Verschließens von Stollen und Höhlen betroffen. Weitere Gefährdungsfaktoren der Art sind: Vergiftung durch Pestizide, Veränderung der Wetterführung sowie Störungen in den Winterquartieren (NLWKN 2010b).</p>		

Braunes /Graues Langohr (*Plecotus auritus/austriacus*)

Langohren gelten als stark an Strukturen gebundene Fledermäuse (BRINKMANN et al. 2012).

In der zentralen Fundkartei sind aktuell fünf mit Windenergieanlagen kollidierte Exemplare bekannt (DÜRR 2014a).

Eine besondere Kollisionsgefährdung kann für die Art nicht herausgestellt werden.

Im Rahmen der Errichtung von WEA kann es aber zu Quartierverlusten und einer damit einhergehenden Tötung von Individuen aufgrund von Gehölzentfernungen kommen (LUBW 2014).

Das **Graue Langohr** ist neben der Vergiftung der Nahrung durch den intensiven Pestizideinsatz in der Landwirtschaft auch durch den Verlust geeigneter Wochenstuben im Rahmen der Gebäudesanierung und Entnahme von Höhlenbäumen sowie dem Verlust von Winter- und Paarungsquartieren durch das Verschließen von Stollen und Höhlen gefährdet. Weitere Gefährdungsfaktoren der Art sind: Beeinträchtigung des Jagdlebensraumes durch Flurbereinigungsmaßnahmen und unstrukturierte und aufgeräumte Hausgärten, Veränderung der Wetterführung (Mikroklima) in Winterquartieren sowie die Störung an Winter- und Paarungsquartieren (NLWKN 2010c).

Langohren gelten als stark an Strukturen gebundene Fledermäuse (BRINKMANN et al. 2012).

Nach DÜRR (2014a) sind derzeit sechs durch Windenergieanlagen getötete Individuen bekannt.

Eine besondere Kollisionsgefährdung kann zusammenfassend für die Art nicht herausgestellt werden.

Ein Meideverhalten von Fledermäusen gegenüber Windenergieanlagen liegt nach aktuellem Kenntnisstand nicht vor (LUBW 2014).

Verbreitung

Das **Braune Langohr** ist in Niedersachsen flächendeckend verbreitet, weist jedoch regional sehr unterschiedliche Populationsdichten auf. Es sind etwa 15 Wochenstubenquartiere und ca. 150 Winterquartiere für den Zeitraum 1994 bis 2009 gemeldet (NLWKN 2010b).

In Deutschland bildet die Art regelmäßige und stabile Vorkommen (BFN 2011).

Das nach seinen Flugrufen vom Braunen Langohr kaum zu unterscheidende **Graue Langohr** kommt in Niedersachsen nur in den südöstlichen Landesteilen vor (PETERSEN et al. 2004).

Es sind zwei Wochenstubenquartiere und acht Winterquartiere bekannt (NLWKN 2010c).

In Deutschland kommt die Art nur sehr selten vor welches eine Aussage über einen aktuellen Trend nicht ermöglichen (BFN 2011).

Das **Braune** sowie das **Graue Langohr** reproduzieren regelmäßig in Niedersachsen (NLWKN 2010b, NLWKN 2010c).

Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Langohren traten im Untersuchungsgebiet mit fünf Kontakten vergleichsweise selten auf. Drei dieser Kontakte erfolgte in der Zeit von Spätsommer und Herbst und beschränkten sich räumlich gesehen auf eine Baumhecke in Hartsgast. Zwei weitere Kontakte erfolgten im Frühjahr, einer am Fulkumer Weg und ein weiterer am Bonnisweg. Quartiere der Art sind nicht bekannt.

Langohren sind mit dem Ultraschalldetektor aufgrund der geringen Reichweite ihrer Suchrufe (3 - 7 m) im offenen Gelände schwer nachzuweisen. Insofern ist anzunehmen, dass einzelne Individuen einer lokalen Population wesentlich häufiger im Untersuchungsraum auftreten als es die seltene Feststellung vermuten lässt. Als sehr strukturgebunden fliegende Fledermaus (AG QUERUNGSHILFEN 2003) sind Flug- und Jagdaktivitäten vor allem entlang von Gehölzsäume und Baumreihen zu erwarten.

Braunes /Graues Langohr (<i>Plecotus auritus/austriacus</i>)	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen	
<p>Quartiere der Art konnten im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen werden. Da Individuen auch Baumhöhlen nutzen, ist es aus Vorsorgegründen notwendig, dass vor der Entnahme von Bäumen diese auf Quartiere überprüft werden. Nach dem Ergebnis der Biotoptypenkartierung sind für die vorliegende Planung keine diesbezüglichen Gehölzentfernungen oder –rückschnitte erforderlich. Eine Überprüfung von Gehölzen ist nicht notwendig. Der Art wird nicht nachgestellt und sie wird nicht absichtlich verletzt oder getötet. Langohren zählen aufgrund ihres Flugverhaltens nicht zu den besonders schlaggefährdeten Arten. Eine signifikante Erhöhung des Kollisions- / Tötungsrisikos ist durch das Vorhaben nicht zu erwarten.</p>	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})	
<input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein	
<p>Fledermäuse gelten allgemein als nicht störanfällig gegenüber Windenergieanlagen. Störungen einzelner Individuen können zwar nie gänzlich ausgeschlossen werden, erhebliche Störungen im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population werden aber ausgeschlossen.</p>	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})	
<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF})	
<input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
<p>Eine Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist nicht zu prognostizieren und die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt.</p>	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja Prüfung endet hiermit (Pkt. 4 ff.)
4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG	
Keine Ausnahmeprüfung erforderlich.	

Braunes /Graues Langohr (<i>Plecotus auritus/austriacus</i>)	
5 Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle	
<input type="checkbox"/> Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr. _____	
6 Fazit:	
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen	
<input type="checkbox"/> zur Vermeidung (V _{CEF}) <input type="checkbox"/> zum vorgezogenen Ausgleich (A/E _{CEF}) <input type="checkbox"/> weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E _{FCS})	
sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.	
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/> treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.	
<input type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.	
Falls nicht zutreffend:	
<input type="checkbox"/> Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.	

1.2 BREITFLÜGELFLEDERMAUS

Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste- Status m. Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. G <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. 2	Einstufung Erhaltungszustand <input type="checkbox"/> G günstig / hervorragend <input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen		
<u>Lebensraumansprüche</u>		
<p>Die Wochenstubenquartiere der Breitflügelfledermaus finden sich fast ausschließlich in Gebäuden: in Spalten, auf Dachböden, aber auch Wandverschalungen und Zwischendecken. Einzeltiere können auch in Baumhöhlen, Fledermauskästen angetroffen werden (DIETZ et al. 2007, KRAPP 2011).</p> <p>Winterquartiere befinden sich selten in Höhlen, Stollen und Kellern, sondern hauptsächlich in Zwischenwänden (Spaltenquartieren) oder auch Holzstapeln (NLWKN 2010d, KRAPP 2011).</p> <p>Geschlossene Waldgebiete werden von der Art gemieden. Siedlungsstrukturen mit naturnahen Gärten, Parklandschaften mit Hecken- und Gebüschern sowie strukturreichen Gewässern werden als Jagdhabitat genutzt (NLWKN 2010d). Die Entfernung zwischen Quartieren und Jagdgebieten variiert zwischen wenigen 100 m und mehr als 11 km (SIMON et al. 2004).</p>		
<u>Raumnutzung</u>		
<p>Als bevorzugte Jagdhabitate wurden von DEGN (1983) offene landwirtschaftlich geprägte Flächen mit eingestreuten Bäumen oder Baumgruppen aber auch Parklandschaften und Waldränder identifiziert.</p> <p>Die Weibchen jagen in einem Radius von 4,5 km um das Quartier (seltener auch in einer Distanz bis zu 12 km). Insgesamt werden bis zu 10 Teiljagdgebiete aufgesucht, die meist über Leitlinien wie Hecken, Gewässer oder Wege miteinander in</p>		

Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)

Verbindung stehen. Transferflüge sind schnell und erfolgen in 10 – 15 m Höhe. Ein Jagdgebiet eines Individuums erstreckt sich im Mittel über 4,6 km² (DIETZ et al. 2007).

Empfindlichkeit gegenüber Störwirkungen und WEA

Im Rahmen der Beseitigung alter Bäume im Siedlungsbereich oder Rückschnitt abgestorbener und überhängender Äste in Parkanlagen aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht kann es zur Beschädigung von Quartieren kommen (NLWKN 2010d). Nach dem Leitfaden des BMVBS (2011) stellen sämtliche baubedingte Wirkfaktoren potenzielle Gefährdungen dar. Hierzu zählen Fällarbeiten, (vorübergehende) Flächeninanspruchnahme durch Baustelleninfrastruktur, Lärm- und Lichtemission durch nächtlichen oder quartiernahen Baubetrieb und Erschütterungen im Zuge des Baubetriebes. Auch unter dem Aspekt anlagen- und betriebsbedingter Wirkfaktoren sind dauerhafte Flächeninanspruchnahme, Zerschneidungen und Querungshindernisse, Verkehr (Kollisionen, Sogeffekt, Luftverwirbelung) sowie Schall- und Lichtemission zu berücksichtigen, die artspezifisch unterschiedliche Beeinträchtigungsintensitäten implizieren (BMVBS 2011).

Aufbauend auf den für die Artengruppe der Fledermäuse genannten allgemein gültigen Empfindlichkeiten gegenüber Straßenbauvorhaben (BMVBS 2011), werden nachfolgend die besonderen artspezifischen Empfindlichkeiten der Breitflügelfledermaus gegenüber den genannten Wirkfaktoren dargestellt. Sie basieren auf dem Leitfaden von BRINKMANN et al. (2008).

Empfindlichkeit der Breitflügelfledermaus gegenüber:

- Zerschneidung: gering
- Lichtemission: gering
- Lärmemission: gering (unsichere Einstufung)

Nach BACH (2002) kann es bei Breitflügelfledermäusen durch den Bau von WEA zu einer Meidung des Gebietes und sogar zur Aufgabe von Quartieren kommen. Im Rahmen der Untersuchung wurde die Aktivität innerhalb des Windparks eingeschränkt, ein durch das Gebiet verlaufender Flugkorridor wurde aber weiterhin genutzt (BACH 2002). Nach dem NLWKN (2010d) ist eine Beeinträchtigung durch WEA nur in Gebieten zu erwarten, die eine besondere Bedeutung für den Fledermausschutz aufweisen. Demnach kann nicht nur die Funktion von Flugkorridoren zwischen Quartieren und Hauptnahrungsflächen eingeschränkt, sondern die Art auch während des Zugesehens der Population beeinträchtigt werden.

Die Breitflügelfledermaus gilt als standorttreu und wandert nicht oder nur selten in entfernt liegende Winterquartiere (DIETZ et al. 2007). Selten kommt es zu Wanderungsbewegungen bis zu 330 km (DIETZ et al. 2007). In der Schlagopferdatei von DÜRR (2014a) sind derzeit 43 Breitflügelfledermäuse gemeldet, in Niedersachsen davon 11. Die Art nutzt häufig Leitlinien wie Hecken, Gewässer oder Wege. Transferflüge erfolgen in einer Höhe zwischen 10 und 15 m. Jedoch sind auch Flüge über 40 m im freien Luftraum bekannt (RODRIGUES et al. 2008). Nach BAAGOE (1987 in KRAPP 2011) verteilt sich die Flughöhe (n = 1722) von Breitflügelfledermäusen wie folgt:

Geschätzt Flughöhe über dem Boden	Verbrachte Zeit (in %)
> 40 m	0
20 - 40 m	4
10 - 20 m	23
5 - 10 m	57
2 - 5 m	16
< 2 m	0

Abweichend zu den Einschätzungen von BRINKMANN et al. (2011) wird für die Breitflügelfledermaus eine geringe Kollisionsgefährdung angenommen. Diese Festlegung leitet sich zum einen aus den Daten der bundesweiten Schlagopferdatei (DÜRR 2014a) und zum anderen aus dem Flugverhalten dieser Art ab. Mit bislang 43 gefundenen Schlagopfern entfallen lediglich etwa 2 % aller an WEA festgestellten Totfunde nachweislich auf Breitflügelfledermäuse. Dieser geringe Anteil lässt im Verhältnis zu den Arten mit hohen Opferzahlen nicht auf eine signifikant hohe Gefährdung schließen.

Verbreitung

Die Breitflügelfledermaus ist in ganz Niedersachsen verbreitet. Von den Ostfriesischen Inseln ist sie nur von Norderney bekannt. Bevorzugt wird das Tiefland, im Bergland kommt sie besonders entlang größerer Flusstäler vor (NLWKN 2010d).

BreitflügelFledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)	
Verbreitung im Untersuchungsraum	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich
<p>Die BreitflügelFledermaus war mit 362 Kontakten (Detektorkartierung) und 2.023 Horchkisten-Kontakten die am häufigsten angetroffene Art. Im Frühjahr erfolgten vergleichsweise nur wenige Kontakte. Im Sommer nahm die Aktivität zu und es konnten drei Schwerpunkte identifiziert werden. Die Ortschaften Fulkum und Barkholt sowie der Bereich um den Bonnisweg. Im Spätsommer und Herbst verteilte sich die Art über das gesamte UG. Aktivitätsschwerpunkte lagen im Bereich des Bonnisweges, des Hammerweges sowie entlang eines Grabens zwischen Hammerweg und Fulkumer Weg. Quartiere der Art wurden in der Ortschaft Holtgast nachgewiesen (Ein Sommer- und zwei Herbst-Quartiere).</p>	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?	
<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?	
<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen	
<p>Quartiere der BreitflügelFledermaus konnten nicht nachgewiesen werden. Die Art nutzt hauptsächlich Quartiere die sich in und an Gebäuden befinden. Die genannten Habitate sind vom Vorhaben nicht betroffen. Da Individuen auch in Baumhöhlen überwintern, ist es aus Vorsorgegründen notwendig, dass vor der Entnahme von Bäumen diese auf Quartiere überprüft werden. Nach dem Ergebnis der Biotoptypenkartierung sind für die vorliegende Planung keine diesbezüglichen Gehölzentfernungen oder –rückschnitte erforderlich. Eine Überprüfung von Gehölzen ist nicht notwendig. Der Art wird nicht nachgestellt und sie wird nicht absichtlich verletzt oder getötet. Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos ist für die niedrig fliegende BreitflügelFledermaus nicht abzuleiten.</p>	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	
<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	
<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})	
<input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein	
<p>Hinsichtlich einer Scheuch- und Barrierewirkung war bislang lediglich die BreitflügelFledermaus näher zu betrachten. Bei der Vielzahl der aktuellen Beobachtungen unter größeren WEA kann nach derzeitigem Kenntnisstand – auch ohne systematische Untersuchungen – nicht (mehr) von einer Meidung durch BreitflügelFledermäuse ausgegangen werden. Erhebliche Störungen im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population aufgrund des Betriebes der geplanten WEA werden daher ausgeschlossen. Eine Störung während der Bautätigkeit wird nicht prognostiziert.</p>	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	
<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	
<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})	
<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF})	
<input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
<p>Quartiere der BreitflügelFledermaus werden voraussichtlich nicht in Anspruch genommen. Eine Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten findet nicht statt. Die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt.</p>	

Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> nein Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> ja (Pkt. 4 ff.)	
4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG	
Keine Ausnahmegprüfung erforderlich.	
5 Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle	
<input type="checkbox"/> Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr. _____	
6 Fazit:	
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen	
<input type="checkbox"/> zur Vermeidung (V _{CEF})	
<input type="checkbox"/> zum vorgezogenen Ausgleich (A/E _{CEF})	
<input type="checkbox"/> weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E _{FCS})	
sind im zu verfügbaren Plan (LBP) dargestellt.	
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/> treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.	
<input type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.	
Falls nicht zutreffend:	
<input type="checkbox"/> Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.	

1.3 GROßER ABENDSEGLER

Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste- Status m. Angabe	Einstufung Erhaltungszustand
<input type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. V	<input type="checkbox"/> G günstig / hervorragend
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	<input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. 3	<input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend
		<input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen		
<u>Lebensraumansprüche</u>		
Der Große Abendsegler nutzt als Sommer- und Winterquartiere vor allem Höhlenbäume in Wäldern und Parkanlagen. Wochenstuben nutzen mehrere Quartiere im Verbund, zwischen denen die einzelnen Individuen häufig wechseln (PETERSEN et al. 2004). In Paarungsgebieten müssen möglichst viele Quartiere nahe beieinander sein, damit die balzenden Männchen durchziehende Weibchen anlocken können (MESCHÉDE & HELLER 2000). Die Hauptpaarungszeit fällt in die Monate August und September (NLWKN 2010e). Als Jagdgebiete bevorzugt die Art offene und insektenreiche		

Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)

Lebensräume, die einen hindernisfreien Flug ermöglichen (MESCHÉDE & HELLER 2000). So jagen die Tiere in größerer Höhe über großen Wasserflächen, abgeernteten Feldern und Grünländern, an Waldlichtungen und Waldrändern und auch über entsprechenden Flächen im Siedlungsbereich (siehe ebd.).

Raumnutzung

Die Baumquartiere der Art (v. a. bei Wochenstubenkolonien), werden häufig gewechselt. Sie können sich über Flächen von bis zu 200 ha verteilen. Der Quartierwechsel erfolgt auf Entfernungen von bis zu 12 km. Die Jagddistanz beträgt bis zu 2,5 km (DIETZ et al. 2007). Die Ausführungen des NLWKN (2010e) beschreiben Jagddistanzen von z. T. über 10 km. Die Weibchen der Großen Abendsegler weisen eine extrem hohe Treue zu ihrem Geburtsort auf (NLWKN 2010e).

Empfindlichkeit gegenüber Störwirkungen und WEA

Die Entnahme von Alt- und Totholz in bekannten Wochenstubengebieten stellt den Verlust von Lebensraum und den Verlust von Habitaten der Nahrungsinsekten dar (NLWKN 2010e).

Die Anlage von Gebäuden / Schutzhütten und Bänken unter Altbäumen ziehen eine intensive Pflege der Bestände (Entfernung alter Bäume, Rückschnitt abgestorbener und überhängender Äste) nach sich, um Schadensereignissen vorzubeugen (Verkehrssicherung). Dies geht mit dem Verlust von Habitaten der Fledermäuse wie auch der Nahrungsinsekten einher (NLWKN 2010e).

Nach dem Leitfaden des BMVBS (2011) stellen sämtliche baubedingte Wirkfaktoren potenzielle Gefährdungen dar. Hierzu zählen Fällarbeiten, (vorübergehende) Flächeninanspruchnahme durch Baustelleninfrastruktur, Lärm- und Lichtemission durch nächtlichen oder quartiernahen Baubetrieb und Erschütterungen im Zuge des Baubetriebes. Auch unter dem Aspekt anlagen- und betriebsbedingter Wirkfaktoren sind dauerhafte Flächeninanspruchnahme, Zerschneidungen und Querungshindernisse, Verkehr (Kollisionen, Sogeffekt, Luftverwirbelung) sowie Schall- und Lichtemission zu berücksichtigen, die artspezifisch unterschiedliche Beeinträchtigungsintensitäten implizieren (BMVBS 2011).

Aufbauend auf den für die Artengruppe der Fledermäuse genannten allgemein gültigen Empfindlichkeiten gegenüber Straßenbauvorhaben (BMVBS 2011) werden nachfolgend die besonderen artspezifischen Empfindlichkeiten des Großen Abendseglers gegenüber den genannten Wirkfaktoren dargestellt. Sie basieren auf dem Leitfaden von BRINKMANN et al. (2008).

Empfindlichkeit des Großen Abendseglers gegenüber:

- Zerschneidung: sehr gering
- Lichtemission: gering
- Lärmemission: gering (unsichere Einstufung)

Der Große Abendsegler gehört aufgrund seiner Flüge im freien Raum zu den sog. „Risikoarten“ und ist besonders schlaggefährdet. Die Art unternimmt im Herbst große Wanderungen (bis zu 1.000 km) und ist nicht an Strukturen gebunden und fliegt meist zwischen 10 und 50 m, aber auch in mehreren hundert Metern Höhe (DIETZ et al. 2007). Auch im Umfeld von Wochenstuben und Paarungsquartieren besteht ein Kollisionsrisiko (MKULNV & LANUV 2013). Die Schlagopferdatei von DÜRR (2014a) listet aktuell 742 Individuen auf. Damit ist der Große Abendsegler die am häufigsten an Windenergieanlagen verunglückte Fledermausart.

Verbreitung

Die Art ist im gesamten Niedersachsen bis in die Harzhochlagen verbreitet, im Tiefland lediglich im waldarmen Nordwesten nicht so zahlreich. Die Art ist nicht an der Küste und der Unterems nachgewiesen (vermutlich Erfassungslücken) (NLWKN 2010e).

Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Abendsegler traten im Untersuchungsgebiet mit 110 Kontakten im Rahmen der Detektorkartierung und 879 Horchkisten-Kontakten auf. Die Art wurde im Frühjahr und Sommer nur vereinzelt angetroffen. Die Beobachtungen verteilten sich in dieser Zeit hauptsächlich auf die Siedlungsbereiche, das Waldstück am Hammerweg sowie die Baumhecken an einem Feldweg zwischen Hartsgast und Epshausen. Die Aktivität nahm im Spätsommer und Herbst stark zu. Aktivitätsschwerpunkte lagen zu dieser Zeit im westlichen Teil des Untersuchungsgebietes im Bereich des Hammerweges. Es wird jeweils ein Quartier in dem Waldstück am Hammerweg sowie dem Waldstück zwischen der L6 und der L8 bei Holtgast vermutet. Weiter sind zwei Balzquartiere der Art bekannt. Das eine liegt etwa 160 m in südwestlicher Richtung von der Potenzialfläche entfernt, das zweite befindet sich ungefähr 500 m in östlicher Richtung von der Potenzialfläche entfernt. Die festgestellten Zahlen lassen auf ein Zuggeschehen für diese Art schließen.

Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen	
<ul style="list-style-type: none"> Abschaltzeiten die ggf. über ein Gondel-Monitoring angepasst werden können 	
Balz-Quartiere der Art wurden westlich (160 m) und östlich (500 m) der Potenzialfläche nachgewiesen. Gemäß NLT (2014) sollte ein Abstand von 200 m nicht unterschritten werden. Ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko kann somit nicht ohne Weiteres ausgeschlossen werden. Eine Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und eine damit einhergehende Verletzung oder Tötung von Individuen im Rahmen der Bautätigkeit ist jedoch nicht zu erwarten. Der Art wird nicht nachgestellt und sie wird nicht absichtlich verletzt oder getötet. Der Große Abendsegler zählt zu den besonders schlaggefährdeten Arten. Eine signifikante Erhöhung des Kollisions- / Tötungsrisikos kann auf Grundlage der vorliegenden Daten nicht ausgeschlossen werden. Es werden Abschaltzeiten empfohlen, die über ein Gondelmonitoring nach Errichtung der Anlagen eventuell angepasst werden können. Art und Umfang sind mit der zuständigen Genehmigungsbehörde abzustimmen. Unter Berücksichtigung der geplanten Vermeidungsmaßnahmen ist ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko nicht zu erwarten.	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})	
<input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein	
Fledermäuse gelten allgemein als nicht störanfällig gegenüber Windenergieanlagen. Störungen einzelner Individuen können zwar nie gänzlich ausgeschlossen werden, erhebliche Störungen im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population werden aber ausgeschlossen.	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})	
<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF})	
<input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Balz-Quartiere der Art wurden westlich (160 m) und östlich (500 m) der Potenzialfläche nachgewiesen. Eine Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Rahmen der Bautätigkeit ist nicht zu prognostizieren. Betriebsbedingte Störungen werden durch die notwendigen Abschaltzeiten vermieden. Die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt.	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja Prüfung endet hiermit (Pkt. 4 ff.)	

Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)	
4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG	
Keine Ausnahmeprüfung erforderlich.	
5 Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle	
<input type="checkbox"/> Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr. _____	
6 Fazit:	
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen	
<input checked="" type="checkbox"/> zur Vermeidung (V _{CEF}) <input type="checkbox"/> zum vorgezogenen Ausgleich (A/E _{CEF}) <input type="checkbox"/> weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E _{FCS})	
sind im zu verfügenden Plan (LBP) dargestellt.	
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/> treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist. <input type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.	
Falls nicht zutreffend:	
<input type="checkbox"/> Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.	

1.4 GROÖE / KLEINE BARTFLEDERMAUS

Gr. / Kl. Bartfledermaus (<i>Myotis brandtii/mystacinus</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste- Status m. Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. V/V <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. 3/D	Einstufung Erhaltungszustand <input type="checkbox"/> G günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen		
<u>Lebensraumansprüche</u>		
<p>Die Jagdgebiete der Großen und Kleinen Bartfledermaus liegen in Wäldern, Gärten, an Gewässern oder entlang von Hecken, Baumreihen und Waldrändern. Die Große Bartfledermaus wird zu den stärker an Waldhabitate gebundenen Arten gerechnet. Demgegenüber gilt die Kleine Bartfledermaus als sehr anpassungsfähig. Sie kommt sowohl in Wäldern als auch im Siedlungsbereich und der offenen Kulturlandschaft vor (PETERSEN et al. 2004, KRAPP 2011). Die stärkere Bindung der Großen Bartfledermaus an Waldlebensräume ist jedoch bislang noch nicht abschließend geklärt (MESCHÉDE & HELLER 2000). Aufgrund ihrer strukturgebundenen Flugweise fungieren lineare Landschaftselemente für beide Arten als Leitlinien für Transfer- und Jagdflüge.</p> <p>Sommerquartiere der Großen Bartfledermaus befinden sich häufig in Baumhöhlen, an Stammanrissen oder auch in Fledermauskästen, während die Kleine Bartfledermaus häufig Spalten an Häusern oder auch lose Baumrinde nutzt. Winterquartiere beider Arten befinden sich in Höhlen und Stollen (DIETZ et al. 2007).</p>		

Gr. / Kl. Bartfledermaus (*Myotis brandtii/mystacinus*)Raumnutzung

Der Aktionsraum einer Wochenstube kann nach Angaben des MKULNV & LANUV (2013) eine Gesamtfläche von 100 km² umfassen, wobei die regelmäßig genutzten Jagdgebiete mehr als 10 km entfernt sein können. Bartfledermäuse sind Mittelstreckenwanderer und legen selten Entfernungen von mehr als 250 km zwischen Sommer- und Winterquartier zurück (MKULNV & LANUV 2013)

Empfindlichkeit gegenüber Störwirkungen und WEA

Die Zerstörung bzw. Einengung des Lebensraumes durch die Entnahme von Altholz-Höhlenbäumen, die als Sommerquartier dienen, zählt zu einem wichtigen Gefährdungsfaktor der Art. Beeinträchtigungen des Jagdlebensraumes durch teilweise naturferne Waldbewirtschaftung sind ebenfalls zu nennen.

Nach dem Leitfaden des BMVBS (2011) stellen sämtliche baubedingte Wirkfaktoren potenzielle Gefährdungen dar. Hierzu zählen Fällarbeiten, (vorübergehende) Flächeninanspruchnahme durch Baustelleninfrastruktur, Lärm- und Lichtemission durch nächtlichen oder quartiernahen Baubetrieb und Erschütterungen im Zuge des Baubetriebes. Auch unter dem Aspekt anlagen- und betriebsbedingter Wirkfaktoren sind dauerhafte Flächeninanspruchnahme, Zerschneidungen und Querungshindernisse, Verkehr (Kollisionen, Sogeffekt, Luftverwirbelung) sowie Schall- und Lichtemission zu berücksichtigen, die artspezifisch unterschiedliche Beeinträchtigungsintensitäten implizieren (BMVBS 2011).

Aufbauend auf den für die Artengruppe der Fledermäuse genannten allgemein gültigen Empfindlichkeiten gegenüber Straßenbauvorhaben (BMVBS 2011) werden nachfolgend die besonderen artspezifischen Empfindlichkeiten der Kleinen Bartfledermaus gegenüber den genannten Wirkfaktoren dargestellt. Sie basieren auf dem Leitfaden von BRINKMANN et al. (2008).

Empfindlichkeit der Kleinen Bartfledermaus gegenüber:

- Zerschneidung: hoch
- Lichtemission: hoch
- Lärmemission: gering (unsichere Einstufung)

Bartfledermäuse jagen überwiegend in geringen Höhen nah an Habitatstrukturen wie Hecken, Feldgehölzen, über Gewässern oder auch im Kronenbereich von Bäumen (DIETZ et al. 2007). Die Schlagopferdatei von DÜRR (2014a) listet aktuell eine Große- und zwei Kleine Bartfledermäuse auf.

Bartfledermäuse sind somit nicht als besonders kollisionsgefährdet einzustufen.

Verbreitung

Die Bartfledermausarten reproduzieren regelmäßig in Niedersachsen. Beide Arten sind in Niedersachsen weit verbreitet. Für die Kleine Bartfledermaus liegen jedoch aus Südniedersachsen deutlich mehr Nachweise vor als für das übrige Landesgebiet. Die Höhlen und Stollen im Bergland sind bevorzugte Winterschlafgebiete. Es ist davon auszugehen, dass es deutlich mehr Wochenstuben und Nachweise beider Arten in Niedersachsen gibt, die jedoch aufgrund der geringen Erfassungs- und Meldetätigkeit nicht vorliegen (NLWKN 2010f).

Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Bartfledermäuse traten im Untersuchungsgebiet mit sechs Kontakten vergleichsweise selten auf. Die Art wurde lediglich im Spätsommer und Herbst im Untersuchungsgebiet registriert. Drei dieser Kontakte entfallen räumliche gesehen auf eine Baumhecke in Hartsgast, zwei weitere Kontakte nahe der Ortschaft Holtgast und ein Kontakt am Hammerweg nördlich von Ochtersum. Quartiere der Art sind nicht bekannt.

Gr. / Kl. Bartfledermaus (<i>Myotis brandtii/mystacinus</i>)	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
<p>Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)</p> <p>Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p>Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen</p> <p>Quartiere der Art konnten nicht nachgewiesen werden. Eine Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und eine damit einhergehende Verletzung oder Tötung von Individuen ist nicht zu erwarten. Die Bartfledermaus zählt nicht zu den besonders schlaggefährdeten Arten (BRINKMANN et al. 2011). Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos für die grundsätzlich sehr strukturgebunden fliegenden Große / Kleine Bartfledermaus kann aufgrund ihrer in der Regel vergleichsweise geringen Flughöhen mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Eine signifikante Erhöhung des Kollisions- /Tötungsrisikos ist durch den Bau des Windparks nicht zu erwarten.</p> <p>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)</p> <p>Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF}) <input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein</p> <p>Fledermäuse gelten allgemein als nicht störanfällig gegenüber Windenergieanlagen. Störungen einzelner Individuen können zwar nie gänzlich ausgeschlossen werden, erhebliche Störungen im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population werden aber ausgeschlossen.</p> <p>Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)</p> <p>Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF}) <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF}) <input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt</p> <p>Quartiere der Bartfledermaus konnten nicht nachgewiesen werden. Eine Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist nicht zu erwarten. Die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt.</p> <p>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7BNatSchG erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja Prüfung endet hiermit (Pkt. 4 ff.)</p>	
4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG	
Keine Ausnahmeprüfung erforderlich.	
5 Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle	
<input type="checkbox"/> Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr. _____	

Gr. / Kl. Bartfledermaus (<i>Myotis brandtii/mystacinus</i>)
<p>6 Fazit:</p> <p>Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen</p> <p><input type="checkbox"/> zur Vermeidung (V_{CEF})</p> <p><input type="checkbox"/> zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF})</p> <p><input type="checkbox"/> weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS})</p> <p>sind im zu verfügbaren Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.</p> <p>Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.</p> <p><input type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.</p> <p>Falls nicht zutreffend:</p> <p><input type="checkbox"/> Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.</p>

1.5 RAUHAUTFLEDERMAUS

Rauhhaufledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)												
<p>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</p> <table border="0"> <tr> <td><input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art</td> <td>Rote Liste- Status m. Angabe</td> <td>Einstufung Erhaltungszustand</td> </tr> <tr> <td><input type="checkbox"/> europäische Vogelart</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. *</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> G günstig / hervorragend</td> </tr> <tr> <td><input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. R</td> <td><input type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td><input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht</td> </tr> </table>	<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste- Status m. Angabe	Einstufung Erhaltungszustand	<input type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. *	<input checked="" type="checkbox"/> G günstig / hervorragend	<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	<input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. R	<input type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend			<input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste- Status m. Angabe	Einstufung Erhaltungszustand										
<input type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. *	<input checked="" type="checkbox"/> G günstig / hervorragend										
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	<input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. R	<input type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend										
		<input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht										
<p>2. Bestand und Empfindlichkeit</p> <p>Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen</p> <p><u>Lebensraumansprüche</u></p> <p>Rauhhaufledermäuse bevorzugen struktur- und altholzreiche Laubmischwälder mit möglichst vielen Kleingewässern unterschiedlichster Ausprägung sowie reich strukturiertes gewässerreiches Umland. Als Sommerquartiere werden Baumhöhlen, Spaltenquartiere hinter losen Rinden alter Bäume, Stammaufrisse, Spechthöhlen, Holzstöße und Fassadenverkleidungen genutzt. Gebäude, Ställe, Baumhöhlen und Felsspalten stellen potenzielle Winterquartiere dar (NLWKN 2010g).</p> <p><u>Raumnutzung</u></p> <p>Die Jagdgebiete können bis zu 6,5 km entfernt liegen und eine Fläche von 20 km² aufweisen. Innerhalb dieser Fläche werden allerdings nur Teiljagdgebiete (meist wenige Hektar umfassend) umfassend befliegen (DIETZ et al. 2007). Der Jagdflug ist schnell und findet zwischen 3 m Höhe und den Baumkronen statt (NLWKN 2010g).</p> <p><u>Empfindlichkeit gegenüber Störwirkungen und WEA</u></p> <p>Die Zerstörung der Quartiere durch Fällung hohler Bäume stellt eine Gefahr für die Art dar. Auch die Entnahme stehender abgestorbener Bäume mit abgeplatzter, noch anhaftender Rinde können Bestände gefährden (NLWKN 2010g). Nach dem Leitfaden des BMVBS (2011) stellen sämtliche baubedingte Wirkfaktoren potenzielle Gefährdungen dar. Hierzu zählen Fällarbeiten, (vorübergehende) Flächeninanspruchnahme durch Baustelleninfrastruktur, Lärm- und Lichtemission durch nächtlichen oder quartiernahen Baubetrieb und Erschütterungen im Zuge des Baubetriebes. Auch unter dem Aspekt anlagen- und betriebsbedingter Wirkfaktoren sind dauerhafte Flächeninanspruchnahme, Zerschneidungen und Querungshindernisse, Verkehr (Kollisionen, Sogeffekt, Luftverwirbelung) sowie Schall- und Lichtemission zu berücksichtigen, die artspezifisch unterschiedliche Beeinträchtigungsintensitäten implizieren (BMVBS 2011).</p>												

Rauhhaufledermaus (*Pipistrellus nathusii*)

Aufbauend auf den für die Artengruppe der Fledermäuse genannten allgemein gültigen Empfindlichkeiten gegenüber Straßenbauvorhaben (BMVBS 2011) werden nachfolgend die besonderen artspezifischen Empfindlichkeiten der Rauhhaufledermaus gegenüber den genannten Wirkfaktoren dargestellt. Sie basieren auf dem Leitfaden von BRINKMANN et al. (2008).

Empfindlichkeit der Rauhhaufledermaus gegenüber:

- Zerschneidung: vorhanden-gering
- Lichtemission: gering
- Lärmemission: gering (unsichere Einstufung)

Die Rauhhaufledermaus ist nach dem Großen Abendsegler die Art mit den häufigsten Schlagopfern in der Liste von DÜRR (2014a) mit insgesamt 590 Individuen, der überwiegende Teil wurde im August und September gefunden. Die Rauhhaufledermaus zählt zu den besonders schlaggefährdeten Arten (BRINKMANN et al. 2011). Sie ist ein Weitstrecken-Wanderer und legt im Herbst zwischen 1.000 und 2.000 km zurück (DIETZ et al. 2007). Die Rauhhaufledermaus fliegt sowohl entlang von linearen Strukturen an Waldrändern, Schneisen, aber auch über Gewässern. Flüge in über 40 m Höhe wurden beobachtet (RODRIGUES et al. 2008). Das Risiko einer Kollision mit einer WEA während der herbstlichen Zugzeit im Umfeld von Wochenstuben und im Umfeld von Paarungsquartieren ist gegeben (MKULNV & LANUV 2013).

Verbreitung

Die Verbreitung in Niedersachsen ist zerstreut. Vermutlich ist die Art in allen Regionen vorkommend. Einzelne Nachweise liegen auf Norderney und Wangerooge vor. Aus dem Landkreis Emsland und in Küstenbereichen der Landkreise Aurich, Wittmund und Jever liegen keine Nachweise vor. Jedoch ist eine Wochenstube im Landkreis Friesland bekannt (NLWKN 2010g).

Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Die Rauhhaufledermaus war mit 144 Kontakten die zweithäufigste Art, die im Rahmen der Detektor-Kartierung erfasst wurde. Für die Art liegen 437 Horchkisten-Kontakte vor. Rauhhaufledermäuse wurden im Frühjahr nur sporadisch im UG nachgewiesen. Die Kontakte verteilten sich zu dieser Zeit hauptsächlich auf die Ortschaften Ochtersum, Barkholt und Fulkum. In der offenen Landschaft wurde die Art lediglich an Feldwegen im Bereich des Heidewegs in Hartsgast beobachtet. Im Sommer wurden nur wenige Kontakte registriert. Im Spätsommer und Herbst nimmt die Zahl der Kontakte stark zu. Während dieser Zeit verteilt sich die Art gleichmäßig im Untersuchungsgebiet. Die Hohe Kontaktzahl im Herbst lässt auf ein Zuggeschehen schließen. Balzquartiere der Art wurden hauptsächlich im Bereich der Ortschaft Holtgast nachgewiesen. Weitere Balzquartiere befinden sich im Bereich der Esenser Straße (Ochtersum) sowie der Holgaster Straße (Holtgast). Darüber hinaus befindet sich ein Herbst-Quartier im Bereich der Ortschaft Holtgast.

Rauhhaufledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen	
<ul style="list-style-type: none"> Abschaltzeiten die ggf. über ein Gondel-Monitoring angepasst werden können 	
Bekannte Quartiere der Art werden durch die Planung nicht berührt. Der Art wird nicht nachgestellt und sie wird nicht absichtlich verletzt oder getötet.	
Ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko ist auf Grundlage der vorliegenden Untersuchungsergebnisse anzunehmen. Es werden Abschaltzeiten empfohlen, die über ein Gondelmonitoring nach Errichtung der Anlagen eventuell angepasst werden können. Art und Umfang sind mit der zuständigen Genehmigungsbehörde abzustimmen. Unter Berücksichtigung der geplanten Vermeidungsmaßnahmen ist ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko nicht zu erwarten.	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})	
<input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein	
Fledermäuse gelten allgemein als nicht störanfällig gegenüber Windenergieanlagen. Störungen einzelner Individuen können zwar nie gänzlich ausgeschlossen werden, erhebliche Störungen im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population werden aber ausgeschlossen. Eine Störung während der Bautätigkeit wird nicht prognostiziert.	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})	
<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF})	
<input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Bekannte Quartiere der Art werden durch die Planung nicht berührt. Eine Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfolgt nicht und die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt.	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja Prüfung endet hiermit (Pkt. 4 ff.)	
4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG	
Keine Ausnahmeprüfung erforderlich.	

Rauhhaufledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)	
5 Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle	
<input type="checkbox"/> Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr. _____	
6 Fazit:	
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen	
<input checked="" type="checkbox"/> zur Vermeidung (V_{CEF}) <input type="checkbox"/> zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF}) <input type="checkbox"/> weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS})	
sind im zu verfügenden Plan (LBP) dargestellt.	
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/> treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist. <input type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.	
Falls nicht zutreffend:	
<input type="checkbox"/> Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.	

1.6 WASSERFLEDERMAUS

Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste- Status m. Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. * <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. V	Einstufung Erhaltungszustand <input checked="" type="checkbox"/> G günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
<u>Lebensraumsprüche</u>		
<p>Die Wasserfledermaus ist auf Gewässer als Jagdgebiete angewiesen, die eine reiche Insektenfauna und Bereiche ohne Wellenschlag aufweisen. Einzelne Tiere können aber auch in Wäldern, Parks oder Streuobstwiesen jagen (DIETZ et al. 2007). Die Wochenstuben befinden sich überwiegend in Baumhöhlen, daneben auch in Nistkästen oder in Gebäudespalten. Von dort fliegen die Tiere zu ihren bis zu 8 km weit entfernten Jagdgebieten entlang von ausgeprägten Flugstraßen (MESCHÉDE & HELLER 2000). Außerhalb der Gewässer fliegt die Art gewöhnlich nahe an der Vegetation, so dass sie insbesondere während ihrer Transferflüge auf lineare Vegetationselemente als Leitstrukturen angewiesen ist. Winterquartiere befinden sich hauptsächlich in Höhlen, Stollen und Bunkeranlagen (DIETZ et al. 2007).</p>		
<u>Raumnutzung</u>		
<p>Die Weibchen jagen in einem Radius von 4,5 km um das Quartier (seltener auch in einer Distanz bis zu 12 km). Insgesamt werden bis zu 10 Teiljagdgebiete aufgesucht, die meist über Leitlinien wie Hecken, Gewässer oder Wege miteinander in Verbindung stehen. Transferflüge sind schnell und erfolgen in 10 – 15 m Höhe. Ein Jagdgebiet eines Individuums erstreckt sich im Mittel über 4,6 km² (DIETZ et al. 2007).</p>		
<u>Empfindlichkeit gegenüber Störwirkungen und WEA</u>		

Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)

Intensive Fließgewässerunterhaltungen, das Zuschütten von Altarmen oder anderen Stillgewässern in der Aue sowie die Entwässerung von Feuchtgebieten können die Qualität von Jagdhabitaten erheblich verringern. In Bezug auf die Gefährdung von Sommerquartieren ist die Beseitigung höhlenreicher Baumbestände zu nennen (NLWKN 2010h).

Nach dem Leitfaden des BMVBS (2011) stellen sämtliche baubedingte Wirkfaktoren potenzielle Gefährdungen dar. Hierzu zählen Fällarbeiten, (vorübergehende) Flächeninanspruchnahme durch Baustelleninfrastruktur, Lärm- und Lichtemission durch nächtlichen oder quartiernahen Baubetrieb und Erschütterungen im Zuge des Baubetriebes. Auch unter dem Aspekt anlagen- und betriebsbedingter Wirkfaktoren sind dauerhafte Flächeninanspruchnahme, Zerschneidungen und Querungshindernisse, Verkehr (Kollisionen, Sogeffekt, Luftverwirbelung) sowie Schall- und Lichtemission zu berücksichtigen, die artspezifisch unterschiedliche Beeinträchtigungsintensitäten implizieren (BMVBS 2011).

Aufbauend auf den für die Artengruppe der Fledermäuse genannten allgemein gültigen Empfindlichkeiten gegenüber Straßenbauvorhaben (BMVBS 2011) werden nachfolgend die besonderen artspezifischen Empfindlichkeiten der Wasserfledermaus gegenüber den genannten Wirkfaktoren dargestellt. Sie basieren auf dem Leitfaden von BRINKMANN et al. (2008).

Empfindlichkeit der Wasserfledermaus gegenüber:

- Zerschneidung: hoch
- Lichtemission: hoch
- Lärmemission: gering (unsichere Einstufung)

Die Art jagt überwiegend über Gewässern oder in deren Nähe, manchmal aber auch in Wäldern, Parks und Streuobstwiesen. Ausgehend vom Jagdverhalten liegt kein Schlagrisiko vor. Da die Wasserfledermaus im Herbst jedoch wandert und dabei bis zu 150 km zurücklegen kann und über die Höhe, in der der Wanderflug stattfindet wenig bekannt ist, ist während der Zugzeit von einem erhöhten Schlagrisiko auszugehen. In der Schlagopferdatei von DÜRR (2014a) sind derzeit fünf Fledermausverluste bekannt. Die Wasserfledermaus zählt nicht zu den besonders schlaggefährdeten Arten (BRINKMANN et al. 2011).

Verbreitung

Die Art ist in ganz Deutschland verbreitet, weist jedoch erhebliche regionale Dichteunterschiede auf. In gewässerreichen Landschaften treten die höchsten Siedlungsdichten der Art auf. Wasserfledermäuse kommen regelmäßig in ganz Niedersachsen vor (NLWKN 2010h).

Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Die Wasserfledermaus wurde im Rahmen der Detektorkartierung lediglich zweimal beobachtet. Quartiere der Art sind nicht bekannt.

Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>)	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen	
<p>Quartiere der Art konnten nicht nachgewiesen werden. Eine Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und eine damit einhergehende Verletzung oder Tötung von Individuen ist nicht zu erwarten. Der Art wird nicht nachgestellt und sie wird nicht absichtlich verletzt oder getötet. Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos für die grundsätzlich sehr strukturgebunden fliegende Wasserfledermaus kann aufgrund ihrer in der Regel vergleichsweise geringen Flughöhen mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Da die Wasserfledermaus im Herbst jedoch wandert und dabei bis zu 150 km zurücklegen kann und über die Höhe, in der der Wanderflug stattfindet wenig bekannt ist, ist während der Zugzeit generell ein erhöhtes Schlagrisiko nicht auszuschließen. Im vorliegenden Fall konnte ein ausgeprägtes Zuggeschehen jedoch nicht festgestellt werden. Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos wird aus diesem Grund nicht prognostiziert.</p>	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})	
<input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein	
<p>Fledermäuse gelten allgemein als nicht störanfällig gegenüber Windenergieanlagen. Störungen einzelner Individuen können zwar nie gänzlich ausgeschlossen werden, erhebliche Störungen im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population werden aber ausgeschlossen.</p>	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})	
<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF})	
<input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
<p>Bekannte Quartiere der Art werden durch die Planung nicht berührt. Eine Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und eine damit einhergehende Verletzung oder Tötung von Individuen ist nicht zu erwarten. Die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt.</p>	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja Prüfung endet hiermit (Pkt. 4 ff.)
4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG	
Keine Ausnahmeprüfung erforderlich.	

Wasserschwarzfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>)	
5	Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle
<input type="checkbox"/>	Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr. _____
6	Fazit:
	Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen
<input type="checkbox"/>	zur Vermeidung (V_{CEF})
<input type="checkbox"/>	zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF})
<input type="checkbox"/>	weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS})
	sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.
	Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen
<input checked="" type="checkbox"/>	treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.
<input type="checkbox"/>	ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.
	Falls nicht zutreffend:
<input type="checkbox"/>	Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

1.7 ZWERGFLEDERMAUS

Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste- Status m. Angabe
<input type="checkbox"/>	europäische Vogelart	<input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. *
<input type="checkbox"/>	durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	<input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. *
		Einstufung Erhaltungszustand
		<input checked="" type="checkbox"/> G günstig / hervorragend
		<input type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend
		<input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
<u>Lebensraumsprüche</u>		
Zwergfledermäuse sind typische Kulturfolger (NLWKN 2010i). Als weitgehend anspruchslöse Art kommen sie sowohl im dörflichen als auch im städtischen Umfeld vor. Ihre Quartiere bezieht die Zwergfledermaus vorwiegend in und an Gebäuden. Die Quartiere werden häufig gewechselt, weshalb Wochenstubenkolonien einen Verbund von vielen geeigneten Quartieren im Siedlungsbereich benötigen (PETERSEN et al. 2004). Spalten hinter Verkleidungen werden häufig als Wochenstubenquartier genutzt (NLWKN 2010i). Wochenstuben umfassen meist 50 bis 100 Tiere, selten bis zu 250 Weibchen (DIETZ et al. 2007). Überwinterungen erfolgen in Kirchen, Kellern, Stollen, aber auch in Felsspalten (NLWKN 2010i).		
<u>Raumnutzung</u>		
Einzeltiere wechseln Wochenstubenquartiere auf Distanzen bis zu 15 km. Wochenstubenverbände legen Strecken von nur etwa 1,3 km zurück. Die Entfernung zu Schwärmquartieren beträgt bis zu 22,5 km. Die Jagdhabitats sind meistens wesentlich näher an den Wochenstuben gelegen (ca. 1,5 km) und erstrecken sich über durchschnittlich 92 ha. Die Art ist als ortstreu zu charakterisieren (DIETZ et al. 2007). Die Flughöhe liegt zwischen 3 - 8 m (SKIBA 2003).		

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Empfindlichkeit gegenüber Störwirkungen und WEA

Die Entfernung alter Bäume oder der Rückschnitt abgestorbener und überhängender Äste z. B. in Parkanlagen des Siedlungsbereiches stellen ein Gefahrenpotenzial dar. Das übermäßige Sanieren alter Bäume (z. B. Auskratzen allen Mulms aus Höhlen oder nahtloses Zubetonieren von Höhlen) können die Qualität der Jagdhabitats verringern. Auch großflächige Habitatveränderungen in der Nähe von Wochenstuben können negative Auswirkungen bedingen (NLWKN 2010i).

Nach dem Leitfaden des BMVBS (2011) stellen sämtliche baubedingte Wirkfaktoren potenzielle Gefährdungen dar. Hierzu zählen Fällarbeiten, (vorübergehende) Flächeninanspruchnahme durch Baustelleninfrastruktur, Lärm- und Lichtemission durch nächtlichen oder quaternahen Baubetrieb und Erschütterungen im Zuge des Baubetriebes. Auch unter dem Aspekt anlagen- und betriebsbedingter Wirkfaktoren sind dauerhafte Flächeninanspruchnahme, Zerschneidungen und Querungshindernisse, Verkehr (Kollisionen, Sogeffekt, Luftverwirbelung) sowie Schall- und Lichtemission zu berücksichtigen, die artspezifisch unterschiedliche Beeinträchtigungsintensitäten implizieren (BMVBS 2011).

Aufbauend auf den für die Artengruppe der Fledermäuse genannten allgemein gültigen Empfindlichkeiten gegenüber Straßenbauvorhaben (BMVBS 2011) werden nachfolgend die besonderen artspezifischen Empfindlichkeiten der Zwergfledermaus gegenüber den genannten Wirkfaktoren dargestellt. Sie basieren auf dem Leitfaden von BRINKMANN et al. (2008).

Empfindlichkeit der Zwergfledermaus gegenüber:

- Zerschneidung: vorhanden-gering
- Lichtemission: gering
- Lärmemission: gering (unsichere Einstufung)

Die Zwergfledermaus unterliegt dem Risiko einer Kollision mit WEA. Obwohl sie überwiegend an Strukturen jagt, sind auch Flüge im freien Luftraum dokumentiert, die höher als 40 m sind. Besonders Anlagen, deren Rotorblätter weit hinabreichen, erhöhen das Risiko des Schlags. Im Herbst werden kleinräumige Wanderungen (bis zu 20 km) zum Winterquartier unternommen. Die Schlagopferdatei von DÜRR (2014a) listet aktuell 446 Fledermausverluste an WEA auf. Das ist die dritthöchste Anzahl nach dem Großen Abendsegler und der Rauhauffledermaus. Die Zwergfledermaus zählt zu den besonders schlaggefährdeten Arten (BRINKMANN et al. 2011).

Anhand neuerer Ergebnisse würde die Zwergfledermaus in Niedersachsen ebenfalls als ungefährdet eingestuft werden. Die Rote Liste der Fledermäuse ist aus dem Jahr 1993. Aufgrund der Häufigkeit dieser Art können Tierverluste durch Kollisionen an WEA grundsätzlich als allgemeines Lebensrisiko angesehen werden, daher werden das Tötungs- und Verletzungsverbot i.d.R. nicht erfüllt (MKULNV & LANUV 2013).

Verbreitung

Die Zwergfledermaus ist in Niedersachsen weit verbreitet. Da die Trennung von Zwerg- und Mückenfledermaus erst 1999 erfolgte, liegt die Vermutung nahe, dass einige wenige Kartierungen tatsächlich Mückenfledermaus-Vorkommnisse abbilden. Allerdings ist das Gesamtbild der Verbreitung in Niedersachsen aufgrund der wesentlich seltener vorkommenden Art mit großer Wahrscheinlichkeit unverändert (NLWKN 2010i).

Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Die Zwergfledermaus wurde lediglich einmal im Rahmen der Detektorkartierung und zweimal im Rahmen der Horchkistenerfassung im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Quartiere der Art sind nicht bekannt.

Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen.	
<p>Quartiere der Art werden durch die Planung nicht in Anspruch genommen. Eine Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und eine damit einhergehende Verletzung oder Tötung von Individuen ist nicht zu erwarten.</p> <p>Der Art wird nicht nachgestellt und sie wird nicht absichtlich verletzt oder getötet. Die Zwergfledermaus zählt zu den besonders schlaggefährdeten Arten. Im Rahmen der fledermauskundlichen Untersuchungen wurde die Art jedoch lediglich dreimal im Untersuchungsgebiet beobachtet. Eine signifikante Erhöhung des Kollisions- / Tötungsrisikos kann für diese Art daher nicht prognostiziert werden.</p>	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})	
<input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein	
<p>Fledermäuse gelten allgemein als nicht störanfällig gegenüber Windenergieanlagen. Störungen einzelner Individuen können zwar nie gänzlich ausgeschlossen werden, erhebliche Störungen im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population werden aber ausgeschlossen.</p>	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})	
<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF})	
<input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
<p>Quartiere der Art werden durch die Planung nicht in Anspruch genommen. Eine Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist nicht zu prognostizieren. Die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt.</p>	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> nein Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> ja (Pkt. 4 ff.)
4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG	
Keine Ausnahmeprüfung erforderlich.	

Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	
5	Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle
<input type="checkbox"/>	Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr. _____
6	Fazit:
	Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen
<input type="checkbox"/>	zur Vermeidung (V_{CEF})
<input type="checkbox"/>	zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF})
<input type="checkbox"/>	weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS})
	sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.
	Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen
<input checked="" type="checkbox"/>	treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.
<input type="checkbox"/>	ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.
	Falls nicht zutreffend:
<input type="checkbox"/>	Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

2 AVIFAUNA

2.1 BRUTVÖGEL

2.1.1 BAUMPIEPER

Baumpieper (<i>Anthus trivialis</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste- Status m. Angabe	Einstufung Erhaltungszustand
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. V	<input type="checkbox"/> G günstig / hervorragend
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	<input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. V	<input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend
		<input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
<u>Lebensraumsprüche</u>		
Baumpieper zählen zu den Brutvögeln des offenen bis halboffenen Geländes. Der Lebensraum weist idealerweise hohe Singwarten (Bäume, Sträucher) sowie gut ausgebildete, reich strukturierte Krautschichten (Neststand und Nahrungssuche) auf. Sehr hohe Deckungsgrade von Baum- und Strauchschicht bzw. grundsätzlich sehr schattige Flächen werden gemieden (BAUER et al. 2005b). Typische Nachweise erfolgen an Waldrändern, Lichtungen, jungen Aufforstungen, Parklandschaften und Obstgärten. Er fehlt in der ausgeräumten Kulturlandschaft (BAUER & BERTHOLD 1997).		
<u>Raumnutzung</u>		
Die vom Baumpieper als Territorium verteidigte Fläche misst im optimalen Biotop etwa 65 * 35 m, in Kiefernforsten oft nur 50 * 30 m (GLUTZ VON BLOTZHEIM 2001).		
Das Nest wird auf den Boden angelegt, mit langgezogenen, mauselochgroßer Öffnung und Sichtschutz nach oben. Durch hohe Gebietstreue Wiederverpaarung der saisonalen, monogamen Ehen. Es bilden sich im Sommer Schlafgemeinschaften auf dem Boden (BAUER et al. 2005b).		
<u>Empfindlichkeit gegenüber Störwirkungen und WEA</u>		
Überträgt man die bisher vorliegenden Erfahrungen zu Singvögeln vergleichbarer Lebensweise auf den Baumpieper, so kann nicht von einer Empfindlichkeiten gegenüber Windkraftanlagen ausgegangen werden.		
Verbreitung		
Baumpieper sind außer in den Marschen und ausgedehnten Stadtbereichen landesweit und flächendeckend verbreitet. Auffallend schwach werden die Börden besiedelt. Hohe Abundanzen werden in der kiefernreichen trockenen Geest erreicht (HECKENROTH & LASKE 1997).		
Der niedersächsische Bestand beläuft sich auf ungefähr 100.000 Reviere. Dies entspricht etwa 30 % des bundesrepublikanischen Bestandes von ca. 275.000 – 405.000 Revieren. Der Bestand geht seit den 1970er Jahren zurück (KRÜGER et al. 2014).		
Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich	
Im Rahmen der reduzierten Brutvogelkartierung aus dem Jahr 2015 (WIESE-LIEBERT 2015) wurden ein Brutverdacht festgestellt. Die Nachweise gelang an einem Waldrand in einer Entfernung von etwa 420 m zur geplanten WEA 04.		

Baumpieper (Anthus trivialis)	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen	
Für den Baumpieper liegt im Untersuchungsgebiet ein Brutverdacht vor. Eine Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und eine damit einhergehende Verletzung oder Tötung von Individuen wird nicht prognostiziert. Ein signifikant erhöhtes Schlagrisiko kann aufgrund des arttypischen Verhaltens nicht herausgestellt werden.	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF}) <input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein	
Eine Störung einzelner Individuen kann nicht ausgeschlossen werden. Die Mehrzahl an Singvögeln ist jedoch unempfindlich gegenüber betriebsbedingten Störwirkungen. Eine Störung während der Brutsaison wird durch eine Bauzeitenregelung oder die Kontrolle von Habitaten vermieden. Erhebliche Störungen im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen werden daher ausgeschlossen.	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF}) <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF}) <input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Eine Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Rahmen der Erschließung wird nicht prognostiziert. Die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt.	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja Prüfung endet hiermit (Pkt. 4 ff.)	
4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG	
Keine Ausnahmeprüfung erforderlich	
5 Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle	
<input type="checkbox"/> Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr.	

Baumpieper (<i>Anthus trivialis</i>)
<p>6 Fazit:</p> <p>Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen</p> <p><input type="checkbox"/> zur Vermeidung (V_{CEF})</p> <p><input type="checkbox"/> zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF})</p> <p><input type="checkbox"/> weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS})</p> <p>sind im zu verfügbaren Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.</p> <p>Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.</p> <p><input type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.</p> <p>Falls nicht zutreffend:</p> <p><input type="checkbox"/> Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.</p>

2.1.2 BEKASSINE

Bekassine (<i>Gallinago gallinago</i>)												
<p>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</p> <table border="0"> <tr> <td><input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art</td> <td>Rote Liste- Status m. Angabe</td> <td>Einstufung Erhaltungszustand</td> </tr> <tr> <td><input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. 1</td> <td><input type="checkbox"/> G günstig / hervorragend</td> </tr> <tr> <td><input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. 2</td> <td><input type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td><input checked="" type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht</td> </tr> </table>	<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste- Status m. Angabe	Einstufung Erhaltungszustand	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. 1	<input type="checkbox"/> G günstig / hervorragend	<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	<input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. 2	<input type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend			<input checked="" type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste- Status m. Angabe	Einstufung Erhaltungszustand										
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. 1	<input type="checkbox"/> G günstig / hervorragend										
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	<input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. 2	<input type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend										
		<input checked="" type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht										
<p>2. Bestand und Empfindlichkeit</p> <p>Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen</p> <p><u>Lebensraumsprüche</u> Die Bekassine lebt in Hoch- und Flachmooren, Feuchtwiesen und landseitige Verlandungszonen, sowie kleine, sumpfige Stellen im Kulturland. Insgesamt bevorzugt sie nasse bis feuchte Flächen mit z.T. dichter Deckung spendender, aber nicht zu hoher Vegetation. Im Winter weicht sie in Richtung Küste aus ihrem Habitat aus (BAUER et al. 2005a).</p> <p><u>Raumnutzung</u> Kurz- und Langstreckenzieher mit Wintergebiet im Mittelmeerraum und Afrika. Tag- und nachtaktiver Vogel. Die Bekassine hat zur Brutzeit einen Raumbedarf zwischen 1 und 5 ha und verhält sich territorial. Bei Gefahr fliegt sie schnell mit Zick-Zackwendungen weg (BAUER et al. 2005a). Brut- und Nahrungshabitate können identisch sein, aber auch getrennt voneinander liegen (GLUTZ VON BLOTZHEIM 2001).</p> <p><u>Empfindlichkeit gegenüber Störwirkungen</u> Die Lebensräume der Bekassine gehen vor allem durch die Grundwasserabsenkung oder die Entwässerung und Zerstörung von Überschwemmungsflächen, Mooren und Verlandungszonen zurück. Frühe Mahdtermine sowie die Verwendung von Umweltchemikalien zählen auch zu den Gefährdungsursachen (BAUER et al. 2005a). HANDKE et al. (2004a) gibt für die Bekassine als Gastvogel einen Verdrängungseffekt von bis zu 300 m Distanz auszugehen. FLADE (1994) gibt eine Fluchtdistanz von 10 - 40 m an. DÜRR (2014) listet ein bekanntes Schlagopfer der Bekassine auf.</p>												

Bekassine (<i>Gallinago gallinago</i>)	
Verbreitung	
In Deutschland ist die Bekassine ein weit verbreiteter, aber nicht häufiger Brutvogel (BEAMAN & MADGE 2007). In Niedersachsen kommt sie regelmäßig, aber mit regionalen Verbreitungslücken vor, so ist z.B. der Harz und das Ostbraunschweigische Hügelland gar nicht besiedelt und das Weser-Leinebergland nur sehr vereinzelt. Verbreitungsschwerpunkt liegen in der Diepholzer Moorniederung und nördlich von Bremen in der Hamme-Oste-Niederung. Der Bestand wurde mit ca. 1.900 Revieren erfasst, was 27% des bundesweiten Vorkommens (5.500-8.500 Reviere) ausmacht. Seit 1850 hat der Bestand stetig abgenommen und hat sich in den letzten 25 Jahren noch einmal stark negativ entwickelt. Nach Wiederherstellung von pot. Habitaten kam es lokal zu Besiedlungsdichten, was aber nur lokal zu positiven Entwicklungen führen und den landesweit negativen Trend nicht umkehren kann (KRÜGER et al. 2014).	
Verbreitung im Untersuchungsraum	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich
Für die Bekassine liegt eine Brutzeitfeststellung innerhalb des Untersuchungsgebietes vor. Eine Brutplatz ist nicht bekannt.	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
<ul style="list-style-type: none"> • Bauzeitenregelung • Kontrolle von Habitaten vor Baubeginn • Ggf. Vergrämung vor Brut- und Baubeginn 	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen	
Für die Bekassine liegt lediglich eine Brutzeitfeststellung für das Untersuchungsgebiet vor. Aufgrund der Habitatsprüche ist ein künftiges Vorkommen der Art auf überplanten Flächen nicht ohne Weiteres auszuschließen. Um das Verletzen oder Töten von Individuen während der Bautätigkeit sicher auszuschließen, sind im Vorfeld der Baumaßnahmen gezielte Begehungen durchzuführen, die sicherstellen, dass sich keine Brutplätze in den überplanten Bereichen befinden. Diese Begehungen sind nur notwendig, sofern nicht über eine Bauzeitenregelung der Baubetrieb innerhalb der Brutzeit von vornherein ausgeschlossen werden kann. Sollten sich Brutplätze im Baubereich befinden, ist die Erschließung an anderer Stelle fortzusetzen. Eine Vergrämung, bspw. mit Flatterbändern kann dazu beitragen, dass sich Individuen der Art erst gar nicht in betroffenen Bereichen ansiedeln. Diese Maßnahme sollte jedoch erst als letzte Option der genannten Vermeidungsmaßnahmen greifen. Unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen wird der artenschutzrechtliche Verbotstatbestand Fang, Verletzung, Tötung ausgeschlossen. Der Art wird nicht nachgestellt und sie wird nicht absichtlich verletzt oder getötet. Ein signifikant erhöhtes Schlagrisiko kann aufgrund des arttypischen Verhaltens nicht herausgestellt werden.	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})	
<input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein	
Für Brutzeitfeststellungen ist eine erhebliche Störung ausgeschlossen. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes wird nicht prognostiziert.	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	

Bekassine (<i>Gallinago gallinago</i>)	
<p>Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bauzeitenregelung • Kontrolle von Habitaten vor Baubeginn • Ggf. Vergrämung vor Brut- und Baubeginn <p><input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt</p> <p>Aufgrund der Lebensraumansprüche der Art kann ein zukünftiges Vorkommen der Art auf Flächen die von dem Vorhaben beeinträchtigt werden nicht ausgeschlossen werden. Eine Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann durch eine Bauzeitenregelung vermieden werden. Ist eine Regelung der Bauzeiten nicht möglich, kann durch eine gezielte Kontrolle entsprechender Habitats sichergestellt werden, dass keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten während der Bautätigkeit beschädigt oder zerstört werden. Eine Vergrämung, bspw. mit Flatterbändern kann dazu beitragen, dass sich Individuen der Art erst gar nicht in betroffenen Bereichen ansiedeln. Diese Maßnahme sollte jedoch erst als letzte Option der genannten Vermeidungsmaßnahmen greifen. Ausweichflächen in gleichwertiger oder höherer Qualität sind im Aktionsraum vorhanden und die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt.</p> <p>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja Prüfung endet hiermit (Pkt. 4 ff.)</p>	
4. Prüfen der <u>fachlichen</u> Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG	
<i>Keine Ausnahmeprüfung erforderlich</i>	
5 Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle	
<input type="checkbox"/> Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst	
6 Fazit:	
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen	
<input checked="" type="checkbox"/> zur Vermeidung (V_{CEF})	
<input type="checkbox"/> zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF})	
<input type="checkbox"/> weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS})	
sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.	
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/> treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.	
<input type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.	
Falls nicht zutreffend:	
<input type="checkbox"/> Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.	

2.1.3 BLAUKEHLCHEN

Blaukehlchen (<i>Luscinia svecica cyanecula</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste- Status m. Angabe	Einstufung Erhaltungszustand
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. V	<input checked="" type="checkbox"/> G günstig / hervorragend
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	<input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. *	<input type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend
		<input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
<u>Lebensraumsprüche</u>		
<p>Das Blaukehlchen ist ein Bewohner des Tieflandes, welches dynamische und deckungsreiche Feuchtgebiete besiedelt. Ursprünglich galt es als Bewohner des Schilfröhrichts mit Weidengebüsch an Fließ- und Stillgewässern. Charakteristische Lebensraumelemente sind Röhrichte/Hochstauden, einzelne Weidenbüsche, offene Wasserflächen und Flächen mit geringer Deckung zur Nahrungssuche (z. B. Schlammböden) (NLWKN 2011a, KRÜGER et al. 2014).</p> <p>Aufgrund der Seltenheit „natürlicher“ Habitats besiedelt die Art auch zunehmend Sekundärhabitats in der Kulturlandschaft wie Nassbrachen, Bodenentnahmestellen, Dammschüttungen, Schlamm- und Klärteiche, Salinen, Röhrichtbestände, Schilfgräben und zunehmend auch Agrarflächen wie Raps- und Getreidefelder. (BAUER et al. 2005b).</p> <p>Das Nest wird in dichter Vegetation am Boden angelegt, die Brutperiode erstreckt sich von Mitte April bis Ende Juni, Brutdauer ca. 12 - 14 Tage, Nestlingsdauer 13 - 14 Tage (NLWKN 2011a). Die Reviergröße liegt zwischen 0,25 und 2 ha. Die Nahrung besteht aus Spinnen und Insekten, wie Fliegen und Käfer, im Spätsommer und Herbst auch aus Beeren und kleinen Steinfrüchten (BAUER et al. 2005b).</p>		
<u>Raumnutzung</u>		
<p>Das Blaukehlchen ist ein ungeselliger Vogel, der nicht nur im Winterquartier, sondern auch auf Zugrastplätzen sein Nahrungsterritorium und während der Brut Reviersystem verteidigt (GLUTZ VON BLOTZHEIM 2001). Das Brutrevier umfasst zwischen 0,24 und 0,96 ha. Höchstdichten in optimalen Lebensräumen liegen bei bis zu 5,6 Brutpaaren auf 10 ha (BAUER et al. 2005b).</p>		
<u>Empfindlichkeit gegenüber Störwirkungen und WEA</u>		
<p>Die Art ist empfindlich gegenüber der Zerstörung oder Beeinträchtigung von geeigneten Lebensräumen, u. a. durch Zuschütten von Altarmen und Gräben, Flussausbau, Deichbaumaßnahmen, Entwässerung, Beseitigung von Schilfflächen und intensive, radikale Grabenräumung, großräumige und intensive Schilfmahd, Melioration und Aufforstung von Hoch- und Niedermooren sowie von Feuchtgebieten, Ausbau von Kleingewässern zu intensiv genutzten Fischteichen, Überbauung und schließlich „Rekultivierung“ oder Bebauung von Abbaubaugebieten.</p> <p>Verluste entstehen auch auf dem Zug und in Überwinterungsgebieten (NLWKN 2011a).</p> <p>Für die Art ist ein Meidungsverhalten gegenüber WEA nicht bekannt. Nach REICHENBACH et al. (2004) kann jedoch ein gewisser Einfluss sehr kleiner Anlagen nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>Im Hinblick auf eine potenziell erhöhte Gefahr, mit den Rotoren zu kollidieren (Kollisionsgefahr) ist das Blaukehlchen nach der bundesweiten Liste von Dürr (2015) nicht erfasst. Von einer besonderen Gefährdung der Art durch WEA ist daher nicht auszugehen.</p>		
Verbreitung		
<p>Blaukehlchen besiedeln vorzugsweise See- und Flussmarschen, mit Schilf bestandene Gräben, ehemalige Spül- und Rieselfelder, Verlandungszonen stehender Gewässer mit Schilfröhricht und Weidengebüschen, Verlandungszonen künstlich angelegter Teiche, ehemalige Hoch-, Nieder- und Übergangsmoore. Die Art nimmt aber auch Sekundärhabitats wie Rapsfelder an. Der niedersächsische Bestand beläuft sich auf etwa 5.500 Reviere. Dies entspricht etwa 50 % des bundesrepublikanischen Bestandes von etwa 8.500 – 15.000 Revieren. Das Vorkommen der Art war noch in den 1970er und 1980er Jahren vom Erlöschen bedroht. Die Zahl der Brutvorkommen steigt seit dem wieder an (KRÜGER et al. 2014).</p>		
Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich	
Für das Blaukehlchen liegen drei Brutverdachte aus dem Jahr 2011 für das Untersuchungsgebiet vor (GERHARDT 2011a).		

Blaukehlchen (<i>Luscinia svecica cyaneola</i>)	
Die Nachweise konzentrieren sich im nördliche Teil des UG. 17 Brutverdachte und zwei Brutnachweise gelangen dagegen im Jahr 2010 (PGG 2010). Die Nachweise verteilen sich im nördlichen Teil des Untersuchungsgebietes. Im Rahmen der reduzierten Brutvogelkartierung aus dem Jahr 2015 (WIESE-LIEBERT 2015) wurden fünf Brutverdachte der Art im zentralen UG erfasst.	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <ul style="list-style-type: none"> • Bauzeitenregelung • Kontrolle von Habitaten vor Baubeginn • Ggf. Vergrämung vor Brut- und Baubeginn 	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen	
<p>Blaukehlchen besiedeln das gesamte Untersuchungsgebiet. Aufgrund der räumlichen Nähe einiger Nachweise zu überplanten Bereichen ist vorsorglich von einer Beeinträchtigung durch Baumaßnahmen auszugehen. Um das Verletzen oder Töten von Individuen während der Bautätigkeit sicher auszuschließen, sind im Vorfeld der Baumaßnahmen gezielte Begehungen durchzuführen, die sicherstellen, dass sich keine Brutplätze in den überplanten Bereichen befinden. Diese Begehungen sind nur notwendig, sofern nicht über eine Bauzeitenregelung der Baubetrieb innerhalb der Brutzeit von vornherein ausgeschlossen werden kann.</p> <p>Sollten sich Brutplätze im Baubereich befinden, ist die Erschließung an anderer Stelle fortzusetzen. Eine Vergrämung, bspw. mit Flatterbändern kann dazu beitragen, dass sich Individuen der Art erst gar nicht in betroffenen Bereichen ansiedeln. Diese Maßnahme sollte jedoch erst als letzte Option der genannten Vermeidungsmaßnahmen greifen.</p> <p>Unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen wird der artenschutzrechtliche Verbotstatbestand Fang, Verletzung, Tötung ausgeschlossen. Der Art wird nicht nachgestellt und sie wird nicht absichtlich verletzt oder getötet. Ein signifikant erhöhtes Schlagrisiko kann aufgrund des arttypischen Verhaltens nicht herausgestellt werden.</p>	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF}) <ul style="list-style-type: none"> • Bauzeitenregelung • Kontrolle von Habitaten vor Baubeginn • Ggf. Vergrämung vor Brut- und Baubeginn 	
<input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein	
<p>Eine Störung während der Brutsaison wird durch eine Bauzeitenregelung, die Kontrolle von Habitaten oder einer Vergrämung vor Brut- und Baubeginn vermieden. Aufgrund der artspezifischen Unempfindlichkeit gegenüber Störwirkungen durch den Betrieb von Windenergieanlagen ist ein artenschutzrechtlicher Störungstatbestand nicht zu prognostizieren. Mögliche Störungen während der Bauarbeiten werden der Prognose nach nicht dazu führen, dass eine Verschlechterung des Erhaltungszustands eintritt, da sie nur von temporärer Art sind.</p>	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})	

Blaukehlchen (<i>Luscinia svecica cyanecula</i>)	
<ul style="list-style-type: none"> • Bauzeitenregelung • Kontrolle von Habitaten vor Baubeginn • Ggf. Vergrämung vor Brut- und Baubeginn <p> <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF}) <input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt </p> <p>Eine Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann durch eine Bauzeitenregelung vermieden werden. Ist eine Regelung der Bauzeiten nicht möglich, ist durch eine gezielte Kontrolle entsprechender Habitats sicherzustellen, dass keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten während der Bautätigkeit beschädigt oder zerstört werden. Eine Vergrämung, bspw. mit Flatterbändern kann dazu beitragen, dass sich Individuen der Art erst gar nicht in betroffenen Bereichen ansiedeln. Diese Maßnahme sollte jedoch erst als letzte Option der genannten Vermeidungsmaßnahmen greifen. Ausweichflächen in gleichwertiger oder höherer Qualität sind im Aktionsraum vorhanden und die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt.</p> <p>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.</p> <p style="text-align: right;"><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> nein Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> ja (Pkt. 4 ff.)
4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG	
Keine Ausnahmeprüfung erforderlich	
5 Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle	
<input type="checkbox"/> Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr.	
6 Fazit:	
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen	
<input checked="" type="checkbox"/> zur Vermeidung (V _{CEF})	
<input type="checkbox"/> zum vorgezogenen Ausgleich (A/E _{CEF})	
<input type="checkbox"/> weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E _{FCS})	
sind im zu verfügbaren Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.	
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/> treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.	
<input type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.	
Falls nicht zutreffend:	
<input type="checkbox"/> Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.	

2.1.4 BLUTHÄNFLING

Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste- Status m. Angabe	Einstufung Erhaltungszustand
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. V	<input type="checkbox"/> G günstig / hervorragend
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	<input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. V	<input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend
		<input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen		
<u>Lebensraumansprüche</u>		
Bluthänflinge besiedeln sonnige und offene mit Hecken, Sträuchern oder jungen Nadelbäumen bewachsene Flächen, die eine kurze, aber samentragende Krautschicht aufweisen. Außerhalb der Brutzeit sind sie häufig auf Ruderalflächen, abgeernteten Feldern aber auch Deponien anzutreffen (BAUER et al. 2005b).		
<u>Raumnutzung</u>		
Bluthänflinge sind mitunter ausgesprochene Koloniebrüter und können in optimalen Lebensräumen Dichten von 59 BP auf 0,6 ha erreichen (BAUER et al. 2005b).		
<u>Empfindlichkeit gegenüber WEA</u>		
Überträgt man die bisher vorliegenden Erfahrungen zu Singvögeln REICHENBACH et al. (2004) vergleichbarer Lebensweise auf den Bluthänfling, so sind Empfindlichkeiten gegenüber Windkraftanlagen weitgehend auszuschließen. Im Hinblick auf eine potenziell erhöhte Gefahr, mit den Rotoren zu kollidieren (Kollisionsgefahr), ist der Bluthänfling nach der bundesweiten Liste von DÜRR (2015) mit einem Totfund erfasst.		
Verbreitung		
Der Bluthänfling ist ein regelmäßiger Brutvogel und besiedelt, mit kleineren Lücken, alle naturräumlichen Regionen Niedersachsens. Der niedersächsische Bestand beläuft sich auf etwa 125.000 – 235.000 Reviere. Dies entspricht etwa 15 % des bundesrepublikanischen Bestandes von etwa 255.000 Paaren. Der Bestand geht seit den 1950er Jahren zurück (KRÜGER et al. 2014).		
Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/>	potenziell möglich
Im Rahmen der reduzierten Brutvogelkartierung aus dem Jahr 2015 (WIESE-LIEBERT 2015) wurden zwei Brutverdachte festgestellt. Die Nachweise wurden im Bereich des geplanten Windparks in einer Entfernung von etwa 90 m und 130 m erbracht.		

Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>)	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <ul style="list-style-type: none"> • Bauzeitenregelung • Kontrolle von Habitaten vor Baubeginn • Ggf. Vergrämung vor Brut- und Baubeginn 	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen	
<p>Ein Brutplatz des Bluthänflings befindet sich auf einer Fläche die im Rahmen des Vorhabens dauerhaft versiegelt und damit zerstört wird. Weitere Brutplätze befinden sich in der Nähe dieser Bereichen. Um das Verletzen oder Töten von Individuen während der Bautätigkeit sicher auszuschließen, sind im Vorfeld der Baumaßnahmen gezielte Begehungen notwendig, die sicherstellen, dass sich keine Gelege in den überplanten Bereichen befinden. Diese Begehungen sind nur notwendig, sofern nicht über eine Bauzeitenregelung der Baubetrieb innerhalb der Brutzeit von vornherein ausgeschlossen werden kann.</p> <p>Sollten sich Gelege im Baubereich befinden, ist die Erschließung an anderer Stelle fortzusetzen. Eine Vergrämung, bspw. mit Flatterbändern, kann dazu beitragen, dass sich gar nicht erst Feldlerchen in betroffenen Bereichen ansiedeln, sollte jedoch erst als letzte Option der genannten Vermeidungsmaßnahmen greifen. Unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen wird der artenschutzrechtliche Verbotstatbestand Fang, Verletzung, Tötung ausgeschlossen. Der Art wird nicht nachgestellt und sie wird nicht absichtlich getötet oder verletzt. Ein signifikant erhöhtes Schlagrisiko kann aufgrund des arttypischen Verhaltens nicht herausgestellt werden.</p>	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF}) <ul style="list-style-type: none"> • Bauzeitenregelung • Kontrolle von Habitaten vor Baubeginn • Ggf. Vergrämung vor Brut- und Baubeginn 	
<input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein	
<p>Eine Störung während der Brutsaison wird durch eine Bauzeitenregelung, die Kontrolle von Habitaten oder einer Vergrämung vor Brut- und Baubeginn vermieden. Aufgrund der artspezifischen geringen Empfindlichkeit gegenüber betriebsbedingten Störwirkungen durch Windenergieanlagen ist ein artenschutzrechtlicher Störungstatbestand nicht zu prognostizieren. Mögliche Störungen während der Bauarbeiten werden der Prognose nach nicht dazu führen, dass eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes eintritt, da sie nur von temporärer Art sind.</p>	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF}) <ul style="list-style-type: none"> • Bauzeitenregelung • Kontrolle von Habitaten vor Baubeginn • Ggf. Vergrämung vor Brut- und Baubeginn 	
<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF})	

Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>)	
<input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
<p>Im Rahmen des Vorhabens ist mit dem Verlust eines Brutplatzes (Brutverdacht) zu rechnen. Im Rahmen der Eingriffsregelung sind Beeinträchtigungen auszugleichen. Eine weitere Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann durch eine Bauzeitenregelung vermieden werden. Ist eine Regelung der Bauzeiten nicht möglich, muss durch eine gezielte Kontrolle entsprechender Habitats sichergestellt werden, dass keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten während der Bautätigkeit beschädigt oder zerstört werden. Eine Vergrämung, bspw. mit Flatterbändern kann dazu beitragen, dass sich Individuen der Art erst gar nicht in betroffenen Bereichen ansiedeln. Diese Maßnahme sollte jedoch erst als letzte Option der genannten Vermeidungsmaßnahmen greifen. Ausweichflächen in gleichwertiger oder höherer Qualität sind im Aktionsraum vorhanden und die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt.</p>	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> nein Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> ja (Pkt. 4 ff.)	
4. Prüfen der <u>fachlichen</u> Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG	
Keine Ausnahmeprüfung erforderlich.	
5 Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle	
<input type="checkbox"/> Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr. _____	
6 Fazit:	
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen	
<input checked="" type="checkbox"/> zur Vermeidung (V_{CEF})	
<input type="checkbox"/> zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF})	
<input type="checkbox"/> weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS})	
sind im zu verfügenden Plan (LBP) dargestellt.	
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/> treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.	
<input type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.	
Falls nicht zutreffend:	
<input type="checkbox"/> Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.	

2.1.5 BRAUNKEHLCHEN

Braunkehlchen (<i>Saxicola rubetra</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste- Status m. Angabe	Einstufung Erhaltungszustand
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. 3	<input type="checkbox"/> G günstig / hervorragend
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	<input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. 2	<input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend
		<input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
<u>Lebensraumsprüche</u>		
Braunkehlchen brüten in offenen Landschaften, die eine ausreichende, bodennahe Deckung zur Anlage des Brutplatzes bieten (BAUER et al. 2005b).		
Als Ansitzwartenjäger benötigt die Art für die Nahrungssuche eine ausreichende Dichte vertikaler Strukturen die als Ansitzwarte genutzt werden können. Erbeutet werden hauptsächlich Insekten, kleine Spinnen, Schnecken und auch Würmer. Beutetiere werden entweder in kurzen Flügen in der Luft erbeutet, von der Vegetation abgelesen oder auch vom Boden aufgepickt (NLWKN 2011b).		
<u>Raumnutzung</u>		
Die mittlere Reviergröße liegt zwischen 0,5 bis 3,5 ha. Die Art kann in günstigen Gebieten relativ hohe Dichten erreichen. Großflächendichten variieren zwischen 0,004 – 1.3 BP/ km ² (BAUER et al. 2005b).		
<u>Empfindlichkeit gegenüber Störwirkungen und WEA</u>		
Braunkehlchen sind vor allem durch Beeinträchtigung geeigneter Lebensräume gefährdet. Zudem wird durch den massiven Einsatz von Pflanzenschutzmitteln in der industriellen Landwirtschaft die Nahrungsgrundlage der Art reduziert (BAUER et al. 2005b).		
Nach GARNIEL et al. (2007) ist eine Beeinträchtigung durch den Straßenverkehr ab einer Entfernung von 200 m ausgeschlossen.		
Vorher- Nachher Untersuchung in einem Windpark beobachteten SINNING et al. (2004) singende Braunkehlchen unmittelbar unter den drehenden Rotoren der Windenergieanlagen.		
Auch REICHENBACH (2004a) konnte keine Meidung von Braunkehlchen zu WEA feststellen. Im Rahmen der Untersuchung wurden Brutpaare auch im näheren Umfeld (100 m-Radius) der Anlagen beobachten.		
Gemäß DÜRR (2014b) sind zwei mit Windenergieanlagen kollidierte Individuen bekannt.		
Zusammenfassend ist weder von einer Meidung noch von einem erhöhten Kollisionsrisiko auszugehen.		
Verbreitung		
Braunkehlchen kommen in allen naturräumlichen Regionen vor. Die höchsten Dichten erreicht die Art entlang der Elbe und dem Wendland. Der niedersächsische Bestand beläuft sich auf ungefähr 2.200 Reviere. Dies entspricht etwa 6 % des bundesrepublikanischen Bestandes von ca. 29.000 bis 52.000 Revieren. Der Bestand nimmt kontinuierlich ab. Insbesondere aufgrund der Streichung des Flächenstilllegungssatzes kam es in der jüngsten Vergangenheit zu dramatischen Habitatverlusten (KRÜGER et al. 2014).		
Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/>	potenziell möglich
Für das Braunkehlchen liegen zwei Brutverdachte im Osten des UG vor. Die Art wurde im Rahmen einer Kartierung der planungsgruppe grün gmbh (PGG 2010) erfasst. Im folgenden Jahr konnte die Art nicht wieder beobachtet werden (GERHARDT 2011a). Eine einzelartbezogene Betrachtung findet aus Gründen der Vorsorge statt.		

Braunkehlchen (<i>Saxicola rubetra</i>)	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <ul style="list-style-type: none"> • Bauzeitenregelung • Kontrolle von Habitaten vor Baubeginn • Ggf. Vergrämung vor Brut- und Baubeginn 	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen	
<p>Braunkehlchen wurden im Rahmen der Brutvogelkartierung im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Brutplätze aus dem Jahr 2010 befinden sich nicht in unmittelbarer Nähe zu überplanten Bereichen. Eine Beeinträchtigung der Art durch das Bauvorhaben kann jedoch nicht ohne Weiteres ausgeschlossen werden. Um das Verletzen oder Töten von Individuen während der Bautätigkeit sicher auszuschließen, sind im Vorfeld der Baumaßnahmen gezielte Begehungen durchzuführen, die sicherstellen, dass sich keine Brutplätze in den überplanten Bereichen befinden. Diese Begehungen sind nur notwendig, sofern nicht über eine Bauzeitenregelung der Baubetrieb innerhalb der Brutzeit von vornherein ausgeschlossen werden kann.</p> <p>Sollten sich Brutplätze im Baubereich befinden, ist die Erschließung an anderer Stelle fortzusetzen. Eine Vergrämung, bspw. mit Flatterbändern kann dazu beitragen, dass sich Individuen der Art erst gar nicht in betroffenen Bereichen ansiedeln. Diese Maßnahme sollte jedoch erst als letzte Option der genannten Vermeidungsmaßnahmen greifen. Unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen wird der artenschutzrechtliche Verbotstatbestand Fang, Verletzung, Tötung ausgeschlossen. Der Art wird nicht nachgestellt und sie wird nicht absichtlich verletzt oder getötet. Ein signifikant erhöhtes Schlagrisiko kann aufgrund des arttypischen Verhaltens nicht herausgestellt werden.</p>	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF}) <ul style="list-style-type: none"> • Bauzeitenregelung • Kontrolle von Habitaten vor Baubeginn • Ggf. Vergrämung vor Brut- und Baubeginn 	
<input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein	
<p>Eine Störung während der Brutsaison wird durch eine Bauzeitenregelung, die Kontrolle von Habitaten oder einer Vergrämung vor Brut- und Baubeginn vermieden. Aufgrund der artspezifischen Unempfindlichkeit gegenüber Störwirkungen durch den Betrieb von Windenergieanlagen ist ein artenschutzrechtlicher Störungstatbestand nicht zu prognostizieren. Mögliche Störungen während der Bauarbeiten werden der Prognose nach nicht dazu führen, dass eine Verschlechterung des Erhaltungszustands eintritt, da sie nur von temporärer Art sind.</p>	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF}) <ul style="list-style-type: none"> • Bauzeitenregelung • Kontrolle von Habitaten vor Baubeginn • Ggf. Vergrämung vor Brut- und Baubeginn 	

Braunkehlchen (<i>Saxicola rubetra</i>)	
<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF}) <input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
<p>Eine Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist nicht ohne Weiteres auszuschließen. Eine Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung der genannten Stätten kann durch eine Bauzeitenregelung vermieden werden. Ist eine Regelung der Bauzeiten nicht möglich, ist durch eine gezielte Kontrolle entsprechender Habitats sicherzustellen, dass keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten während der Bautätigkeit beschädigt oder zerstört werden. Eine Vergrämung, bspw. mit Flatterbändern kann dazu beitragen, dass sich Individuen der Art erst gar nicht in betroffenen Bereichen ansiedeln. Diese Maßnahme sollte jedoch erst als letzte Option der genannten Vermeidungsmaßnahmen greifen. Ausweichflächen in gleichwertiger oder höherer Qualität sind im Aktionsraum vorhanden und die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt somit gewahrt.</p>	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> nein Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> ja (Pkt. 4 ff.)	
4. Prüfen der <u>fachlichen</u> Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG	
<i>Keine Ausnahmeprüfung erforderlich</i>	
5 Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle	
<input type="checkbox"/> Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr.	
6 Fazit:	
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen	
<input checked="" type="checkbox"/> zur Vermeidung (V _{CEF}) <input type="checkbox"/> zum vorgezogenen Ausgleich (A/E _{CEF}) <input type="checkbox"/> weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E _{FCS})	
sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.	
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/> treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist. <input type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.	
Falls nicht zutreffend:	
<input type="checkbox"/> Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.	

2.1.6 FELDLERCHE

Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste- Status m. Angabe	Einstufung Erhaltungszustand
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. 3	<input type="checkbox"/> G günstig / hervorragend
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	<input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. 3	<input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend
		<input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
<u>Lebensraumsprüche</u>		
<p>Feldlerchen brüten im offenen Gelände mit weitgehend freiem Horizont auf trockenen bis wechselfeuchten Böden und in niedriger sowie abwechslungsreich strukturierter Gras- und Krautschicht. Die Art bevorzugt karge Vegetation mit offenen Stellen. Feuchte Böden werden im Verhältnis zu trockenen eher gemieden (BAUER et al. 2005b). Die Brut erfolgt in der Gras- oder Strauchschicht. Das Vorkommen der Art wird typischerweise in Extensivgrünland und reich strukturierter Feldflur registriert (BAUER & BERTHOLD 1997). Der NLWKN (2011c) bezeichnet die Feldlerche als Charaktervogel in Acker- und Grünlandgebieten, Salzwiesen, Dünen, Heiden und auf sonstigen Freiflächen.</p>		
<u>Raumnutzung</u>		
<p>Die Reviergröße liegt bei 0,5 bis 0,8 ha und großräumig kann die Art in optimalen Lebensräumen Dichten von 20 bis 35 Paaren/km² erreichen (BAUER et al. 2005b).</p>		
<u>Empfindlichkeit gegenüber WEA</u>		
<p>Die Ergebnisse einer siebenjährigen Studie zum Einfluss von Windkraftanlagen und Habitatparametern auf Wiesenvögel von STEINBORN et al. (2011) kommt zu dem Ergebnis, dass für die Feldlerche kein größerer Einfluss durch Windparks vorliegt. Lediglich eine kleinräumige Meidung der WEA bis 100 m deutet sich in den Ergebnissen an, ein signifikanter Einfluss liegt jedoch nicht vor. Eine kleinräumige Meidung trat bei den untersuchten Windparks auch erst mit einer gewissen Zeitverzögerung ein. Der Einfluss bestimmter Habitatparameter ist hingegen wesentlich klarer zu erkennen als derjenige der WEA.</p> <p>Insgesamt kann davon ausgegangen werden, dass die Feldlerche als Brutvogel keine ausgeprägte Empfindlichkeit gegenüber Windenergieanlagen zeigt.</p> <p>Im Hinblick auf eine potenziell erhöhte Gefahr, mit den Rotoren zu kollidieren (Kollisionsgefahr), ist die Feldlerche nach der Liste von DÜRR (2015) bundesweit mit 83 Tieren genannt. Diese Zahlen sind jedoch in Verbindung mit den Populationszahlen zu setzen, nach denen der Bestand der Feldlerche bei bundesweit rund 2,5 Mio. Brutpaaren (NLWKN 2011c) liegt. Eine erhöhte Kollisionsgefahr kann daraus nicht abgeleitet werden (MKULNV & LANUV 2013). Darüber hinaus sehen DIERSCHKE & BERNOTAT (2012) die Bestände der Feldlerche als mäßig empfindlich (Mortalitäts-Gefährdungs-Index 4) gegenüber Verlusten einzelner Individuen. Der Mortalitäts-Gefährdungs-Index gibt Hinweise darauf, inwiefern projektbedingte Verluste einzelner Individuen als signifikant zu bewerten sind. Im Bezug auf die Feldlerche bedeutet dies, dass selbst wenn einige Tiere dieser Art durch den Betrieb getötet werden sollten, die betroffene Population in der Lage ist, Verluste wieder auszugleichen. Nach DIERSCHKE & BERNOTAT (2012) sind viele Arten der Klassen 3 und 4 jedoch einer Prüfung zu unterziehen.</p> <p>Dieser Tendenz folgt auch der aktuelle Leitfaden zur Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen (MU 2015, Entwurf vom 12.02.2015) welcher die Feldlerche nicht unter den 36 WEA-empfindliche Brut- und Rastvogelarten führt. Gemäß LANGEMACH & DÜRR (2014) sowie LUBW (2015) ist für die Feldlerche nicht von einer erhöhten Sensibilität gegenüber Windenergieanlagen auszugehen.</p>		
Verbreitung		
<p>Feldlerchen kommen in allen naturräumlichen Regionen vor. Das niedersächsische Kulturland wird nahezu flächendeckend besetzt. Die Art fehlt lokal nur in großflächig bewaldeten oder überbauten Flächen (NLWKN 2011c).</p> <p>Der niedersächsische Bestand beläuft sich auf etwa 140.000 Reviere. Dies entspricht etwa 9 % des bundesrepublikanischen Bestandes von etwa 1,2 – 2,0 Mio. Revieren. Der Bestand geht seit den 1960er Jahren zurück (KRÜGER et al. 2014).</p>		

Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)	
Verbreitung im Untersuchungsraum	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich
Für die Feldlerche liegen 10 Brutverdachte aus dem Jahr 2011 für das Untersuchungsgebiet vor (GERHARDT 2011a). Zwei Nachweise liegen weniger als 100 m von den geplanten Anlagen entfernt. Die Art wurde im Rahmen einer Kartierung der planungsgruppe grün gmbh (PGG 2010) ebenfalls mit 10 BP erfasst. Darüber hinaus liegen noch vier Brutzeitfeststellungen vor. Im Rahmen der reduzierten Brutvogelkartierung aus dem Jahr 2015 (WIESE-LIEBERT 2015) wurden 10 Brutverdachte festgestellt. Die Nachweise verteilen sich gleichmäßig über den nördlichen Bereich des geplanten Windparks.	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
<ul style="list-style-type: none"> • Bauzeitenregelung • Kontrolle von Habitaten vor Baubeginn • Ggf. Vergrämung vor Brut- und Baubeginn 	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen	
Ein Brutplatz der Feldlerche befindet sich auf einer Fläche die im Rahmen des Vorhabens dauerhaft versiegelt und damit zerstört wird. Weitere Brutplätze befinden sich in der Nähe dieser Bereiche. Um das Verletzen oder Töten von Individuen während der Bautätigkeit sicher auszuschließen, sind im Vorfeld der Baumaßnahmen gezielte Begehungen notwendig, die sicherstellen, dass sich keine Gelege in den überplanten Bereichen befinden. Diese Begehungen sind nur notwendig, sofern nicht über eine Bauzeitenregelung der Baubetrieb innerhalb der Brutzeit von vornherein ausgeschlossen werden kann.	
Sollten sich Gelege im Baubereich befinden, ist die Erschließung an anderer Stelle fortzusetzen. Eine Vergrämung, bspw. mit Flatterbändern, kann dazu beitragen, dass sich gar nicht erst Feldlerchen in betroffenen Bereichen ansiedeln, sollte jedoch erst als letzte Option der genannten Vermeidungsmaßnahmen greifen. Unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen wird der artenschutzrechtliche Verbotstatbestand Fang, Verletzung, Tötung ausgeschlossen. Der Art wird nicht nachgestellt und sie wird nicht absichtlich getötet oder verletzt. Ein signifikant erhöhtes Schlagrisiko kann aufgrund des arttypischen Verhaltens nicht herausgestellt werden.	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})	
<ul style="list-style-type: none"> • Bauzeitenregelung • Kontrolle von Habitaten vor Baubeginn • Ggf. Vergrämung vor Brut- und Baubeginn 	
<input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein	
Eine Störung während der Brutsaison wird durch eine Bauzeitenregelung, die Kontrolle von Habitaten oder einer Vergrämung vor Brut- und Baubeginn vermieden. Aufgrund der artspezifischen geringen Empfindlichkeit gegenüber betriebsbedingten Störwirkungen durch Windenergieanlagen ist ein artenschutzrechtlicher Störungstatbestand nicht zu prognostizieren. Mögliche Störungen während der Bauarbeiten werden der Prognose nach nicht dazu führen, dass eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes eintritt, da sie nur von temporärer Art sind.	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)	
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF}) <ul style="list-style-type: none"> • Bauzeitenregelung • Kontrolle von Habitaten vor Baubeginn • Ggf. Vergrämung vor Brut- und Baubeginn 	
<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF}) <input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
<p>Im Rahmen des Vorhabens ist mit dem Verlust eines Brutplatzes (Brutverdacht) zu rechnen. Im Rahmen der Eingriffsregelung sind Beeinträchtigungen auszugleichen; es sind insgesamt 7,5 ha für Kompensationsmaßnahmen vorgesehen.</p> <p>Eine weitere Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann durch eine Bauzeitenregelung vermieden werden. Ist eine Regelung der Bauzeiten nicht möglich, muss durch eine gezielte Kontrolle entsprechender Habitats sichergestellt werden, dass keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten während der Bautätigkeit beschädigt oder zerstört werden. Eine Vergrämung, bspw. mit Flatterbändern kann dazu beitragen, dass sich Individuen der Art erst gar nicht in betroffenen Bereichen ansiedeln. Diese Maßnahme sollte jedoch erst als letzte Option der genannten Vermeidungsmaßnahmen greifen. Ausweichflächen in gleichwertiger oder höherer Qualität sind im Aktionsraum vorhanden und die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt.</p>	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja Prüfung endet hiermit (Pkt. 4 ff.)	
4. Prüfen der <u>fachlichen</u> Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG	
<i>Keine Ausnahmeprüfung erforderlich</i>	
5 Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle	
<input type="checkbox"/> Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr.	
6 Fazit:	
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen	
<input checked="" type="checkbox"/> zur Vermeidung (V _{CEF}) <input type="checkbox"/> zum vorgezogenen Ausgleich (A/E _{CEF}) <input type="checkbox"/> weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E _{FCS})	
sind im zu verfügbaren Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.	
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/> treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist. <input type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.	
Falls nicht zutreffend:	
<input type="checkbox"/> Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.	

2.1.7 FELTSCHWIRL

Feldschwirl (<i>Locustella naevia</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste- Status m. Angabe	Einstufung Erhaltungszustand
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. V	<input type="checkbox"/> G günstig / hervorragend
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	<input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. 3	<input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend
		<input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen		
<u>Lebensraumansprüche</u>		
<p>Feldschwirle sind Brutvögel in offenem Gelände mit dichter Krautschicht. Die Art benötigt höhere Warten die in Form von Stauden, einzelnen Sträuchern oder auch kleineren Bäumen. Typische Habitate, in denen die Art nachgewiesen wird, sind Großseggensümpfe, Pfeifengraswiesen, schütteres, mit Gräsern durchsetztes Landschilf, extensive Feuchtwiesen, Ufergehölze, Moore, Ruderalflächen, aber auch Schlagfluren und junge Koniferenschonungen. Eine Abhängigkeit von der Bodenfeuchtigkeit scheint nicht vorzuliegen. Schilf- und Grasflächen ohne Warten hingegen sind ungeeignet. Die Art erbeutet hauptsächlich kleine bis mittelgroße Arthropoden aller Arten BAUER et al. (2005b).</p>		
<u>Raumnutzung</u>		
<p>Langstreckenzieher, welcher in Afrika überwintert. In Mitteleuropa beträgt die Siedlungsdichte zwischen 0,03 und 1,8 Reviere pro km². Reviergröße liegen zwischen 0,01 und 2,1 ha. Zur Brutzeit ist die Art territorial. Das Nest wird am Boden oder bodennah in Pflanzenhorsten angelegt. Nestabstand zueinander kann weniger als 25 m betragen. Durch sog. „Fußtrillern“, (dabei zittert, bei ruhig gehaltenem Körper, ein Bein und bringt somit das Gras zum Vibrieren) werden Arthropoden zur Bewegung gebracht, die danach gefressen werden BAUER et al. (2005b).</p>		
<u>Empfindlichkeit gegenüber Störwirkungen</u>		
<p>Zu den Gefährdungsursachen zählen Lebensraumzerstörung durch Entwässerung und Grundwasserabsenkung, die Fragmentierung von Feuchtgebieten, die Zerstörung der Hochstaudenfluren und Ufervegetation, der Verlust oder die starke Bearbeitung bewachsener Gräben und die Ausräumung der Landschaft durch Flurbereinigung. Des Weiteren werden Maßnahmen der Erschließung und Überbauung genannt (BAUER & BERTHOLD 1997).</p> <p>Spezielle Untersuchungen zur Empfindlichkeit des Feldschwirls gegenüber WEA fehlen weitgehend, aber aufgrund der Unempfindlichkeit sämtlicher anderer untersuchter revierbildender Singvogelarten kann eine Empfindlichkeit nicht unterstellt werden.</p> <p>Nach DÜRR (2014b) sind bisher keine Kollisionsopfer unter WEA dokumentiert worden.</p> <p>FLADE (1994) gibt die Fluchtdistanz mit unter 10-20 m an, GLUTZ VON BLOTZHEIM (2001) mit 5-6 m.</p>		
Verbreitung		
<p>Der Feldschwirl kommt in allen naturräumlichen Regionen vor. Höhere Siedlungsdichten werden insbesondere in den Niederungen erreicht. Der niedersächsische Bestand beläuft sich auf ungefähr 7.000 Reviere. Dies entspricht etwa 15 % des bundesrepublikanischen Bestandes von etwa 36.000 – 63.000 Revieren. Die Bestände weisen hohe Schwankungen auf. Eine jährliche Abnahme von etwa 2,7 % ist jedoch als gesichert anzusehen. (KRÜGER et al. 2014).</p>		
Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich	
<p>Für den Feldschwirl liegt aus dem Jahr 2011 lediglich ein Brutverdacht für das Untersuchungsgebiet vor (GERHARDT 2011a). Für das Jahr 2010 liegt ebenfalls ein Brutverdacht vor (PGG 2010). Beide Nachweise befinden sich mehrere hunderter Meter von den geplanten Anlagen entfernt.</p>		

Feldschwirl (<i>Locustella naevia</i>)	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <ul style="list-style-type: none"> • Bauzeitenregelung • Kontrolle von Habitaten vor Baubeginn • Ggf. Vergrämung vor Brut- und Baubeginn 	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen	
Für den Feldschwirl liegt ein Brutverdacht für das Untersuchungsgebiet vor. Eine Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und eine damit einhergehende Verletzung oder Tötung von Individuen kann durch die genannten Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden. Der Art wird nicht nachgestellt und sie wird nicht absichtlich verletzt oder getötet. Ein signifikant erhöhtes Schlagrisiko kann nicht herausgestellt werden.	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF}) <ul style="list-style-type: none"> • Bauzeitenregelung • Kontrolle von Habitaten vor Baubeginn • Ggf. Vergrämung vor Brut- und Baubeginn <input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein	
Eine Störung während der Brutsaison wird durch eine Bauzeitenregelung, die Kontrolle von Habitaten oder einer Vergrämung vor Brut- und Baubeginn vermieden. Aufgrund der artspezifischen geringen Empfindlichkeit gegenüber betriebsbedingten Störwirkungen durch Windenergieanlagen ist ein artenschutzrechtlicher Störungstatbestand nicht zu prognostizieren. Mögliche Störungen während der Bauarbeiten werden der Prognose nach nicht dazu führen, dass eine Verschlechterung des Erhaltungszustands eintritt, da sie nur von temporärer Art sind.	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF}) <ul style="list-style-type: none"> • Bauzeitenregelung • Kontrolle von Habitaten vor Baubeginn • Ggf. Vergrämung vor Brut- und Baubeginn <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF}) <input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Für den Feldschwirl liegt ein Brutverdacht für das Untersuchungsgebiet vor. Eine Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann durch die genannten Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden. Die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt.	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

Feldschwirl (<i>Locustella naevia</i>)	
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> nein Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> ja (Pkt. 4 ff.)
4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG	
Keine Ausnahmeprüfung erforderlich.	
5 Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle	
<input type="checkbox"/> Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr. _____	
6 Fazit:	
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen	
<input checked="" type="checkbox"/> zur Vermeidung (V _{CEF})	
<input type="checkbox"/> zum vorgezogenen Ausgleich (A/E _{CEF})	
<input type="checkbox"/> weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E _{FCS})	
sind im zu verfügbaren Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.	
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/> treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.	
<input type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.	
Falls nicht zutreffend:	
<input type="checkbox"/> Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.	

2.1.8 GARTENROTSCHWANZ

Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste- Status m. Angabe	Einstufung Erhaltungszustand
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. V	<input type="checkbox"/> G günstig / hervorragend
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	<input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. 3	<input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend
		<input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen		
<u>Lebensraumansprüche</u>		
Gartenrotschwänze kommen in lichten oder aufgelockerten Altholzbeständen, heute vor allem an Waldrändern und -lichtungen, in Angehölzen, Parklandschaften, Grünflächen in Siedlungen, Obst- und Hausgärten vor. Häufig werden künstliche Nistmöglichkeiten angenommen. Des Weiteren ist die Art in Feldgehölzen, Alleen und in Bergmischwäldern zu finden. Geschlossene Koniferenbestände werden jedoch gemieden (BAUER et al. 2005b).		
<u>Raumnutzung</u>		
Der Gartenrotschwanz ist reviertreu und teilweise auch nistplatztreu. Darüber hinaus gelten sie als geburtsorttreu. Die Reviergröße wird bei guter Habitatausstattung mit etwa 1 ha angegeben (GLUTZ VON BLOTZHEIM 2001).		

Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>)	
<u>Empfindlichkeit gegenüber Störwirkungen und WEA</u>	
Die meisten gehölzbrütenden Singvogelarten werden von REICHENBACH et al. (2004) als wenig empfindlich gegenüber Windenergieanlagen eingestuft.	
Verbreitung	
BEAMAN & MADGE (2007) zählen den Gartenrotschwanz zu den in Deutschland weit verbreiteten Arten. Allerdings ist er zumeist viel seltener als der verwandte Hausrotschwanz. Zudem wurden stark Bestandsrückgänge beobachtet (v. a. in Offenlandbereichen). In Niedersachsen kommen Gartenrotschwänze landesweit verbreitet vor. Sie sind jedoch wesentlich seltener als der Hausrotschwanz. Größere Brutbestandsdichten werden in lichten Kiefernwäldern, wie beispielsweise im Nordhorn-Bentheimer Sandgebiet und in der Lüneburger Heide sowie in einigen urbanen Ballungsgebieten erreicht (HECKENROTH & LASKE 1997).	
Der niedersächsische Bestand beläuft sich auf etwa 13.500 Reviere. Dies entspricht etwa 15 % des bundesrepublikanischen Bestandes von etwa 67.000 – 115.000 Revieren. Der Bestand geht seit Ende der 1960er Jahre zurück (KRÜGER et al. 2014).	
Verbreitung im Untersuchungsraum	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich
Für den Gartenrotschwanz liegt lediglich eine Brutzeitfeststellung für das Untersuchungsgebiet vor (GERHARDT 2011a). Brutplätze der Art sind nicht bekannt.	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?	
<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?	
<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen	
Aufgrund der Habitatansprüche ist eine Beeinträchtigung der Art durch das geplante Vorhaben nicht zu erwarten. Der Art wird nicht nachgestellt und sie wird nicht absichtlich verletzt oder getötet. Ein signifikant erhöhtes Schlagrisiko kann aufgrund des arttypischen Verhaltens nicht herausgestellt werden.	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	
<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	
<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})	
<input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein	
Eine Störung einzelner Individuen kann nicht ausgeschlossen werden. Die Mehrzahl an gehölzbrütenden Singvögeln ist jedoch unempfindlich gegenüber betriebsbedingten Störwirkungen. Darüber hinaus werden Gehölze durch das geplante Vorhaben nicht beeinträchtigt. Erhebliche Störungen im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen werden daher ausgeschlossen.	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	
<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	
<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>)	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF}) <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF}) <input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Im Zuge des Vorhabens werden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört. Die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt.	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. <div style="text-align: right;"><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</div>	
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> nein Prüfung endet hiermit <div style="text-align: right;"><input type="checkbox"/> ja (Pkt. 4 ff.)</div>	
4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG	
Keine Ausnahmeprüfung erforderlich	
5 Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle	
<input type="checkbox"/> Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr.	
6 Fazit:	
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen	
<input type="checkbox"/> zur Vermeidung (V _{CEF})	
<input type="checkbox"/> zum vorgezogenen Ausgleich (A/E _{CEF})	
<input type="checkbox"/> weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E _{FCS})	
sind im zu verfügbaren Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.	
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/> treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.	
<input type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.	
Falls nicht zutreffend:	
<input type="checkbox"/> Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.	

2.1.9 GRAUSCHNÄPPER

Grauschnäpper (<i>Muscicapa striata</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste- Status m. Angabe	Einstufung Erhaltungszustand
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. *	<input type="checkbox"/> G günstig / hervorragend
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	<input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. V	<input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend
		<input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		

Grauschnäpper (<i>Muscicapa striata</i>)	
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen	
<u>Lebensraumsprüche</u>	
Grauschnäpper siedeln in lichten Wäldern sowie in Alleen und Baumgruppen. Sie kommen aber auch in Siedlungen und Parks vor. In geschlossenen Bereichen von Wäldern tritt der Grauschnäpper nicht auf. (BAUER et al. 2005b)	
<u>Empfindlichkeit gegenüber Störwirkungen und WEA</u>	
Die meisten gehölzbrütenden Singvogelarten werden von REICHENBACH et al. (2004) als wenig empfindlich gegenüber Windenergieanlagen eingestuft. Im Hinblick auf eine potenziell erhöhte Gefahr, mit den Rotoren zu kollidieren (Kollisionsgefahr), ist der Grauschnäpper nach der bundesweiten Liste von DÜRR (2015) mit keinem Totfund erfasst.	
Verbreitung	
Der Grauschnäpper ist in Niedersachsen sowie der Bundesrepublik flächendeckend verbreitet. Die Art besiedelt bevorzugt stark gegliederte Habitate in Wäldern, Siedlungen und Grünanlagen. Der niedersächsische Bestand beläuft sich auf etwa 26.000 Reviere. Dies entspricht etwa 11 % des bundesrepublikanischen Bestandes von etwa 180.000 – 295.000 Revieren. Der Bestand geht seit Mitte der 1960er Jahre zurück (KRÜGER et al. 2014).	
Verbreitung im Untersuchungsraum	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich
Im Rahmen der reduzierten Brutvogelkartierung aus dem Jahr 2015 (WIESE-LIEBERT 2015) wurde ein Brutverdacht festgestellt. Die Nachweis wurde im zentralen Bereich des geplanten Windparks erbracht und befindet sich in einer Entfernung von etwa 190 m zur geplanten WEA 11.	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?	
<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?	
<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen	
Der Grauschnäpper wurden im Rahmen der Kartierung in einer Entfernung von etwa 190 m zur geplanten WEA 11 in der Nähe eines Gehöftes festgestellt. Dieser Bereich wird im Zuge der Errichtung der geplanten Windenergieanlagen nicht in Anspruch genommen. Eine Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und eine damit einhergehende Verletzung oder Tötung von Individuen ist damit nicht zu erwarten.	
Der Art wird nicht nachgestellt und sie wird nicht absichtlich getötet oder verletzt. Ein signifikant erhöhtes Schlagrisiko kann nicht herausgestellt werden.	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	
<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	
<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})	
<input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein	
Eine Störung einzelner Individuen kann nicht ausgeschlossen werden. Die Mehrzahl an gehölzbrütenden Singvögeln ist jedoch unempfindlich gegenüber betriebsbedingten Störwirkungen. Erhebliche Störungen im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen werden daher ausgeschlossen. Mögliche Störungen während der Bauarbeiten werden der Prognose nach nicht dazu führen, dass eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes eintritt, da sie nur von temporärer Art sind.	

Grauschnäpper (<i>Muscicapa striata</i>)	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})	
<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})	
<input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Der Grauschnäpper wurden im Rahmen der Kartierung in einer Entfernung von etwa 190 m zur geplanten WEA 11 in der Nähe eines Gehöltes festgestellt. Dieser Bereich wird im Zuge der Errichtung der geplanten Windenergieanlagen nicht in Anspruch genommen. Eine Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und eine damit einhergehende Verletzung oder Tötung von Individuen ist damit nicht zu erwarten.	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja Prüfung endet hiermit (Pkt. 4 ff.)
4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG	
Keine Ausnahmeprüfung erforderlich.	
5 Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle	
<input type="checkbox"/> Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr. _____	
6 Fazit:	
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen	
<input type="checkbox"/> zur Vermeidung (V_{CEF})	
<input type="checkbox"/> zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF})	
<input type="checkbox"/> weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS})	
sind im zu verfügbaren Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.	
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/> treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.	
<input type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.	
Falls nicht zutreffend:	
<input type="checkbox"/> Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.	

2.1.10 HAUSSPERLING

Haussperling (<i>Passer domesticus</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste- Status m. Angabe	Einstufung Erhaltungszustand
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. V	<input type="checkbox"/> G günstig / hervorragend
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	<input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. V	<input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend
		<input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen		
<u>Lebensraumansprüche</u>		
<p>Ursprünglich in baumarmen Landschaften vorkommend hat der Haussperling als Kulturfolger mittlerweile ein breites Spektrum an potenziellen Lebensräumen, die häufig in vom Menschen geprägten Regionen liegen. Von Einzelgehöften bis in Stadtzentren ist er überall anzutreffen. Trockenwarme Regionen auch abseits von Siedlungen werden jedoch ebenfalls angenommen (BAUER & BERTHOLD 1997).</p>		
<u>Empfindlichkeit gegenüber Störwirkungen und WEA</u>		
<p>Überträgt man die bisher vorliegenden Erfahrungen zu Singvögeln vergleichbarer Lebensweise auf den Feldsperling, so sind Empfindlichkeiten gegenüber Windkraftanlagen weitgehend auszuschließen.</p>		
Verbreitung		
<p>Haussperlinge kommen in Niedersachsen flächendeckend vor. Teile der ostfriesischen Inseln, großflächig zusammenhängende Wälder (Lüß, Göhrde, Solling, Harz) bilden die seltenen Ausnahmen für fehlende Brutnachweise (TK 25-Quadranten) in Niedersachsen (HECKENROTH & LASKE 1997).</p> <p>Der niedersächsische Bestand beläuft sich auf ungefähr 610.000 Reviere. Dies entspricht etwa 15 % des bundesrepublikanischen Bestandes von ca. 3,4 – 5,2 Mio. Revieren. Der Bestand geht seit den 1950er Jahren zurück (KRÜGER et al. 2014).</p>		
Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich	
<p>Für den Haussperling liegt lediglich ein Brutverdacht aus dem Jahr 2011 für das UG vor (GERHARDT 2011a). Im Jahr 2010 gelangen keine Nachweise (PGG 2010). Der Brutverdacht befindet sich mehr als 300 m von den geplanten Anlagen entfernt.</p>		

Haussperling (<i>Passer domesticus</i>)	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen	
Für den Haussperling liegt lediglich ein Brutverdacht vor. Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind nicht bekannt und liegen mit großer Wahrscheinlichkeit außerhalb des überplanten Bereiches. Eine Beschädigung der genannten Bereiche und eine damit einhergehende Verletzung oder Tötung von Individuen ist nicht zu erwarten. Der Art wird nicht nachgestellt und sie wird nicht absichtlich verletzt oder getötet. Ein signifikant erhöhtes Schlagrisiko kann nicht herausgestellt werden.	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF}) <input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein	
Eine Störung einzelner Individuen kann nicht ausgeschlossen werden. Die Mehrzahl an Singvögeln ist jedoch unempfindlich gegenüber betriebsbedingten Störwirkungen. Erhebliche Störungen im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen werden daher ausgeschlossen. Mögliche Störungen während der Bauarbeiten werden der Prognose nach nicht dazu führen, dass eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes eintritt, da sie nur von temporärer Art sind.	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF}) <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF}) <input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Für den Haussperling liegt lediglich ein Brutverdacht vor. Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind nicht bekannt und liegen mit großer Wahrscheinlichkeit außerhalb des überplanten Bereiches. Eine Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist nicht zu erwarten. Die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt.	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja Prüfung endet hiermit (Pkt. 4 ff.)	
4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG	
Keine Ausnahmeprüfung erforderlich.	
5 Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle	
<input type="checkbox"/> Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr. _____	

Haussperling (<i>Passer domesticus</i>)
<p>6 Fazit:</p> <p>Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen</p> <p><input type="checkbox"/> zur Vermeidung (V_{CEF})</p> <p><input type="checkbox"/> zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF})</p> <p><input type="checkbox"/> weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS})</p> <p>sind im zu verfügenden Plan (LBP) dargestellt.</p> <p>Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.</p> <p><input type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.</p> <p>Falls nicht zutreffend:</p> <p><input type="checkbox"/> Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.</p>

2.1.11 KIEBITZ

Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>)												
<p>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</p> <table border="0"> <tr> <td><input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art</td> <td>Rote Liste- Status m. Angabe</td> <td>Einstufung Erhaltungszustand</td> </tr> <tr> <td><input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. 2</td> <td><input type="checkbox"/> G günstig / hervorragend</td> </tr> <tr> <td><input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. 3</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td><input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht</td> </tr> </table>	<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste- Status m. Angabe	Einstufung Erhaltungszustand	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. 2	<input type="checkbox"/> G günstig / hervorragend	<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	<input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. 3	<input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend			<input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste- Status m. Angabe	Einstufung Erhaltungszustand										
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. 2	<input type="checkbox"/> G günstig / hervorragend										
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	<input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. 3	<input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend										
		<input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht										
<p>2. Bestand und Empfindlichkeit</p> <p>Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen</p> <p><u>Lebensraumansprüche</u></p> <p>Kiebitze sind auf flachen, weithin offenen, baumarmen und wenig strukturierten Flächen mit fehlender oder kurzer (bzw. geringer Dichte höherer Einzelpflanzen) Vegetation zu finden. Es besteht eine Vorliebe für eine gewisse Bodenfeuchtigkeit (BAUER et al. 2005a). Ursprünglich war die Art ausschließlich auf Feuchmland zu finden. Mittlerweile wird jedoch eine Vielzahl von Biotopen angenommen, z. T. sogar intensiv genutztes Kulturland (BAUER & BERTHOLD 1997).</p> <p><u>Raumnutzung</u></p> <p>Der Flächenbedarf eines Kiebitz-Brutpaares ist abhängig von der Struktur der Flächen und der Umgebung. Häufig erfolgt die Brut kolonieartig mit mehreren Paaren auf wenigen Hektarflächen (NLWKN 2011d). Einer Untersuchung zufolge, auf die GLUTZ VON BLOTZHEIM (2001) verweist, wurden 9 Paare auf 0,75 ha registriert.</p> <p><u>Empfindlichkeit gegenüber Störwirkungen und WEA</u></p> <p>Die Empfindlichkeit des Kiebitzes gegenüber WEA wird von REICHENBACH et al. (2004) als gering bis mittel eingestuft. Diese Einschätzung ist als gut abgesichert anzusehen (BÖTTGER et al. 1990, WINKELMANN 1992, PEDERSEN & POULSEN 1991, BACH et al. 1999, GERJETS 1999, THOMAS 1999, PERCIVAL 2000, KETZENBERG et al. 2002, SINNING 2002, SPRÖTGE 2002, REICHENBACH 2003, REICHENBACH & STEINBORN 2004, REICHENBACH 2004b, HANDKE et al. 2004a, 2004b, 2004c, 2004d, SINNING 2004, SINNING et al. 2004). Beeinträchtigungen bis 100 m Entfernung von den WEA können nach einigen Autoren aber nicht vollständig ausgeschlossen werden.</p> <p>Für den Kiebitz liegen somit eine Reihe von Studien vor, so dass die Empfindlichkeit im Hinblick auf Windkraftanlagen gut beurteilt werden kann. Eine detaillierte Zusammenstellung findet sich aktuell bei STEINBORN et al. (2011).</p> <p>Im Hinblick auf eine potenziell erhöhte Gefahr, mit den Rotoren zu kollidieren (Kollisionsgefahr) ist der Kiebitz nach der</p>												

Kiebitz (*Vanellus vanellus*)

bundesweiten Liste von DÜRR (2015) mit nur 18 Totfunden erfasst. Von einer besonderen Gefährdung der Art durch WEA ist nicht auszugehen.

Verbreitung

Nach BEAMAN & MADGE (2007) ist der Kiebitz in Deutschland weit verbreitet. Schwerpunktorkommen liegen jedoch an der Küste. Die Dichte nimmt binnenwärts stark ab. Die Art ist häufig als Durchzügler zu beobachten. In Niedersachsen ist der Kiebitz sowohl Brut- als auch Rast- als auch Gastvogel. Bis vor wenigen Jahrzehnten noch in allen naturräumlichen Regionen vertreten, sind die Bestände in den naturräumlichen Regionen Harz, Börden und Weser- und Leinebergland ausgedünnt oder sogar erloschen. Mittlerweile ist das Groß der Brutvögel auf die Watten und Marschen konzentriert. Als Schwerpunktverbreitung können neben dem Nationalpark Wattenmeer die Landkreise Leer, Aurich, Friesland und Wesermarsch bezeichnet werden (NLWKN 2011d).

Der niedersächsische Bestand beläuft sich auf ungefähr 32.000 Reviere. Dies entspricht etwa 41 % des bundesrepublikanischen Bestandes von ca. 63.000 – 100.000 Revieren. Der Bestand geht seit den 1960er Jahren zurück (KRÜGER et al. 2014).

Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Für den Kiebitz liegen fünf Brutnachweise und sechs Brutverdachte aus dem Jahr 2011 für das UG vor (GERHARDT 2011a). Die Vorkommen konzentrieren sich im Südwesten des untersuchten Bereiches. Zwei Brutnachweise sowie zwei Brutverdacht liegen im näheren Umfeld (100 m) um die geplanten Anlagen.

Für das Jahr 2010 liegen 10 Brutnachweise, sieben Brutverdachte und drei Brutzeitfeststellungen vor (PGG 2010). Ein Brutnachweis liegt im 100 m-Radius um die geplanten Anlagen. Im Rahmen der reduzierten Brutvogelkartierung aus dem Jahr 2015 (WIESE-LIEBERT 2015) wurden drei Brutnachweise und 14 Brutverdachte festgestellt. Die Nachweise konzentrieren sich westlich des Ochtersumer Tiefs.

Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>)	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
<ul style="list-style-type: none"> • Bauzeitenregelung • Kontrolle von Habitaten vor Baubeginn • Ggf. Vergrämung vor Brut- und Baubeginn 	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen	
<p>Zwei Brutplätze (Brutverdacht) der Art überschneiden sich nicht mit Flächen, die im Rahmen des Vorhabens versiegelt werden. Aufgrund der Habitatansprüche ist ein künftiges Vorkommen auf überplanten Flächen nicht ohne Weiteres auszuschließen. Um das Verletzen oder Töten von Kiebitzen sicher auszuschließen, sind im Vorfeld der Baumaßnahmen gezielte Begehungen notwendig, die sicherstellen, dass sich keine Gelege in den überplanten Bereichen befinden, sofern nicht über eine Bauzeitenregelung der Baubetrieb innerhalb der Brutzeit von vornherein ausgeschlossen werden kann. Sollten sich Gelege im Baubereich befinden, ist die Erschließung an anderer Stelle fortzusetzen. Eine Vergrämung, bspw. mit Flatterbändern kann dazu beitragen, dass sich Individuen der Art erst gar nicht in betroffenen Bereichen ansiedeln. Diese Maßnahme sollte jedoch erst als letzte Option der genannten Vermeidungsmaßnahmen greifen.</p> <p>Unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen wird der artenschutzrechtliche Verbotstatbestand Fang, Verletzung, Tötung ausgeschlossen.</p>	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})	
<input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein	
<p>Hinweise: Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Stehen dann Ausweichräume bei einer Verdrängung bzw. Vergrämung nicht zur Verfügung, kann nach der Rechtsprechung durch entsprechende Kompensationsmaßnahmen dafür Sorge getragen werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert und dass damit die Störung unter der Erheblichkeitsschwelle bleibt. Störungen, die zum dauerhaften Verlust der Funktionsfähigkeit einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte führen, werden artenschutzrechtlich nicht dem Störungsverbot zugeordnet, sondern als Verbot der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten behandelt (s.u.).</p> <p>Durch den Betrieb von WEA sind Störungen von Kiebitzen im Umkreis von 100 m um die WEA-Standorte nicht auszuschließen. Davon wären im Planungsfall zwei Brutvorkommen aus dem Jahr 2015 betroffen. Die Störung dauert so lange an, wie die Windenergieanlagen in Betrieb sind und ist aus diesem Grund als dauerhaft zu werten. Da die beeinträchtigten Flächen allerdings über kein Alleinstellungsmerkmal im Raum verfügen und es potenzielle Ausweichstandorte gibt, die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang somit gewahrt bleibt, wird kein Eintreten eines artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes erkannt.</p> <p>Lediglich graduelle Veränderungen des Brutbestandes wäre mit der Scheuchwirkungen verbunden (Brutplatzverlagerungen), große Bestandsveränderungen quantitativer Art (Bestandseinbrüche, lokale Extinktion) und damit eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes werden jedoch nicht prognostiziert..</p> <p>Im Rahmen der Eingriffsregelung sind Beeinträchtigungen auszugleichen; es sind Kompensationsfläche auf 5,0 ha Fläche vorgesehen. Diese Kompensationsmaßnahmen führen dazu, dass zeitnah Ersatzbiotope geschaffen werden, die dem Kiebitz zukünftig als Lebensraum dienen werden. Diese Maßnahmen sind nicht als artenschutzrechtlich notwendige CEF-Maßnahmen zu werten, wirken sich aber unterstützend auf die Auswirkungsprognose aus.</p>	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>)	
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})	
<ul style="list-style-type: none"> • Bauzeitenregelung • Kontrolle von Habitaten vor Baubeginn • Ggf. Vergrämung vor Brut- und Baubeginn 	
<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})	
<input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
<p>Um das Beschädigen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Rahmen der Bautätigkeit sicher auszuschließen, sind im Vorfeld der Baumaßnahmen gezielte Begehungen notwendig, die sicherstellen, dass sich keine Gelege in den überplanten Bereichen befinden. Diese Maßnahme ist nur notwendig, sofern nicht über eine Bauzeitenregelung der Baubetrieb innerhalb der Brutzeit von vornherein ausgeschlossen werden kann. Sollten sich Gelege im Baubereich befinden, ist die Erschließung an anderer Stelle fortzusetzen. Eine Vergrämung, bspw. mit Flatterbändern kann dazu beitragen, dass sich Individuen der Art erst gar nicht in betroffenen Bereichen ansiedeln. Diese Maßnahme sollte jedoch erst als letzte Option der genannten Vermeidungsmaßnahmen greifen.</p> <p>Unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen wird der artenschutzrechtliche Verbotstatbestand ausgeschlossen. Die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt.</p>	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	
	<input checked="" type="checkbox"/> nein Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> ja (Pkt. 4 ff.)
4. Prüfen der <u>fachlichen</u> Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG	
<i>Keine Ausnahmeprüfung erforderlich</i>	
5 Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle	
<input type="checkbox"/> Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr.	
6 Fazit:	
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen	
<input checked="" type="checkbox"/> zur Vermeidung (V_{CEF})	
<input type="checkbox"/> zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF})	
<input type="checkbox"/> weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS})	
sind im zu verfügbaren Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.	
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/> treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.	
<input type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.	
Falls nicht zutreffend:	
<input type="checkbox"/> Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.	

2.1.12 MÄUSEBUSSARD

Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste- Status m. Angabe	Einstufung Erhaltungszustand
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. *	<input checked="" type="checkbox"/> G günstig / hervorragend
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	<input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. *	<input type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend
		<input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen		
<u>Lebensraumansprüche</u>		
Mäusebussarde bevorzugen offene, abwechslungsreiche Landschaften mit kargen Böden und kurzer Vegetation (Jagdgebiete). Die Brut erfolgt i. d. R. im Wald, dabei gerne am Waldrand, z. T. auch in Feldgehölzen. Vollständig wald- und baumfreie Gebiete werden eher gemieden (BAUER & BERTHOLD 1997). Nach BEAMAN & MADGE (2007) stellen Gehölze mit angrenzenden offenen Flächen geeignete Habitate dar.		
<u>Raumnutzung</u>		
Mäusebussarde sind Stand- und Strichvögel. In optimalen Lebensräumen reichen einem Brutpaar ein Jagdrevier von nur 1,5 km ² Größe (MKULNV & LANUV 2013).		
<u>Empfindlichkeit gegenüber Störwirkungen und WEA</u>		
Insgesamt sind die Kenntnisse zum Verhalten von Mäusebussarden in Windparks z.T. widersprüchlich. Die Mehrzahl der Veröffentlichungen berichtet jedoch von keinen oder geringen Auswirkungen, was sich mit zahlreichen eigenen – z.T. nicht veröffentlichten – Beobachtungen deckt. So konnten Mäusebussard und Turmfalke seit Jahren regelmäßig in den verschiedensten Windparks in z.B. den Landkreisen Wesermarsch, Wittmund und Aurich beobachtet werden. Bei geeigneten Strukturen an den WEA (Außenleitern, Montageringe) sitzen beide Arten dabei sogar häufig direkt an den Türmen der WEA oder auf der Trafostation unter laufenden Rotoren an. In dem Leitfaden des Landes NRW (MKULNV & LANUV 2013) wird der Mäusebussard als WEA-unempfindliche Art geführt. Bezogen auf die Häufigkeit und Verbreitung der Art muss auch das Schlagrisiko als vergleichsweise gering betrachtet werden, auch wenn die Art mit 332 Schlagopfern mittlerweile die am häufigsten unter WEA aufgefundene Art ist (DÜRR 2015). Dabei ist jedoch zu beachten, dass der Mäusebussard mit Abstand die am häufigsten in Deutschland vorkommende Greifvogelart ist (BEAMAN & MADGE 2007). DIERSCHKE & BERNOTAT (2012) formulieren für die Bestände des Mäusebussards eine mittlere Empfindlichkeit (Mortalitäts-Gefährdungs-Index 3) gegenüber Verlusten einzelner Individuen. Der Mortalitäts-Gefährdungs-Index gibt Hinweise darauf, inwiefern projektbedingte Verluste einzelner Individuen als signifikant zu bewerten sind. Im Bezug auf den Mäusebussard bedeutet dies, dass die Auswirkungen von Einzelverlusten als deutlich geringer einzuschätzen sind, als Verluste bei WEA-empfindlichen Arten (bspw. Rotmilan). Nach DIERSCHKE & BERNOTAT (2012) sind viele Arten der Klassen 3 und 4 jedoch einer Prüfung zu unterziehen. Der aktuelle Leitfaden zur Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen (MU 2015, Entwurf vom 12.02.2015) führt 36 WEA-empfindliche Brut- und Rastvogelarten auf. Der Mäusebussard ist nicht als windkraftsensibel eingestuft und somit nicht in dieser Liste vertreten. Auch bei LANGEMACH & DÜRR (2014) und LUBW (2015) wird die Art gegenüber Windkraft nicht als überdurchschnittlich sensibel geführt. Setzt man die Bestandszahlen ins Verhältnis zu den Verlustzahlen durch WEA ergibt sich ein Wert von einem getöteten Individuum zu etwa 324 Brutpaaren.		
Verbreitung		
Der Mäusebussard ist bundesweit der am häufigsten verbreitete Greifvogel (BEAMAN & MADGE 2007). Auch landesweit gilt der Mäusebussard als häufigste Greifvogelart. Verbreitungslücken sind die ostfriesischen Inseln und Marschen. Die höchste Dichte erreicht die Art in abwechslungsreichem Kulturland mit hohem Waldanteil (durchsetzt von Acker- oder Grünlandflächen) (HECKEROTH & LASKE 1997). Der niedersächsische Bestand beläuft sich auf ungefähr 15.000 Reviere. Dies entspricht etwa 14 % des bundesrepublikanischen Bestandes von ca. 80.000 – 135.000 Revieren. Seit dem Aussetzen der Jagd seit den 1970er Jahren steigen die Brutbestände (KRÜGER et al. 2014).		
Verbreitung im Untersuchungsraum		

Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich
<p>Für den Mäusebussard sind insgesamt zwei Brutnachweise und vier Brutverdachte im Umfeld (1.000 m-Radius) des geplanten Windparks bekannt (GERHARDT 2011a). Ein Brutnachweis befindet sich etwa 380 m von der nächstgelegenen WEA entfernt.</p> <p>Aus dem Jahr 2010 liegt ebenfalls ein Brutverdacht für das UG vor (PGG 2010). Dieser Nachweis ist mit etwa 210 m deutlich geringer von den geplanten Anlagen entfernt.</p> <p>Für das Jahr 2015 liegen fünf Brutverdachte und ein Brutnachweis vor (WIESE-LIEBERT 2015). Der Brutnachweis befindet sich etwa 1.162 m von der geplanten WEA 13 entfernt. Vier Brutverdachte befinden sich in größeren Entfernungen als 500 m zu den geplanten WEA, einer in einer Entfernung von 293 m zur geplanten WEA 11.</p>	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
<p>Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)</p> <p>Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?</p> <p style="text-align: right;"><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p>Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?</p> <p style="text-align: right;"><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen</p> <p>Für Mäusebussarde ist gemäß MKULNV & LANUV (2013), LANGEMACH & DÜRR (2014), LUBW (2015) und MU (2015, Entwurf vom 12.02.2015) nicht von einer erhöhten Sensibilität gegenüber WEA auszugehen. Darüber hinaus unterschreiten die Abstände zwischen bekannten Vorkommen und den geplanten Anlagen lediglich in einem Fall den vom NLT (2014) geforderten Mindestabstand von 500 m. Auf die Arbeitshilfe des Niedersächsischen Landtages (NLT 2014) wird hier auf Wunsch des LK Wittmund eingegangen. Das NLT (2014) beschreibt Mindestabstände welche insbesondere im Rahmen der Regionalplanung sowie der Flächennutzungsplanung als Orientierungswert zu verstehen sind. Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine bereits vom Landkreis Wittmund genehmigte Konzentrationszone für Windenergie. Aufgrund des vorliegenden Sachverhaltes kann ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko nicht erkannt werden. Da bei lebensnaher Betrachtung, eine Kollision einzelner Individuen mit Windenergieanlagen nie mit letzter Gewissheit auszuschließen ist, bedarf es einer einschränkenden Auslegung der Vorschriften dahingehend, dass der Tötungsstatbestand nur dann erfüllt ist, wenn sich das Tötungsrisiko für die betroffenen Tiere in signifikanter Weise erhöht (z.B. BVerwG, U.v. 12.03.2008 – 9 A 3.06). Da es sich gemäß MKULNV & LANUV (2013), LANGEMACH & DÜRR (2014), LUBW (2015) und MU (2015, Entwurf vom 12.02.2015) bei der betroffenen Art nicht von einer erhöhten Sensibilität gegenüber Windenergieanlagen auszugehen ist, kann ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko nicht erkannt werden. Bekannte Brutplätze werden durch das Vorhaben nicht in Anspruch genommen. Der Art wird nicht nachgestellt und sie wird nicht absichtlich verletzt oder getötet.</p>	
<p>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.</p> <p style="text-align: right;"><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)</p> <p>Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?</p> <p style="text-align: right;"><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein</p> <p>Die Mehrzahl der Veröffentlichungen berichtet von keinen oder nur geringen Störwirkungen auf Greifvögel, was sich mit zahlreichen eigenen – z.T. nicht veröffentlichten – Beobachtungen deckt. Anlagen- oder betriebsbedingte Störungen durch die geplanten WEA mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population werden somit nicht prognostiziert. Mögliche Störungen während der Bauarbeiten werden der Prognose nach nicht dazu führen, dass eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes eintritt, da sie nur von temporärer Art sind.</p>	
<p>Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.</p> <p style="text-align: right;"><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)</p> <p>Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen,</p>	

Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)	
<p>beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})</p> <p><input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt</p> <p>Gehölze werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Eine Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Rahmen der Erschließung ist dadurch nicht zu erwarten und die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt.</p> <p>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja Prüfung endet hiermit (Pkt. 4 ff.)</p>	
4. Prüfen der <u>fachlichen</u> Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG	
<i>Keine Ausnahmeprüfung erforderlich</i>	
5 Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle	
<input type="checkbox"/> Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr.	
6 Fazit:	
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen	
<input type="checkbox"/> zur Vermeidung (V_{CEF})	
<input type="checkbox"/> zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF})	
<input type="checkbox"/> weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS})	
sind im zu verfügbaren Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.	
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/> treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.	
<input type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.	
Falls nicht zutreffend:	
<input type="checkbox"/> Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.	

2.1.13 NEUNTÖTER

Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste- Status m. Angabe	Einstufung Erhaltungszustand
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. *	<input type="checkbox"/> G günstig / hervorragend
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	<input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. 3	<input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend
		<input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen		
<u>Lebensraumansprüche</u>		
<p>Der Neuntöter ist ein typischer Brutvogel der extensiv genutzten, offenen bzw. halboffenen Landschaft mit Büschen und niedrigen Hecken als Nistplatz und Sitzwarte und insektenreicher niedriger Vegetation. Solche Lebensräume finden sich in Heiden, Halbtrocken- und Trockenrasen mit Büschen, heckenreichen Grünland- und Ackerflächen, älteren Brachen, strukturreichen Weinanbaugebieten, Streuobstbeständen, Truppenübungsplätzen und Waldrändern. Vielfach kommt die Art auch in Moorrandbereichen und Heiden sowie an Trockenhängen und Bahndämmen vor. Als Ansitzwartenjäger ist der Neuntöter auf Strukturen angewiesen, die als Sitzwarte genutzt werden können. Dabei handelt es sich um typische Elemente strukturreicher Kulturlandschaften (z.B. Gebüsche, Hecken, Einzelbäume, (Zaun-)Pfähle, Reisig- und Steinhaufen, Schlagabraum, ggf. auch Leitungsdrähte) (NLWKN 2011e).</p>		
<u>Raumnutzung</u>		
<p>Reviere des Neuntötters nehmen eine Fläche von 1 bis 6 ha ein. Optimal Lebensräume weisen können zwischen 2,9 und 9,4 Rev./km² (BAUER et al. 2005b). Die Art ist ein Langstreckenzieher deren Überwinterungsgebiete in Afrika liegen (NLWKN 2011e).</p>		
<u>Empfindlichkeit gegenüber Störwirkungen und WEA</u>		
<p>Der Neuntöter gilt als unempfindlich gegenüber Windenergie (REICHENBACH et al. 2004, STÜBING 2001). Im Hinblick auf eine potenziell erhöhte Gefahr, mit den Rotoren zu kollidieren (Kollisionsgefahr), ist der Neuntöter nach der bundesweiten Liste von DÜRR (2014b) mit 19 Schlagopfern erfasst. Bei diesen Kollisionsopfern handelt es sich fast ausschließlich um Tottfunde der Monate August und September, also während des Herbstzuges. Von einer standortspezifisch erhöhten Kollisionsgefahr hinsichtlich der Brutpaare in WEA-Nähe ist daher nicht auszugehen.</p>		
Verbreitung		
<p>Der Neuntöter kommt in allen Naturräumlichen Regionen vor, dabei werden die küstennahen Marschen und die Inseln nur dünn und gelegentlich besiedelt. Schwerpunktorkommen mit den landesweit höchsten Siedlungsdichten bestehen in den östlichen, am stärksten kontinental geprägten Landesteilen (KRÜGER & OLTMANS 2007).</p> <p>Der niedersächsische Bestand beläuft sich auf etwa 9.500 Reviere. Dies entspricht etwa 8 % des bundesrepublikanischen Bestandes von etwa 91.000 – 160.000 Revieren. Der Bestand unterliegt kurzfristigen Schwankungen, bleibt aber im Mittel konstant (KRÜGER et al. 2014).</p>		
Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich	
<p>Für den Neuntöter liegt lediglich eine Brutzeitfeststellung für das Untersuchungsgebietes vor.</p>		

Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen	
Die Brutzeitfeststellung des Neuntötters befindet sich in der Nähe von Flächen die im Rahmen der Erschließung überbaut werden. Als Nistplatz dienen der Art Büsche und niedrige Hecken. Diese Strukturen werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.	
Im Zuge des Vorhabens ist nicht mit einer Schädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und einer damit einhergehenden Verletzung oder Tötung von Individuen zu rechnen. Der Art wird nicht nachgestellt und sie wird nicht absichtlich verletzt oder getötet. Ein signifikant erhöhtes Schlagrisiko kann aufgrund des arttypischen Verhaltens nicht herausgestellt werden.	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})	
<input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein	
Für Brutzeitfeststellungen ist eine erhebliche Störung ausgeschlossen. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes wird nicht prognostiziert.	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})	
<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF})	
<input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Die Brutzeitfeststellung des Neuntötters befindet sich in der Nähe von Flächen die im Rahmen der Erschließung überbaut werden. Als Nistplatz dienen der Art Büsche und niedrige Hecken. Diese Strukturen werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Im Zuge des Vorhabens ist nicht mit einer Schädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu rechnen. Die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt.	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja Prüfung endet hiermit (Pkt. 4 ff.)
4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG	
Keine Ausnahmeprüfung erforderlich.	

Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)	
5 Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle	
<input type="checkbox"/> Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr. _____	
6 Fazit:	
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen	
<input type="checkbox"/> zur Vermeidung (V _{CEF}) <input type="checkbox"/> zum vorgezogenen Ausgleich (A/E _{CEF}) <input type="checkbox"/> weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E _{FCS})	
sind im zu verfügenden Plan (LBP) dargestellt.	
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/> treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.	
<input type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.	
Falls nicht zutreffend:	
<input type="checkbox"/> Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.	

2.1.14 RAUCHSCHWALBE

Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste- Status m. Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. V <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. 3	Einstufung Erhaltungszustand <input type="checkbox"/> G günstig / hervorragend <input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen		
<u>Lebensraumansprüche</u>		
Rauchschwalben brüten in Ställen und anderen Gebäuden, allerdings auch an Brücken und vergleichbaren Konstruktionen bzw. Strukturen (BAUER & BERTHOLD 1997). Die Art wird daher auch als ausgesprochener Kulturfolger charakterisiert. Die Dichte wird mit zunehmender Verstädterung der Siedlungen geringer (BAUER et al. 2005b).		
<u>Raumnutzung</u>		
Langstreckenzieher, Überwinterungsgebiet in Afrika. Baut schalenförmige Nester aus Lehm, der mit Speichel vermischt oder an feuchten Stellen aufgenommen wird und Pflanzenteilen (MKULNV & LANUV 2013). Jagd in Nestnähe, offene Grünflächen erforderlich. Nestumgebung wird verteidigt. Es werden Tagesruheplätze von größeren Trupps auf Leitungsdrähten genutzt sowie Gemeinschaftsschlafplätze im Schilf, Mais, Staudenfluren und Bäumen aufgesucht (BAUER et al. 2005b).		
<u>Empfindlichkeit gegenüber Störwirkungen</u>		
Nistplatz- und Nahrungsverluste werden als die wichtigsten Gefährdungsursachen angeführt. Diese resultieren nach BAUER & BERTHOLD (1997) u. a. aus dem Verschwinden dörflicher Strukturen und Versiegelungen der Landschaft. Auch Todesopfer im Straßenverkehr werden erwähnt.		

Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*)

Da Rauchschwalben eine sehr geringe bis nicht vorhandene Fluchtdistanz gegenüber Menschen, Maschinen, Gebäuden oder anderen anthropogenen Einrichtungen haben (weniger als 10 m nach FLADE 1994), und ihre sprichwörtlichen Flugkünste einen überlegenen Umgang mit Flugfeinden und auch WEA (WALTER & BRUX 1999) ermöglichen, kann eine Empfindlichkeit gegenüber Windenergie nicht herausgestellt werden.

Dieser Tendenz folgt auch der aktuelle Leitfaden zur Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen (MU 2015, Entwurf vom 12.02.2015) welcher Rauchschwalben nicht unter den 36 WEA-empfindliche Brut- und Rastvogelarten führt. Gemäß LANGEMACH & DÜRR (2014) sowie LUBW (2015) ist für die Rauchschwalbe nicht von einer erhöhten Sensibilität gegenüber Windenergieanlagen auszugehen.

In der Schlagopferdatei von DÜRR (2015) sind aktuell 20 Rauchschwalben gelistet.

Verbreitung

Nach BEAMAN & MADGE (2007) kommt die Rauchschwalbe in Deutschland fast überall vor. Hohe Bestandsdichten liegen v. a. in ländlichen Gegenden. Rauchschwalben sind mit relativ gleichmäßiger Brutdichte landesweit verbreitet. Die wenigen Verbreitungslücken befinden sich in großen, geschlossenen Waldkomplexen und Stadtzentren von Großstädten (HECKENROTH & LASKE 1997). Der niedersächsische Bestand beläuft sich auf ungefähr 105.000 Reviere. Dies entspricht etwa 17 % des bundesrepublikanischen Bestandes von ca. 455.000 – 870.000 Revieren. Der Bestand unterliegt leichten Schwankungen, bleibt aber im Mittel negativ (KRÜGER et al. 2014).

Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Die Rauchschwalbe wurde mit zwei Brutverdachten für das Jahr 2010 im Untersuchungsgebiet festgestellt (PGG 2010). Die Art wurde an zwei Gehöften nachgewiesen. Im Rahmen der Brutvogelkartierung 2011 wurde die Rauchschwalbe nicht beobachtet (GERHARDT 2011a). Im Rahmen der reduzierten Brutvogelkartierung aus dem Jahr 2015 (WIESE-LIEBERT 2015) wurden zwei Brutplätze (zweimal Brutverdacht und viermal Brutnachweis) festgestellt. Die Nachweise wurden an Höfen erbracht welche sich in Entfernungen von etwa 100 m und 190 m befinden.

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG**Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)**

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Rauchschwalben wurden im Rahmen der Kartierung im Umfeld von Gehöften festgestellt. Diese Bereiche werden im Zuge der Errichtung der geplanten WEA nicht in Anspruch genommen. Eine Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und eine damit einhergehende Verletzung oder Tötung von Individuen ist nicht zu erwarten. Der Art wird nicht nachgestellt und sie wird nicht absichtlich verletzt oder getötet. Ein signifikant erhöhtes Schlagrisiko kann nicht herausgestellt werden.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja nein

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein

Eine Störung einzelner Individuen kann nicht ausgeschlossen werden. Die Mehrzahl an Singvögeln ist jedoch unempfindlich gegenüber betriebsbedingten Störwirkungen. Erhebliche Störungen im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes sind nicht zu erwarten.

Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>)	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF}) <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF}) <input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Rauchschwalben wurden im Rahmen der Kartierung im Umfeld von Gehöften festgestellt. Diese Bereiche werden im Zuge der Errichtung der geplanten WEA nicht in Anspruch genommen. Eine Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist nicht zu erwarten. Die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt.	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja Prüfung endet hiermit (Pkt. 4 ff.)
4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG	
Keine Ausnahmeprüfung erforderlich.	
5 Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle	
<input type="checkbox"/> Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr. _____	
6 Fazit:	
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen	
<input type="checkbox"/> zur Vermeidung (V_{CEF})	
<input type="checkbox"/> zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF})	
<input type="checkbox"/> weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS})	
sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.	
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/> treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.	
<input type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.	
Falls nicht zutreffend:	
<input type="checkbox"/> Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.	

2.1.15 ROHRWEIHE

Rohrweihe (<i>Circus aeruginosus</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste- Status m. Angabe	Einstufung Erhaltungszustand
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. *	<input type="checkbox"/> G günstig / hervorragend
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	<input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. 3	<input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend
		<input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
<u>Lebensraumsprüche</u>		
<p>Die Rohrweihe baut ihre Nester jedes Jahr neu, nutzt die Brutplätze jedoch in der Regel über längere Zeiträume (Ortstreue). Optimale Bruthabitate bilden Uferzonen von stehenden oder fließenden Binnengewässern, Flussmündungen und seichte Meeresbuchten. Rohrweihen sind Boden-/Röhrichtbrüter. Darüber hinaus werden auch andere Vegetationsstrukturen (z. B. in Sümpfen Großseggen, Simsen, Rohrkolben) angenommen (FLADE 1994). Seit den 1970er Jahren brütet die Art vermehrt auch in Raps- und Getreidefeldern, insbesondere Wintergerste (ZANG & EIKHORST 1989 in KRÜGER et al. 2014).</p> <p>Diese Bruten fallen häufig der landwirtschaftlichen Nutzung (frühe Erntetermine) zum Opfer (NLWKN 2011f) und Gelingen zum überwiegend größten Teil nur durch menschliche Unterstützung (ILLNER 2011, ILLNER 2012).</p>		
<u>Raumnutzung</u>		
<p>Die Rohrweihe ist ein tagaktiver Kurz- und Langstreckenzieher. Das Überwinterungsgebiet liegt in Afrika und im Mittelmeerraum. Die Jagdgebiete der Rohrweihe befinden sich in der offenen, weitgehend gehölzfreien Landschaft. Sie reichen über die Röhrichtzonen hinaus in andere landseitige Verlandungszonen sowie bis weit in das Kulturland (NLWKN 2011f).</p> <p>Ein Jagdgebiet kann unter günstigen Verhältnissen unter 100 ha liegen, in Mitteleuropa sind aber eher 900 bis 1.500 ha anzusetzen. In ungestörten Gebieten und gutem Angebot kann kolonieartiges Brüten auftreten. Rohrweihen können auf das vorhandene Nahrungsangebot flexibel reagieren. Bei geringem Kleinsäugerangebot kann die Nahrung zur Brutzeit zwischen 70 und 80 % aus Vögeln bestehen (BAUER et al. 2005a).</p>		
<u>Empfindlichkeit gegenüber Störwirkungen und WEA</u>		
<p>Nach REICHENBACH et al. (2004) ist die Empfindlichkeit der Rohrweihe gegenüber WEA nicht eindeutig zu beurteilen, da hier widersprüchliche Ergebnisse aus verschiedenen Untersuchungen vorliegen. Es wird jedoch von einer geringen bis mittleren Empfindlichkeit ausgegangen. Ein ausgeprägtes Meidungsverhalten wird auch von LANGGEMACH & DÜRR (2013) nicht angenommen. Bei der Nahrungssuche etwa ist auch innerhalb von Windparks und bei drehenden Rotoren kaum eine Meidung zu erkennen (BERGEN 2001, STRASSER 2006, MÖCKEL & WIESNER 2007). Brutplätze wurden mit einer minimalen Distanz von 175 m zu WEA festgestellt; darüber hinaus konnten in einer Entfernung von mehr als 200 m keine signifikant geringeren Brutplatzdichten festgestellt werden (HANDKE 2000, SCHELLER & VÖLKER 2007). Darüber hinaus wurden in und an Windparks keine signifikant geringeren Bruterfolge festgestellt (SCHELLER & VÖLKER 2007).</p> <p>Nach DÜRR (2015) liegen für die Rohrweihe 18 Kollisionsopfer-Nachweise aus Deutschland vor (davon 2 in Niedersachsen). Damit kann für diese Art, deren Brutplätze häufig mit den Standorten von Windkraftanlagen identisch sind (große, offene Ackerflächen), von keinem besonders erhöhten Kollisionsrisiko ausgegangen werden, auch wenn es vereinzelt immer wieder zu Verlusten kommen kann (BAUM & BAUM 2011). Während die Art im Nahbereich des Horstes, bei der Balz und Flügen zu Jagdhabitaten in größerer Höhe fliegen, finden Jagdflüge meist bodennah und in der Regel außerhalb des Gefahrenbereichs der Rotoren von WEA statt (STRASSER 2006, LANGGEMACH & DÜRR 2014). GRAJETZKY et al. (2010) haben im Rahmen des BMU-geförderten Projekts „Windkraft & Greifvögel“ die Raumnutzung von Wiesenweihen untersucht, welche in ihrer Lebensweise der Rohrweihe sehr ähneln. Die Untersuchung zur Aufenthaltsdauer der Wiesenweihe in verschiedenen Flughöhen zeigte, dass 50 % der Flugaktivitäten im Gefahrenbereich der Rotoren von Windkraftanlagen in einer Entfernung von 200 bis 500 m (Median: 370 m) zum Nistplatz stattfinden. Die Autoren schlussfolgern, dass der Nestabstand zu WEA ein wesentliches Kriterium des Kollisionsrisikos ist.</p> <p>Die Tierökologischen Abstandskriterien für die Errichtung von Windenergieanlagen in Brandenburg sehen einen Schutzbereich von 500 m zum Horst von Rohrweihen vor (LANGGEMACH & DÜRR 2014). Die maximale Fluchtdistanz gegenüber Menschen beträgt laut FLADE (1994) 300 m.</p> <p>In zahlreichen Fällen brüten Rohrweihen auch unbeschadet und erfolgreich in Windparks sowie in deren unmittelbarer Nähe (SINNING 2008). Im Rahmen weiterer unveröffentlichter Kartierungen im Auftrag der planungsgruppe grün GmbH</p>		

Rohrweihe (*Circus aeruginosus*)

wurden im nordwestdeutschen Küstenraum Rohrweihen in den letzten 12 Jahren immer wieder als Brutvögel in verschiedensten Windparks bzw. im Bereich verschiedener WEA u.a. in den Landkreisen Aurich (vgl. u.a. auch HANDKE et al. 2004a), Wesermarsch, Wittmund und Land Bremen bestätigt.

Gemäß LUBW (2015) ist die Rohrweihe insbesondere bei Balz, Futterübergabe, Thermikkreisen und Beutetransferflügen einem erhöhten Kollisionsrisiko ausgesetzt. Eine ausgeprägte Meidung gegenüber WEA besteht nicht. Zudem sind mögliche Lebensraumentwertungen durch Störungen i.d.R. vernachlässigbar. Innerhalb eines Radius von 1.000 m ist ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko gegeben, sofern nicht eine Ermittlung der regelmäßig frequentierten Flugkorridore aufzeigt, dass die betroffenen Bereiche nicht regelmäßig genutzt werden (LUBW 2015). Darüber hinaus schlägt der Leitfaden vor, alle geeigneten und regelmäßig genutzten Bruthabitate der Rohrweihe innerhalb eines Prüfradius von 6.000 m um bekannte Brutvorkommen freizuhalten.

LANGEMACH & DÜRR (2014) verweisen auf die Tierökologischen Abstandskriterien des Landes Brandenburg (MUGV 2012), welche einen Schutzbereich von 500 m um den Brutplatz vorsehen, sowie die Abstandsempfehlungen der Länder-Arbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG-VSW 2008) welche einen Abstand von 1.000 m zu Brutplätzen der Art empfehlen. Dieser Tendenz folgt auch der aktuelle Leitfaden zur Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen (MU 2015, Entwurf vom 12.02.2015) welcher einen Radius von 1.000 m um geplanten WEA als Bereich für eine vertiefte Prüfung empfehlen.

Verbreitung

In Deutschland liegt der Bestand bei etwa 7.500 - 10.000 Brutpaaren (GEDEON et al. i. Dr. in KRÜGER et al. 2014).

Die Rohrweihe kann in fast allen Naturräumlichen Regionen Niedersachsens angetroffen werden (Ausnahme ist hierbei der Harz). Die Verbreitungsschwerpunkte befinden sich in den Flussmarschen der unteren und mittleren Flussläufe von Ems, Weser, Elbe und Aller, auf den Inseln, in der Diepholzer Moorniederung, in den Börden und im ostbraunschweigischen Flachland. Verbreitungslücken deuten sich dort an, wo sich reine Sand- und Heidegebiete sowie ausgedehnte Waldgebiete großräumig erstrecken. Auch im Berg- und Hügelland kommt sie nur vereinzelt vor (NLWKN 2011f). Der niedersächsische Bestand zählt etwa 1.300 - 1.800 Paare, so dass der niedersächsische Bestand ungefähr 18 % der bundesweit brütenden Rohrweihen ausmacht (KRÜGER et al. 2014). Setzt man die Bestandszahlen ins Verhältnis zu den Verlustzahlen durch WEA ergibt sich ein Wert von einem getöteten Individuum zu etwa 486 Brutpaaren.

Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Rohrweihen wurden regelmäßig im Untersuchungsgebiet beobachtet (PGG 2010, GERHARDT 2011a, BAUM & BAUM 2014). BAUM & BAUM (2014) vermuten, dass die Art im Jahr 2014 außerhalb des von ihnen untersuchten Gebietes gebrütet hat, die Brut jedoch aus unbekanntem Gründen aufgegeben wurde. Gemäß BAUM (2014 schriftl. Mitt.) fallen Bruten häufiger Beutegreifern wie Fuchs oder auch Marder zum Opfer.

Im Jahr 2015 wurde ein Brutplatz der Art in einer Entfernung von etwa 930 m von WEA 02 entfernt nachgewiesen (WIESELIEBERT 2015).

Zusammenfassend ist auf Grundlage der vorliegenden Daten davon auszugehen, dass im Untersuchungsgebiet mit Brut- und Jagdaktivität durch Rohrweihen zu rechnen ist.

Rohrweihe (<i>Circus aeruginosus</i>)	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
<ul style="list-style-type: none"> • Bauzeitenregelung • Kontrolle von Habitaten vor Baubeginn • Ggf. Vergrämung vor Brut- und Baubeginn 	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen	
<p>Ein Brutplatz der Art befindet sich in nordwestlicher Richtung in einer Entfernung von etwa 930 m zur geplanten WEA 02. Darüber hinaus kann aufgrund der Habitatansprüche nicht ohne Weiteres ausgeschlossen werden, dass sich der Brutplatz der Art in den Vorhabenbereich verlagern wird. Um das Verletzen oder Töten von Individuen während der Bautätigkeit sicher auszuschließen, sind im Vorfeld der Baumaßnahmen gezielte Begehungen durchzuführen, die sicherstellen, dass sich keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten in den überplanten Bereichen befinden. Diese Begehungen sind nur notwendig, sofern nicht über eine Bauzeitenregelung der Baubetrieb innerhalb der Brutzeit von vornherein ausgeschlossen werden kann. Sollten sich Brutplätze im Baubereich befinden, ist die Erschließung an anderer Stelle fortzusetzen. Eine Vergrämung, bspw. mit Flatterbändern, kann dazu beitragen, dass sich Rohrweihen erst gar nicht in betroffenen Bereichen ansiedeln. Diese Maßnahme sollte jedoch erst als letzte Option der genannten Vermeidungsmaßnahmen greifen. Unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen wird der artenschutzrechtliche Verbotstatbestand Fang, Verletzung, Tötung ausgeschlossen.</p> <p>Da bei lebensnaher Betrachtung, eine Kollision einzelner Individuen mit Windenergieanlagen nie mit letzter Gewissheit auszuschließen ist, bedarf es einer einschränkenden Auslegung der Vorschriften dahingehend, dass der Tötungstatbestand nur dann erfüllt ist, wenn sich das Tötungsrisiko für die betroffenen Tiere in signifikanter Weise erhöht (z.B. BVerwG, U.v. 12.03.2008 – 9 A 3.06). Die bloße Anwesenheit einer potenziell kollisionsgefährdeten Art reicht nicht aus, um das Tötungsrisiko signifikant zu erhöhen. Ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko wäre dann gegeben, wenn an dem konkreten Standort der zu errichtenden Windenergieanlagen und nicht nur in dessen näherer und weiterer Umgebung zu bestimmten Zeiten schlagopfergefährdete Tiere in einer Anzahl auftreten, welche die Kollision von mehr als einzelnen Individuen mit hoher Wahrscheinlichkeit erwarten lassen (OVG Magdeburg, U. v. 16.05.2013 – 2 L 106/10-, ZNER 2013, 328).</p> <p>Auf die Arbeitshilfe des Niedersächsischen Landtages (NLT 2014) wird hier auf Wunsch des LK Wittmund eingegangen. Der Brutplatz der Art befindet sich in einer Entfernung von etwa 930 m zur geplanten WEA 02 und unterschreitet damit knapp den geforderten Mindestabstand von 1.000 m. Dabei ist jedoch zu beachten, dass sich die im NLT (2014) benannten Mindestabstände insbesondere als Orientierungswert für die Regional- und Flächennutzungsplanung verstehen. Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine bereits vom Landkreis Wittmund genehmigte Konzentrationszone für Windenergie.</p> <p>Aufgrund der großen Entfernung zu den geplanten Anlagen (~930 m) sowie den genannten Rahmenbedingungen kann ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko nicht erkannt werden. Zudem verfügen Flächen innerhalb des geplanten Windparks über kein Alleinstellungsmerkmale im betrachteten Raum, welche den Schluss zuließen, dass in bestimmten Bereichen mit einer überdurchschnittlich erhöhten Flugaktivität zu rechnen sei. Zudem wird der bekannte Brutplätze nicht durch das Vorhaben in Anspruch genommen. Der Art wird nicht nachgestellt und sie wird nicht absichtlich verletzt oder getötet.</p>	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})	
<ul style="list-style-type: none"> • Bauzeitenregelung • Kontrolle von Habitaten vor Baubeginn • Ggf. Vergrämung vor Brut- und Baubeginn 	
<input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein	

Rohrweihe (<i>Circus aeruginosus</i>)	
<p>Ein Brutplatz der Art befindet sich in nordwestlicher Richtung in einer Entfernung von etwa 930 m zur geplanten WEA 02. Aufgrund der Habitatansprüche kann nicht ohne Weiteres ausgeschlossen werden, dass sich der Brutplatz der Art in den Vorhabenbereich verlagern wird. Eine Störung während der Brutsaison wird durch eine Bauzeitenregelung, die Kontrolle von Habitaten oder einer Vergrämung vor Brut- und Baubeginn vermieden. Aufgrund der artspezifischen geringen Empfindlichkeit gegenüber betriebsbedingten Störwirkungen durch Windenergieanlagen ist ein artenschutzrechtlicher Störungstatbestand nicht zu prognostizieren. Mögliche Störungen während der Bauarbeiten werden der Prognose nach nicht dazu führen, dass eine Verschlechterung des Erhaltungszustands eintritt, da sie nur von temporärer Art sind.</p>	
<p>Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)</p> <p>Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bauzeitenregelung • Kontrolle von Habitaten vor Baubeginn • Ggf. Vergrämung vor Brut- und Baubeginn <p><input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt</p> <p>Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Rohrweihe konnten im Bereich der Flächeninanspruchnahme durch das Vorhaben nicht festgestellt werden. Aufgrund der Habitatansprüche kann nicht ohne Weiteres ausgeschlossen werden, dass sich der Brutplatz der Art in den Vorhabenbereich verlagern wird.</p> <p>Eine Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung der genannten Stätten kann durch eine Bauzeitenregelung vermieden werden. Ist eine Regelung der Bauzeiten nicht möglich, ist durch eine gezielte Kontrolle entsprechender Habitate sicherzustellen, dass keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten während der Bautätigkeit beschädigt oder zerstört werden. Eine Vergrämung, bspw. mit Flatterbändern, kann dazu beitragen, dass sich Rohrweihen erst gar nicht in betroffenen Bereichen ansiedeln. Diese Maßnahme sollte jedoch erst als letzte Option der genannten Vermeidungsmaßnahmen greifen.</p> <p>Ausweichflächen in gleichwertiger oder höherer Qualität sind im Aktionsraum vorhanden und die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt.</p> <p>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja Prüfung endet hiermit (Pkt. 4 ff.)</p>	
<p>4. Prüfen der <u>fachlichen</u> Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG</p> <p><i>Keine Ausnahmeprüfung erforderlich</i></p>	
<p>5 Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle</p>	
<p><input type="checkbox"/> Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr. _____</p>	

Rohrweihe (<i>Circus aeruginosus</i>)
<p>6 Fazit:</p> <p>Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> zur Vermeidung (V_{CEF})</p> <p><input type="checkbox"/> zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF})</p> <p><input type="checkbox"/> weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS})</p> <p>sind im zu verfügbaren Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.</p> <p>Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.</p> <p><input type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.</p> <p>Falls nicht zutreffend:</p> <p><input type="checkbox"/> Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.</p>

2.1.16 ROTSCHENKEL

Rotschenkel (<i>Tringa totanus</i>)												
<p>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</p> <table border="0"> <tr> <td><input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art</td> <td>Rote Liste- Status m. Angabe</td> <td>Einstufung Erhaltungszustand</td> </tr> <tr> <td><input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. V</td> <td><input type="checkbox"/> G günstig / hervorragend</td> </tr> <tr> <td><input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. 2</td> <td><input type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td><input checked="" type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht</td> </tr> </table>	<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste- Status m. Angabe	Einstufung Erhaltungszustand	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. V	<input type="checkbox"/> G günstig / hervorragend	<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	<input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. 2	<input type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend			<input checked="" type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste- Status m. Angabe	Einstufung Erhaltungszustand										
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. V	<input type="checkbox"/> G günstig / hervorragend										
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	<input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. 2	<input type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend										
		<input checked="" type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht										
<p>2. Bestand und Empfindlichkeit</p> <p>Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen</p> <p><u>Lebensraumsprüche</u></p> <p>Brütet in Salzwiesen (an der Küste) und in offenen Feuchtwiesen, Flussmarschen und -niederungen, Mooren, Wiedervernässungsflächen mit nicht zu hoher Vegetation. Punktuell muss jedoch ausreichend Nestdeckung vorhanden sein. Wichtig sind feuchte bis nasse Flächen (Blänken, flache Gräben etc.). Nahrungssuche vor allem im Watt, Salzwiesen, Seichtwasserzonen und Feuchtwiesen (NLWKN 2011g).</p> <p><u>Raumnutzung</u></p> <p>In der Provinz Friesland/Niederlande, dem großflächig am dichtest besiedelten Rotschenkelbrutgebiet Mitteleuropas, wird die höchste Dichte im extensiv beweideten oder unbeweideten Deichvorland (z.B. ehemalige Lauwersee 93 Paare/100 ha) erreicht. Ähnlich hohe Dichtewerte findet man im Binnenland nur auf salzhaltigen Böden tiefergelegener Grasländereien. Im Kleigrasland, dem ausgedehntesten Rotschenkelbiotop, siedeln durchschnittlich 8–9 Paare/100 ha; in Abhängigkeit von Wasserhaushalt, Bodenkonsistenz, Relief, Vegetation, Nutzungsform u.a.m. können die Dichtewerte aber stark schwanken. In Grasländereien auf Moorböden brüten großflächig noch durchschnittlich 2–3 Paare/100 ha, auf Sandböden noch 0,5–1 Paar/100 ha (GLUTZ VON BLOTZHEIM 2001).</p> <p><u>Empfindlichkeit gegenüber Störwirkungen</u></p> <p>Durch Eindeichung, Austrocknung von Salzwiesen und Niederungs-Feuchtwiesen und Grünlandumbruch werden Bruthabitate des Rotschenkels zerstört. Auch Lebensraumveränderungen und –Verlust in den Rast- und Überwinterungsgebieten zählen zu den Gefährdungsursachen (BAUER et al. 2005a).</p> <p>Nach den Angaben von FLADE (1994) beträgt die Reviergröße dieser Art an der Küste 2-5 ha und der Fluchtabstand 20->100 m.</p>												

Rotschenkel (<i>Tringa totanus</i>)	
<p>REICHENBACH et al. (2004) gibt die Empfindlichkeit mit gering bis mittel? an, da es in unterschiedlichen Veröffentlichungen zu widersprüchlichen Ergebnissen gekommen ist. Es ist aber eine Beeinträchtigung in einer Entfernung von 100 bis 200 m nicht auszuschließen.</p> <p>Die Fluchtdistanz laut FLADE (1994) bewegt sich im Bereich zwischen 20 und mehr als 100 m.</p> <p>In der Schlagopferdatei von DÜRR (2014b) sind aktuell keine Rotschenkel gelistet.</p>	
<p>Verbreitung</p> <p>In Deutschland ist der Rotschenkel ein relativ häufiger Brutvogel, wobei das Vorkommen im Süden viel seltener ist (BEAMAN & MADGE 2007).</p> <p>In Niedersachsen liegen Verbreitungsschwerpunkte vor allem an der Festlandküste und den küstennahen Grünlandgebieten sowie in den Flussmarschen von Ems, Leda-Jümme, Weser und Untereibe. Im Binnenland sind größere Vorkommen in der Diepholzer Moorniederung bekannt. Der Bestand liegt bei ca. 5.500 Paaren, der nationale Bestand liegt zwischen 11.000 und 17.500 Paaren. Langfristig hat der Bestand in Niedersachsen stark abgenommen, kurzfristig verlief die Bestandsentwicklung regional sehr unterschiedlich (KRÜGER et al. 2014).</p>	
<p>Verbreitung im Untersuchungsraum</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Für den Rotschenkel liegt lediglich eine Brutzeitfeststellung für das Untersuchungsgebiet vor.</p>	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
<p>Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)</p> <p>Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bauzeitenregelung • Kontrolle von Habitaten vor Baubeginn • Ggf. Vergrämung vor Brut- und Baubeginn <p>Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen</p> <p>Für den Rotschenkel liegt lediglich eine Brutzeitfeststellung für das Untersuchungsgebiet vor. Aufgrund der Habitatansprüche ist ein künftiges Vorkommen der Art auf überplanten Flächen nicht ohne Weiteres auszuschließen. Um das Verletzen oder Töten von Individuen während der Bautätigkeit sicher auszuschließen, sind im Vorfeld der Baumaßnahmen gezielte Begehungen durchzuführen, die sicherstellen, dass sich keine Brutplätze in den überplanten Bereichen befinden. Diese Begehungen sind nur notwendig, sofern nicht über eine Bauzeitenregelung der Baubetrieb innerhalb der Brutzeit von vornherein ausgeschlossen werden kann.</p> <p>Sollten sich Brutplätze im Baubereich befinden, ist die Erschließung an anderer Stelle fortzusetzen. Eine Vergrämung, bspw. mit Flatterbändern kann dazu beitragen, dass sich Individuen der Art erst gar nicht in betroffenen Bereichen ansiedeln. Diese Maßnahme sollte jedoch erst als letzte Option der genannten Vermeidungsmaßnahmen greifen.</p> <p>Unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen wird der artenschutzrechtliche Verbotstatbestand Fang, Verletzung, Tötung ausgeschlossen. Der Art wird nicht nachgestellt und sie wird nicht absichtlich verletzt oder getötet. Ein signifikant erhöhtes Schlagrisiko kann aufgrund des arttypischen Verhaltens nicht herausgestellt werden.</p>	
<p>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)</p> <p>Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein</p> <p>Für Brutzeitfeststellungen ist eine erhebliche Störung ausgeschlossen. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes</p>	

Rotschenkel (<i>Tringa totanus</i>)	
wird nicht prognostiziert.	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})	
<ul style="list-style-type: none"> • Bauzeitenregelung • Kontrolle von Habitaten vor Baubeginn • Ggf. Vergrämung vor Brut- und Baubeginn 	
<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF})	
<input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
<p>Aufgrund der Lebensraumansprüche kann ein zukünftiges Vorkommen der Art auf Flächen die von dem geplanten Vorhaben beeinträchtigt werden nicht ausgeschlossen werden. Eine Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann durch eine Bauzeitenregelung vermieden werden. Ist eine Regelung der Bauzeiten nicht möglich, kann durch eine gezielte Kontrolle entsprechender Habitats sichergestellt werden, dass keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten während der Bautätigkeit beschädigt oder zerstört werden.</p> <p>Eine Vergrämung, bspw. mit Flatterbändern kann dazu beitragen, dass sich Individuen der Art erst gar nicht in betroffenen Bereichen ansiedeln. Diese Maßnahme sollte jedoch erst als letzte Option der genannten Vermeidungsmaßnahmen greifen.</p> <p>Ausweichflächen in gleichwertiger Qualität sind im Aktionsraum vorhanden und die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt somit gewahrt.</p>	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja Prüfung endet hiermit (Pkt. 4 ff.)
4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG	
<i>Keine Ausnahmeprüfung erforderlich</i>	
5 Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle	
<input type="checkbox"/> Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr.	

Rotschenkel (<i>Tringa totanus</i>)
<p>6 Fazit:</p> <p>Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> zur Vermeidung (V_{CEF})</p> <p><input type="checkbox"/> zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF})</p> <p><input type="checkbox"/> weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS})</p> <p>sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.</p> <p>Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.</p> <p><input type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.</p> <p>Falls nicht zutreffend:</p> <p><input type="checkbox"/> Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.</p>

2.1.17 SCHILFROHRSÄNGER

Schilfrohrsänger (<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input checked="" type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste- Status m. Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. V <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. 3	Einstufung Erhaltungszustand <input type="checkbox"/> G günstig / hervorragend <input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		

Schilfrohrsänger (*Acrocephalus schoenobaenus*)

Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Lebensraumsprüche

Mäßig nasse, landseitige, zweischichtige Verlandungsvegetation mit oder ohne Gehölzsukzession in Niedermooren, an Still- und Fließgewässern bzw. in Flussauen bis in den Brackwasserbereich, überwiegend im Tiefland; z.B. lichte Schilfröhrichte mit dichter Krautschicht aus Seggen, hohen Gräsern, Rohrkolben und einzelnen die Krautschicht überragenden Büschen; Seggenriede, Rohrglanzgrasröhrichte oder –wiesen; bei entsprechender Struktur dicht bewachsene Gräben und Priele in Grünland- und Ackermarsch, verlandete Torfstiche im Niedermoor, Spülfelder, Staupolder, Fischteichgebiete, Absatzbecken und Klärteiche (SÜDBECK et al. 2005). Flächen dürfen im Sommer trocken fallen (BAUER & BERTHOLD 1997).

Raumnutzung

Langstreckenzieher, Überwinterung in Afrika. Zur Brutzeit territorial, auch gegenüber Seggen- und Teichrohrsängern. Brutdichte in ungeschnittenen Röhrichtbeständen höher als in geschnittenen. Aktionsraum < 0,1 - 0,5 ha. Reviere liegen landseitig (Revier des Teichrohrsängers liegt seeseitig). In geeigneten Verlandungszonen können hohe Siedlungsdichten erreicht werden (BAUER et al. 2005b).

Empfindlichkeit gegenüber Störwirkungen und WEA

Zu den Gefährdungsursachen der Art zählen u. a. Störungen durch intensive Freizeitnutzung in Uferbereichen und Verlandungszonen (BAUER & BERTHOLD 1997). Laut Arbeitshilfe „Vögel und Straßenverkehr“ (BMVBS 2010) ist die Art der Gruppe 4 (Arten mit schwacher Lärmempfindlichkeit) zuzuordnen. Die Effektdistanz beträgt 100 m. Die Fluchtdistanz liegt zwischen unter 10 m bis 20 m (FLADE 1994).

In mehreren Untersuchungen konnte kein Meideverhalten von Individuen gegenüber Windenergieanlagen festgestellt werden (HANDKE et al. 2004a, HANDKE et al. 2004b, SINNING et al. 2004, REICHENBACH 2004).

Im Hinblick auf eine potenziell erhöhte Gefahr, mit den Rotoren zu kollidieren (Kollisionsgefahr), ist der Schilfrohrsänger nach der Liste von DÜRR (2015) bundesweit mit keinem Totfund registriert.

Verbreitung

Der Schilfrohrsänger hat seinen Verbreitungsschwerpunkt in der Naturr. Region Watten und Marschen. Weitere Schwerpunkte der Brutverbreitung sind die Flachwasserseen Dümmer und Steinhuder Meer sowie Flussabschnitte mit schilffreiechen, periodisch überfluteten Altarmen, Bracks und Mulden in den Naturräumen Untere Mittelbe-Niederung und Obere Allerniederung mit Drömling und Teilen des Ostbraunschweigischen Hügel- und Flachlandes (HECKENROTH & LASKE 1997).

Der niedersächsische Bestand beläuft sich auf ungefähr 7.500 Reviere. Dies entspricht etwa 36 % des bundesrepublikanischen Bestandes von ca. 17.000 – 27.000 Revieren. Der Bestand unterliegt starken Schwankungen nimmt aber im Mittel zu (KRÜGER et al. 2014).

Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Für den Schilfrohrsänger liegen vier Brutverdachte für das Jahr 2011 (GERHARDT 2011a), neun Brutverdachte und drei Brutzeitfeststellungen aus dem Jahr 2010 (PGG 2010) für das Untersuchungsgebiet vor. Im Rahmen der reduzierten Brutvogelkartierung aus dem Jahr 2015 (WIESE-LIEBERT 2015) wurden zwei Brutverdachte festgestellt. Die Nachweise befinden sich im zentralen Bereich des geplanten Windparks Ochtersum.

Schilfrohrsänger (<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>)	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <ul style="list-style-type: none"> • Bauzeitenregelung • Kontrolle von Habitaten vor Baubeginn • Ggf. Vergrämung vor Brut- und Baubeginn 	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen	
<p>Aufgrund der räumlichen Nähe eines Brutverdichtes zu überplanten Flächen, ist eine Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und eine damit einhergehende Tötung oder Verletzung von Individuen nicht ohne Weiteres auszuschließen. Zur Vermeidung sind im Vorfeld der Baumaßnahmen gezielte Begehungen notwendig, die sicherstellen, dass sich keine Brutplätze in den überplanten Bereichen befinden. Diese Maßnahme ist nur notwendig, sofern nicht über eine Bauzeitenregelung der Baubetrieb innerhalb der Brutzeit von vornherein ausgeschlossen werden kann.</p> <p>Sollten sich Nester im Baubereich befinden, ist die Erschließung an anderer Stelle fortzusetzen. Eine Vergrämung, bspw. mit Flatterbändern kann dazu beitragen, dass sich Individuen der Art erst gar nicht in betroffenen Bereichen ansiedeln. Diese Maßnahme sollte jedoch erst als letzte Option der genannten Vermeidungsmaßnahmen greifen.</p> <p>Der Art wird nicht nachgestellt und sie wird nicht absichtlich verletzt oder getötet. Ein signifikant erhöhtes Schlagrisiko kann nicht herausgestellt werden. Unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen wird der artenschutzrechtliche Verbotstatbestand Fang, Verletzung, Tötung ausgeschlossen.</p>	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF}) <ul style="list-style-type: none"> • Bauzeitenregelung • Kontrolle von Habitaten vor Baubeginn • Ggf. Vergrämung vor Brut- und Baubeginn 	
<input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein	
<p>Eine Störung einzelner Individuen kann nicht ausgeschlossen werden. Die Mehrzahl an Singvögeln ist jedoch unempfindlich gegenüber betriebsbedingten Störwirkungen. Eine Störung während der Brutsaison wird durch eine Bauzeitenregelung, die Kontrolle von Habitaten oder einer Vergrämung vor Brut- und Baubeginn vermieden. Erhebliche Störungen im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen werden daher ausgeschlossen.</p>	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF}) <ul style="list-style-type: none"> • Bauzeitenregelung • Kontrolle von Habitaten vor Baubeginn • Ggf. Vergrämung vor Brut- und Baubeginn 	
<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF})	
<input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	

Schilfrohrsänger (<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>)	
<p>Aufgrund der räumlichen Nähe eines Brutverdachtes zu überplanten Flächen, ist eine Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht ohne Weiteres auszuschließen. Zur Vermeidung sind im Vorfeld der Baumaßnahmen gezielte Begehungen notwendig, die sicherstellen, dass sich keine Brutplätze in den überplanten Bereichen befinden. Diese Maßnahme ist nur notwendig, sofern nicht über eine Bauzeitenregelung der Baubetrieb innerhalb der Brutzeit von vornherein ausgeschlossen werden kann. Sollten sich Nester im Baubereich befinden, ist die Erschließung an anderer Stelle fortzusetzen. Eine Vergrämung, bspw. mit Flatterbändern kann dazu beitragen, dass sich Individuen der Art erst gar nicht in betroffenen Bereichen ansiedeln. Diese Maßnahme sollte jedoch erst als letzte Option der genannten Vermeidungsmaßnahmen greifen.</p> <p>Ausweichflächen in gleichwertiger Qualität sind im Aktionsraum ausreichend vorhanden, die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt somit gewahrt.</p>	
<p>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.</p> <p style="text-align: right;"><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> nein Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> ja (Pkt. 4 ff.)</p>	
4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG	
Keine Ausnahmeprüfung erforderlich.	
5 Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle	
<input type="checkbox"/> Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr. _____	
6 Fazit:	
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen	
<input checked="" type="checkbox"/> zur Vermeidung (V_{CEF})	
<input type="checkbox"/> zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF})	
<input type="checkbox"/> weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS})	
sind im zu verfügbaren Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.	
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/> treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.	
<input type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.	
Falls nicht zutreffend:	
<input type="checkbox"/> Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.	

2.1.18 SCHLEIEREULE

Schleiereule (<i>Tyto alba</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste- Status m. Angabe	Einstufung Erhaltungszustand
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat.*	<input checked="" type="checkbox"/> G günstig / hervorragend
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	<input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat.*	<input type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend
		<input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
<u>Lebensraumsprüche</u>		
Die Schleiereule besiedelt offene Niederungsgebiete mit weniger als 40 Tagen Schnee pro Jahr. Günstige Habitate sind vor allem die Kombination aus geeigneten Brutplätzen wie einzeln stehende Gebäude oder Dörfer sowie günstige Jagdgebiete mit offenem Gelände am Rand von Siedlungen, sowie lineare Strukturen wie Straßen, Hecken, Gräben, seltener Waldränder oder hohe Pflanzen mit mehr als 3 m Gesamthöhe (BAUER et al. 2005a).		
<u>Raumnutzung</u>		
BAUER et al. (2005a) gibt die Siedlungsdichte mit einem Brutpaar pro Dorf an, verweist aber auch auf bekannte Spitzenwerte aus Niedersachsen mit bis zu 31 Brutpaare pro 100 km ² . Nach GLUTZ VON BLOTZHEIM (2001) sind für ein Brutpaar 0,4 – 0,6 km ² ausreichend als Jagdgebiet sofern das Beuteangebot entsprechend gut ist. Der Aktionsradius der Art liegt bei 800 – 1.500 m.		
<u>Empfindlichkeit gegenüber Störwirkungen und WEA</u>		
Gefährdet sind Schleiereulen insbesondere durch den Rückgang von Kleinsäugerbeständen und die generelle Beeinträchtigung ihrer Jagdgebiete (z. B. Beseitigung von Gräben, Hecken, Ackerrainen, usw.). Zudem sind im Straßenverkehr hohe Verluste möglich. Auch generelle Beeinträchtigungen, die aus Landschaftsverbrauch, Überbauung und Störungen am Brutplatz resultieren, werden von BAUER & BERTHOLD (1997) genannt. Eine besondere Gefährdung von Schleiereulen durch Windenergieanlagen ist der aktuellen Literatur nicht zu entnehmen. In der Schlagopferdatei von DÜRR (2015) sind aktuell 9 Kollisionsopfer gelistet. Ein erhöhtes Schlagrisiko aufgrund betriebsbedingter Wirkungen durch Windenergieanlagen sind nach MKULNV & LANUV (2013) für nicht WEA-empfindliche Arten (z.B. Mäusebussard, Turmfalke, Schleiereule) nicht zu erwarten. Dieser Tendenz folgt auch der aktuelle Leitfaden zur Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen (MU 2015, Entwurf vom 12.02.2015) welcher die Schleiereule nicht unter den 36 WEA-empfindliche Brut- und Rastvogelarten führt. Gemäß LANGEMACH & DÜRR (2014) sowie LUBW (2015) ist für die Schleiereule nicht von einer erhöhten Sensibilität gegenüber Windenergieanlagen auszugehen. FLADE (1994) gibt die Fluchtdistanz gegenüber Menschen mit weniger als 8 und bis zu 20 m an.		
Verbreitung		
In Deutschland ist die Schleiereule weit verbreitet im Tiefland. In der Regel liegt jedoch eine geringe Dichte vor (BEAMAN & MADGE 2007).		
Schleiereulen sind weitgehend gleichmäßig in Niedersachsen verteilt, jedoch fehlt sie im Harz und in Teilen der Lüneburger Heide. Der Bestand liegt bei ca. 6.500 Revieren, was etwa 15 % des bundesweiten Bestands von 16.500 - 29.000 Revieren entspricht. Bei dem niedersächsischen Bestand ist zu berücksichtigen, dass die Erfassung in den Jahren 2005 - 2008 stattfand und während dieser Zeit gute Nahrungsbedingungen sowie milde Winter vorherrschten. Im Jahr 2011 war aufgrund des schneereichen Winters der Bestand bereits auf einen Tiefstand der letzten 30 Jahre zusammengebrochen (KRÜGER et al. 2014).		
Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich	
Die Schleiereule wurde im Rahmen der reduzierten Brutvogelkartierung aus dem Jahr 2015 (WIESE-LIEBERT 2015) in einem Gehöft erfasst. Der Nachweis befindet sich etwa 160 m von der geplanten WEA 11 entfernt.		

Schleiereule (<i>Tyto alba</i>)	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen	
Brutplätze der Art werden durch das Vorhaben nicht in Anspruch genommen. Eine Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und eine damit einhergehende Verletzung oder Tötung von Individuen ist nicht zu erwarten. Der Art wird nicht nachgestellt und sie wird nicht absichtlich verletzt oder getötet. Ein signifikant erhöhtes Schlagrisiko kann auf Grundlage der arttypischen Lebensweise nicht herausgestellt werden.	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})	
<input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein	
Eine erheblich Störung, die den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert, ist nicht zu erwarten.	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})	
<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF})	
<input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Brutplätze der Art werden durch das Vorhaben nicht in Anspruch genommen. Eine Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung der genannten Stätten ist nicht zu erwarten.	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja Prüfung endet hiermit (Pkt. 4 ff.)
4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG	
<i>Keine Ausnahmeprüfung erforderlich.</i>	
5 Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle	
<input type="checkbox"/> Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr. _____	

Schleiereule (<i>Tyto alba</i>)
<p>6 Fazit:</p> <p>Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen</p> <p><input type="checkbox"/> zur Vermeidung (V_{CEF})</p> <p><input type="checkbox"/> zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF})</p> <p><input type="checkbox"/> weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS})</p> <p>sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.</p> <p>Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.</p> <p><input type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.</p> <p>Falls nicht zutreffend:</p> <p><input type="checkbox"/> Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.</p>

2.1.19 STEINSCHMÄTZER

Steinschmätzer (<i>Oenanthe oenanthe</i>)												
1. Schutz- und Gefährdungsstatus												
<table border="0"> <tr> <td><input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art</td> <td>Rote Liste- Status m. Angabe</td> <td>Einstufung Erhaltungszustand</td> </tr> <tr> <td><input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. 1</td> <td><input type="checkbox"/> G günstig / hervorragend</td> </tr> <tr> <td><input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. 1</td> <td><input type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td><input checked="" type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht</td> </tr> </table>	<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste- Status m. Angabe	Einstufung Erhaltungszustand	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. 1	<input type="checkbox"/> G günstig / hervorragend	<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2	<input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. 1	<input type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend			<input checked="" type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste- Status m. Angabe	Einstufung Erhaltungszustand										
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. 1	<input type="checkbox"/> G günstig / hervorragend										
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2	<input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. 1	<input type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend										
		<input checked="" type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht										
2. Bestand und Empfindlichkeit												
<p>Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen</p> <p><u>Lebensraumansprüche</u> Steinschmätzer brüten in offenem und übersichtlichem Gelände mit kurzer bis karger Vegetation. Im Binnenland dienen der Art steinige Hänge, Frühstadien der Vegetationsentwicklung wie sandige Heiden, sandige Kiefernwälder, abgetorfte Moore, Kies- und Sandgruben o.ä. als Brutplatz (BAUER et al. 2005b).</p> <p><u>Raumnutzung</u> Die Art ist ein Langstreckenzieher dessen Überwinterungsgebiet von der südlichen Sahara bis zum Sudan reicht. Steinschmätzer sind tagaktiv Tiere die des Nachts ziehen. Mittlere Reviergröße in küstennahen Gebieten variieren zwischen 0,5 und 3,3 ha (BAUER et al. 2005b).</p> <p><u>Empfindlichkeit gegenüber Störwirkungen und WEA</u> Im Hinblick auf eine potenziell erhöhte Gefahr, mit den Rotoren zu kollidieren (Kollisionsgefahr), ist der Steinschmätzer nach der Liste von DÜRR (2014b) bundesweit mit drei Tieren genannt. Überträgt man die bisher vorliegenden Erfahrungen zu Singvögeln vergleichbarer Lebensweise auf den Steinschmätzer, so sind Empfindlichkeiten gegenüber Windkraftanlagen weitgehend auszuschließen. Die Fluchtdistanz liegt zwischen 10 und 30 m (FLADE 1994).</p> <p>Verbreitung Der Steinschmätzer tritt in allen naturräumlichen Regionen Niedersachsens auf, jedoch nie in größerer Anzahl. Der</p>												

Steinschmätzer (<i>Oenanthe oenanthe</i>)	
Bestand umfasst ca. 500 Reviere, dies entspricht 10 % der bundesweit erfassten 4.200-6.500 Reviere (KRÜGER et al. 2014).	
Für den Steinschmätzer als Rast- und Gastvogel liegen keine Aussagen zu Bestandszahlen vor.	
Verbreitung im Untersuchungsraum	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich
Für den Steinschmätzer liegt lediglich eine Brutzeitfeststellung für das Untersuchungsgebiet vor.	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
<ul style="list-style-type: none"> • Bauzeitenregelung • Kontrolle von Habitaten vor Baubeginn • Ggf. Vergrämung vor Brut- und Baubeginn 	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen	
Für den Steinschmätzer liegt lediglich eine Brutzeitfeststellung für das Untersuchungsgebiet vor. Aufgrund der Habitatansprüche ist ein zukünftiges Vorkommen auf überplanten Flächen nicht ohne Weiteres auszuschließen. Um eine Zerstörung oder Beschädigung und eine damit einhergehende Tötung oder Verletzung von Individuen während der Bautätigkeit sicher auszuschließen, sind im Vorfeld der Baumaßnahmen gezielte Begehungen durchzuführen, die sicherstellen, dass sich keine Brutplätze in den überplanten Bereichen befinden. Diese Begehungen sind nur notwendig, sofern nicht über eine Bauzeitenregelung der Baubetrieb innerhalb der Brutzeit von vornherein ausgeschlossen werden kann.	
Sollten sich Brutplätze im Baubereich befinden, ist die Erschließung an anderer Stelle fortzusetzen. Eine Vergrämung, bspw. mit Flatterbändern kann dazu beitragen, dass sich Individuen der Art erst gar nicht in betroffenen Bereichen ansiedeln. Diese Maßnahme sollte jedoch erst als letzte Option der genannten Vermeidungsmaßnahmen greifen.	
Unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen wird der artenschutzrechtliche Verbotstatbestand Fang, Verletzung, Tötung ausgeschlossen. Der Art wird nicht nachgestellt und sie wird nicht absichtlich verletzt oder getötet. Ein signifikant erhöhtes Schlagrisiko kann aufgrund des arttypischen Verhaltens nicht herausgestellt werden.	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})	
<input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein	
Für Brutzeitfeststellungen ist eine erhebliche Störung ausgeschlossen. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes wird nicht prognostiziert.	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})	
<ul style="list-style-type: none"> • Bauzeitenregelung • Kontrolle von Habitaten vor Baubeginn 	

Steinschmätzer (<i>Oenanthe oenanthe</i>)	
<ul style="list-style-type: none"> Ggf. Vergrämung vor Brut- und Baubeginn <p> <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF}) <input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt </p> <p>Aufgrund der Lebensraumsprüche der Art kann ein zukünftiges Vorkommen auf Flächen die von dem geplanten Vorhaben beeinträchtigt werden nicht ausgeschlossen werden. Eine Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann durch eine Bauzeitenregelung vermieden werden. Ist eine Regelung der Bauzeiten nicht möglich, kann durch eine gezielte Kontrolle entsprechender Habitate sichergestellt werden, dass keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten während der Bautätigkeit beschädigt oder zerstört werden.</p> <p>Sollten sich Nester im Baubereich befinden, ist die Erschließung an anderer Stelle fortzusetzen. Eine Vergrämung, bspw. mit Flatterbändern kann dazu beitragen, dass sich Individuen der Art erst gar nicht in betroffenen Bereichen ansiedeln. Diese Maßnahme sollte jedoch erst als letzte Option der genannten Vermeidungsmaßnahmen greifen.</p> <p>Ausweichflächen in gleichwertiger Qualität sind im Aktionsraum vorhanden und die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt somit gewahrt.</p> <p>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.</p> <p style="text-align: right;"><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> nein Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> ja (Pkt. 4 ff.)	
4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG	
<i>Keine Ausnahmeprüfung erforderlich</i>	
5 Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle	
<input type="checkbox"/> Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr.	
6 Fazit:	
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen	
<input checked="" type="checkbox"/> zur Vermeidung (V _{CEF}) <input type="checkbox"/> zum vorgezogenen Ausgleich (A/E _{CEF}) <input type="checkbox"/> weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E _{FCS})	
sind im zu verfügbaren Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.	
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/> treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist. <input type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.	
Falls nicht zutreffend:	
<input type="checkbox"/> Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.	

2.1.20 TURMFALKE

Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste- Status m. Angabe	Einstufung Erhaltungszustand
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. *	<input checked="" type="checkbox"/> G günstig / hervorragend
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	<input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. *	<input type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend
		<input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
<u>Lebensraumsprüche</u>		
Turmfalken können in Kulturland aller Art angetroffen werden. Ausnahmen bilden völlig ausgeräumte Ackersteppen. Zudem kommt die Art in Dünen- und Steppengebieten vor. Die Nistplätze befinden sich an Felswänden, Gebäuden oder auf Bäumen (BAUER & BERTHOLD 1997).		
<u>Raumnutzung</u>		
Als Jagdgebiete dienen dem Turmfalken überwiegend freie Flächen mit niedriger oder lückiger Vegetation. Flächen die zum nahrungserwerb genutzt werden können mehrere Kilometer vom Nestplatz entfernt sein (BAUER et al. 2005a). Nach BAUER & BERTHOLD (1997) sind insbesondere in Großstädten und im Hochgebirge z. T. erhebliche Aktionsradien zu beobachten.		
<u>Empfindlichkeit gegenüber Störwirkungen und WEA</u>		
Für Turmfalken liegen bisher fast keine Hinweise auf eine Verdrängung durch WEA vor (BÖTTGER et al. 1990, SINNING & GERJETS 1999, WALTER & BRUX 1999, BERGEN 2001, NWP 2002). Eine Verdrängungseffekt von bis zu 100 m konnte in wenigen Untersuchungen festgestellt werden (SEAMANN 1992, HANDKE et al. 2004a, REICHENBACH & STEINBORN 2004, SINNING et al. 2004). In der Schlagopferdatei von DÜRR (2015) sind aktuell 66 Kollisionsopfer gelistet.		
Für die weitverbreiteten Arten wie den Turmfalke ist hinsichtlich des Kollisionsrisikos von einem Grundrisiko auszugehen, wie es nahezu überall in der Agrarlandschaft vorliegt, also nicht signifikant erhöht ist. So argumentiert auch der Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen, dass „für nicht WEA-empfindliche Arten (z.B. Mäusebussard, Turmfalke, Schleiereule) im Sinne einer Regelfallvermutung davon auszugehen ist, dass die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote [also beispielsweise das Tötungsverbot] in Folge der betriebsbedingten Auswirkungen von WEA grundsätzlich nicht ausgelöst werden“ (MKULNV & LANUV 2013). Dieser Tendenz folgt auch der aktuelle Leitfaden zur Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen (MU 2015, Entwurf vom 12.02.2015) welcher den Turmfalken nicht unter den 36 WEA-empfindliche Brut- und Rastvogelarten führt. Gemäß LANGEMACH & DÜRR (2014) sowie LUBW (2015) ist für den Turmfalken nicht von einer erhöhten Sensibilität gegenüber Windenergieanlagen auszugehen.		
Verbreitung		
Nach dem Mäusebussard sind Turmfalken die zweithäufigste Greifvogelart Niedersachsens. Dementsprechend geschlossen präsentiert sich ein Großteil des Verbreitungsbildes. Die einzigen Lücken existieren im Umkreis großer geschlossener Waldgebiete (Göhrde, Lüß, Gartower Tannen und Solling) (HECKENROTH & LASKE 1997).		
Der niedersächsische Bestand beläuft sich auf ungefähr 8.000 Reviere. Dies entspricht etwa 14 % des bundesrepublikanischen Bestandes von ca. 44.000 – 74.000 Revieren. Der Bestand ist nach massiven Einbrüchen in den 1960er, 70er und 80er Jahren scheinbar stabil (KRÜGER et al. 2014). Setzt man die Bestandszahlen ins Verhältnis zu den Verlustzahlen durch WEA ergibt sich ein Wert von einem getöteten Individuum zu etwa 894 Brutpaaren.		
Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich	
Turmfalken wurden im Rahmen der Brutvogelkartierungen sowie der Rastvogelkartierung im Untersuchungsgebiet beobachtet (PGG 2010, GERHARDT 2011a). Aus dem Jahr 2015 ist ein Brutplatz in einer Entfernung von etwa 160 m zur geplanten WEA 13 bekannt.		

Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen	
<p>Für den Turmfalken ist gemäß MKULNV & LANUV (2013), LANGEMACH & DÜRR (2014), LUBW (2015) und MU (2015, Entwurf vom 12.02.2015) nicht von einer erhöhten Sensibilität gegenüber WEA auszugehen.</p> <p>Auf das NLT (2014) wird auf Wunsch des LK Wittmund eingegangen. Der Brutplatz der Art befindet sich in einer Entfernung von etwa 160 m zur geplanten WEA 13 und unterschreitet damit den vom NLT (2014) geforderten Mindestabstand von 500 m. Das NLT (2014) beschreibt Mindestabstände, welche insbesondere im Rahmen der Regionalplanung sowie der Flächennutzungsplanung als Orientierungswert zu verstehen sind. Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine bereits vom Landkreis Wittmund genehmigte Konzentrationszone für Windenergie. Aufgrund des vorliegenden Sachverhaltes kann ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko nicht erkannt werden. Da bei lebensnaher Betrachtung, eine Kollision einzelner Individuen mit Windenergieanlagen nie mit letzter Gewissheit auszuschließen ist, bedarf es einer einschränkenden Auslegung der Vorschriften dahingehend, dass der Tötungstatbestand nur dann erfüllt ist, wenn sich das Tötungsrisiko für die betroffenen Tiere in signifikanter Weise erhöht (z.B. BVerwG, U.v. 12.03.2008 – 9 A 3.06). Da es sich gemäß MKULNV & LANUV (2013), LANGEMACH & DÜRR (2014), LUBW (2015) und MU (2015, Entwurf vom 12.02.2015) bei der betroffenen Art nicht von einer erhöhten Sensibilität gegenüber Windenergieanlagen auszugehen ist, kann ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko nicht erkannt werden.</p> <p>Bekannte Brutplätze werden durch das Vorhaben nicht in Anspruch genommen. Der Art wird nicht nachgestellt und sie wird nicht absichtlich verletzt oder getötet.</p>	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})	
<input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein	
<p>Aufgrund der artspezifischen Unempfindlichkeit gegenüber Störwirkungen durch Windkraftanlagen ist ein artenschutzrechtlicher Störungstatbestand nicht zu prognostizieren. Mögliche Störungen während der Bauarbeiten werden der Prognose nach nicht dazu führen, dass eine Verschlechterung des Erhaltungszustands eintritt, da sie nur von temporärer Art sind.</p>	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})	
<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF})	
<input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
<p>Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Turmfalken werden durch das Vorhaben nicht in Anspruch genommen. Eine Beschädigung der genannten Stätten ist nicht zu erwarten. Durch betriebsbedingte Beeinträchtigungen werden keine Vorkommen gestört. Eine Störung, die als Beschädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte zu werten wäre, ist nicht zu erwarten. Die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt.</p>	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)	
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> nein Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> ja (Pkt. 4 ff.)
4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG	
Keine Ausnahmegprüfung erforderlich.	
5 Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle	
<input type="checkbox"/> Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr. _____	
6 Fazit:	
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen	
<input type="checkbox"/> zur Vermeidung (V _{CEF})	
<input type="checkbox"/> zum vorgezogenen Ausgleich (A/E _{CEF})	
<input type="checkbox"/> weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E _{FCS})	
sind im zu verfügbaren Plan (LBP) dargestellt.	
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/> treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.	
<input type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.	
Falls nicht zutreffend:	
<input type="checkbox"/> Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.	

2.1.21 WACHTEL

Wachtel (<i>Coturnix coturnix</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste- Status m. Angabe	Einstufung Erhaltungszustand
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. *	<input type="checkbox"/> G günstig / hervorragend
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	<input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. 3	<input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend
		<input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
<u>Lebensraumsprüche</u>		
Wachteln leben in offenen Feld- und Wiesenflächen mit hoher, Deckung gebender Krautschicht. Bevorzugt werden tiefgründige bis etwas feuchte Böden. Gänzlich trockene sowie baumbestandene Flächen werden gemieden. Zu den Brutbiotopen der Art zählen typischerweise Getreidefelder (bes. Wintergetreide), Luzerne- und Kleeschläge, auch Wiesen (BAUER et al. 2005a). Das Nest wird gut versteckt am Boden in höherer Krautvegetation angelegt (NLWKN 2011h).		
<u>Raumnutzung</u>		
Zugbiologisch kommt der Wachtel eine Sonderstellung zu, da es unter regional erheblichen Unterschieden zu einem invasionsartigen Auftreten der Art kommen kann (NLWKN 2011h).		

Wachtel (*Coturnix coturnix*)**Empfindlichkeit gegenüber Störwirkungen und WEA**

Für die Wachteln waren lange nur vergleichsweise wenige Informationen bezüglich der Reaktion gegenüber Windenergieanlagen bekannt. Die einzige systematische Studie legten zunächst MÜLLER & ILLNER (2001) vor, die an mehreren Standorten am Südrand der westfälischen Bucht nachweisen konnten, dass Wachtel und Wachtelkönig ein Meideverhalten gegenüber Windparks zeigen. Die Autoren vermuten, dass durch die Windgeräusche der Anlagen die Rufe territorialer Männchen überlagert werden.

Diese Ergebnisse wurden gestützt durch BERGEN (2001), der ebenfalls von einer deutlichen Abnahme der Siedlungsdichte der Wachtel nach Errichtung eines Windparks berichtet. Aktuellere Arbeiten bestätigen diese Hinweise auf eine hohe Empfindlichkeit. REICHENBACH (2003), REICHENBACH & SCHADEK (2003), REICHENBACH & STEINBORN (2004) sowie SINNING (2002, 2004) berichten übereinstimmend von erheblichen Beeinträchtigungen von Wachteln durch WEA. Auch wenn Wachteln Windparks nicht (immer) vollständig meiden, ist den Wachteln eine besondere Empfindlichkeit zuzuordnen. Ihr wird bei REICHENBACH et al. (2004) eine hohe Empfindlichkeit zugeordnet. Dort wird eine Meidung im Umfeld von 200 m bis 250 m um WEA angenommen. Nach einigen Autoren (MÜLLER & ILLNER 2001, SINNING 2004) verschwindet die Art dabei sogar vollständig aus den Windparks.

MÖCKEL & WIESNER (2007) zeigten jedoch nach dreijährigen Untersuchungen an 11 Windparks in der Niederlausitz mittels Vorher-Nachher-Vergleichen keine negativen Veränderungen der Brutvogelfauna auf. Dies gilt ebenfalls für die Wachtel, die in größerer Zahl auch innerhalb von Windparks angetroffen wurde. Das Ergebnis zur Wachtel steht dabei im Widerspruch zu bisherigen Ergebnissen (vgl. oben). Es verdeutlicht aber, dass Wachteln Windparks nicht in jedem Falle und nicht vollständig meiden.

In einer entsprechenden Auswertung der planungsgruppe grün (PGG 2012) wurden sechs Windparkstandorte bezüglich ihres Wachtelvorkommens ausgewertet. Dabei wurden Vorkommen der Wachtel in mehreren Windparks mit der Berechnung von Erwartungswerten ausgewertet, um daraus ein Meidungsverhalten gegenüber geschlossenen Windparkflächen oder der anlagennahen Bereiche bzw. einer Kombination beider Faktoren abzuleiten. Insgesamt konnte kein ausgeprägtes Meidungsverhalten der Wachtel gegenüber den genannten Faktoren festgestellt werden. Lediglich für Entfernungen von unter 200 m innerhalb von geschlossenen Windparks waren geringfügig niedrigere Individuendichten vorhanden, als zu erwarten gewesen wäre. Aus Vorsorgeaspekten soll an dieser Stelle eine Vertreibungswirkungen von 150 m angenommen werden.

Gemäß der bundesweiten Liste von DÜRR (2015) ist keine mit WEA kollidierte Wachtel bekannt. Sie ist demnach als nicht kollisionsgefährdet einzustufen.

Verbreitung

In Deutschland kommt die Wachtel weit verbreitet im Tiefland vor. Durch Intensivierungen der Landwirtschaft sind die Bestände stark zurückgegangen (BEAMAN & MADGE 2007). Wachteln kommen in Niedersachsen sowohl als Brut- als auch als Gastvogel vor. Die Brutaktivität der Art wurde überwiegend im niedersächsischen Tiefland dokumentiert, wobei die Marschen in diesem Zusammenhang auszuklammern sind (HECKENROTH & LASKE 1997). Die Verbreitungsschwerpunkte liegen laut NLWKN (2011h) v. a. im Emsland, der Diepholzer Moorniederung, der unteren Mittelbuniederung und der Jeetzel-Dumme-Niederung.

Der niedersächsische Bestand beläuft sich auf ungefähr 4.500 – 8.500 Reviere. Dies entspricht etwa 17 % des bundesrepublikanischen Bestandes von ca. 26.000 – 49.000 Revieren. Der Bestand scheint sich positiv zu entwickeln (KRÜGER et al. 2014).

Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Für die Wachtel liegt ein Brutverdacht und zwei Brutzeitfeststellung aus dem Jahr 2011 für das Untersuchungsgebiet vor (GERHARDT 2011a). Der Brutverdacht sowie eine Brutzeitfeststellung sind weniger als 150 m von der nächstgelegenen WEA entfernt.

Für das Jahr 2010 (PGG 2010) gelangen zwei Nachweise (Brutverdachte) und zwei Brutzeitfeststellungen. Die beiden Brutverdachte weisen eine Entfernung von etwa 120 und 260 m zu den geplanten Anlagen auf.

Wachtel (<i>Coturnix coturnix</i>)	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
<ul style="list-style-type: none"> • Bauzeitenregelung • Kontrolle von Habitaten vor Baubeginn • Ggf. Vergrämung vor Brut- und Baubeginn 	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen	
<p>Wachteln wurden im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Eine Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und eine damit einhergehende Verletzung oder Tötung von Individuen ist somit nicht ohne Weiteres auszuschließen. Um das Verletzen oder Töten von Individuen sicher zu vermeiden, sind im Vorfeld der Baumaßnahmen gezielte Begehungen notwendig, die sicherstellen, dass sich keine Gelege in den überplanten Bereichen befinden. Diese Maßnahme ist nur notwendig, sofern nicht über eine Bauzeitenregelung der Baubetrieb innerhalb der Brutzeit von vornherein ausgeschlossen werden kann.</p> <p>Sollten sich Gelege im Baubereich befinden, ist die Erschließung an anderer Stelle fortzusetzen. Eine Vergrämung, bspw. mit Flatterbändern kann dazu beitragen, dass sich Wachteln erst gar nicht in betroffenen Bereichen ansiedeln. Diese Maßnahme sollte jedoch erst als letzte Option der genannten Vermeidungsmaßnahmen greifen.</p> <p>Unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen wird der artenschutzrechtliche Verbotstatbestand Fang, Verletzung, Tötung ausgeschlossen. Der Art wird nicht nachgestellt und sie wird nicht absichtlich verletzt oder getötet. Ein signifikant erhöhtes Schlagrisiko kann aufgrund des arttypischen Verhaltens nicht herausgestellt werden.</p>	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})	
<input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein	
<p>Hinweise: Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Stehen dann Ausweichräume bei einer Verdrängung bzw. Vergrämung nicht zur Verfügung, kann nach der Rechtsprechung durch entsprechende Kompensationsmaßnahmen dafür Sorge getragen werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert und dass damit die Störung unter der Erheblichkeitsschwelle bleibt. Störungen, die zum dauerhaften Verlust der Funktionsfähigkeit einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte führen, werden artenschutzrechtlich nicht dem Störungsverbot zugeordnet, sondern als Verbot der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten behandelt (s.u.).</p> <p>Durch den Betrieb von WEA sind Störungen und damit verbundene Beschädigungen von Fortpflanzungsstätten von Wachteln im Umkreis von 150 m um die WEA-Standorte nicht auszuschließen. Davon wäre im Planungsfall ein Brutvorkommen aus dem Jahr 2011 betroffen. Die Störung dauert so lange an, wie die Windenergieanlagen in Betrieb sind und ist aus diesem Grund als dauerhaft zu werten. Eine graduelle Veränderung des Brutbestandes wäre mit den Scheuchwirkungen verbunden (Brutplatzverlagerungen), große Bestandsveränderungen quantitativer Art (Bestandseinbrüche, lokale Extinktion) und damit eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes werden jedoch nicht prognostiziert.</p> <p>Da die beeinträchtigten Flächen allerdings über kein Alleinstellungsmerkmal im Raum verfügen und es potenzielle Ausweichstandorte gibt, die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang somit gewahrt bleibt, wird das Eintreten eines artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes nicht erkannt.</p> <p>Im Rahmen der Eingriffsregelung sind 1,0 ha Fläche für Kompensationsmaßnahmen vorgesehen. Diese Maßnahme führt dazu, dass zeitnah Ersatzbiotop geschaffen werden, die der Wachtel als Lebensraum dienen. Diese Maßnahme ist nicht als artenschutzrechtlich notwendige CEF-Maßnahme zu werten, wirkt aber unterstützend auf die Auswirkungsprognose.</p>	

Wachtel (<i>Coturnix coturnix</i>)	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF}) <ul style="list-style-type: none"> • Bauzeitenregelung • Kontrolle von Habitaten vor Baubeginn • Ggf. Vergrämung vor Brut- und Baubeginn 	
<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF})	
<input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Um das Beschädigen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Rahmen der Bautätigkeit sicher auszuschließen, sind im Vorfeld der Baumaßnahmen gezielte Begehungen notwendig, die sicherstellen, dass sich keine Gelege in den überplanten Bereichen befinden. Diese Maßnahme ist nur notwendig, sofern nicht über eine Bauzeitenregelung der Baubetrieb innerhalb der Brutzeit von vornherein ausgeschlossen werden kann. Sollten sich Gelege im Baubereich befinden, ist die Erschließung an anderer Stelle fortzusetzen. Eine Vergrämung, bspw. mit Flatterbändern kann dazu beitragen, dass sich Individuen der Art erst gar nicht in betroffenen Bereichen ansiedeln. Diese Maßnahme sollte jedoch erst als letzte Option der genannten Vermeidungsmaßnahmen greifen.	
Unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen wird der artenschutzrechtliche Verbotstatbestand ausgeschlossen. Die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt.	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> nein Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> ja (Pkt. 4 ff.)
4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG	
<i>Keine Ausnahmegprüfung erforderlich</i>	
5 Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle	
<input type="checkbox"/> Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr.	

Wachtel (<i>Coturnix coturnix</i>)
<p>6 Fazit:</p> <p>Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> zur Vermeidung (V_{CEF})</p> <p><input type="checkbox"/> zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF})</p> <p><input type="checkbox"/> weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS})</p> <p>sind im zu verfügbaren Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.</p> <p>Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.</p> <p><input type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.</p> <p>Falls nicht zutreffend:</p> <p><input type="checkbox"/> Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.</p>

2.1.22 WALDOHREULE

Waldohreule (<i>Asio otus</i>)												
<p>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</p> <table border="0"> <tr> <td><input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art</td> <td>Rote Liste- Status m. Angabe</td> <td>Einstufung Erhaltungszustand</td> </tr> <tr> <td><input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. *</td> <td><input type="checkbox"/> G günstig / hervorragend</td> </tr> <tr> <td><input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. 3</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td><input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht</td> </tr> </table>	<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste- Status m. Angabe	Einstufung Erhaltungszustand	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. *	<input type="checkbox"/> G günstig / hervorragend	<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	<input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. 3	<input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend			<input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste- Status m. Angabe	Einstufung Erhaltungszustand										
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. *	<input type="checkbox"/> G günstig / hervorragend										
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	<input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. 3	<input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend										
		<input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht										
<p>2. Bestand und Empfindlichkeit</p> <p>Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen</p> <p><u>Lebensraumansprüche</u></p> <p>Grundsätzlich ist die Art in kleinstrukturierter halboffener Landschaft anzutreffen (BAUER & BERTHOLD 1997). Waldohreulen brüten in kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen, Windschutzstreifen, Einzelbäumen, aufgelockerten Parklandschaften und v. a. Waldrändern. Die Jagd erfolgt auf vorwiegend offenem Gelände sowie auf deckungsarmen Flächen mit niedrigem Pflanzenwuchs. Im Winter sind die Jagdbiotopie zwar ähnlich, jedoch oft mit einem stärkeren Anschluss an menschliche Siedlungen zu charakterisieren. Im Winter finden sich die Tiere in klimatisch günstigeren Bereichen wie Siedlungen, Friedhöfen und Parks ein (BAUER et al. 2005a).</p> <p><u>Raumnutzung</u></p> <p>Exakte Angaben zur mittleren Ausdehnung der Jagdfläche existieren nicht. Allerdings wurden Entfernungen von bis zu 2,25 km zum Bruthabitat überwunden werden (GLUTZ VON BLOTZHEIM 2001). FLADE (1994) gibt ebenfalls einen Aktionsradius von bis zu 2,3 km an sowie eine Reviergröße zwischen <150 bis 600 ha. Die Waldohreule nutzt Nester von Krähen oder Greifvögeln, seltener auch am Boden oder in Halbhöhlen. An Waldrändern wird das Nest in einer Höhe zwischen 6 und 30 m gesucht, in Hecken und Geldgehölzen auch nur bis 10 m Höhe. Brutorttreue ist nachgewiesen (BAUER et al. 2005a).</p> <p><u>Empfindlichkeit gegenüber Störwirkungen und WEA</u></p> <p>Bestände von Waldohreulen sind sehr stark vom Nahrungsangebot abhängig. Ein Mangel kann dementsprechend zu einem vollständigen Brutaussfall führen. Des Weiteren können aus der Ausräumung der Landschaft (Verlust von Feldgehölzen und Hecken) und dem Rückgang der landschaftlichen Strukturvielfalt negative Auswirkungen auf die Art resultieren. Ferner sind Brutverluste durch Störungen im Nestbereich möglich. Wie viele andere Vertreter der Eulenvögel</p>												

Waldohreule (*Asio otus*)

sind auch Waldohreulen im Straßenverkehr durch potenzielle Kollisionen gefährdet (BAUER & BERTHOLD 1997).

Die Schlagopferdatei von DÜRR (2015) listet aktuell 8 Waldohreulen auf, davon eine in Niedersachsen. Von einer überdurchschnittlichen Beeinträchtigung durch den Betrieb von Windenergieanlagen ist gemäß MKULNV & LANUV (2013), LANGEMACH & DÜRR (2014) sowie LUBW (2015) nicht auszugehen.

Der aktuelle Leitfaden zur Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen (MU 2015, Entwurf vom 12.02.2015) führt die Waldohreule nicht auf der Liste der WEA-empfindliche Brut- und Rastvogelarten auf.

Die Waldohreule setzt unterschiedliche Jagdmethoden ein, abhängig von der Tageszeit und den Witterungsbedingungen. Ein Suchflug in großräumigen Schleifen ist typisch in Kombination aus flachem Rudern und weichem Segeln. In geschlossenen Waldgebieten erfolgt die Ansitzjagd. Kleinsäuger werden überwiegend akustisch lokalisiert, bei geräuschvollem Regen ist die Jagd nicht erfolgreich (MEBS & SCHERZINGER 2000).

Waldohreulen scheinen verlärmte Bereiche nicht zu meiden und besiedeln auch Stadtlebensräume (BAUER et al. 2005a, HANDKE 2009, FABIAN & SCHIMKAT 2012). Hinweise auf eine Meidung von Straßen aufgrund von Lärm sind nicht bekannt (BMVBS 2010)

Die Fluchtdistanz gegenüber Menschen wird von FLADE (1994) in einer Spanne zwischen < 5 m und > 10 m angegeben.

Verbreitung

BEAMAN & MADGE (2007) charakterisieren die Waldohreule als fast überall in Deutschland häufig vorkommende Art.

Waldohreulen brüten ebenfalls fast überall in Niedersachsen, nur vereinzelt kommt es zu Verbreitungslücken (z.B. im ostbraunschweigischen Flachland oder im Westen der Delmenhorster Geest). Der niedersächsische Bestand lag im Erfassungszeitraum von 2005 bis 2008 bei 6.000 Revieren, bundesweit wurden zwischen 26.000 und 43.000 Reviere erfasst. Damit hat das niedersächsische Vorkommen einen Anteil von 18 % am bundesweiten Bestand (KRÜGER et al. 2014).

Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Für die Waldohreule liegt ein Brutnachweis aus dem Jahr 2010 für das Untersuchungsgebiet vor (PGG 2010). Die Art wurde an einem Gehöft im geplanten Windpark nachgewiesen. Im Rahmen der Brutvogelkartierung 2011 konnte die Art nicht erneut beobachtet werden (GERHARDT 2011a). Aus dem Jahr 2015 liegt ein Brutnachweis in einer Entfernung von etwa 255 m südwestlich WEA 04 vor (WIESE-LIEBERT 2015).

Waldohreule (<i>Asio otus</i>)	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen	
<p>Für die Waldohreule ist gemäß MKULNV & LANUV (2013), LANGEMACH & DÜRR (2014), LUBW (2015) und MU (2015, Entwurf vom 12.02.2015) nicht von einer erhöhten Sensibilität gegenüber WEA auszugehen. Auf die Arbeitshilfe des Niedersächsischen Landtages (NLT 2014) wird hier auf Wunsch des LK Wittmund eingegangen. Der Brutplatz der Art befindet sich in einer Entfernung von etwa 255 m zur geplanten WEA 04 und unterschreitet damit den vom NLT (2014) geforderten Mindestabstand von 500 m. Das NLT (2014) beschreibt Mindestabstände, welche insbesondere im Rahmen der Regional- und Flächennutzungsplanung als Orientierungswert zu verstehen sind. Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine bereits vom Landkreis Wittmund genehmigte Konzentrationszone für Windenergie. Aufgrund des vorliegenden Sachverhaltes kann ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko nicht erkannt werden. Da bei lebensnaher Betrachtung, eine Kollision einzelner Individuen mit Windenergieanlagen nie mit letzter Gewissheit auszuschließen ist, bedarf es einer einschränkenden Auslegung der Vorschriften dahingehend, dass der Tötungsstatbestand nur dann erfüllt ist, wenn sich das Tötungsrisiko für die betroffenen Tiere in signifikanter Weise erhöht (z.B. BVerwG, U.v. 12.03.2008 – 9 A 3.06). Da es sich gemäß MKULNV & LANUV (2013), LANGEMACH & DÜRR (2014), LUBW (2015) und MU (2015, Entwurf vom 12.02.2015) bei der betroffenen Art nicht von einer erhöhten Sensibilität gegenüber Windenergieanlagen auszugehen ist, kann ein, dem Ist-Zustand signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko nicht erkannt werden.</p> <p>Bekannte Brutplätze werden durch das Vorhaben nicht in Anspruch genommen. Der Art wird nicht nachgestellt und sie wird nicht absichtlich verletzt oder getötet.</p>	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})	
<input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein	
<p>Aufgrund der artspezifischen Unempfindlichkeit gegenüber Störwirkungen durch Windkraftanlagen ist ein artenschutzrechtlicher Störungstatbestand nicht zu prognostizieren. Mögliche Störungen während der Bauarbeiten werden der Prognose nach nicht dazu führen, dass eine Verschlechterung des Erhaltungszustands eintritt, da sie nur von temporärer Art sind. Eine Zunahme von möglichen Störungen durch den Betrieb der WEA im Vergleich zum Ist-Zustand wird nicht prognostiziert. Eine erhebliche Störung im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kann somit ausgeschlossen werden.</p>	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})	
<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF})	
<input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
<p>Eine Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Rahmen des Vorhabens ist nicht zu erwarten und die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt.</p>	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Waldohreule (<i>Asio otus</i>)	
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> nein Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> ja (Pkt. 4 ff.)
4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG	
Keine Ausnahmeprüfung erforderlich.	
5 Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle	
<input type="checkbox"/> Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr. _____	
6 Fazit:	
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen	
<input type="checkbox"/> zur Vermeidung (V _{CEF})	
<input type="checkbox"/> zum vorgezogenen Ausgleich (A/E _{CEF})	
<input type="checkbox"/> weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E _{FCS})	
sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.	
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/> treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.	
<input type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.	
Falls nicht zutreffend:	
<input type="checkbox"/> Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.	

2.1.23 WIESENPIEPER

Wiesenpieper (<i>Anthus pratensis</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste- Status m. Angabe	Einstufung Erhaltungszustand
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. V	<input type="checkbox"/> G günstig / hervorragend
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	<input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. 3	<input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend
		<input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
<u>Lebensraumsprüche</u>		
Wiesenpieper sind Brutvögel offener, baum- und straucharmer, meist feuchter Flächen mit höheren Werten (z. B. Weidezäunen) und einer gut strukturierten deckungsreichen Krautschicht (BAUER & BERTHOLD 1997).		
Typische Lebensräume der Art sind Moore, Heideflächen, Salzwiesen, Feuchtwiesen unterschiedlicher Ausprägung, Dauerweiden mit hohem Grundwasserspiegel, Kahlschlagflächen und verschiedene Typen von Ruderalflächen. Die Art besiedelt dagegen nur selten ausgeräumte Ackerlandschaften (BAUER et al. 2005b).		
<u>Raumnutzung</u>		
Kurz- und Mittelstreckenzieher, der hauptsächlich im Mittelmeerraum und Südwesteuropa überwintert. In Ausnahmefällen kann die Art auch in der Nähe des Brutgebietes überwintern. Der Wiesenpieper ist tagaktiv. Zur Brutzeit ist die Art territorial		

Wiesenpieper (*Anthus pratensis*)

und welche ihr Revier durch Singflug und Wartengesang markiert (BAUER et al. 2005b).

Die Reviergröße liegt laut FLADE (1994) zwischen 0,3 und 10 ha. Auch GLUTZ VON BLOTZHEIM (2001) gibt eine Reviergröße von wenigstens 0,25 ha an.

Empfindlichkeit gegenüber Störwirkungen

Maßnahmen wie Grundwasserspiegel-Senkungen, Feuchtwiesen-Entwässerung, Grünlandumbruch und Erschließungen führen zum Verlust potenzieller Habitate und stellen damit eine Gefährdung des Wiesenpiepers dar. Auch die Zerstörung von Heide- und Mooregebieten wird unter dem Aspekt der artspezifischen Gefährdungen erwähnt (BAUER & BERTHOLD 1997).

STEINBORN et al. 2011 zeigten anhand einer siebenjährigen Studie zum Einfluss von Windkraftanlagen und Habitatparametern auf Wiesenvögel, dass die Bestandsentwicklung des Wiesenpiepers durch Windparks nicht beeinflusst wird. Wiesenpieper brüteten auch innerhalb der Windparks, jedoch konnten signifikante Verdrängungseffekte bis 100 m nachgewiesen werden. Zwei weitere Studien konnten ebenfalls Meidungen bis 100 m erkennen (PEARCE-HIGGINS et al. 2009, REICHENBACH 2003), während der größte Teil der Studien zu dem Ergebnis kommt, dass ein Einfluss von Windenergieanlagen auf die räumliche Verteilung von Revieren des Wiesenpiepers nicht feststellbar ist (BACH et al. 1999, WALTER & BRUX 1999, THOMAS 1999, BÖTTGER et al. 1990, DH ECOLOGICAL CONSULTANCY 2000 in: LANGSTON & PULLAN 2003). Dieser Tendenz folgt auch der aktuelle Leitfaden zur Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen (MU 2015, Entwurf vom 12.02.2015) welcher den Wiesenpieper nicht unter den 36 WEA-empfindliche Brut- und Rastvogelarten führt. Gemäß LANGEMACH & DÜRR (2014) sowie LUBW (2015) ist für den Wiesenpieper nicht von einer erhöhten Sensibilität gegenüber Windenergieanlagen auszugehen.

Zudem sind gemäß DÜRR (2015) bisher keine Kollisionsoffer in der Bundesrepublik Deutschland bekannt.

Die Fluchtdistanz gegenüber Menschen liegt bei etwa 10 bis 20 m (FLADE 1994).

Verbreitung

Der Wiesenpieper ist in Deutschland weit verbreitet. Im Norden Deutschlands ist die Art ein nicht seltener Brutvogel. Als Durchzügler werden Wiesenpieper insbesondere an der Küste beobachtet (BEAMAN & MADGE 2007).

Das Hauptverbreitungsgebiet liegt in Niedersachsen an der Küste, aber auch im Übrigen Land ist er stets häufig, wobei es zu lokalen Verbreitungslücken kommt. Der Bestand liegt bei ungefähr 16.500 Revieren, was etwa ein Drittel des bundesweiten Bestands von ca. 40.000 - 64.000 Revieren entspricht.

Nach langer Talfahrt schienen sich die Brutbestände in den 1990er Jahren stabilisiert zu haben, doch zeigen die Ergebnisse des Monitorings häufiger Brutvögel eine Abnahme von etwa 4,1% pro Jahr (KRÜGER et al. 2014).

Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Für den Wiesenpieper liegt lediglich ein Brutverdacht aus dem Jahr 2011 für das Untersuchungsgebiet vor (GERHARDT 2011a). Der Nachweise liegt im westlichen Teil des UG. Im Jahr 2010 (PGG 2010) wurden dagegen sechs Brutverdachte, ein Brutnachweise und sieben Brutzeitfeststellungen kartiert. Die Nachweise verteilen sich im Untersuchungsgebiet und liegen nicht im unmittelbaren Umfeld der geplanten Anlagen. Im Rahmen der reduzierten Brutvogelkartierung aus dem Jahr 2015 (WIESE-LIEBERT 2015) wurden sechs Brutverdachte festgestellt. Die Nachweise konzentrieren sich am westlichen Rand des geplanten Windparks Ochtersum.

Wiesenpieper (<i>Anthus pratensis</i>)	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <ul style="list-style-type: none"> • Bauzeitenregelung • Kontrolle von Habitaten vor Baubeginn • Ggf. Vergrämung vor Brut- und Baubeginn 	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen	
<p>Wiesenpieper wurden im Untersuchungsgebiet festgestellt. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art befinden sich nicht in der Nähe überplanter Bereiche. Aufgrund der Habitatansprüche kann jedoch nicht ohne Weiteres ausgeschlossen werden, dass sich Brutplätze des Wiesenpiepers in den Vorhabenbereich verlagern werden. Um das Verletzen oder Töten von Individuen während der Bautätigkeit sicher auszuschließen, sind im Vorfeld der Baumaßnahmen gezielte Begehungen durchzuführen, die sicherstellen, dass sich keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten in den überplanten Bereichen befinden. Diese Begehungen sind nur notwendig, sofern nicht über eine Bauzeitenregelung der Baubetrieb innerhalb der Brutzeit von vornherein ausgeschlossen werden kann.</p> <p>Sollten sich Brutplätze im Baubereich befinden, ist die Erschließung an anderer Stelle fortzusetzen. Eine Vergrämung, bspw. mit Flatterbändern, kann dazu beitragen, dass sich Wiesenpieper erst gar nicht in betroffenen Bereichen ansiedeln. Diese Maßnahme sollte jedoch erst als letzte Option der genannten Vermeidungsmaßnahmen greifen. Unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen wird der artenschutzrechtliche Verbotstatbestand Fang, Verletzung, Tötung ausgeschlossen.</p> <p>Der Art wird nicht nachgestellt und sie wird nicht absichtlich verletzt oder getötet. Ein signifikant erhöhtes Schlagrisiko kann aufgrund des arttypischen Verhaltens nicht herausgestellt werden.</p>	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF}) <ul style="list-style-type: none"> • Bauzeitenregelung • Kontrolle von Habitaten vor Baubeginn • Ggf. Vergrämung vor Brut- und Baubeginn 	
<input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein	
<p>Eine Störung während der Brutsaison wird durch eine Bauzeitenregelung, die Kontrolle von Habitaten oder einer Vergrämung vor Brut- und Baubeginn vermieden. Aufgrund der artspezifischen geringen Empfindlichkeit gegenüber betriebsbedingten Störwirkungen durch Windenergieanlagen ist ein artenschutzrechtlicher Störungstatbestand nicht zu prognostizieren. Mögliche Störungen während der Bauarbeiten werden der Prognose nach nicht dazu führen, dass eine Verschlechterung des Erhaltungszustands eintritt, da sie nur von temporärer Art sind.</p>	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF}) <ul style="list-style-type: none"> • Bauzeitenregelung • Kontrolle von Habitaten vor Baubeginn • Ggf. Vergrämung vor Brut- und Baubeginn 	

Wiesenpieper (<i>Anthus pratensis</i>)	
<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF}) <input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
<p>Im Rahmen der durchgeführten Brutvogelkartierungen konnten keine Wiesenpieper im näheren Umfeld der geplanten Anlagen beobachtet werden. Aufgrund der Habitatsprüche kann jedoch nicht ohne Weiteres ausgeschlossen werden, dass sich Brutplätze des Wiesenpiepers in den Vorhabenbereich verlagern werden. Eine Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann durch eine Bauzeitenregelung vermieden werden. Ist eine Regelung der Bauzeiten nicht möglich, ist durch eine gezielte Kontrolle entsprechender Habitats sicherzustellen, dass keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten während der Bautätigkeit beschädigt oder zerstört werden. Eine Vergrämung, bspw. mit Flatterbändern, kann dazu beitragen, dass sich Wiesenpieper erst gar nicht in betroffenen Bereichen ansiedeln. Diese Maßnahme sollte jedoch erst als letzte Option der genannten Vermeidungsmaßnahmen greifen. Ausweichflächen in gleichwertiger Qualität sind im Aktionsraum vorhanden und die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt.</p> <p>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> nein Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> ja (Pkt. 4 ff.)	
4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG	
Keine Ausnahmeprüfung erforderlich.	
5 Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle	
<input type="checkbox"/> Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr. _____	
6 Fazit:	
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen	
<input checked="" type="checkbox"/> zur Vermeidung (V _{CEF}) <input type="checkbox"/> zum vorgezogenen Ausgleich (A/E _{CEF}) <input type="checkbox"/> weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E _{FCS})	
sind im zu verfügbaren Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.	
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/> treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist. <input type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.	
Falls nicht zutreffend:	
<input type="checkbox"/> Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.	

2.2 ÜBERWINTERUNGSGÄSTE, DURCHZÜGLER UND NAHRUNGSGÄSTE

2.2.1 GOLDREGENPFEIFER

Goldregenpfeifer (<i>Pluvialis apricaria</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste ^W - Status m. Angabe	Einstufung Erhaltungszustand
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input checked="" type="checkbox"/> RL wandernder Vogelarten,	<input checked="" type="checkbox"/> G günstig / hervorragend
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2	Kategorie *	<input type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend
		<input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
<u>Lebensraumsprüche</u>		
<p>Ursprüngliche Bruthabitate sind niedrige und lückig bewachsene Hochmoore, Moorheiden, anmoorige Grasflächen und feuchte Heidegebiete. Heutige Vorkommen auf frischen, vegetationsarmen bis –losen Frästorfflächen. Gliedernde Elemente wie Baumreihen, Hecken und Straßen sowie Flächen mit dichter und hohen Vegetationsschicht werden gemieden. Die Nahrungssuche findet auf angrenzende Weiden, extensive genutzten kurzrasigen Wiesen und Äckern (BAUER et al. 2005a).</p>		
<u>Raumnutzung</u>		
<p>Die Art legt Bodennester auf trockenem Untergrund mit maximal 10 cm Vegetationshöhe an. Die Brutplätze liegen vorwiegend etwas erhöht auf Bulten oder ähnlichen Strukturen. Durch Nistplatztreue ist eine Partnertreue bis zu 6 Jahren nachgewiesen. In optimalen Lebensräumen bis zu 10 Brutpaare pro 1 km², Brutreviergröße zwischen 7 und 10 ha. Im Brutgebiet werden neutrale Zonen von mehreren Brutpaaren genutzt (BAUER et al. 2005a).</p>		
<u>Empfindlichkeit gegenüber Störwirkungen</u>		
<p>Die Zerstörung des Lebensraumes durch Melioration, Grundwasserabsenkung und der industrielle Torfabbau, sowie die Aufforstung von Mooren und der Grünlandumbruch und die Eutrophierung sind maßgebliche Gefährdungsursachen des Goldregenpfeifers (BAUER et al. 2005a).</p> <p>HANDKE et al. (2004a) beschreiben in einer Untersuchung zum Meideverhalten ausgesuchter Brut- und Ratsvogelarten in einem Windpark in Ostfriesland, dass rastende Goldregenpfeifer den Windpark grundsätzlich mieden. Im Nahbereich der Anlagen (100 m-Zone) wurden keine Goldregenpfeifer nachgewiesen. Bis in die 600 m-Zone wurde der Erwartungswert unterschritten. Die Hauptkonzentration der beobachteten Rastvögel lag im 700 – 1.000 m-Radius um die vorhandenen Anlagen. Aus der Zeit vor der Errichtung der WEA war bekannt, dass der Goldregenpfeifer das gesamte Gebiet zur Rast genutzt hat.</p> <p>PEARCE-HIGGINS et al. (2008) untersuchten die Individuendichten brütender und rastender Goldregenpfeifer in Windparks in Schottland. Die Windparkfläche wies eine deutlich geringere Dichte auf, als die untersuchten Kontrollflächen. Goldregenpfeifer wiesen demnach ein signifikantes Meidungsverhalten gegenüber Windenergieanlagen von 200 m auf.</p> <p>REICHENBACH et al. (2004) ordnet dem Goldregenpfeifer (Gastvogel) eine hohe Empfindlichkeit gegenüber Windenergieanlagen zu.</p> <p>Die Angaben in der Literatur schwanken demnach zwischen 200 m und 700 m, wobei in der Zusammenschau eine Spanne von 200 m bis 500 m eher im Bereich des Realistischen liegen dürfte.</p> <p>In der Schlagopferdatei von DÜRR (2015) sind 25 Individuen registriert.</p> <p>FLADE (1994) gibt die Fluchtdistanz gegenüber Menschen mit 30 bis 50 m an.</p>		
Verbreitung		
<p>In den Jahren von 2005 - 2008 wurden in Niedersachsen zwischen 8 und 11 Brutpaaren festgestellt, was auch den gesamten nationalen Bestand darstellt. Es wurden in dieser Zeit vier Gebiete im niedersächsischen Tiefland besiedelt (Esterweger Dose im Emsland, Dalum-Wietmarscher Moor, Diepholzer Moorniederung sowie Teufelsmoorniederung). Ein Brutnachweis liegt lediglich aus der Esterweger Dose vor (KRÜGER et al. 2014).</p> <p>Der nationale Bestand an Gastvögeln des Goldregenpfeifers liegt bei 220.000 Individuen, in Niedersachsen sind es etwa 75.000 (KRÜGER et al. 2010).</p>		

Goldregenpfeifer (<i>Pluvialis apricaria</i>)	
Verbreitung im Untersuchungsraum	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich
Der Goldregenpfeifer wurde im Rahmen der Rastvogeluntersuchung im 1.000 m-Radius um die geplanten Anlagen nachgewiesen (GERHARDT 2011a). Am 12.03.11 wurden insgesamt 425 Individuen beobachtet, welches einer lokalen Bedeutung gemäß KRÜGER et al. (2013) entspricht.	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?	
<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?	
<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen	
Goldregenpfeifer zeigen ein Meidungsverhalten gegenüber Windenergieanlagen. Eine Kollision mit den geplanten Anlagen ist daher eher unwahrscheinlich. Der Art wird nicht nachgestellt und sie wird nicht absichtlich verletzt oder getötet. Ein signifikant erhöhtes Schlagrisiko kann aufgrund des arttypischen Verhaltens (Meidungsverhalten) nicht herausgestellt werden.	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	
<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	
<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})	
<input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein	
Hinweise: Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Stehen dann Ausweichräume bei einer Verdrängung bzw. Vergrämung nicht zur Verfügung, kann nach der Rechtsprechung durch entsprechende Kompensationsmaßnahmen dafür Sorge getragen werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert und dass damit die Störung unter der Erheblichkeitsschwelle bleibt. Für Rastvögel wird eine Störung außerhalb von bedeutenden Rastvogellebensräumen in der Regel nicht gegeben sein (vgl. Leitfaden zur Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen, Fassung: 12.02.2015, Seiten 18 u.19). Störungen, die zum dauerhaften Verlust der Funktionsfähigkeit einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte führen, werden artenschutzrechtlich nicht dem Störungsverbot zugeordnet, sondern als Verbot der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten behandelt (s.u.).	
Aufgrund des artspezifischen Meidungsverhaltens gegenüber Windenergieanlagen ist eine Störung bis zu einer Entfernung von etwa 500 m möglich. Im diesem Bereich erreichten die beobachteten Goldregenpfeifer keine Größen bzw. Tagesmaxima, die einer Bewertung gemäß KRÜGER et al. (2013) entsprechen. Aufgrund der nur geringen Individuenzahlen kann davon ausgegangen werden, dass ein Ausweichen der Art ohne weiteres möglich ist. Im Rahmen der Eingriffsregelung sind bereits Kompensationsflächen auf ca. 4,0 ha vorgesehen. Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass nach LBV-SH (2013) in der Regel erst Rastvogelbestände ab mindestens landesweiter Bedeutung einer Prüfung zu unterziehen sind, da kleine Rastvogelbestände meist eine hohe Flexibilität aufweisen.	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	
<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

Goldregenpfeifer (<i>Pluvialis apricaria</i>)	
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})	
<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF})	
<input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Hinweise: Bei der Abgrenzung der Ruhestätten von Rastvögeln ist zu berücksichtigen, dass Schlafplätze häufig traditionell genutzte, räumlich begrenzte Bereiche darstellen. Nahrungs- und Jagdbereiche unterliegen als solche nicht dem Beeinträchtigungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Ausnahmsweise kann ihre Beschädigung jedoch tatbestandsmäßig sein, wenn dadurch die Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt. Das Beschädigungs- und Zerstörungsverbot spielt daher nur bei der Errichtung von WEA eine Rolle, nicht jedoch beim Betrieb (vgl. Gatz im Leitfaden zur Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen, Fassung: 12.02.2015, Seite 20). Aufgrund des artspezifischen Meidungsverhaltens gegenüber Windenergieanlagen ist eine Vergämung aus Nahrungs- und Rastflächen bis zu einer Entfernung von etwa 500 m möglich. Eine Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist nicht zu prognostizieren. Die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt.	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja Prüfung endet hiermit (Pkt. 4 ff.)	
4. Prüfen der <u>fachlichen</u> Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG	
Keine Ausnahmeprüfung erforderlich.	
5 Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle	
<input type="checkbox"/> Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr. _____	
6 Fazit:	
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen	
<input type="checkbox"/> zur Vermeidung (V _{CEF})	
<input type="checkbox"/> zum vorgezogenen Ausgleich (A/E _{CEF})	
<input type="checkbox"/> weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E _{FCS})	
sind im zu verfügbaren Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.	
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/> treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.	
<input type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.	
Falls nicht zutreffend:	
<input type="checkbox"/> Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.	

2.2.2 GRAUGANS

Graugans (<i>Anser anser</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste ^W - Status m. Angabe	Einstufung Erhaltungszustand
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input checked="" type="checkbox"/> RL wandernder Vogelarten,	<input checked="" type="checkbox"/> G günstig / hervorragend
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2	Kategorie *	<input type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend
		<input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen		
<u>Lebensraumansprüche</u>		
Die Graugans brütet in weiten Teilen Europas, aber auch ostwärts bis an den Pazifik. In Nordwest-Europa ist sie ein Stand- und Strichvogel. Sie ernährt sich grasend von Land- und Wasserpflanzen, im Winter häufig auf Ackerflächen mit Wintergetreide, Raps, Rüben und Mais oder Grünlandeinsaat. Häufig sind sie auf großen offenen Grünland- und Ackerflächen anzutreffen. Nachts suchen sie traditionelle Schlafgewässer auf (BAUER et al. 2005a).		
<u>Raumnutzung</u>		
In Nordwest-Europa ist die Graugans ein Stand- und Strichvogel, sonst überwiegend Zugvogel. Im Sommer Mauserzug in die Niederlande bzw. nach Norddeutschland, teilweise ziehen die in Mitteleuropa brütenden Vögel nach Südwesten bis nach Spanien, z. T. auch über Binnenland bis ans Mittelmeer und Nordafrika; große Wintervorkommen gibt es auch in den Niederlanden (BAUER et al. 2005a).		
Nach HEINICKE (2008) werden von Saatgänsen vor allem Nahrungsflächen bevorzugt, die in einer Entfernung von 5 bis 10 km um die relevanten Schlafgewässer liegen. Besonders im Herbst können die Distanzen aber auch größer (bis zu 30 km) sein, wenn hier besonders attraktive Nahrungsflächen mit Ernterückständen vorkommen. Analogieschlüsse auf Bläss- und Graugänse sind wahrscheinlich zulässig.		
<u>Empfindlichkeit gegenüber WEA</u>		
Für die besonders empfindlichen Gänse werden in älteren Arbeiten Meidungsradien von bis zu über 600 Meter angegeben (KRUCKENBERG & JAENE 1999, SCHREIBER 2000). Aktueller wird hier artspezifisch getrennt, wobei HÖTKER et al. (2004) einen Mindestabstand von 400 bis 500 m ableiten, mit dem nachfolgend für Gänse allgemein gearbeitet werden soll, auch wenn einige Arten – wie z.B. Grau- und Saatgans – sich Windparks auch weiter annähern (REICHENBACH et al. 2004). In der Schlagopferdatei von DÜRR (2015) sind keine Individuen registriert.		
Verbreitung		
Der niedersächsische Gastvogelbestand wird mit 30.000 Individuen angegeben (NLWKN 2010i).		
Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich	
Die Graugans wurde im Rahmen der Rastvogeluntersuchung 2010/11 im Untersuchungsgebiet nachgewiesen (GERHARDT 2011a). Im Umfeld der geplanten WEA erreichten die rastenden Gänse am 29.12.2010 mit 2.000 Individuen eine nationale Bedeutung gemäß KRÜGER et al. (2013). Im darauf folgenden Monat wurden ein zwei Tagen (08./15.01.2011) jeweils eine regionale Bedeutung festgestellt. Zwischen diesen bedeutsamen Rastansammlungen wurden nur geringe Anzahlen an Graugänsen beobachtet. Ein bedeutender Gänserastplatz liegt an der Küste bei Ostbense. Vor allem Graugänse fliegen zur Nahrungssuche auch tiefer ins Binnenland (Beobachtungen aus der Gastvogelerfassung 2008/2009). Bei ungünstigen Wetterbedingungen verbleiben Graugänse häufig länger als andere Arten und suchen großräumig Äsungsflächen. So sind vermutlich auch die hohen Zahlen rastender bzw. äsender Individuen im Dezember zu erklären.		
GERHARDT (2011a) weist darauf hin, dass die ungewöhnlich hohen Zahlen an Graugänsen auf den kalten und früh einsetzenden Winter des Jahres 2010/2011 zurückzuführen sind. Die Tiere wurden auf sehr spät gedroschenen Maisäckern beobachtet. Diese Bereiche boten offenbar eine der wenigen Nahrungsstellen in der verschneiten Landschaft und zogen nahrungssuchende Individuen aus dem weiten Umfeld an. Die am 29.12.2010 beobachteten Gänse (2.000 Individuen) sind somit als Einzelereignis zu werten und stellen nicht das normale Rast- und Zugeschehen dar.		

Graugans (<i>Anser anser</i>)	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen	
Gänse sind scheueempfindliche Tiere, die bei Bauarbeiten die Flächen meiden werden. Eine Verletzung oder Tötung von Individuen im Rahmen der Bautätigkeit ist nicht zu prognostizieren. Betriebsbedingte Kollisionen mit WEA treten bei Gänsen nahezu nicht auf.	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})	
<input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein	
Hinweise: Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Stehen dann Ausweichräume bei einer Verdrängung bzw. Vergrämung nicht zur Verfügung, kann nach der Rechtsprechung durch entsprechende Kompensationsmaßnahmen dafür Sorge getragen werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert und dass damit die Störung unter der Erheblichkeitsschwelle bleibt. Für Rastvögel wird eine Störung außerhalb von bedeutenden Rastvogellebensräumen in der Regel nicht gegeben sein (vgl. Leitfaden zur Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen, Fassung: 12.02.2015, Seiten 18 u.19).	
Störungen, die zum dauerhaften Verlust der Funktionsfähigkeit einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte führen, werden artenschutzrechtlich nicht dem Störungsverbot zugeordnet, sondern als Verbot der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten behandelt (s.u.).	
Aufgrund des artspezifischen Meidungsverhaltens gegenüber Windenergieanlagen ist eine Störung bis zu einer Entfernung von etwa 500 m möglich. Im diesem Bereich erreichten die beobachteten Graugänse eine einmalig nationale Bedeutung, die als witterungsbedingtes Einzelereignis aufgrund des sehr früh einsetzenden Winters einzustufen ist. Darüber hinaus wurde eine regionale Bedeutung nach Krüger et al. (2013) an lediglich zwei Terminen erreicht. Die beobachteten Trupps wurden am westlichen Rand des geplanten Windparks in einer Entfernung zu den geplanten WEA von etwa 120 m bis 350 m beobachtet. Im zentralen Bereich des geplanten Windparks wurden keine Trupps beobachtet.	
Aufgrund der Scheuchwirkung kann es zu einer Verlagerung der Nahrungsflächen kommen; Ausweichräume stehen zumindest in der näheren Umgebung des Windparks nicht unbegrenzt zur Verfügung. Im Rahmen der Eingriffsregelung sind bereits Nahrungsflächen auf ca. 6,0 ha vorgesehen; die Störung bleibt unter der Erheblichkeitsschwelle.	
Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass nach LBV-SH (2013) in der Regel erst Rastvogelbestände ab mindestens landesweiter Bedeutung einer Prüfung zu unterziehen sind, da kleine Rastvogelbestände meist eine hohe Flexibilität aufweisen.	
Auf die Arbeitshilfe des Niedersächsischen Landtages (NLT 2014) wird hier auf Wunsch des LK Wittmund eingegangen. Das NLT (2014) beschreibt Abstände, welche zu Gastvogellebensräumen internationaler, nationaler, landesweiter Bedeutung (≥ 1.200 m) sowie regionaler und lokaler Bedeutung (≥ 500 m) eingehalten werden sollen.	
Nach NLT (2014) sind dies potenzielle Ausschlussgebiete für die Regional- und Bauleitplanung. Ein RROP, welches die Windenergienutzung im LK Wittmund ordnet, liegt nicht vor. Die 10. FNP-Änderung der Samtgemeinde Holtrien wurde im Sept. 2014 durch den LK Wittmund genehmigt.	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Graugans (<i>Anser anser</i>)	
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})	
<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})	
<input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Hinweise: Bei der Abgrenzung der Ruhestätten von Rastvögeln ist zu berücksichtigen, dass Schlafplätze häufig traditionell genutzte, räumlich begrenzte Bereiche darstellen. Nahrungs- und Jagdbereiche unterliegen als solche nicht dem Beeinträchtungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Ausnahmsweise kann ihre Beschädigung jedoch tatbestandsmäßig sein, wenn dadurch die Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt. Das Beschädigungs- und Zerstörungsverbot spielt daher nur bei der Errichtung von WEA eine Rolle, nicht jedoch beim Betrieb (vgl. Gatz im Leitfaden zur Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen, Fassung: 12.02.2015, Seite 20).	
Durch das Vorhaben werden werden kleinflächige Bereiche innerhalb von Nahrungs- bzw. Rastflächen überbaut. Aufgrund des artspezifischen Meidungsverhaltens gegenüber Windenergieanlagen ist eine Vergämung aus Nahrungs- und Rastflächen bis zu einer Entfernung von etwa 500 m möglich. Eine Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist nicht zu prognostizieren. Die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt.	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja Prüfung endet hiermit (Pkt. 4 ff.)	
4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG	
<i>Keine Ausnahmeprüfung erforderlich</i>	
5 Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle	
<input type="checkbox"/> Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr.	
6 Fazit:	
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen	
<input type="checkbox"/> zur Vermeidung (V_{CEF})	
<input type="checkbox"/> zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF})	
<input type="checkbox"/> weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS})	
sind im zu verfügbaren Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.	
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/> treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.	
<input type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.	
Falls nicht zutreffend:	
<input type="checkbox"/> Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.	

2.2.3 HABICHT

Habicht (<i>Accipiter gentilis</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste ^W - Status m. Angabe	Einstufung Erhaltungszustand
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input checked="" type="checkbox"/> RL wandernder Vogelarten,	<input checked="" type="checkbox"/> G günstig / hervorragend
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	Kat. *	<input type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend
		<input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
<u>Lebensraumsprüche</u>		
Habichte benötigen möglichst vielgestaltige, deckungsreiche Landschaften mit langen Randlinien zwischen freien Flächen und Wald. Die Art kann auch in Stadtnähe vorkommen (BAUER & BERTHOLD 1997). Bevorzugte Aufenthalte liegen vor allem in der Waldrandzone mit deckungsreicher und vielgestaltiger Feldmark. Gänzlich offene Flächen werden vorwiegend gemieden (BAUER et al. 2005a).		
<u>Raumnutzung</u>		
Habichte jagen bis in Entfernungen von 8 km zum Nest. In Wäldern benötigt die Art Ausflugschneisen zum Horst. Der Lebensraum eines Paares umfasst unter optimalen Bedingungen im Mittel etwa 3000-5000 ha. In günstigen Jagdgebieten mit geringer Anzahl an Horstplätzen sind jedoch auch 2-3 Paare pro 1000 ha möglich. Die minimalen Horstabstände liegen zwischen 600 und 1400 Metern (GLUTZ VON BLOTZHEIM 2001).		
<u>Empfindlichkeit gegenüber Störwirkungen und WEA</u>		
Über die Empfindlichkeit des Habichts sind in der Literatur keine expliziten Aussagen zu finden. Die Art hält sich eher gehölznah auf und jagt in Bodennähe. Andere Greifvögel werden von Reichenbach et. al (2004) als eher unempfindlich gegenüber WEA eingestuft. In der Statistik von DÜRR (2014b) wird der Habicht mit 6 Totfunden aufgeführt. Von einer besonderen Gefährdung durch WEA ist nicht auszugehen.		
Verbreitung		
Der Habicht fehlt in Deutschland gebietsweise. Bundesweit wird er jedoch als weit verbreitet und insgesamt recht häufig vorkommend beschrieben (BEAMAN & MADGE 2007). Habichte brüten in allen naturräumlichen Regionen Niedersachsens. Die Verbreitung der Art kann als nahezu deckungsgleich mit der landesweiten Waldverteilung bezeichnet werden. Die Art fehlt ausschließlich in waldarmen Gegenden (z. B. ostfriesische Inseln). Landeinwärts bestehen Verbreitungslücken dort, wo überwiegend Grünlandnutzung vorherrscht (Ostfriesisch-Oldenburgischen und der Stader Geest). Auch in den Börden und den Hochlagen des Harzes weitgehend fehlend (HECKENROTH & LASKE 1997). Der niedersächsische Bestand beläuft sich auf etwa 1.900 – 2.900 Reviere. Dies entspricht etwa 17 % des bundesrepublikanischen Bestandes von etwa 11.500 – 16.000 Revieren. Der Bestand erholte sich nach dem Verbot der Bejagung in den 1970er Jahren. Die positive Bestandsentwicklung kahl Mitte der 1980er Jahre zum Erliegen und ist seit dem nahezu konstant (KRÜGER et al. 2014).		
Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/>	potenziell möglich
Individuen der Art wurden gelegentlich im Rahmen der Rastvogeluntersuchung (GERHARDT 2011a) beobachtet.		

Habicht (<i>Accipiter gentilis</i>)	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen	
Der Art wird nicht nachgestellt und sie wird nicht absichtlich verletzt oder getötet. Ein signifikant erhöhtes Schlagrisiko kann nicht herausgestellt werden.	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})	
<input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein	
Aufgrund der artspezifischen Unempfindlichkeit gegenüber Störwirkungen durch Windkraftanlagen ist ein artenschutzrechtlicher Störungstatbestand nicht zu prognostizieren. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist nicht zu erwarten.	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})	
<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF})	
<input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Eine Beschädigung oder Zerstörung von Ruhestätten ist nicht zu erwarten und die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt.	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja Prüfung endet hiermit (Pkt. 4 ff.)	
4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG	
Keine Ausnahmeprüfung erforderlich	
5 Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle	
<input type="checkbox"/> Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr. _____	

Habicht (<i>Accipiter gentilis</i>)
<p>6 Fazit:</p> <p>Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen</p> <p><input type="checkbox"/> zur Vermeidung (V_{CEF})</p> <p><input type="checkbox"/> zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF})</p> <p><input type="checkbox"/> weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS})</p> <p>sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.</p> <p>Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.</p> <p><input type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.</p> <p>Falls nicht zutreffend:</p> <p><input type="checkbox"/> Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.</p>

2.2.4 HERINGSMÖWE

Heringsmöwe (<i>Larus fuscus</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste ^w - Status m. Angabe	Einstufung Erhaltungszustand
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input checked="" type="checkbox"/> RL wandernder Vogelarten,	<input checked="" type="checkbox"/> G günstig / hervorragend
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2	Kategorie *	<input type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend
		<input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen		
<u>Lebensraumansprüche</u>		
Brüdet vorwiegend in Weiß- und Baundünen, aber auch an vegetationsreichen Flachküsten und Küsteninseln. Rastgeschehen findet v.a. im Wattenmeer statt, dort auf Sandstränden und –bänken (BAUER et al. 2005a).		
<u>Raumnutzung</u>		
Teil-, Kurz- und Langstreckenzieher mit Hauptüberwinterungsgebiet in SW-Europa und Westafrika (NLWKN 2011j, BAUER et al. 2005a).		
Im Küstenbereich ernährt sich die Art von Regenwürmern, Insekten, Aas und Abfällen der Müllhalden. Auf dem Meer erbeuten Heringsmöwen hauptsächlich an der Wasseroberfläche schwimmende Fische, Schwimmkrabben oder auch Fischereiabfälle (BAUER et al. 2005a).		
<u>Empfindlichkeit gegenüber Störwirkungen</u>		
Für die Sturmmöwe ist nach REICHENBACH et al. (2004) von einer geringen Empfindlichkeit gegenüber WEA auszugehen. Eine geringe Meidungsdistanz bis zu einer Entfernung von ca. 100 m kann jedoch nicht ausgeschlossen werden. Diese Einschätzung gilt als gut abgesichert und kann wohl auch auf die Heringsmöwe übertragen werden.		
In der Schlagopferdatei von DÜRR (2015) sind 39 Individuen registriert.		
Verbreitung		
Der Brutbestand in Niedersachsen liegt aktuell bei ungefähr 24.000 Paaren, dies entspricht etwa 62% der ca. 34.000 - 44.000 BP in Deutschland. Die Population der Heringsmöwe ist eine der am stärksten und schnellsten wachsenden Vogelpopulationen im Wattenmeer. Dies wird durch eine günstige Nahrungsverfügbarkeit begünstigt (KRÜGER et al. 2014). In Niedersachsen wird der Gastvogelbestand mit 26.000 angegeben, bundesweit sind es etwa 115.000 (KRÜGER et al.		

Heringsmöwe (<i>Larus fuscus</i>)	
2013).	
Verbreitung im Untersuchungsraum	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich
Heringsmöwen wurden im Rahmen der Rastvogeluntersuchung 2010/11 im Untersuchungsgebiet nachgewiesen (GERHARDT 2011a). Am 07.04.2011 erreichten die rastenden Möwen mit 123 Individuen eine lokale Bedeutung gemäß KRÜGER et al. (2013).	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?	
<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?	
<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen	
Da bei lebensnaher Betrachtung, eine Kollision einzelner Individuen mit Windenergieanlagen nie mit letzter Gewissheit auszuschließen ist, bedarf es einer einschränkenden Auslegung der Vorschriften dahingehend, dass der Tötungstatbestand nur dann erfüllt ist, wenn sich das Tötungsrisiko für die betroffenen Tiere in signifikanter Weise erhöht (z.B. BVerwG, U.v. 12.03.2008 – 9 A 3.06).	
Damit von einem signifikant Erhöhung des Tötungsrisikos ausgegangen werden kann, müssen im Wesentlichen zwei Faktoren erfüllt sein. Zum einen muss es sich um eine Tierart handeln, welche aufgrund ihrer artspezifischen Verhaltensweisen ungewöhnlich stark im Bereich des Vorhabens von diesem Risiko betroffen ist. Zum anderen muss sich diese Art häufig im Gefahrenbereich aufhalten. Dabei ist es unerheblich, ob es sich um ein Nahrungshabitat oder Rastplatz handelt (BVerwG, U. v. 14.07.2011 – 9 A 12.10 -, juris, Rn 99; U v. 18.03.2009 – 9 A 39.07 -, juris, Rn.58).	
Dabei ist zu beachten, dass die genannte Art im Leitfaden zur Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen (MU 2015, Entwurf vom 12.02.2015) nicht als kollisionsgefährdete Art aufgeführt ist.	
Da im vorliegenden Fall die genannte Art lediglich an zwei Tagen im untersuchten Raum (1.000 m-Radius) beobachtet wurden und darüber hinaus nur an einem Tag eine lokale Bedeutung gemäß KRÜGER et al. (2013) erreicht wurde, ist nicht davon auszugehen, dass die im Bereich des geplanten Vorhabens von einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko auszugehen ist.	
Auf die Arbeitshilfe des Niedersächsischen Landtages (NLT 2014) wird hier auf Wunsch des LK Wittmund eingegangen. Das NLT (2014) beschreibt Abstände, welche zu Gastvogellebensräumen internationaler, nationaler, landesweiter Bedeutung (≥ 1.200 m) sowie regionaler und lokaler Bedeutung (≥ 500 m) eingehalten werden sollen.	
Nach NLT (2014) sind dies potenzielle Ausschlussgebiete für die Regional- und Bauleitplanung. Ein RROP, welches die Windenergienutzung im LK Wittmund ordnet, liegt nicht vor. Die 10. FNP-Änderung der Samtgemeinde Holtriem wurde im Sept. 2014 durch den LK Wittmund genehmigt.	
Der Art wird nicht nachgestellt und sie wird nicht absichtlich verletzt oder getötet.	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	
<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	
<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})	
<input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein	
Aufgrund der artspezifischen geringen Empfindlichkeit gegenüber betriebsbedingten Störwirkungen durch Windenergieanlagen ist ein artenschutzrechtlicher Störungstatbestand nicht zu prognostizieren. Mögliche Störungen während der Bauarbeiten werden der Prognose nach nicht dazu führen, dass eine Verschlechterung des	

Heringsmöwe (<i>Larus fuscus</i>)	
Erhaltungszustands eintritt, da sie nur von temporärer Art sind.	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})	
<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})	
<input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Aufgrund der artspezifischen geringen Empfindlichkeit gegenüber betriebsbedingten Störwirkungen durch Windenergieanlagen sowie die geringe Meidung des Nahbereichs der Anlagen von bis zu 100 m kommt es durch die geplanten Anlagen allenfalls zu kleinräumigen Verlagerungen des Rastgeschehens. Eine Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist nicht zu prognostizieren. Die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt.	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja Prüfung endet hiermit (Pkt. 4 ff.)
4. Prüfen der <u>fachlichen</u> Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG	
Keine Ausnahmeprüfung erforderlich.	
5 Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle	
<input type="checkbox"/> Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr. _____	
6 Fazit:	
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen	
<input type="checkbox"/> zur Vermeidung (V_{CEF})	
<input type="checkbox"/> zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF})	
<input type="checkbox"/> weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS})	
sind im zu verfügbaren Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.	
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/> treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.	
<input type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.	
Falls nicht zutreffend:	
<input type="checkbox"/> Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.	

2.2.5 KORNWEIHE

Kornweihe (<i>Circus cyaneus</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste ^W - Status m. Angabe	Einstufung Erhaltungszustand
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input checked="" type="checkbox"/> RL wandernder Vogelarten,	<input type="checkbox"/> G günstig / hervorragend
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	Kat. 2	<input type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend
		<input checked="" type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen		
<u>Lebensraumansprüche</u>		
<p>Die Kornweihe brütet in Mooren, Marschwiesen, Heidegebieten oder auch Dünen (BAUER & BERTHOLD 1997) und ist weniger spezialisiert als die übrigen Weihenarten (GLUTZ VON BLOTZHEIM 2001). Der Art dienen Schilfbestände und Moorheiden sowie mittelhohe Vegetation als Schlafplatz (NLWKN 2011k). Ihre Nahrungssuche findet im Offenland in Gründlandbereichen, auf Ackerflächen oder in Ruderalvegetation statt (BAUER et al. 2005a).</p> <p>In Mitteleuropa ist die Kornweihe ein Kurzstreckenzieher (NLWKN 2011k). In der Winterzeit befinden sie sich in West-, Süd- und Mitteleuropa bis Nordafrika und dem nördlichen Schwarzen Meer. Der Wegflug vom Brutplatz ab August, ab Ende Februar beginnt der Rückflug (BAUER et al. 2005a).</p>		
<u>Raumnutzung</u>		
<p>Die Art ist tagaktiv und hat sich als Vögel- und Kleinsäugerjäger spezialisiert, die ihre Beute sehr genau akustisch lokalisieren kann. Zur Brutzeit und zur Jagd überwiegend Einzelgänger, allerdings können sich Schlafplatzgesellschaften bilden. Das Männchen wählt das Territorium, das Weibchen den Nistplatz. Nest wird am Boden aus trockenem Pflanzenmaterial angelegt (BAUER et al. 2005a).</p> <p>Raumbedarf zur Brutzeit mehr als 1 km² (FLADE 1994), Horste können u.U. nur 50 - 100 m entfernt voneinander stehen (GLUTZ VON BLOTZHEIM 2001).</p>		
<u>Empfindlichkeit gegenüber Störwirkungen und WEA</u>		
<p>Veränderungen und Verlust von Lebensräumen, wie die großräumige Zerstörung von Auenlandschaften, gefährden die Kornweihe (BAUER & BERTHOLD 1997). Weitere Gefährdungsursachen sind die landwirtschaftliche Intensivierung, Flurbereinigung, Entwässerung und Verlust von Feuchtgebieten, Straßenbau, Torfabbau, Aufforstung von Offenlandgebieten und Überweidung.</p> <p>Greifvögel gehören zu den wenigen Vogelgruppen, für die offensichtlich tatsächlich ein erhöhtes Kollisionsrisiko besteht. Allerdings sind Weihen mit ihrem meist niedrigen Suchflug davon weniger betroffen als die wenig wendigen Thermiksegler oder auch Sturzflugjäger, die in der Endphase der Beutefixierung oft keine Konzentration mehr für den Gefahrenfaktor „Rotorblätter“ aufbringen (vergl. hierzu u. a. ORLOFF & FLANNERY 1992, 1996, ACHA 1998; IHDE & VAUK-HENTZELT (Hrsg.) 1999). Bei der Kornweihe ist gemäß MKULNV & LANUV (2013), LANGEMACH & DÜRR (2014), LUBW (2015) und MU (2015, Entwurf vom 12.02.2015) von einer erhöhten Sensibilität gegenüber WEA auszugehen. Die Schlagopferdatei von DÜRR (2015) listet aktuell keine Schlagopfer auf.</p> <p>Die Fluchtdistanz gegenüber Menschen liegt bei mehr als 100 m (FLADE 1994).</p>		
Verbreitung		
<p>In Niedersachsen kommt die Kornweihe in jeder naturräumlichen Regionen bis auf Harz vor (NLWKN 2011k). In Bezug auf sein Brutvorkommen beschränkt sich dieses jedoch weitestgehend auf die Ostfriesischen Inseln (HECKENROTH & LASKE 1997).</p> <p>Fast das gesamte deutsche Brutvorkommen von 40 - 60 Brutpaaren befindet sich in Niedersachsen auf den Ostfriesischen Inseln, vereinzelte Vorkommen im Emsland und südlich Hamburgs spielen nur eine untergeordnete Rolle (KRÜGER et al. 2014).</p>		
Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich	
<p>Die Kornweihen wurden im Rahmen mehrerer Kartierungen im Untersuchungsgebiet beobachtet (PGG 2010, GERHARDT 2011a). Bei den genannten Beobachtungen handelt es sich jeweils um durchziehende und nahrungssuchende Individuen.</p>		

Kornweihe (<i>Circus cyaneus</i>)	
Bruten der Kornweihe sind für das Untersuchungsgebiet nicht bekannt. Darüber hinaus wurde die Art im Rahmen des Greifvogel-Monitorings im UG nicht beobachtet (WIESE-LIEBERT 2015).	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen	
<p>Brutplätze der Art befinden sich nicht in der Nähe des geplanten Vorhabens. Die Art durchfliegt den untersuchten Raum lediglich in unregelmäßigen Abständen während der Zugzeit.</p> <p>Da bei lebensnaher Betrachtung, eine Kollision einzelner Individuen mit Windenergieanlagen nie mit letzter Gewissheit auszuschließen ist, bedarf es einer einschränkenden Auslegung der Vorschriften dahingehend, dass der Tötungstatbestand nur dann erfüllt ist, wenn sich das Tötungsrisiko für die betroffenen Tiere in signifikanter Weise erhöht (z.B. BVerwG, U.v. 12.03.2008 – 9 A 3.06).</p> <p>Die Kornweihe ist zwar als windenergieempfindliche Art einzustufen, jedoch reicht die bloße Anwesenheit einer potenziell kollisionsgefährdeten Art nicht aus um das Tötungsrisiko signifikant zu erhöhen. Ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko wäre dann gegeben, wenn an dem konkreten Standort der zu errichtenden Windenergieanlagen und nicht nur in dessen näherer und weiterer Umgebung zu bestimmten Zeiten schlagopfergefährdete Tiere in einer Anzahl auftreten, welche die Kollision von mehr als einzelnen Individuen mit hoher Wahrscheinlichkeit erwarten lassen (OVG Magdeburg, U. v. 16.05.2013 – 2 L 106/10-, ZNER 2013, 328).</p> <p>Das OVG Lüneburg verweist darauf, dass eine deutliche Steigerung des Tötungsrisikos nur dann angenommen werden kann, wenn es sich um Tiere solcher Arten handelt, die aufgrund ihrer Verhaltensweisen gerade im Bereich der Windenergieanlagen ungewöhnlich stark von deren Risiken betroffen sind und die Risiken sich nicht durch Vermeidungs- oder Minimierungsmaßnahmen beherrschen lassen (OVG Lüneburg, B.v. 25.7.2011 – 4 ME 175/11 – Rn.6).</p> <p>Auf die Arbeitshilfe des Niedersächsischen Landtages (NLT 2014) wird hier auf Wunsch des LK Wittmund eingegangen. Der Brutplatz der Art ist nicht bekannt und da es äußerst unwahrscheinlich ist, dass ein Brutplatz im näheren Umfeld des geplanten Windparks im Rahmen von vier Kartierungen übersehen wurde, befindet sich der Brutplatz mit großer Wahrscheinlichkeit in einer größeren Entfernung zum geplanten Vorhaben. Aus diesem Grund wird nicht von einem Brutvorkommen innerhalb des vom NLT (2014) geforderten Mindestabstandes ausgegangen. Zudem beschreibt das NLT (2014) Mindestabstände, welche insbesondere im Rahmen der Regionalplanung sowie der Flächennutzungsplanung als Orientierungswert zu verstehen sind. Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine bereits vom Landkreis Wittmund genehmigte Konzentrationszone für Windenergie. Darüber hinaus ist bei der Beachtung der geforderten Mindestabstände davon auszugehen, dass ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko infolge des Betriebes von Windenergieanlagen weitgehend ausgeschlossen werden kann (ebd.).</p> <p>Aufgrund des vorliegenden Sachverhaltes kann ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko nicht erkannt werden. Bekannte Brutplätze werden durch das Vorhaben nicht in Anspruch genommen. Der Art wird nicht nachgestellt und sie wird nicht absichtlich verletzt oder getötet.</p>	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})	
<input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein	
Aufgrund der artspezifischen Unempfindlichkeit gegenüber Störwirkungen durch Windkraftanlagen ist ein artenschutzrechtlicher Störungstatbestand nicht zu prognostizieren. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist nicht zu erwarten.	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

Kornweihe (<i>Circus cyaneus</i>)	
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})	
<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})	
<input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Aufgrund der artspezifischen Unempfindlichkeit gegenüber Störwirkungen durch Windkraftanlagen, ist nicht mit einer Beeinträchtigung der Art zu rechnen. Eine Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung der Ruhestätte ist nicht zu erwarten. Die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt.	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja Prüfung endet hiermit (Pkt. 4 ff.)	
4. Prüfen der <u>fachlichen</u> Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG	
Keine Ausnahmeprüfung erforderlich.	
5 Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle	
<input type="checkbox"/> Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr. _____	
6 Fazit:	
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen	
<input type="checkbox"/> zur Vermeidung (V_{CEF})	
<input type="checkbox"/> zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF})	
<input type="checkbox"/> weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS})	
sind im zu verfügbaren Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.	
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/> treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.	
<input type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.	
Falls nicht zutreffend:	
<input type="checkbox"/> Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.	

2.2.6 MÄUSEBUSSARD

Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste ^W - Status m. Angabe	Einstufung Erhaltungszustand
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input checked="" type="checkbox"/> RL wandernder Vogelarten,	<input checked="" type="checkbox"/> G günstig / hervorragend
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	Kat. *	<input type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend
		<input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen		
<u>Lebensraumansprüche</u>		
<p>Mäusebussarde bevorzugen offene, abwechslungsreiche Landschaften mit kargen Böden und kurzer Vegetation (Jagdgebiete). Die Brut erfolgt i. d. R. im Wald, dabei gerne am Waldrand, z. T. auch in Feldgehölzen. Vollständig wald- und baumfreie Gebiete werden eher gemieden (BAUER & BERTHOLD 1997).</p> <p>Nach BEAMAN & MADGE (2007) stellen Gehölze mit angrenzenden offenen Flächen geeignete Habitate dar.</p>		
<u>Raumnutzung</u>		
<p>Mäusebussarde sind Stand- und Strichvögel. In optimalen Lebensräumen reichen einem Brutpaar ein Jagdrevier von nur 1,5 km² Größe (MKULNV & LANUV 2013).</p>		
<u>Empfindlichkeit gegenüber Störwirkungen und WEA</u>		
<p>Insgesamt sind die Kenntnisse zum Verhalten von Mäusebussarden in Windparks z.T. widersprüchlich. Die Mehrzahl der Veröffentlichungen berichtet jedoch von keinen oder geringen Auswirkungen, was sich mit zahlreichen eigenen – z.T. nicht veröffentlichten – Beobachtungen deckt. So konnten Mäusebussard und Turmfalke seit Jahren regelmäßig in den verschiedensten Windparks in z.B. den Landkreisen Wesermarsch, Wittmund und Aurich beobachtet werden. Bei geeigneten Strukturen an den WEA (Außenleitern, Montageringe) sitzen beide Arten dabei sogar häufig direkt an den Türmen der WEA oder auf der Trafostation unter laufenden Rotoren an. In dem Leitfaden des Landes NRW (MKULNV & LANUV 2013) wird der Mäusebussard als WEA-unempfindliche Art geführt. Bezogen auf die Häufigkeit und Verbreitung der Art muss auch das Schlagrisiko als vergleichsweise gering betrachtet werden, auch wenn die Art mit 332 Schlagopfern mittlerweile die am häufigsten unter WEA aufgefundene Art ist (DÜRR 2015). Dabei ist jedoch zu beachten, dass der Mäusebussard mit Abstand die am häufigsten in Deutschland vorkommende Greifvogelart ist (BEAMAN & MADGE 2007).</p> <p>DIERSCHKE & BERNOTAT (2012) formulieren für die Bestände des Mäusebussards eine mittlere Empfindlichkeit (Mortalitäts-Gefährdungs-Index 3) gegenüber Verlusten einzelner Individuen. Der Mortalitäts-Gefährdungs-Index gibt Hinweise darauf, inwiefern projektbedingte Verluste einzelner Individuen als signifikant zu bewerten sind. Im Bezug auf den Mäusebussard bedeutet dies, dass die Auswirkungen von Einzelverlusten als deutlich geringer einzuschätzen sind, als Verluste bei WEA-empfindlichen Arten (bspw. Rotmilan). Nach DIERSCHKE & BERNOTAT (2012) sind viele Arten der Klassen 3 und 4 jedoch einer Prüfung zu unterziehen.</p> <p>Der aktuelle Leitfaden zur Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen (MU 2015, Entwurf vom 12.02.2015) führt 36 WEA-empfindliche Brut- und Rastvogelarten auf. Der Mäusebussard ist nicht als windkraftsensibel eingestuft und somit nicht in dieser Liste vertreten. Auch bei LANGEMACH & DÜRR (2014) und LUBW (2015) wird die Art gegenüber Windkraft nicht als überdurchschnittlich sensibel geführt.</p>		
Verbreitung		
<p>Der Mäusebussard ist bundesweit der am häufigsten verbreitete Greifvogel (BEAMAN & MADGE 2007). Auch landesweit gilt der Mäusebussard als häufigste Greifvogelart. Verbreitungslücken sind die ostfriesischen Inseln und Marschen. Die höchste Dichte erreicht die Art in abwechslungsreichem Kulturland mit hohem Waldanteil (durchsetzt von Acker- oder Grünlandflächen) (HECKEROTH & LASKE 1997).</p> <p>Der niedersächsische Bestand beläuft sich auf ungefähr 15.000 Reviere. Dies entspricht etwa 14 % des bundesrepublikanischen Bestandes von ca. 80.000 – 135.000 Revieren. Seit dem Aussetzen der Jagd seit den 1970er Jahren steigen die Brutbestände (KRÜGER et al. 2014).</p> <p>Setzt man die Bestandszahlen ins Verhältnis zu den Verlustzahlen durch WEA ergibt sich ein Wert von einem getöteten Individuum zu etwa 324 Brutpaaren.</p>		

Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)	
Verbreitung im Untersuchungsraum	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich
Mäusebussarde wurden in Rahmen der Rastvogelkartierung stetig und in größerer Anzahl im Untersuchungsgebiet beobachtet (zeitweilig bis zu 13 Individuen).	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen	
Für Mäusebussarde ist gemäß MKULNV & LANUV (2013), LANGEMACH & DÜRR (2014), LUBW (2015) und MU (MU 2015, Entwurf vom 12.02.2015) nicht von einer erhöhten Sensibilität gegenüber WEA auszugehen.	
Da bei lebensnaher Betrachtung, eine Kollision einzelner Individuen mit Windenergieanlagen nie mit letzter Gewissheit auszuschließen ist, bedarf es einer einschränkenden Auslegung der Vorschriften dahingehend, dass der Tötungstatbestand nur dann erfüllt ist, wenn sich das Tötungsrisiko für die betroffenen Tiere in signifikanter Weise erhöht (z.B. BVerwG, U.v. 12.03.2008 – 9 A 3.06). Eine deutliche Steigerung des Tötungsrisikos kann nur dann angenommen werden, wenn es sich um Tiere solcher Arten handelt, die aufgrund ihrer Verhaltensweisen gerade im Bereich der Windenergieanlagen ungewöhnlich stark von deren Risiken betroffen sind und die Risiken sich nicht durch Vermeidungs- oder Minimierungsmaßnahmen beherrschen lassen (OVG Lüneburg, B.v. 25.7.2011 – 4 ME 175/11 – Rn.6).	
Da es sich gemäß MKULNV & LANUV (2013), LANGEMACH & DÜRR (2014), LUBW (2015) und MU (2015, Entwurf vom 12.02.2015) bei der betroffenen Art nicht von einer erhöhten Sensibilität gegenüber Windenergieanlagen auszugehen ist, kann ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko nicht erkannt werden. Der Art wird nicht nachgestellt und sie wird nicht absichtlich verletzt oder getötet.	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})	
<input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein	
Die Mehrzahl der Veröffentlichungen berichtet von keinen oder nur geringen Störwirkungen auf Greifvögel, was sich mit zahlreichen eigenen – z.T. nicht veröffentlichten – Beobachtungen deckt. Anlagen- oder betriebsbedingte Störungen durch die WEA auf den Mäusebussard mit einer Verschlechterung des lokalen Erhaltungszustands werden somit nicht prognostiziert.	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})	
<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF})	
<input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Aufgrund der artspezifischen Unempfindlichkeit gegenüber Störwirkungen durch Windkraftanlagen, ist nicht mit einer Beeinträchtigung der Art zu rechnen. Eine Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Ruhestätten ist nicht zu erwarten und die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt.	

Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> nein Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> ja (Pkt. 4 ff.)	
4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG	
Keine Ausnahmeprüfung erforderlich	
5 Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle	
<input type="checkbox"/> Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr.	
6 Fazit:	
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen	
<input type="checkbox"/> zur Vermeidung (V _{CEF})	
<input type="checkbox"/> zum vorgezogenen Ausgleich (A/E _{CEF})	
<input type="checkbox"/> weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E _{FCS})	
sind im zu verfügbaren Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.	
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/> treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.	
<input type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.	
Falls nicht zutreffend:	
<input type="checkbox"/> Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.	

2.2.7 RAUFUßBUSSARD

Raufußbussard (<i>Buteo lagopus</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste ^w - Status m. Angabe	Einstufung Erhaltungszustand
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input checked="" type="checkbox"/> RL wandernder Vogelarten,	<input type="checkbox"/> G günstig / hervorragend
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	Kat. 2	<input type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend
		<input checked="" type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen		
<u>Lebensraumansprüche</u>		
Raufußbussarde bevorzugen offenes Gelände mit einer niedrigen Vegetationsschicht. Brutplätze befinden sich in Bäumen, auf Felsvorsprüngen, zwischen Felsblöcken, auf kleinen Erhebungen die aus dem Schmelzwasser herausragen (HUNTLEY et al. 2007).		
Zur Brutzeit ernährt sich die Art überwiegend von Kleinsäugetern wie Lemmingsen und anderen Wühlmäusen. Im Mitteleuropäischen Winterquartier jagen Raufußbussarde häufig von Warten aus von denen er aus Fledermäuse fängt		

Raufußbussard (<i>Buteo lagopus</i>)	
(MEBS & SCHMIDT 2006).	
<u>Raumnutzung</u>	
Der Raufußbussarde verlässt als Zugvogel sein Brutgebiet ab Ende August. Die Siedlungsdichte schwankt stark, dürfte im Mittel aber bei 2 – 3 Brutpaaren / 100 km ² liegen (MEBS & SCHMIDT 2006).	
<u>Empfindlichkeit gegenüber Störwirkungen und WEA</u>	
Überträgt man die bisher vorliegenden Erfahrungen zu Greifvögeln auf den Raufußbussard, so sind Empfindlichkeiten gegenüber Windkraftanlagen weitgehend auszuschließen. In der Schlagopferdatei sind drei mit WEA kollidierte Raufußbussarde aufgeführt (DÜRR 2014b). Eine besondere Schlaggefährdung kann hieraus nicht abgeleitet werden.	
Verbreitung	
Der Gesamtbestand in der Westpaläarktis beläuft sich auf ungefähr 37.500 – 79.000 Paare (MEBS & SCHMIDT 2006).	
Verbreitung im Untersuchungsraum	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich
Im Rahmen der Rastvogelkartierung (GERHARDT 2011a) wurden in den Monaten Februar und März Raufußbussarde im Untersuchungsgebiet beobachtet.	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen	
Der Art wird nicht nachgestellt und sie wird nicht absichtlich verletzt oder getötet. Ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko ist nicht zu erwarten.	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})	
<input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein	
Die Mehrzahl der Veröffentlichungen berichtet von keinen oder nur geringen Störwirkungen auf Greifvögel, was sich mit zahlreichen eigenen – z.T. nicht veröffentlichten – Beobachtungen deckt. Anlagen- oder betriebsbedingte Störungen durch die WEA auf den Mäusebussard mit einer Verschlechterung des lokalen Erhaltungszustands werden somit nicht prognostiziert.	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})	
<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF})	

Raufußbussard (<i>Buteo lagopus</i>)	
<input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Aufgrund der artspezifischen Unempfindlichkeit gegenüber Störwirkungen durch Windkraftanlagen, ist nicht mit einer Beeinträchtigung der Art zu rechnen. Eine Beschädigung oder Zerstörung von Ruhestätten ist nicht zu erwarten und die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt.	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> nein Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> ja (Pkt. 4 ff.)
4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG	
<i>Keine Ausnahmeprüfung erforderlich</i>	
5 Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle	
<input type="checkbox"/> Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr.	
6 Fazit:	
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen	
<input type="checkbox"/> zur Vermeidung (V _{CEF})	
<input type="checkbox"/> zum vorgezogenen Ausgleich (A/E _{CEF})	
<input type="checkbox"/> weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E _{FCS})	
sind im zu verfügbaren Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.	
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/> treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.	
<input type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.	
Falls nicht zutreffend:	
<input type="checkbox"/> Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.	

2.2.8 ROHRWEIHE

Rohrweihe (<i>Circus aeruginosus</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste ^w - Status m. Angabe	Einstufung Erhaltungszustand
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input checked="" type="checkbox"/> RL wandernder Vogelarten,	<input checked="" type="checkbox"/> G günstig / hervorragend
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2	Kategorie *	<input type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend
		<input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		

Rohrweihe (*Circus aeruginosus*)

Lebensraumsprüche

Die Rohrweihe baut ihre Nester jedes Jahr neu, nutzt die Brutplätze jedoch in der Regel über längere Zeiträume (Ortstreue). Optimale Bruthabitate bilden Uferzonen von stehenden oder fließenden Binnengewässern, Flussmündungen und seichte Meeresbuchten. Rohrweihen sind Boden-/Röhrichtbrüter. Darüber hinaus werden auch andere Vegetationsstrukturen (z. B. in Sümpfen Großseggen, Simsen, Rohrkolben) angenommen (FLADE 1994).

Seit den 1970er Jahren brütet die Art vermehrt auch in Raps- und Getreidefeldern, insbesondere Wintergerste (ZANG & EIKHORST 1989 in KRÜGER et al. 2014).

Diese Bruten fallen häufig der landwirtschaftlichen Nutzung (frühe Erntetermine) zum Opfer (NLWKN 2011f) und Gelingen zum überwiegend größten Teil nur durch menschliche Unterstützung (ILLNER 2011, ILLNER 2012).

Raumnutzung

Die Rohrweihe ist ein tagaktiver Kurz- und Langstreckenzieher. Das Überwinterungsgebiet liegt in Afrika und im Mittelmeerraum. Die Jagdgebiete der Rohrweihe befinden sich in der offenen, weitgehend gehölzfreien Landschaft. Sie reichen über die Röhrichtzonen hinaus in andere landseitige Verlandungszonen sowie bis weit in das Kulturland (NLWKN 2011f).

Ein Jagdgebiet kann unter günstigen Verhältnissen unter 100 ha liegen, in Mitteleuropa sind aber eher 900 bis 1.500 ha anzusetzen. In ungestörten Gebieten und gutem Angebot kann kolonieartiges Brüten auftreten. Rohrweihen können auf das vorhandene Nahrungsangebot flexibel reagieren. Bei geringem Kleinsäugerangebot kann die Nahrung zur Brutzeit zwischen 70 und 80 % aus Vögeln bestehen (BAUER et al. 2005a).

Empfindlichkeit gegenüber Störwirkungen und WEA

Nach REICHENBACH et al. (2004) ist die Empfindlichkeit der Rohrweihe gegenüber WEA nicht eindeutig zu beurteilen, da hier widersprüchliche Ergebnisse aus verschiedenen Untersuchungen vorliegen. Es wird jedoch von einer geringen bis mittleren Empfindlichkeit ausgegangen. Ein ausgeprägtes Meidungsverhalten wird auch von LANGGEMACH & DÜRR (2014) nicht angenommen. Bei der Nahrungssuche etwa ist auch innerhalb von Windparks und bei drehenden Rotoren kaum eine Meidung zu erkennen (BERGEN 2001, STRASSER 2006, MÖCKEL & WIESNER 2007). Brutplätze wurden mit einer minimalen Distanz von 175 m zu WEA festgestellt; darüber hinaus konnten in einer Entfernung von mehr als 200 m keine signifikant geringen Brutplatzdichten festgestellt werden (HANDKE 2000, SCHELLER & VÖLKER 2007). Des Weiteren wurden in und an Windparks keine signifikant geringeren Bruterfolge festgestellt (SCHELLER & VÖLKER 2007).

Nach REICHENBACH et al. (2004) ist die Empfindlichkeit der Rohrweihe gegenüber WEA nicht eindeutig zu beurteilen, da hier widersprüchliche Ergebnisse aus verschiedenen Untersuchungen vorliegen. Es wird jedoch von einer geringen bis mittleren Empfindlichkeit ausgegangen. Ein ausgeprägtes Meidungsverhalten wird auch von LANGGEMACH & DÜRR (2013) nicht angenommen. Bei der Nahrungssuche etwa ist auch innerhalb von Windparks und bei drehenden Rotoren kaum eine Meidung zu erkennen (BERGEN 2001, STRASSER 2006, MÖCKEL & WIESNER 2007). Brutplätze wurden mit einer minimalen Distanz von 175 m zu WEA festgestellt; darüber hinaus konnten in einer Entfernung von mehr als 200 m keine signifikant geringeren Brutplatzdichten festgestellt werden (HANDKE 2000, SCHELLER & VÖLKER 2007). Darüber hinaus wurden in und an Windparks keine signifikant geringeren Bruterfolge festgestellt (SCHELLER & VÖLKER 2007).

Nach DÜRR (2015) liegen für die Rohrweihe 18 Kollisionsopfer-Nachweise aus Deutschland vor (davon 2 in Niedersachsen). Damit kann für diese Art, deren Brutplätze häufig mit den Standorten von Windkraftanlagen identisch sind (große, offene Ackerflächen), von keinem besonders erhöhten Kollisionsrisiko ausgegangen werden, auch wenn es vereinzelt immer wieder zu Verlusten kommen kann (BAUM & BAUM 2011). Auch LANGGEMACH & DÜRR (2014) schätzen trotz fehlender systematischer Untersuchungen das Schlagrisiko gemessen an der Häufigkeit der Art eher als gering ein.

Während die Art im Nahbereich des Horstes, bei der Balz und Flügen zu Jagdhabitaten in größerer Höhe fliegen, finden Jagdflüge meist bodennah und in der Regel außerhalb des Gefahrenbereichs der Rotoren von WEA statt (STRASSER 2006, LANGGEMACH & DÜRR 2014). GRAJETZKY et al. (2010) haben im Rahmen des BMU-geförderten Projekts „Windkraft & Greifvögel“ die Raumnutzung von Wiesenweihen untersucht, welche in ihrer Lebensweise der Rohrweihe sehr ähneln. Die Untersuchung zur Aufenthaltsdauer der Wiesenweihe in verschiedenen Flughöhen zeigte, dass 50 % der Flugaktivitäten im Gefahrenbereich der Rotoren von Windkraftanlagen in einer Entfernung von 200 bis 500 m (Median: 370 m) zum Nistplatz stattfinden. Die Autoren schlussfolgern, dass der Nestabstand zu WEA ein wesentliches Kriterium des Kollisionsrisikos ist.

Die Tierökologischen Abstandskriterien für die Errichtung von Windenergieanlagen in Brandenburg sehen einen Schutzbereich von 500 m zum Horst von Rohrweihen vor (LANGGEMACH & DÜRR 2014). Die maximale Fluchtdistanz gegenüber Menschen beträgt laut FLADE (1994) 300 m.

In zahlreichen Fällen brüten Rohrweihen auch unbeschadet und erfolgreich in Windparks sowie in deren unmittelbarer Nähe (SINNING 2008). Im Rahmen weiterer unveröffentlichter Kartierungen im Auftrag der planungsgruppe grün GmbH wurden im nordwestdeutschen Küstenraum Rohrweihen in den letzten 12 Jahren immer wieder als Brutvögel in verschiedensten Windparks bzw. im Bereich verschiedener WEA u.a. in den Landkreisen Aurich (vgl. u.a. auch HANDKE et al. 2004a), Wesermarsch, Wittmund und Land Bremen bestätigt.

Rohrweihe (<i>Circus aeruginosus</i>)	
<p>Verbreitung</p> <p>In Deutschland liegt der Bestand bei ca. 7.500 - 10.000 Brutpaaren (GEDEON et al. i. Dr. in KRÜGER et al. 2014). Die Rohrweihe kann in fast allen Naturräumlichen Regionen Niedersachsens angetroffen werden (Ausnahme ist hierbei der Harz). Die Verbreitungsschwerpunkte befinden sich in den Flussmarschen der unteren und mittleren Flussläufe von Ems, Weser, Elbe und Aller, auf den Inseln, in der Diepholzer Moorniederung, in den Börden und im ostbraunschweigischen Flachland. Verbreitungslücken deuten sich dort an, wo sich reine Sand- und Heidegebiete sowie ausgedehnte Waldgebiete großräumig erstrecken. Auch im Berg- und Hügelland kommt sie nur vereinzelt vor (NLWKN 2011f). Der niedersächsische Bestand beträgt etwa 1.300 - 1.800 Paare, so dass der niedersächsische Bestand ungefähr 18 % der bundesweit brütenden Rohrweihen ausmacht (KRÜGER et al. 2014). Setzt man die Bestandszahlen ins Verhältnis zu den Verlustzahlen durch WEA ergibt sich ein Wert von einem getöteten Individuum zu etwa 486 Brutpaaren.</p>	
<p>Verbreitung im Untersuchungsraum</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Rohrweihen wurden im Rahmen der Rastvogeluntersuchung (GERHARDT 2011a) sowie der Brutvogelkartierung (PGG 2010) beobachtet.</p>	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
<p>Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)</p> <p>Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p>Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen</p> <p>Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art liegen nicht im Bereich des Vorhabens. Eine Beschädigung oder Zerstörung der genannten Stätten und eine damit einhergehende Verletzung oder Tötung von Individuen ist nicht zu prognostizieren. Da bei lebensnaher Betrachtung, eine Kollision einzelner Individuen mit Windenergieanlagen nie mit letzter Gewissheit auszuschließen ist, bedarf es einer einschränkenden Auslegung der Vorschriften dahingehend, dass der Tötungstatbestand nur dann erfüllt ist, wenn sich das Tötungsrisiko für die betroffenen Tiere in signifikanter Weise erhöht (z.B. BVerwG, U.v. 12.03.2008 – 9 A 3.06). Eine deutliche Steigerung des Tötungsrisikos kann nur dann angenommen werden, wenn es sich um Tiere solcher Arten handelt, die aufgrund ihrer Verhaltensweisen gerade im Bereich der Windenergieanlagen ungewöhnlich stark von deren Risiken betroffen sind und die Risiken sich nicht durch Vermeidungs- oder Minimierungsmaßnahmen beherrschen lassen (OVG Lüneburg, B.v. 25.7.2011 – 4 ME 175/11 – Rn.6). Auf Grundlage der vorhandenen Daten, kann ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko nicht erkannt werden. Der Art wird nicht nachgestellt und sie wird nicht absichtlich verletzt oder getötet.</p>	
<p>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)</p> <p>Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein</p> <p>Eigene Beobachtungen sowie die Mehrzahl der Veröffentlichungen berichten von keinen oder geringen Störfwirkungen auf Rohrweihen. Bau-, anlagen- oder betriebsbedingte Störungen durch die WEA auf nahrungssuchende Rohrweihen mit einer Verschlechterung des lokalen Erhaltungszustands werden somit nicht prognostiziert.</p>	
<p>Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)</p>	

Rohrweihe (<i>Circus aeruginosus</i>)	
<p>Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})</p> <p><input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt</p> <p>Aufgrund der artspezifischen Unempfindlichkeit gegenüber Störwirkungen durch Windkraftanlagen, ist nicht mit einer Beeinträchtigung der Art zu rechnen. Eine Beschädigung oder Zerstörung von Ruhestätten ist nicht zu erwarten und die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt.</p> <p>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja Prüfung endet hiermit (Pkt. 4 ff.)</p>	
4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG	
<i>Keine Ausnahmeprüfung erforderlich</i>	
5 Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle	
<input type="checkbox"/> Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr.	
6 Fazit:	
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen	
<input type="checkbox"/> zur Vermeidung (V_{CEF})	
<input type="checkbox"/> zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF})	
<input type="checkbox"/> weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS})	
sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.	
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/> treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.	
<input type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.	
Falls nicht zutreffend:	
<input type="checkbox"/> Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.	

2.2.9 SPERBER

Sperber (<i>Accipiter nisus</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste ^W - Status m. Angabe	Einstufung Erhaltungszustand
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input checked="" type="checkbox"/> RL wandernder Vogelarten,	<input checked="" type="checkbox"/> G günstig / hervorragend
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	Kategorie *	<input type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend
		<input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
<u>Lebensraumsprüche</u>		
Der Sperber kommt in abwechslungsreichen Landschaften vor, in denen ein ausreichendes Angebot an Kleinvögeln vorhanden sein muss. Die Art nimmt lichte Baumbestände als Bruthabitat an. Jagdgebiete erstrecken sich über gehölzreiche Landschaften, z. T. erfolgt die Jagd auch innerhalb geschlossener Ortschaften (v. a. im Winter) (BAUER & BERTHOLD 1997).		
<u>Raumnutzung</u>		
Ein Brutpaar kann ein Jagdgebiet von 4 - 7 km ² beanspruchen, Aktionsradius z.T. bis zu 14 km ² , der Nestabstand zueinander z.T. unter 1 km (FLADE 1994). Brutplätze liegen bevorzugt in Nadelbaumbeständen mit ausreichender Deckung, auf die freie Anflugmöglichkeiten gegeben sein müssen, Nesthöhe 4 - 18 m (MKULNV & LANUV 2013). Sperber sind ortstreu, die Nahrungssuche findet von Ansitzen oder bei niedrigem Suchflug statt (BAUER et al. 2005a). Bei suboptimalen Bedingungen verbleibt der Sperber zwar im Gebiet, brütet aber nicht (BAUER & BERTHOLD 1997).		
<u>Empfindlichkeit gegenüber Störwirkungen und WEA</u>		
Nach BAUER & BERTHOLD (1997) stellen Unfälle im Straßenverkehr Gefährdungsfaktoren der Art dar.		
Für den Sperber, sind Beeinträchtigungen durch Windenergieanlagen wie bei anderen Greifvögeln offensichtlich weniger aufgrund des Meidungsverhaltens (vergl. z.B. BERGEN 2001, REICHENBACH et al. 2004b) sondern durch die direkte Kollisionsgefahr, wie sie zunächst aus sehr großen Windparks in Südspanien und Kalifornien bekannt geworden ist (u.a. ACHA 1998, ORLOFF & FLANNERY 1992 & 1996), zu unterstellen.		
Im Vergleich zu den großen und weniger wendigen Thermikseglern unter den Greifvögeln ist jedoch die Kollisionsgefahr für wendige Vogeljäger wie den Sperber deutlich geringer einzuschätzen. Aus Deutschland finden sich in der Statistik nur vereinzelt Kollisionsopfer vom Habicht, Wanderfalken, Baumfalken, Merlin und Sperber.		
In der Schlagopferdatei von DÜRR (2014b) sind aktuell 15 Kollisionsopfer gemeldet.		
FLADE (1994) gibt die Fluchtdistanz mit 50 - 150 m an.		
Verbreitung		
Der Sperber kommt landesweit nahezu flächendeckend vor. Verbreitungslücken befinden sich auf den Ostfriesischen Inseln sowie im Harz (Hochlagen). Selten ist er darüber hinaus in den eher waldarmen Gebieten.		
Der niedersächsische Bestand beläuft sich auf ungefähr 4.600 Reviere. Dies entspricht etwa 17 % des bundesrepublikanischen Bestandes von ca. 22.000 – 34.000 Revieren. Der Bestand erholte sich in den 1970er und 80er Jahren nach Verbot von Jagd und diversen Umweltchemikalien. Lokal gehen die Bestände seit jüngster Zeit zurück (KRÜGER et al. 2014).		
Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich	
Der Sperber wurde im Rahmen der Brut- sowie Rastvogelkartierung im Untersuchungsgebiet beobachtet (PGG 2010, GERHARDT 2011a). Ein Brutplatz ist nicht bekannt und die Art wird aus diesem Grund als Nahrungsgast bzw. Rastvogel berücksichtigt.		

Sperber (<i>Accipiter nisus</i>)	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen	
Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Sperbers liegen nicht im Bereich des Vorhabens. Eine Beschädigung oder Zerstörung der genannten Stätten und eine damit einhergehende Verletzung oder Tötung von Individuen ist nicht zu prognostizieren. Der Art wird nicht nachgestellt und sie wird nicht absichtlich verletzt oder getötet. Aufgrund des arttypischen Flugverhaltens ist ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko nicht zu erwarten.	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})	
<input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein	
Aufgrund der artspezifischen Unempfindlichkeit gegenüber Störwirkungen durch Windkraftanlagen ist ein artenschutzrechtlicher Störungstatbestand nicht zu prognostizieren. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist nicht zu erwarten.	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})	
<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF})	
<input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Im Vorhabenbereich befinden sich keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Sperbers. Eine Beschädigung der genannten Stätten ist nicht zu erwarten. Durch betriebsbedingte Beeinträchtigungen werden keine Vorkommen gestört. Eine Störung, die als Beschädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte zu werten wäre, ist nicht zu erwarten. Die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt.	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja Prüfung endet hiermit (Pkt. 4 ff.)
4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG	
Keine Ausnahmeprüfung erforderlich.	
5 Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle	
<input type="checkbox"/> Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr. _____	

Sperber (<i>Accipiter nisus</i>)
<p>6 Fazit:</p> <p>Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen</p> <p><input type="checkbox"/> zur Vermeidung (V_{CEF})</p> <p><input type="checkbox"/> zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF})</p> <p><input type="checkbox"/> weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS})</p> <p>sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.</p> <p>Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.</p> <p><input type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.</p> <p>Falls nicht zutreffend:</p> <p><input type="checkbox"/> Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.</p>

2.2.10 STURMMÖWE

Sturmmöwe (<i>Larus canus</i>)												
1. Schutz- und Gefährdungsstatus												
<table border="0"> <tr> <td><input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art</td> <td>Rote Liste ^w - Status m. Angabe</td> <td>Einstufung Erhaltungszustand</td> </tr> <tr> <td><input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> RL wandernder Vogelarten,</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> G günstig / hervorragend</td> </tr> <tr> <td><input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2</td> <td>Kategorie *</td> <td><input type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td><input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht</td> </tr> </table>	<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste ^w - Status m. Angabe	Einstufung Erhaltungszustand	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input checked="" type="checkbox"/> RL wandernder Vogelarten,	<input checked="" type="checkbox"/> G günstig / hervorragend	<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2	Kategorie *	<input type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend			<input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste ^w - Status m. Angabe	Einstufung Erhaltungszustand										
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input checked="" type="checkbox"/> RL wandernder Vogelarten,	<input checked="" type="checkbox"/> G günstig / hervorragend										
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2	Kategorie *	<input type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend										
		<input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht										
2. Bestand und Empfindlichkeit												
<p>Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen</p> <p><u>Lebensraumansprüche</u> Sturmmöwen brüten auf trockenem Untergrund auf Inseln, Landzungen oder in Sümpfen mit kurzer Vegetation, dichte und hohe Vegetation sowie kahle Stellen werden gemieden. Vorzugsweise an Küsten, jedoch teilweise auch ausgesprochene Binnenbrüter, aber immer nahe am Wasser. Nahrungssuche findet sowohl über Land als auch im Watt statt, im Winter auch auf Äckern und der offenen See (BAUER et al. 2005a).</p> <p><u>Raumnutzung</u> Tagaktiv, aber Nahrungserwerb auch in der Dämmerung. Es werden kleine bis mittelgroße Kolonien zum Brüten gebildet, Gattentreue durch Nist- und Brutplatztreue (bis zu 12 Jahre) ist nachgewiesen (BAUER et al. 2005a). Die Nestabstände belaufen sich auf 5 - 20 m (FLADE 1994).</p> <p><u>Empfindlichkeit gegenüber Störwirkungen und WEA</u> Für die Sturmmöwe liegt eine geringe bis mittlere Empfindlichkeit gegenüber Windenergieanlagen vor. Die Aussagen sind durch mehrere, übereinstimmende Untersuchungen gut abgesichert. Eine Beeinträchtigung bis zu 100 m Entfernung ist nicht auszuschließen (REICHENBACH et al. 2004). Die Schlagopferdatei von DÜRR (2015) listet aktuell 45 Schlagopfer auf, davon 27 in Niedersachsen. Nach BIOCONSULT-SH & ARSU (2010) sind Möwen die am stärksten von Kollisionen betroffene Rastvogel-Art. Die Fluchtdistanz gegenüber Menschen liegt laut FLADE (1994) zwischen 10 und 50 m.</p> <p>Verbreitung Eine geschlossene Brutverteilung befindet sich ausschließlich auf den Wattenmeerinseln. Weitere große Brutvorkommen</p>												

Sturmmöwe (*Larus canus*)

befinden sich an der Unterelbe, in Bremen und an der Mittelweser sowie vereinzelt im Elbe-Weser-Dreieck und der Dümmer-Geest-Niederung. Der Bestand umfasste in den Jahre 2005 - 2008 ca. 8.000 Brutpaare. Dies macht einen Anteil von etwa 35 % an dem bundesweiten Bestand von 22.000 - 24.000 brütenden Sturmmöwen aus (KRÜGER et al. 2014). Der Gastvogelbestand in Niedersachsen liegt bei ca. 60.000 Individuen, bundesweit sind es ca. 185.000 (KRÜGER et al. 2013).

Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Sturmmöwen wurden im Rahmen der Rastvogeluntersuchung 2010/11 im gesamten Untersuchungsgebiet nachgewiesen (GERHARDT 2011a). Die höchste Zahl an rastenden Möwen wurde am 05.11.2010 mit 1.760 Individuen erreicht, welches einer landesweiten Bedeutung gemäß KRÜGER et al. (2013) entspricht. Insgesamt erreichten Sturmmöwen während des Erfassungszeitraumes einmal lokale, siebenmal regionale und einmal landesweite Bedeutung.

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG**Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)**

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Da bei lebensnaher Betrachtung, eine Kollision einzelner Individuen mit Windenergieanlagen nie mit letzter Gewissheit auszuschließen ist, bedarf es einer einschränkenden Auslegung der Vorschriften dahingehend, dass der Tötungstatbestand nur dann erfüllt ist, wenn sich das Tötungsrisiko für die betroffenen Tiere in signifikanter Weise erhöht (z.B. BVerwG, U.v. 12.03.2008 – 9 A 3.06).

Damit von einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos ausgegangen werden kann, müssen im Wesentlichen zwei Faktoren erfüllt sein. Zum einen muss es sich um eine Tierart handeln, welche aufgrund ihrer artspezifischen Verhaltensweisen ungewöhnlich stark im Bereich des Vorhabens von diesem Risiko betroffen ist. Zum anderen muss sich diese Art häufig im Gefahrenbereich aufhalten. Dabei ist es unerheblich, ob es sich um ein Nahrungshabitat oder Rastplatz handelt (BVerwG, U. v. 14.07.2011 – 9 A 12.10 -, juris, Rn 99; U v. 18.03.2009 – 9 A 39.07 -, juris, Rn.58).

Dabei ist zu beachten, dass die genannte Art im Leitfaden zur Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen (MU 2015, Entwurf vom 12.02.2015) nicht als kollisionsgefährdete Art aufgeführt ist.

Im vorliegenden Fall kann ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko nicht prognostiziert werden.

Auf die Arbeitshilfe des Niedersächsischen Landtages (NLT 2014) wird hier auf Wunsch des LK Wittmund eingegangen. Das NLT (2014) beschreibt Abstände, welche zu Gastvogellebensräumen internationaler, nationaler, landesweiter Bedeutung (≥ 1.200 m) sowie regionaler und lokaler Bedeutung (≥ 500 m) eingehalten werden sollen. Nach NLT (2014) sind dies potenzielle Ausschlussgebiete für die Regional- und Bauleitplanung. Ein RROP, welches die Windenergienutzung im LK Wittmund ordnet, liegt nicht vor. Die 10. FNP-Änderung der Samtgemeinde Holtriem wurde im Sept. 2014 durch den LK Wittmund genehmigt.

Der Art wird nicht nachgestellt und sie wird nicht absichtlich verletzt oder getötet.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja nein

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein

Aufgrund der artspezifischen Unempfindlichkeit gegenüber Störwirkungen durch Windkraftanlagen ist ein artenschutzrechtlicher Störungstatbestand nicht zu prognostizieren.

Gemäß REICHENBACH et al. (2004) ist eine Beeinträchtigung bis zu einer Entfernung von 100 m Entfernung nicht

Sturmmöwe (<i>Larus canus</i>)	
<p>auszuschließen. Innerhalb dieses Meidungsabstandes erreicht die Sturmmöwe eine max. lokale Bedeutung an einem Tag. Ein kleinräumiges Ausweichen innerhalb des Windparks ist anzunehmen. Eine erhebliche Störung der rastenden Sturmmöwen ist aber nicht zu prognostizieren. Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass nach LBV-SH (2013) in der Regel erst Rastvogelbestände ab mindestens landesweiter Bedeutung einer Prüfung zu unterziehen sind, da kleine Rastvogelbestände meist eine hohe Flexibilität aufweisen.</p> <p>Mögliche Störungen während der Bauarbeiten werden voraussichtlich nicht dazu führen, dass eine Verschlechterung des Erhaltungszustands eintritt, da sie nur von temporärer Art sind.</p>	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)</p> <p>Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?</p>	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF}) <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF}) <input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
<p>Sturmmöwen gelten nach REICHENBACH et al. (2004) als gering bis mittelempfindlich gegenüber Windenergieanlagen. Durch die danach anzunehmende Meidung des Nahbereichs der Anlagen von bis zu 100 m kommt es durch die geplanten Anlagen allenfalls zu kleinräumigen Verlagerungen des Rastgeschehens, die die Erheblichkeitsschwelle nicht überschreiten.</p>	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja Prüfung endet hiermit (Pkt. 4 ff.)
4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG	
Keine Ausnahmeprüfung erforderlich.	
5 Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle	
<input type="checkbox"/> Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr. _____	
6 Fazit:	
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen	
<input type="checkbox"/> zur Vermeidung (V_{CEF})	
<input type="checkbox"/> zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF})	
<input type="checkbox"/> weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS})	
sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.	
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/> treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.	
<input type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.	
Falls nicht zutreffend:	
<input type="checkbox"/> Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.	

2.2.11 TURMFALKE

Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste ^W - Status m. Angabe	Einstufung Erhaltungszustand
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input checked="" type="checkbox"/> RL wandernder Vogelarten	<input checked="" type="checkbox"/> G günstig / hervorragend
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	Kat. *	<input type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend
		<input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
<u>Lebensraumsprüche</u>		
Turmfalken können in Kulturland aller Art angetroffen werden. Ausnahmen bilden völlig ausgeräumte Ackersteppen. Zudem kommt die Art in Dünen- und Steppengebieten vor. Die Nistplätze befinden sich an Felswänden, Gebäuden oder auf Bäumen (BAUER & BERTHOLD 1997).		
<u>Raumnutzung</u>		
Als Jagdgebiete dienen dem Turmfalken überwiegend freie Flächen mit niedriger oder lückiger Vegetation. Flächen die zum nahrungserwerb genutzt werden können mehrere Kilometer vom Nestplatz entfernt sein (BAUER et al. 2005a). Nach BAUER & BERTHOLD (1997) sind insbesondere in Großstädten und im Hochgebirge z. T. erhebliche Aktionsradien zu beobachten.		
<u>Empfindlichkeit gegenüber Störwirkungen und WEA</u>		
Für Turmfalken liegen bisher fast keine Hinweise auf eine Verdrängung durch WEA vor (BÖTTGER et al. 1990, SINNING & GERJETS 1999, WALTER & BRUX 1999, BERGEN 2001, NWP 2002). Eine Verdrängungseffekt von bis zu 100 m konnte in wenigen Untersuchungen festgestellt werden (SEAMANN 1992, HANDKE et al. 2004a, REICHENBACH & STEINBORN 2004, SINNING et al. 2004). In der Schlagopferdatei von DÜRR (2015) sind aktuell 66 Kollisionsopfer gelistet.		
Für die weitverbreiteten Arten wie den Turmfalke ist hinsichtlich des Kollisionsrisikos von einem Grundrisiko auszugehen, wie es nahezu überall in der Agrarlandschaft vorliegt, also nicht signifikant erhöht ist. So argumentiert auch der Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen, dass „für nicht WEA-empfindliche Arten (z.B. Mäusebussard, Turmfalke, Schleiereule) im Sinne einer Regelfallvermutung davon auszugehen ist, dass die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote [also beispielsweise das Tötungsverbot] in Folge der betriebsbedingten Auswirkungen von WEA grundsätzlich nicht ausgelöst werden“ (MKULNV & LANUV 2013). Dieser Tendenz folgt auch der aktuelle Leitfaden zur Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen (MU 2015, Entwurf vom 12.02.2015) welcher den Turmfalken nicht unter den 36 WEA-empfindliche Brut- und Rastvogelarten führt. Gemäß LANGEMACH & DÜRR (2014) sowie LUBW (2015) ist für den Turmfalken nicht von einer erhöhten Sensibilität gegenüber Windenergieanlagen auszugehen.		
Verbreitung		
Nach dem Mäusebussard sind Turmfalken die zweithäufigste Greifvogelart Niedersachsens. Dementsprechend geschlossen präsentiert sich ein Großteil des Verbreitungsbildes. Die einzigen Lücken existieren im Umkreis großer geschlossener Waldgebiete (Göhrde, Lüß, Gartower Tannen und Solling) (HECKENROTH & LASKE 1997).		
Der niedersächsische Bestand beläuft sich auf ungefähr 8.000 Reviere. Dies entspricht etwa 14 % des bundesrepublikanischen Bestandes von ca. 44.000 – 74.000 Revieren. Der Bestand ist nach massiven Einbrüchen in den 1960er, 70er und 80er Jahren scheinbar stabil (KRÜGER et al. 2014). Setzt man die Bestandszahlen ins Verhältnis zu den Verlustzahlen durch WEA ergibt sich ein Wert von einem getöteten Individuum zu etwa 894 Brutpaaren.		
Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich	
Turmfalken wurden im Rahmen der Brutvogelkartierungen sowie der Rastvogelkartierung im Untersuchungsgebiet beobachtet (PGG 2010, GERHARDT 2011a).		

Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen	
<p>Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Turmfalken liegen nicht im Bereich des Vorhabens. Eine Beschädigung oder Zerstörung der genannten Stätten und eine damit einhergehende Verletzung oder Tötung von Individuen ist nicht zu prognostizieren.</p> <p>Für den Turmfalken ist gemäß MKULNV & LANUV (2013), LANGEMACH & DÜRR (2014), LUBW (2015) und MU (2015, Entwurf vom 12.02.2015) nicht von einer erhöhten Sensibilität gegenüber WEA auszugehen. Da bei lebensnaher Betrachtung, eine Kollision einzelner Individuen mit Windenergieanlagen nie mit letzter Gewissheit auszuschließen ist, bedarf es einer einschränkenden Auslegung der Vorschriften dahingehend, dass der Tötungstatbestand nur dann erfüllt ist, wenn sich das Tötungsrisiko für die betroffenen Tiere in signifikanter Weise erhöht (z.B. BVerwG, U.v. 12.03.2008 – 9 A 3.06). Eine deutliche Steigerung des Tötungsrisikos kann nur dann angenommen werden, wenn es sich um Tiere solcher Arten handelt, die aufgrund ihrer Verhaltensweisen gerade im Bereich der Windenergieanlagen ungewöhnlich stark von deren Risiken betroffen sind und die Risiken sich nicht durch Vermeidungs- oder Minimierungsmaßnahmen beherrschen lassen (OVG Lüneburg, B.v. 25.7.2011 – 4 ME 175/11 – Rn.6).</p> <p>Da gemäß MKULNV & LANUV (2013), LANGEMACH & DÜRR (2014), LUBW (2015) und MU (2015, Entwurf vom 12.02.2015) bei der betroffenen Art nicht von einer erhöhten Sensibilität gegenüber Windenergieanlagen auszugehen ist, kann ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko nicht erkannt werden. Der Art wird nicht nachgestellt und sie wird nicht absichtlich verletzt oder getötet.</p>	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})	
<input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein	
<p>Aufgrund der artspezifischen Unempfindlichkeit gegenüber Störwirkungen durch Windkraftanlagen ist ein artenschutzrechtlicher Störungstatbestand nicht zu prognostizieren. Mögliche Störungen während der Bauarbeiten werden der Prognose nach nicht dazu führen, dass eine Verschlechterung des Erhaltungszustands eintritt, da sie nur von temporärer Art sind.</p>	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})	
<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF})	
<input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
<p>Im Vorhabenbereich befinden sich keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Turmfalken. Eine Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist nicht zu erwarten. Die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt.</p>	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)	
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> nein Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> ja (Pkt. 4 ff.)
4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG	
Keine Ausnahmegprüfung erforderlich.	
5 Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle	
<input type="checkbox"/> Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr. _____	
6 Fazit:	
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen	
<input type="checkbox"/> zur Vermeidung (V _{CEF})	
<input type="checkbox"/> zum vorgezogenen Ausgleich (A/E _{CEF})	
<input type="checkbox"/> weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E _{FCS})	
sind im zu verfügenden Plan (LBP) dargestellt.	
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/> treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.	
<input type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.	
Falls nicht zutreffend:	
<input type="checkbox"/> Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.	

2.2.12 WANDERFALKE

Wanderfalke (<i>Falco peregrinus</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste ^w - Status m. Angabe	Einstufung Erhaltungszustand
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input checked="" type="checkbox"/> RL wandernder Vogelarten,	<input checked="" type="checkbox"/> G günstig / hervorragend
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	Kat. V	<input type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend
		<input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen		
<u>Lebensraumansprüche</u>		
Wanderfalken sind bei der Habitatwahl sehr vielseitig. Die Art brüdet an Steilküsten, auf Inseln, in Tiefebene, und Mittelgebirgslandschaften sowie in der unteren Stufe der Alpen. Wanderfalken meiden große geschlossene Waldlandschaften sowie die hohen Stufen der Alpen. Nester befinden sich in Mitteleuropa überwiegend in Felsnischen- und Bändern, zunehmend aber auch an hohen Bauwerken und auf Masten sowie seltener auch auf Bäumen. Nisthilfen werden angenommen (BAUER et al. 2005a).		
<u>Raumnutzung</u>		
In optimalen Lebensräumen können die Abstände zwischen den Horsten nur 1 bis 2 km betragen. Der Horst wird nur bis		

Wanderfalke (*Falco peregrinus*)

zu einem Abstand von wenigen hundert Metern verteidigt. Die Art erreicht Siedlungsdichten von 0,15 – 8,55 BP/100km². Wanderfalken ernähren sich fast ausschließlich von anderen Vögeln die sie im Flug erbeuten. Dabei nutzen Individuen i.d.R. den Überraschungsmoment aus und stoßen mit hohen Geschwindigkeiten auf ihre Beute herab oder beschleunigen mit raschen Flügelschlägen (BAUER et al. 2005a).

Empfindlichkeit gegenüber WEA

Die katastrophalen Bestandseinbrüche seit den 1950er Jahren sind auf die Aufnahme von chlorierten Kohlenwasserstoffen (DDT, HCB, PCB) über die Beutetiere zurückzuführen. Darüber hinaus ist ein wesentlicher Gefährdungsfaktor der Art, die illegale Verfolgung durch Tauben- und Kleintierzüchter sowie der Jägerschaft. Weitere Faktoren sind Störungen am Brutplatz durch Freizeitaktivität und Forstarbeiten, Individuen an Freileitungen, Strommasten und Industrieanlagen, Lebensraumverlust durch Zersiedelung, den Ausbau des Verkehrsnetzes sowie natürlichen Verlusten wie ungünstige Witterung und Verluste durch Prädation (BAUER et al. 2005a).

Da Wanderfalken i.d.R. aus dem hohen Luftraum jagen, ist anzunehmen, dass die Art dabei regelmäßig in den Bereich der Rotorblätter von Windenergieanlagen kommt. Eine detaillierte Risikoabschätzung ist derzeit noch nicht möglich (LANGEMACH & DÜRR 2014).

Gemäß DÜRR (2014b) sind acht mit Windenergieanlagen kollidierte Wanderfalken bekannt.

Die Fluchtdistanz beträgt laut FLADE (1994) 100 – 200 m.

Verbreitung

Der Wanderfalke ist in Deutschland sehr lückig vertreten, wobei der Schwerpunkt im Südwesten der Bundesrepublik liegt (HUNTLEY et al. 2007).

In Niedersachsen beträgt der aktuelle Brutbestand etwa 45 - 57 Paare. Dies entspricht ca. 5% der bundesweiten Population, die auf ungefähr 1.100 Paare geschätzt wird. Seit Mitte der 1980er Jahre begann der Bestand aufgrund von Wiedereinbürgerungsprojekten sowie intensiven Artenschutzprogrammen langsam zu wachsen und ab dem Jahr 2000 erheblich anzusteigen (KRÜGER et al. 2014).

Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Für den Wanderfalken liegt lediglich eine Beobachtung aus der Rastvogelkartierung vor (GERHARDT 2011a). Das Individuum wurde am 18.03.2011 jagend östlich des Fulkumer Weges kartiert.

Wanderfalke (<i>Falco peregrinus</i>)	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen	
Für den Wanderfalken liegt lediglich eine Beobachtung vor. Der Art wird nicht nachgestellt und sie wird nicht absichtlich verletzt oder getötet. Aufgrund der einmaligen Beobachtung der Art im Untersuchungsgebiet, ist ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko nicht zu erwarten.	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})	
<input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein	
Die Mehrzahl der Veröffentlichungen berichtet von keinen oder geringen Störlwirkungen auf Greifvögel, was sich mit zahlreichen eigenen – z.T. nicht veröffentlichten – Beobachtungen deckt. Bau-, anlagen- oder betriebsbedingte Störungen durch die WEA auf den Wanderfalken mit einer Verschlechterung des lokalen Erhaltungszustands werden somit nicht prognostiziert.	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})	
<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF})	
<input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Aufgrund der artspezifischen Unempfindlichkeit gegenüber Störlwirkungen durch Windkraftanlagen, ist nicht mit einer Beeinträchtigung der Art zu rechnen. Eine Beschädigung oder Zerstörung von Ruhestätten ist nicht zu erwarten und die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt.	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> nein Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> ja (Pkt. 4 ff.)
4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG	
<i>Keine Ausnahmeprüfung erforderlich</i>	
5 Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle	
<input type="checkbox"/> Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr.	

Wanderfalke (<i>Falco peregrinus</i>)
<p>6 Fazit:</p> <p>Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen</p> <p><input type="checkbox"/> zur Vermeidung (V_{CEF})</p> <p><input type="checkbox"/> zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF})</p> <p><input type="checkbox"/> weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS})</p> <p>sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.</p> <p>Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.</p> <p><input type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.</p> <p>Falls nicht zutreffend:</p> <p><input type="checkbox"/> Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.</p>

2.2.13 WIESENWEIHE

Wiesenweihe (<i>Circus pygargus</i>)												
1. Schutz- und Gefährdungsstatus												
<table border="0"> <tr> <td><input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art</td> <td>Rote Liste- Status m. Angabe</td> <td>Einstufung Erhaltungszustand</td> </tr> <tr> <td><input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat.2</td> <td><input type="checkbox"/> G günstig / hervorragend</td> </tr> <tr> <td><input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. 2</td> <td><input type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td><input checked="" type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht</td> </tr> </table>	<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste- Status m. Angabe	Einstufung Erhaltungszustand	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat.2	<input type="checkbox"/> G günstig / hervorragend	<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2	<input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. 2	<input type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend			<input checked="" type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste- Status m. Angabe	Einstufung Erhaltungszustand										
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat.2	<input type="checkbox"/> G günstig / hervorragend										
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2	<input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. 2	<input type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend										
		<input checked="" type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht										
2. Bestand und Empfindlichkeit												
<p>Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen</p> <p><u>Lebensraumansprüche</u></p> <p>Die Wiesenweihe brütet an Verlandungsgesellschaften und sehr feuchten Mooren, aber auch in trockenen Wiesen- und Ackerlandschaften. Neuerdings werden auch intensiv genutzte Kulturlflächen bebrütet und über Agrarflächen gejagt (BAUER et al. 2005a).</p> <p><u>Raumnutzung</u></p> <p>Langstreckenzieher mit Überwinterungsgebiet in Afrika. Die Wiesenweihe ist ein tagaktiver Vogel und verteidigt bei Konzentration von mehreren Nestern nur die unmittelbare Nestumgebung. Der Aktionsradius der Art liegt bei mehr als 20 km² (BAUER et al. 2005a).</p> <p><u>Empfindlichkeit gegenüber Störwirkungen und WEA</u></p> <p>Im Rahmen telemetrischer Untersuchungen von Wiesenweißen in Schleswig-Holstein konnte keine Meidung von Windenergieanlagen beobachtet werden (HÖTKER et al. 2013). Sowohl die Wahl des Jagdhabitats als auch des Nistplatzes werden nicht durch WEA beeinflusst. Die Flugaktivität findet meist unterhalb der Rotoren statt, wobei hier keine „gefährlichen“ Situationen beobachtet worden sind. Eine Gefahrensituation, die noch nicht abschließend eingeschätzt werden konnte, liegt während der Balzzeit und bei Beuteübergaben.</p> <p>GRAJETZKY et al. (2010) haben im Rahmen des BMU-geförderten Projekts „Windkraft & Greifvögel“ die Raumnutzung von Wiesenweißen untersucht. Die Untersuchung zur Aufenthaltsdauer der Wiesenweihe in verschiedenen Flughöhen zeigte, dass 50 % der Flugaktivitäten im Gefahrenbereich der Rotoren von Windkraftanlagen in einer Entfernung von 200 bis 500 m (Median: 370 m) zum Nistplatz stattfinden. Die Autoren schlussfolgern, dass der Nestabstand zu WEA ein wesentliches Kriterium des Kollisionsrisikos ist. Für die Wiesenweihe ist gemäß MKULNV & LANUV (2013), LANGEMACH & DÜRR (2014), LUBW (2015) und MU (2015, Entwurf vom 12.02.2015) von einer erhöhten Sensibilität gegenüber WEA</p>												

Wiesenweihe (*Circus pygargus*)

auszugehen. DÜRR (2015) listet zwei Kollisionsopfer-Nachweise aus Deutschland auf (davon einer in Niedersachsen). Die Fluchtdistanz gegenüber Menschen liegt bei 150 - 300 m (FLADE 1994).

Verbreitung

Die Wiesenweihe ist ein eher seltener und nur gebietsweise vorkommender Brutvogel, in Deutschland tritt er nur im Norden etwas häufiger auf (BEAMAN & MADGE 2007).

Die Wiesenweihe brütet in Niedersachsen nur sehr lückenhaft und fehlt im Berg- und Hügelland, im Weser-Aller-Flachland sowie der Lüneburger Heide fast völlig. Die wenigen Brutvorkommen beschränken sich auf die die Watten und Marschen, die Diepholzer Moorniederung, das Emsland und die Stader Geest. Der Bestand liegt bei ungefähr 100 Paaren, dies entspricht etwa 20 % des gesamtdeutschen Bestands von ca. 470 - 500 Brutpaaren. Der Bestand in Niedersachsen hat sich in den vergangenen Jahren durch spezielle Artenhilfsprogramme erhöht (KRÜGER et al. 2014).

Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Für die Wiesenweihe liegen Beobachtungen aus drei Jahren vor. Im Rahmen der Brutvogelkartierungen wurde am 05.06.2010 ein durchziehendes Männchen (PGG 2010) beobachtet. Im Jahr 2011 wurde an mehreren Terminen ein jagendes Männchen beobachtet. Brutplätze der Art waren im näheren Umfeld zu dieser Zeit nicht bekannt. Im Rahmen eines Weihen-Monitorings wurde im Jahr 2015 an zwei Terminen ein Männchen beobachtet. Nach dem 22.05.2015 wurden keine Wiesenweißen mehr im Gebiet beobachtet. Eine Brut im UG oder in den angrenzenden Bereichen kann gemäß WIESE-LIEBERT (2015) relativ sicher ausgeschlossen werden.

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG**Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)**

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Wiesenweißen sind Vögel, die aufgrund ihres artspezifischen Verhaltens in bestimmten Situationen einer erhöhten Kollisionsgefahr ausgesetzt sind. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um nestnahe Aktivitäten wie Balz, Futterübergaben etc. Bei Jagdflügen, die unterhalb der Rotorhöhe stattfinden, ist von keinem signifikant erhöhtem Kollisionsrisiko auszugehen. Da bei lebensnaher Betrachtung, eine Kollision einzelner Individuen mit Windenergieanlagen nie mit letzter Gewissheit auszuschließen ist, bedarf es einer einschränkenden Auslegung der Vorschriften dahingehend, dass der Tötungstatbestand nur dann erfüllt ist, wenn sich das Tötungsrisiko für die betroffenen Tiere in signifikanter Weise erhöht (z.B. BVerwG, U.v. 12.03.2008 – 9 A 3.06). Die bloße Anwesenheit einer potenziell kollisionsgefährdeten Art reicht nicht aus, um das Tötungsrisiko signifikant zu erhöhen. Ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko wäre dann gegeben, wenn an dem konkreten Standort der zu errichtenden Windenergieanlagen und nicht nur in dessen näherer und weiterer Umgebung zu bestimmten Zeiten schlagopfergefährdete Tiere in einer Anzahl auftreten, welche die Kollision von mehr als einzelnen Individuen mit hoher Wahrscheinlichkeit erwarten lassen (OVG Magdeburg, U. v. 16.05.2013 – 2 L 106/10-, ZNER 2013, 328). Für den untersuchten Bereich liegen lediglich einzelne Beobachtungen vor. Ein standortspezifisch signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko kann auf dieser Grundlage nicht herausgestellt werden.

Zudem verweist das OVG Lüneburg darauf, dass eine deutliche Steigerung des Tötungsrisikos nur dann angenommen werden kann, wenn es sich um Tiere solcher Arten handelt, die aufgrund ihrer Verhaltensweisen gerade im Bereich der Windenergieanlagen ungewöhnlich stark von deren Risiken betroffen sind und die Risiken sich nicht durch Vermeidungs- oder Minimierungsmaßnahmen beherrschen lassen (OVG Lüneburg, B.v. 25.7.2011 – 4 ME 175/11 – Rn.6).

Auf die Arbeitshilfe des Niedersächsischen Landtages (NLT 2014) wird hier auf Wunsch des LK Wittmund eingegangen. Der Brutplatz der Art ist nicht bekannt und da es äußerst unwahrscheinlich ist, dass ein Brutplatz im näheren Umfeld des geplanten Windparks im Rahmen von vier Kartierungen übersehen wurde, befindet sich der Brutplatz mit großer Wahrscheinlichkeit in einer größeren Entfernung zum geplanten Vorhaben. Aus diesem Grund wird nicht von einem Brutvorkommen innerhalb des vom NLT (2014) geforderten Mindestabstandes ausgegangen. Zudem beschreibt das NLT (2014) Mindestabstände welche im Rahmen der Regionalplanung sowie der Flächennutzungsplanung als Orientierungswert zu verstehen sind. Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine bereits vom Landkreis Wittmund

Wiesenweihe (<i>Circus pygargus</i>)	
genehmigte Konzentrationszone für Windenergie. Darüber hinaus ist bei der Beachtung der geforderten Mindestabstände davon auszugehen, dass ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko infolge des Betriebes von Windenergieanlagen weitgehend ausgeschlossen werden kann (ebd.). Aufgrund des vorliegenden Sachverhaltes kann ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko nicht erkannt werden. Bekannte Brutplätze werden durch das Vorhaben nicht in Anspruch genommen. Der Art wird weder nachgestellt, noch wird sie absichtlich verletzt oder getötet.	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht- Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})	
<input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein	
Aufgrund der artspezifischen Unempfindlichkeit gegenüber Störwirkungen durch Windkraftanlagen ist ein artenschutzrechtlicher Störungstatbestand nicht zu prognostizieren. Mögliche Störungen während der Bauarbeiten werden der Prognose nach nicht dazu führen, dass eine Verschlechterung des Erhaltungszustands eintritt, da sie nur von temporärer Art sind.	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})	
<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF})	
<input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Aufgrund der artspezifischen Unempfindlichkeit gegenüber Störwirkungen durch Windkraftanlagen, ist nicht mit einer Beeinträchtigung der Art zu rechnen. Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist nicht zu erwarten. Die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt.	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja Prüfung endet hiermit (Pkt. 4 ff.)
4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG	
<i>Keine Ausnahmeprüfung erforderlich</i>	
5 Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle	
<input type="checkbox"/> Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr.	

Wiesenweihe (*Circus pygargus*)**6 Fazit:**

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen

- zur Vermeidung (V_{CEF})
- zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF})
- weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS})

sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen

- treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.
- ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.

Falls nicht zutreffend:

- Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

2.3 ARTGRUPPENBEZOGENE BETRACHTUNG

2.3.1 BRUTVÖGEL DER WÄLDER, GÄRTEN UND FELGEHÖLZE

Brutvögel der Wälder, Gärten und Feldgehölze: Amsel, Blaumeise, Bluthänfling, Buchfink, Buntspecht, Dorngrasmücke, Eichelhäher, Elster, Fitis, Gartenbaumläufer, Gartengrasmücke, Gartenrotschwanz, Gelbspötter, Goldammer, Grauschnäpper, Grünfink, Heckenbraunelle, Klappergrasmücke, Kleiber, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Rotkehlchen, Schwanzmeise, Singdrossel, Star, Stieglitz, Sumpfmeise, Tannenmeise.		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste- Status m. Angabe <input type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. () <input type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. ()	Einstufung Erhaltungszustand <input type="checkbox"/> G günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen <u>Lebensraumansprüche</u> Brutvögel der Wälder, Gärten und Feldgehölze <u>Empfindlichkeit gegenüber Störwirkungen und WEA</u> Die meisten gehölzbrütenden Singvogelarten werden von REICHENBACH et al. (2004) als wenig empfindlich gegenüber Windenergieanlagen eingestuft. Verbreitung Allgemein häufige und weit verbreitete Arten Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich		
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG		
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen Bei den hier behandelten Vögeln handelt es sich um gehölzbrütende Arten. Eine Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und eine damit einhergehende Verletzung oder Tötung von Individuen ist nicht zu prognostizieren, da auf Grundlage der vorliegenden Erschließungsplanung keine Gehölze beeinträchtigt werden. Ein signifikant erhöhtes Schlagrisiko kann für die o.g. Arten nicht herausgestellt werden. Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF}) <input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein		

Brutvögel der Wälder, Gärten und Feldgehölze: Amsel, Blaumeise, Bluthänfling, Buchfink, Buntspecht, Dorngrasmücke, Eichelhäher, Elster, Fitis, Gartenbaumläufer, Gartengrasmücke, Gartenrotschwanz, Gelbspötter, Goldammer, Grauschnäpper, Grünfink, Heckenbraunelle, Klappergrasmücke, Kleiber, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Rotkehlchen, Schwanzmeise, Singdrossel, Star, Stieglitz, Sumpfmeise, Tannenmeise.	
<p>Durch das Vorhaben werden keine Gehölze beeinträchtigt. Eine erhebliche Störung im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen wird daher ausgeschlossen.</p> <p>Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF}) <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF}) <input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt</p> <p>Durch das Vorhaben werden keine Gehölze beeinträchtigt. Eine Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Rahmen der Erschließung findet nicht statt. Die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt und ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand wird nicht prognostiziert.</p> <p>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja Prüfung endet hiermit (Pkt. 4 ff.)</p>	
<p>4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG</p> <p>Keine Ausnahmeprüfung erforderlich.</p>	
<p>5 Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle</p> <p><input type="checkbox"/> Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr. _____</p>	
<p>6 Fazit: Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen</p> <p><input type="checkbox"/> zur Vermeidung (V_{CEF}) <input type="checkbox"/> zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF}) <input type="checkbox"/> weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS})</p> <p>sind im zu verfügenden Plan (LBP) dargestellt.</p> <p>Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.</p> <p><input type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.</p> <p>Falls nicht zutreffend:</p> <p><input type="checkbox"/> Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.</p>	

2.3.2 BRUTVÖGEL DER OFFENEN BIS HALBOFFENEN FELDFLUR

Brutvögel der offenen bis halboffenen Feldflur:

Bluthänfling, Dorngrasmücke, Feldsperling, Jagdfasan, Kuckuck, Rabenkrähe, Rohrammer, Schwarzkehlchen, Sumpfrohrsänger, Wiesenschafstelze.

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

- | | | |
|---|---|--|
| <input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art | Rote Liste- Status m. Angabe | Einstufung Erhaltungszustand |
| <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart | <input type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. () | <input type="checkbox"/> G günstig / hervorragend |
| <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung
nach § 54 Abs. 1 Nr.2
BNatSchG geschützte Art | <input type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. () | <input type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend
<input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht |

2. Bestand und Empfindlichkeit

Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Lebensraumansprüche

Brutvögel landwirtschaftlicher Flächen und des genutzten Offenlandes.

Empfindlichkeit gegenüber WEA

Die meisten Wiesensingvögel sowie gehölzbrütenden Singvogelarten werden von REICHENBACH et al. (2004) als wenig empfindlich gegenüber Windenergieanlagen eingestuft.

Verbreitung

Allgemein häufige und weit verbreitete Arten

Verbreitung im Untersuchungsraum

- nachgewiesen potenziell möglich

Brutvögel der offenen bis halboffenen Feldflur: Bluthänfling, Dorngrasmücke, Feldsperling, Jagdfasan, Kuckuck, Rabenkrähe, Rohrammer, Schwarzkehlchen, Sumpfrohrsänger, Wiesenschafstelze.	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <ul style="list-style-type: none"> • Bauzeitenregelung • Kontrolle von Habitaten vor Baubeginn • Ggf. Vergrämung vor Brut- und Baubeginn 	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen	
<p>Eine Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und eine damit einhergehende Verletzung oder Tötung von Individuen lässt sich durch eine Regelung der Bauzeiten im Voraus vermeiden. Ist die Erschließung außerhalb der Brutzeit der betroffenen Arten nicht zu realisieren, ist eine Kontrolle von Habitaten vor Baubeginn notwendig.</p> <p>Sollten sich Nester/Gelege im Baubereich befinden, ist die Erschließung an anderer Stelle fortzusetzen. Eine Vergrämung, bspw. mit Flutterbändern kann dazu beitragen, dass sich o.g. Arten gar nicht erst in den betroffenen Bereichen ansiedeln, diese Maßnahme sollte jedoch erst als letzte Option der genannten Vermeidungsmaßnahmen greifen. Unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen wird der artenschutzrechtliche Verbotstatbestand Fang, Verletzung, Tötung ausgeschlossen. Der Art wird nicht nachgestellt und sie wird nicht absichtlich getötet oder verletzt. Ein signifikant erhöhtes Schlagrisiko kann aufgrund des arttypischen Verhaltens nicht herausgestellt werden.</p>	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF}) <ul style="list-style-type: none"> • Bauzeitenregelung • Kontrolle von Habitaten vor Baubeginn • Ggf. Vergrämung vor Brut- und Baubeginn 	
<input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein	
<p>Eine Störung während der Brutsaison wird durch eine Bauzeitenregelung oder die Kontrolle von Habitaten vermieden. Eine Störung einzelner Individuen kann nicht ausgeschlossen werden jedoch ist die Mehrzahl an Singvögeln unempfindlich gegenüber betriebsbedingten Störwirkungen. Eine Vergrämung, bspw. mit Flutterbändern kann dazu beitragen, dass sich o.g. Arten gar nicht erst in betroffenen Bereichen ansiedeln. Diese Maßnahme sollte jedoch erst als letzte Option der genannten Vermeidungsmaßnahmen greifen. Erhebliche Störungen im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen werden daher ausgeschlossen.</p>	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF}) <ul style="list-style-type: none"> • Bauzeitenregelung • Kontrolle von Habitaten vor Baubeginn • Ggf. Vergrämung vor Brut- und Baubeginn 	

Brutvögel der offenen bis halboffenen Feldflur:	
Bluthänfling, Dorngrasmücke, Feldsperling, Jagdfasan, Kuckuck, Rabenkrähe, Rohrammer, Schwarzkehlchen, Sumpfrohrsänger, Wiesenschafstelze.	
<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF}) <input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
<p>Um das Beschädigen von weiteren Fortpflanzungs- und Ruhestätten sicher auszuschließen, sind im Vorfeld der Baumaßnahmen gezielte Begehungen notwendig, die sicherstellen, dass sich keine Gelege in den überplanten Bereichen befinden, sofern nicht über eine Bauzeitenregelung der Baubetrieb innerhalb der Brutzeit von vornherein ausgeschlossen werden kann. Sollten sich Gelege im Baubereich befinden, ist die Erschließung an anderer Stelle fortzusetzen. Eine Vergrämung, bspw. mit Flatterbändern kann dazu beitragen, dass sich o.g. Arten gar nicht erst in betroffenen Bereichen ansiedeln. Diese Maßnahme sollte jedoch erst als letzte Option der genannten Vermeidungsmaßnahmen greifen. Unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen wird der artenschutzrechtliche Verbotstatbestand ausgeschlossen. Die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt somit gewahrt.</p>	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> nein Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> ja (Pkt. 4 ff.)	
4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG	
Keine Ausnahmeprüfung erforderlich.	
5 Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle	
<input type="checkbox"/> Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr. _____	
6 Fazit:	
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen	
<input checked="" type="checkbox"/> zur Vermeidung (V _{CEF}) <input type="checkbox"/> zum vorgezogenen Ausgleich (A/E _{CEF}) <input type="checkbox"/> weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E _{FCS})	
sind im zu verfügenden Plan (LBP) dargestellt.	
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/> treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist. <input type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.	
Falls nicht zutreffend:	
<input type="checkbox"/> Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.	

2.3.3 BRUTVÖGEL DER GEWÄSSER UND RÖHRICHTE

Brutvögel der Gewässer und Röhrichte: Austernfischer, Blässhuhn, Graugans, Höckerschwan, Nilgans, Reiherente, Rohrammer, Schnatterente, Stockente, Teichhuhn.		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste- Status m. Angabe	Einstufung Erhaltungszustand
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. ()	<input type="checkbox"/> G günstig / hervorragend
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	<input type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. ()	<input type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend
		<input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen		
<u>Lebensraumansprüche</u> Brutvögel der Gewässer und Röhrichte		
<u>Empfindlichkeit gegenüber Störwirkungen und WEA</u> Die meisten hier behandelten Vogelarten werden von REICHENBACH et al. (2004) als wenig empfindlich gegenüber Windenergieanlagen eingestuft.		
Verbreitung Allgemein häufige und weit verbreitete Arten		
Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG		
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?		
		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
<ul style="list-style-type: none"> • Bauzeitenregelung • Kontrolle von Tierhabitaten vor Baubeginn 		
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?		
		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen		
Gewässer- und Röhrichtbiotope werden aufgrund von Grabenverrohrung und Grabenverlegungen im Rahmen des Wegebbaus beeinträchtigt. Um das Verletzen oder Töten von Individuen während der Bautätigkeit sicher ausschließen zu können, sind im Vorfeld der Baumaßnahmen gezielte Begehungen notwendig, die sicherstellen, dass sich keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten in den überplanten Bereichen befinden. Diese Kontrollen sind nur notwendig, sofern nicht über eine Bauzeitenregelung der Baubetrieb innerhalb der Brutzeit von vornherein ausgeschlossen werden kann. Sollten sich die zuvor genannten Stätten im Baubereich befinden, ist die Erschließung an anderer Stelle fortzusetzen. Unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen wird der artenschutzrechtliche Verbotstatbestand Fang, Verletzung und Tötung ausgeschlossen. Den o.g. Arten wird nicht nachgestellt und sie werden nicht absichtlich verletzt oder getötet. Ein signifikant erhöhtes Schlagrisiko kann aufgrund des arttypischen Verhaltens nicht herausgestellt werden.		
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.		
		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?		
		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Brutvögel der Gewässer und Röhrichte:	
Austernfischer, Blässhuhn, Graugans, Höckerschwan, Nilgans, Reiherente, Rohrammer, Schnatterente, Stockente, Teichhuhn.	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF}) <ul style="list-style-type: none"> • Bauzeitenregelung • Kontrolle von Tierhabitaten vor Baubeginn 	
<input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein	
<p>Gewässer- und Röhrichtbiotope werden aufgrund von Grabenverrohrung und Grabenverlegungen im Rahmen des Wegebbaus beeinträchtigt. Eine Störung während der Brutsaison wird durch eine Bauzeitenregelung oder die Kontrolle von Habitaten zu vermeiden.</p> <p>Eine Störung einzelner Individuen kann nicht ausgeschlossen werden jedoch sind die hier behandelten Arten unempfindlich gegenüber betriebsbedingten Störwirkungen. Erhebliche Störungen im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen werden daher ausgeschlossen.</p>	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF}) <ul style="list-style-type: none"> • Bauzeitenregelung • Kontrolle von Tierhabitaten vor Baubeginn 	
<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF})	
<input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
<p>Gewässer- und Röhrichtbiotope werden aufgrund von Grabenverrohrung und Grabenverlegungen im Rahmen des Wegebbaus beeinträchtigt. Eine Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist durch eine Bauzeitenregelung bzw. die Kontrolle von entsprechenden Habitaten zu vermeiden. Sollte es zu der Zerstörung von Fortpflanzungsstätten einzelner Arten kommen, ist davon auszugehen, dass vergleichbare Lebensräume innerhalb des Aktionsradius ausreichend zur Verfügung stehen, die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt demnach gewahrt.</p>	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7BNatSchG erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> nein Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> ja (Pkt. 4 ff.)	
4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG	
Keine Ausnahmeprüfung erforderlich.	
5 Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle	
<input type="checkbox"/> Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr. _____	

Brutvögel der Gewässer und Röhrichte: Austernfischer, Blässhuhn, Graugans, Höckerschwan, Nilgans, Reiherente, Rohrammer, Schnatterente, Stockente, Teichhuhn.
6 Fazit: Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen <input checked="" type="checkbox"/> zur Vermeidung (V_{CEF}) <input type="checkbox"/> zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF}) <input type="checkbox"/> weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS}) sind im zu verfügenden Plan (LBP) dargestellt. Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist. <input type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind. Falls nicht zutreffend: <input type="checkbox"/> Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

2.3.4 BRUTVÖGEL DER SIEDLUNGSBEREICHE

Brutvögel der Siedlungsbereiche: Bachstelze, Dohle, Hausrotschwanz, Haussperling, Mehlschwalbe, Schleiereule, Türkentaube.												
1. Schutz- und Gefährdungsstatus <table border="0"> <tr> <td><input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art</td> <td>Rote Liste- Status m. Angabe</td> <td>Einstufung Erhaltungszustand</td> </tr> <tr> <td><input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart</td> <td><input type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. ()</td> <td><input type="checkbox"/> G günstig / hervorragend</td> </tr> <tr> <td><input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art</td> <td><input type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. ()</td> <td><input type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td><input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht</td> </tr> </table>	<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste- Status m. Angabe	Einstufung Erhaltungszustand	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. ()	<input type="checkbox"/> G günstig / hervorragend	<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	<input type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. ()	<input type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend			<input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste- Status m. Angabe	Einstufung Erhaltungszustand										
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. ()	<input type="checkbox"/> G günstig / hervorragend										
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	<input type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. ()	<input type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend										
		<input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht										
2. Bestand und Empfindlichkeit Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen <u>Lebensraumansprüche</u> Brutvögel der Siedlungsbereiche <u>Empfindlichkeit gegenüber Störwirkungen und WEA</u> Die meisten Singvogelarten werden von REICHENBACH et al. (2004) als wenig empfindlich gegenüber Windenergieanlagen eingestuft. Verbreitung Allgemein häufige und weit verbreitete Arten Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich												

Brutvögel der Siedlungsbereiche:	
Bachstelze, Dohle, Hausrotschwanz, Haussperling, Mehlschwalbe, Schleiereule, Türkentaube.	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen	
Siedlungsbiotope werden von dem Vorhaben nicht tangiert. Eine Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und eine damit einhergehende Verletzung oder Tötung von Individuen ist damit nicht zu erwarten. Den Arten wird nicht nachgestellt und sie werden nicht absichtlich verletzt oder getötet. Ein signifikant erhöhtes Schlagrisiko für die hier behandelten Arten kann nicht herausgestellt werden.	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})	
<input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein	
Eine Störung einzelner Individuen kann nicht ausgeschlossen werden. Die Mehrzahl der hier behandelten Arten sind jedoch unempfindlich gegenüber betriebsbedingten Störwirkungen. Erhebliche Störungen im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen werden daher ausgeschlossen.	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})	
<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF})	
<input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Siedlungsbiotope werden von dem Vorhaben nicht tangiert. Eine Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist somit nicht zu erwarten.	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja Prüfung endet hiermit (Pkt. 4 ff.)	
4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG	
Keine Ausnahmeprüfung erforderlich.	
5 Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle	
<input type="checkbox"/> Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr. _____	

Brutvögel der Siedlungsbereiche: Bachstelze, Dohle, Hausrotschwanz, Haussperling, Mehlschwalbe, Schleiereule, Türkentaube.
6 Fazit: Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen <input type="checkbox"/> zur Vermeidung (V_{CEF}) <input type="checkbox"/> zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF}) <input type="checkbox"/> weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS}) sind im zu verfügbaren Plan (LBP) dargestellt. Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist. <input type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind. Falls nicht zutreffend: <input type="checkbox"/> Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

2.3.5 NAHRUNGSGÄSTE UND DURCHZÜGLER

Nahrungsgäste und Durchzügler Austernfischer, Bachstelze, Bekassine, Birkenzeisig, Blässgans, Blässhuhn, Brandgans, Buchfink, Dohle, Elster, Erlenzeisig, Feldlerche, Feldsperling, Gänsesäger, Gartenrotschwanz, Goldammer, Graureiher, Großer Brachvogel, Höckerschwan, Hohltaube, Kanadagans, Kiebitz, Kormoran, Krickente, Lachmöwe, Mauersegler, Mehlschwalbe, Misteldrossel, Neuntöter, Nilgans, Rabenkrähe, Raubwürger, Rauchschwalbe, Regenbrachvogel, Reiherente, Ringeltaube, Saatgans, Saatkrähe, Silbermöwe, Silberreiher, Singschwan, Star, Steinschmätzer, Stieglitz, Stockente, Teichhuhn, Türkentaube, Wacholderdrossel, Wiesenpieper.
1. Schutz- und Gefährdungsstatus <input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art <input type="checkbox"/> Rote Liste ^w - Status m. Angabe <input type="checkbox"/> RL wandernder Vogelarten Kat., <input type="checkbox"/> Einstufung Erhaltungszustand <input type="checkbox"/> G günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen <u>Lebensraumansprüche</u> Nahrungsgäste und Durchzügler außerhalb der Brutzeit Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich

Nahrungsgäste und Durchzügler Austernfischer, Bachstelze, Bekassine, Birkenzeisig, Blässgans, Blässhuhn, Brandgans, Buchfink, Dohle, Elster, Erlenzeisig, Feldlerche, Feldsperling, Gänsesäger, Gartenrotschwanz, Goldammer, Graureiher, Großer Brachvogel, Höckerschwan, Hohltaube, Kanadagans, Kiebitz, Kormoran, Krickente, Lachmöwe, Mauersegler, Mehlschwalbe, Misteldrossel, Neuntöter, Nilgans, Rabenkrähe, Raubwürger, Rauchschnalbe, Regenbrachvogel, Reiherente, Ringeltaube, Saatgans, Saatkrähe, Silbermöwe, Silberreiher, Singschwan, Star, Steinschnäzter, Stieglitz, Stockente, Teichhuhn, Türkentaube, Wacholderdrossel, Wiesenpieper.	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der o.g. Arten sind vom Vorhaben nicht betroffen. Sofern es sich bei überplanten Flächen um Ruhestätten von Einzeltieren handelt, ist ein Ausweichen in Flächen vergleichbarer Qualität möglich. Baubedingt ist somit nicht mit Individuenverlusten zu rechnen. Den Arten wird nicht nachgestellt und sie werden nicht absichtlich verletzt oder getötet. Ein signifikant erhöhtes Schlagrisiko kann nicht herausgestellt werden.	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF}) <input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein Eine Störung einzelner Individuen kann nicht ausgeschlossen werden. Bei den nachgewiesenen o.g. Arten handelte es sich überwiegend um einzelne, sporadische Sichtungen oder lediglich kleine Truppstärken/Einzeltiere, so dass ein Ausweichen in andere, ungestörte Bereiche in jedem Fall möglich ist. Erhebliche Störungen im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen werden daher ausgeschlossen.	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF}) <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF}) <input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt Fortpflanzungs- und Ruhestätten der o.g. Arten sind vom Vorhaben nicht betroffen. Sofern es sich bei überplanten Flächen um Ruhestätten von Einzeltieren handelt, ist ein Ausweichen in Flächen vergleichbarer Qualität auf jeden Fall möglich, so dass die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja Prüfung endet hiermit (Pkt. 4 ff.)	
4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG	
Keine Ausnahmeprüfung erforderlich.	

Nahrungsgäste und Durchzügler

Austernfischer, Bachstelze, Bekassine, Birkenzeisig, Blässgans, Blässhuhn, Brandgans, Buchfink, Dohle, Elster, Erlenzeisig, Feldlerche, Feldsperling, Gänsesäger, Gartenrotschwanz, Goldammer, Graureiher, Großer Brachvogel, Höckerschwan, Hohltaube, Kanadagans, Kiebitz, Kormoran, Krickente, Lachmöwe, Mauersegler, Mehlschwalbe, Misteldrossel, Neuntöter, Nilgans, Rabenkrähe, Raubwürger, Rauchschwalbe, Regenbrachvogel, Reiherente, Ringeltaube, Saatgans, Saatkrähe, Silbermöwe, Silberreiher, Singschwan, Star, Steinschmätzer, Stieglitz, Stockente, Teichhuhn, Türkentaube, Wacholderdrossel, Wiesenpieper.

5 Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle

Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr. _____

6 Fazit:

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen

- zur Vermeidung (V_{CEF})
- zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF})
- weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS})

sind im zu verfügenden Plan (LBP) dargestellt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen

- treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.
- ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.

Falls nicht zutreffend:

- Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.